

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Was bleibt HAFTen?

Was bleibt HAFTen? Nachsorge, Entlassungsvorbereitung, Übergangsgestaltung | Philipp Walkenhorst, Gerd Koop

Was darf nicht und was sollte HAFTen bleiben? | Stefan Suhling

Entlassung vorbereiten und Eingliederung gestalten | Wolfgang Wirth

Sozialtherapeutische Nachsorge in Sachsen | Torsten Klemm

Integriertes Übergangsmanagement in Hamburg | Gabriele Wulf, Florian Rodenberg, Behnam Said

Get together – Straffälligenhilfe in Mecklenburg-Vorpommern | Justina Dzienko, Michael Schwark

Sozialtherapeutische Nachsorge in Gelsenkirchen | Georg Dannöhl

Das Projekt HEIMSPIEL 2011-2019 | Sarah Blume

Freiheitsentzug als biographischer Einschnitt | Mechthild Bereswill

Interview: Übergangshaus als vorübergehendes Zuhause | Günter Schroven

Forschung & Entwicklung

Rechtsextreme Hasskriminalität | Axel Salheiser, Matthias Quent

Aus Fehlern lernen? | Nadine Heubeck, Johann Endres

Praxis & Projekte

Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafen | Elke Bahl

Hundegestützte Sozialarbeit im Strafvollzug | Tobias Hagen, Judith Neumeyer

Interdisziplinäres Praxistraining im Berliner Justizvollzug | Jürgen Herzog, Sascha Neuendorff

Mutter-Kind-Haus im niedersächsischen Frauenvollzug | Marianne Heumüller

Der Skulpturenpark in der JVA Bautzen | Frank Hiekel

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Günter Schroven
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

4¹⁹

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 2

Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth (Hrsg.)

Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe

Eine lange Diskussion...



Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth:

Die lebenslange Freiheitsstrafe – Eine Einladung zur Diskussion

Bertram Börner: Und die Hoffnung stirbt nicht erst zuletzt – Einleitende Bemerkungen

Gabriele Kett-Straub: Deutungen der Einstellungen zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe: Ein historisch-systematischer Überblick

Bernd-Dieter Meier: Empirische Befunde zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Dirk van Zyl Smit und Angelika Reichstein: Lebenslange Freiheitsstrafe in Europa – Ein Überblick von Praxis und Recht

Rainer Drees: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe – Erfahrungen aus der Schwurgerichtskammer

Michael Polomski: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe – Tatvorwürfe und Entscheidungen im Schwurgerichtssaal

Helmut Pollähne: Exposition einer kriminalpolitischen Strafverteidiger-Position: Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Thomas Papies: Die Wirklichkeit des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe: Zum Alltag hinter Gittern

Günter Schroven: „Ohne eine vernünftige Arbeit hält man es auf Dauer im Knast nicht aus!“ Interview einem Gefangenen

Klaas Huizing: Hinter dicken Mauern: Das biblische Ethos und das Problem der lebenslangen Freiheitsstrafe

Dietrich Jansen, Stephan Schaede: Die lebenslange Freiheitsstrafe: Ein Diskussionsresümee

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Der Schwerpunkt beschäftigt sich dieses Mal mit Fragen zu den negativen und vor allem positiven Effekten einer Inhaftierung. Die Forschungslage ist hier – um mit den Worten **Stefan Suhlings** im einführenden Aufsatz zu sprechen – „eher dünn“ und erstreckt sich vornehmlich auf den anglo-amerikanischen Raum. Die Vergleichbarkeit mit dem deutschen Strafvollzug ist aber wohl eines der zentralen Probleme der Übertragbarkeit entsprechender Studien. Ziel muss es daher sein, die hiesige Forschung weiter auszubauen, um Antworten auf die Frage zu bekommen, was wirkt, was nicht wirkt und was sogar dem Ziel der Legalbewährung zuwiderläuft. Dabei ist es wenig hilfreich, mantraartig zu wiederholen, dass Strafvollzug nichts oder Gegenteiliges bewirke, die Gefangenen sogar „schlechter“ aus dem Strafvollzug entlassen werden als sie vorher waren und es deshalb besser sei, auf Gefängnisse zu verzichten. Nicht zuletzt diskreditiert diese Auffassung das Bemühen all derjenigen, die sich ernsthaft dafür einsetzen, positive Effekte bei der Resozialisierung herbeizuführen. Die Beiträge in diesem Heft belegen eindrucksvoll, dass es für die Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung auf die Maßnahmen und die Rahmenbedingungen des Strafvollzugs ankommt und dass das Vollzugsziel dann durchaus erreichbar ist. Für Näheres verweise ich auf den Einleitungsaufsatz von unseren Redakteuren **Gerd Koop und Philipp Walkenhorst** auf S. 249.



Prof. Dr. Frank Arloth

Amtschef des Bayerischen
Staatsministeriums der
Justiz
frank.arloth@stmj.bayern.de

Nach der Verurteilung von zwei Justizvollzugsbeamten wegen fahrlässiger Tötung durch das **LG Limburg** (FS 2018, 385 m. Anm. Pollähne FS 2019, 62) verhandelte der Bundesgerichtshof Ende September 2019 über die Revision der beiden Betroffenen. Leider wurde das Editorial bereits vor der Verhandlung verfasst. Allerdings dürfte die Entscheidung ohnehin erst später fallen. Wir werden auch weiterhin über dieses für den Strafvollzug so wichtige Verfahren berichten.

Im Justizvollzug herrscht ein besorgniserregender **Mangel an Ärzten**. Nach den positiven Erfahrungen, die in Baden-Württemberg im Rahmen eines entsprechenden Modellprojekts erzielt wurden, hat sich nunmehr auch Bayern dazu entschieden, die Chancen einer **telemedizinischen Behandlung** Gefangener auszuloten. In sieben bayerischen Justizvollzugsanstalten wird über einen Zeitraum von sechs Monaten getestet werden, inwiefern die medizinische Versorgung der Gefangenen durch Fernbehandlungen mittels Videokonferenztechnik weiter verbessert werden kann. Das telemedizinische Angebot beinhaltet dabei sowohl feste allgemein-medizinische sowie psychiatrische Sprechstunden als auch einen allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst, der an sämtlichen Wochentagen rund um die Uhr zur Verfügung steht. Die medizinische Betreuung der Gefangenen durch die in den Justizvollzugsanstalten präsenten Ärzte sowie Psychiater kann durch den Einsatz von Telemedizin keinesfalls ersetzt werden. Vielmehr geht es um ein ergänzendes Angebot, welches dazu beitragen kann, die medizinische Versorgung weiter zu verbessern. Ziel ist es insbesondere, den Krankenpflegedienst in Zeiten, in denen in der jeweiligen Anstalt kein Arzt verfügbar ist, zu unterstützen, die Anzahl von Ausführungen zu externen Ärzten oder Krankenhäusern zu verringern, Versorgungsengpässen vorzubeugen und die Qualität der medizinischen Versorgung insgesamt zu steigern. Inwiefern sich diese Erwartungen erfüllen, bleibt abzuwarten. Wir werden zu gegebener Zeit aus beiden Ländern berichten.

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth

Editorial

243 | *Frank Arloth*

Magazin

Schwerpunkt

249 Was bleibt HAFTen?
Über die Bedeutung von Nachsorge, Entlassungs-
vorbereitung und Übergangsgestaltung
| *Philipp Walkenhorst, Gerd Koop*

250 Was darf nicht und was sollte HAFTen bleiben?
| *Stefan Suhling*

259 Entlassung vorbereiten und Eingliederung gestalten
| *Wolfgang Wirth*

263 Sozialtherapeutische Nachsorge im Freistaat Sachsen
| *Torsten Klemm*

271 Das integrierte Übergangsmanagement in Hamburg
| *Gabriele Wulf, Florian Rodenberg, Behnam Said*

274 Get together
| *Justina Dzienko, Michael Schwark*

278 Sozialtherapeutische Nachsorge
| *Georg Dannöhl*

283 Das Projekt HEIMSPIEL 2011-2019
| *Sarah Blume*

286 Der Freiheitsentzug als biographischer Einschnitt
| *Mechthild Bereswill*

290 Interview: „Das Wohnheim hier kann vorübergehend
ein gutes Zuhause sein.“
| *Günter Schroven*

Aus den Ländern

Forschung & Entwicklung

292 Rechtsextreme Hasskriminalität
| *Axel Salheiser, Matthias Quent*

301 Aus Fehlern lernen? Erzielt ein Aufsatz über die began-
gene Straftat tatsächlich den erwünschten Lerneffekt?
| *Nadine Heubeck, Johann Endres*

Praxis & Projekte

305 Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfrei-
heitsstrafen
| *Elke Bahl*

306 Hundegestützte Sozialarbeit im Strafvollzug
| *Tobias Hagen, Judith Neumeyer*

310 20 Jahre Interdisziplinäres Praxistraining im Berliner
Justizvollzug
| *Jürgen Herzog, Sascha Neuendorff*

312 Das Mutter-Kind-Haus im niedersächsischen Frauen-
vollzug
| *Marianne Heumüller*

317 Der Skulpturenpark in der JVA Bautzen
| *Frank Hiekel*

Medien

314 Johannes Fülberth: Das Gefängnis Spandau 1918-1947
| *Peter Kalmbach*

316 Marie-Therese Reichenbach, Sabine Bruns:
Resozialisierung neu denken
| *Christopher Wein*

Steckbrief

320 Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

Rechtsprechung

321 OLG Dresden, Beschl. v. 18. März 2019 - 2 Ws 670/18
Gewährung von Lockerungen

Bezugsbedingungen

Impressum

Errata

Vorschau Heft 5/2019: Verantwortung!

// Jahresbericht 2018 der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter

Im Jahr 2018 besuchte die Nationale Stelle 48 Einrichtungen und begleitete vier Abschiebungsmaßnahmen. Der Tätigkeitsschwerpunkt der Nationalen Stelle lag auf dem Bereich Alten- und Pflegeheime. Zusätzlich zu den Besuchen von Einrichtungen der Altenpflege fanden Besuche in Dienststellen der Bundes- und Landespolizei, in Kliniken der allgemeinen und forensischen Psychiatrie, in Einrichtungen des Zolls und des Justizvollzugs sowie in Abschiebungseinrichtungen statt.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug. Sie legt der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag, den Landesregierungen und den Länderparlamenten hiermit ihren jährlichen Tätigkeitsbericht vor. Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018. [DBH-Newsletter 9/2019 v. 27.06.2019]

↳ Nationale Stelle: www.nationale-stelle.de
Jahresbericht 2018: https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/Nationale_Stelle_Jahresbericht_2018_01.pdf

// Angebote für Kinder von Inhaftierten

Die Angebotslandschaft des Netzwerks KvI ist nun online und verschafft einen bundesweiten Überblick über Angebote, die sich an Kinder von Inhaftierten richten. Die Eingabe weiterer Angebote findet statt, so dass sich die Angebotslandschaft fortlaufend aktualisiert. Bis dato konnte noch nicht jedes Bundesland und alle Angebote gelistet werden. Anbieter, deren Angebote aufgenommen werden sollen, können sich an den Betreiber der Website wenden. [BAG-S 30.07.2019]

↳ Website: www.juki-online.de/angebotslandschaft/
Betreiber: www.treffpunkt-nbg.de/bai.html

// BAG-S Studie: Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Familien

In der neuen Ausgabe des „Informationsdienst Straffälligenhilfe“ (ID 2/2019) erscheint ein umfassender Forschungsbericht zu der hauseigenen Untersuchung. Hier finden Sie bereits jetzt eine kurze Vorschau auf den Bericht.

Die BAG-S führte, angelehnt an das erstmalige Sonderprojekt im Jahre 2014, im Spätherbst 2018 erneut eine bundesweite Studie über die Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Familien durch. Ziel war es, durch eine weitere Befragung der Fachkräfte aus der Freien Straffälligenhilfe einen aktualisierten und noch umfassenderen Überblick über die Lebenssituation und Probleme der von ihnen beratenen und betreuten Menschen zu erhalten.

Die Ergebnisse lassen interessante Rückschlüsse auf die Demographie sowie Lebensumstände der Klientel der Freien Straffälligenhilfe zu. Einer der Schwerpunkte war auch bei dieser Erhebung, die Probleme zu beleuchten, mit denen Klienten der Freien Straffälligenhilfe konfrontiert sind. Es kann bereits vorweggenommen werden, dass bei allen betroffenen Personen – Inhaftierte und Nichtinhaftierte – jeden Geschlechts zusammengekommen – Probleme im Zusammenhang mit Wohnen und Wohnungsverlust den größten Stellenwert einnehmen. Die vier für die straffällig gewordene Klientel relevantesten Problemlagen und ihre Implikationen werden im Projektbericht erläutert. Die Rückmeldungen der Fachkräfte geben darüber hinaus Auskunft über die in Anspruch genommenen Angebote der Freien Straffälligenhilfe.

Die analysierten Daten lassen den Schluss zu, dass sich die Lebenssituation von straffällig gewordenen Menschen im direkten Vergleich zu der Erhebung aus 2014 verschlechtert zu haben scheint. Die Studie zeigt erneut auf, dass die Hürden für straffällig gewordene Menschen und ihre mitbetroffenen Familienmitglieder, sich in unserer Gesellschaft dauerhaft zu behaupten, sehr hoch sind.

Der Projektbericht erscheint in der nächsten Heftausgabe des Informationsdienstes. [BAG-S v. 16.08.2019]

// Bundessozialgericht: Reisekosten zum Besuch volljähriger Kinder

In einem wegweisenden Revisionsurteil entschied das Bundessozialgericht erstmalig, dass Reisekosten zum Besuch volljähriger Kinder in einer Sondersituation vom Jobcenter zu übernehmen sind. Auslöser war die Forderung einer Klägerin, die vom Jobcenter höhere Leistungen für Besuche ihrer zunächst in Ungarn inhaftierten Tochter beantragte. Der Antrag wurde von dem beklagten Jobcenter abgelehnt. Die Klägerin blieb vor dem zuständigen Sozialgericht (S 20 AS 3257/10, 10.01.2014) sowie Landessozialgericht (L 3 AS 428/14, 17.11.2016) mit ihrem Begehren auf Zahlung von insgesamt 2.570 Euro für monatliche Reisekosten zur Tochter im Zeitraum von Januar 2010 bis Januar 2011 erfolglos. Die Ablehnung wurde damit begründet, bei der geforderten Leistung handle es sich um keinen existenznotwendigen Bedarf, da die Tochter bereits volljährig war.

Das Bundessozialgericht (BSG) äußerte hingegen, zwar sei der Auffassung des LSG dahingehend zuzustimmen, dass die bisherige Rechtsprechung zur Übernahme der Kosten des Umgangsrechts mit minderjährigen Kindern nach § 21 Abs 6 SGB II nicht auf Besuche zwischen Eltern und volljährigen Kindern übertragen werden kann. Dennoch kann in einer Sondersituation aus dem Härtefallmehrbedarf ein Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für den Besuch eines nahen Angehörigen, z.B. bei dessen Inhaftierung – unabhängig ob im In- oder Ausland – abgeleitet werden. Der Härtefallmehrbedarf dient der Realisierung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art 1 Abs 1 iVm Art 20 Abs 1 GG (BVerfG vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 - BVerfGE 125, 175 - 260).

Nach dem erst jetzt bekannt gewordenen Urteil des BSG vom 28.11.2018 (B 14 AS 48/17 R) sind vom Jobcenter gemäß § 21 Abs. 6 SGB II zur Deckung von Reisekosten zum Besuch volljähriger Kinder in einer Sondersituation (hier: Verhängung von Untersuchungshaft in einem anderen Staat wegen des Vorwurfs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt) engen Angehörigen zusätzliche existenzsichernde Leistungen zu bewilligen.

Auf andere Weise nicht gedeckte, fortlaufend entstehende Aufwendungen zum Aufsuchen inhaftierter Verwandter können hier durchaus einen Härtefallmehrbedarf darstellen.

Ein Jobcenter hat Abweichungen von dieser Regelung stets besonders zu begründen. Hierauf ist in der Praxis der Straffälligenhilfe zu achten. [BAG-S v. 23.07.2019]

Urteil:

↳ https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2018/2018_11_28_B_14_AS_48_17_R.html

// VerfGH Sachsen: kein pauschales Internetverbot

Wenn der Strafvollzug inhaftierte Personen auf die Freiheit vorbereiten soll, könnte es nach dem Verfassungsgerichtshof Sachsen auch einen Anspruch auf einen Internetzugang geben. In diesem Fall zumindest für Sicherungsverwahrte. Ein Insasse der Sicherungsverwahrung hatte vor dem Verfassungsgerichtshof (VerfGH) Sachsen eine Verfassungsbeschwerde eingereicht, weil ihm der Zugang zum Internet versagt worden war. Offen bleibt die Frage, inwieweit der Beschluss des VerfGH auf die Strafhaft übertragbar ist. Beschl. v. 27.06.2019, Az. 64-IV-18

↳ <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/verfgh-sachsen-64iv-18-internet-verbot-haeftlinge-resozialisierung-emgr/>

// New York: Gefangene telefonieren kostenlos

Gefangene in den Gefängnissen der Stadt New York müssen seit Mai keine Gebühren mehr bezahlen um einen Telefonanruf zu machen. Bürgermeister Bill de Blasio sagte, die Abschaffung der Gebühr für die 8.000 Insassen der Stadt wird sie in besserer Verbindung mit Familien und Freunden lassen.

Die Gefangenen führen mehr als 25.000 Gespräche täglich von den städtischen Gefängnissen. Bisher wurde eine Gebühr von 50 Cent für die erste Minute des Anrufs und 5 Cent für jede weitere Minute erhoben. Die Gebühren brachten jährliche Einnahme von 5,5 Millionen Dollar.

Nach einem neuen Gesetz wird den meisten inhaftierten Personen erlaubt, Inlandsanrufe bis zu 21 Minuten Dauer alle drei Stunden zu machen.

Ein einzelner Anruf ist beschränkt auf 15 Minuten. Gefangene der Strafabteilungen werden auf einen Anruf bis zu 15 Minuten am Tag beschränkt.

↳ [The Crime Report v. 2.5.2019, <https://thecrimereport.org/2019/05/02/new-york-city-inmates-are-offered-free-phone-calls/> (Übersetzung JG)]

// VG Trier: Beamtin in Gefangenen verliebt - Entfernung aus dem Dienst

Liebe kennt keine Grenzen - außer den Gefängnisgittern. Weil sich eine Beamtin der Justizvollzugsanstalt in einen Insassen verliebt hatte, wurde sie aus dem Dienst entfernt. Wie die Beziehung begann, ist nicht überliefert. Klar ist nur, dass sie jetzt schon Konsequenzen hat: Eine Justizvollzugsbeamtin hat ihren Job verloren, weil sie sich in einen Insassen ihres Gefängnisses verliebt hatte. Das Verwaltungsgericht (VG) Trier entfernte sie mit am Montag veröffentlichtem Urteil aus dem Dienst (Urt. v. 18.04.2019, Az. 3 K 5369/18.TR).

„Über mehrere Monate“, so schildert es das Gericht, habe die Liebesbeziehung zwischen den beiden bestanden, im Laufe derer sie heimlich Briefkontakt mit auch sexuell durchaus explizitem Inhalt hielten, anzügliche Fotos austauschten und gar eine gemeinsame Zukunft planten. Die Beamtin nahm zudem auch ein Armband und ein T-Shirt des Insassen mit nach Hause.

Obwohl der Briefwechsel unter Verschleierung der wahren Identität der Frau stattfand, flog die Beziehung schließlich im Rahmen der Postkontrolle des Gefängnisses auf und sorgte für eine Disziplinarlage des Landes Rheinland-Pfalz gegen seine Mitarbeiterin. Denn Justizvollzugsbeamten sind Liebesbeziehungen mit Insassen nicht gestattet, dies schreibt das Zurückhaltungsgebot als Kernpflicht der Vollzugsbeamten vor.

Die 3. Kammer des VG Trier erkannte eine schwere Dienstpflichtverletzung im Verhalten der Beamtin, die nicht nur die nötige Distanz habe vermissen lassen, sondern auch noch über die Beziehung mit dem Insassen getäuscht habe. Sie habe „aus eigensinnigen Motiven verantwortungslos eine Gefährdungslage für den Strafvollzug geschaffen und dabei alle Kollegen schwer hintergangen“, was der

nötigen Vertrauensbasis die Grundlage entziehe, urteilte das Gericht, das ihr Verhalten als „eigensinnig“ und „verantwortungslos“ bezeichnete.

Dabei führte es auch aus, warum persönliche Zuneigung zwischen Vollzugsbeamten und Insassen im Gefängnis keinen Platz habe. Denkbar sei etwa eine Vorzugsbehandlung des Mannes gegenüber anderen Gefangenen gewesen. Gerade weil sie dem Mann sogar pornographische Aufnahmen von sich sowie Bilder ihres Wohnhauses und ihres Grundstücks überlassen habe, habe sie sich zudem „in erheblicher Weise erpressbar gemacht“, stellte die Kammer fest. Dass sie auch nach Einleitung des Disziplinarverfahrens und der Verlegung des Gefangenen weiter versuchte, die Beziehung aufrecht zu erhalten und in der Verhandlung vor Gericht keine Einsicht zeigte, half der Beamtin ebenso wenig.

Ihr bleibt nun noch die Berufung zum Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, um ihre Entlassung zu verhindern. Fälle von Liebesbeziehungen zwischen Insassen und Wärterinnen kommen immer wieder vor und enden nicht selten mit einer Entfernung aus dem Dienst. So u.a. auch vor dem VG Münster, das im Jahr 2014 eine Beamtin wegen einer Liebesbeziehung entließ.

↳ [LTO v. 24.06.2019, https://www.lto.de/persistent/a_id/36049/]

// Drogenabhängigkeit: Frankfurt UAS untersuchte Schadensminimierung bei Gefangenen

Infektionskrankheiten sind unter Gefangenen überrepräsentativ häufig verbreitet. Gefängnisse gelten als Katalysatoren für die Übertragung von HIV/AIDS und Hepatitis B/C. Oft geht dieses Problem mit der Drogenabhängigkeit der Gefangenen einher. Deshalb untersuchte Prof. Dr. Heino Stöver, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Suchtforschung (ISFF) der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS), mit seinem Team Ansätze der Schadensminimierung (Harm Reduction) in Gefängnissen. Das Forschungsteilprojekt „Harm reduction and continuity of care in prisons“ des ISFF war eines von acht Arbeitspaketen des Projekts „The Joint Action on HIV and Co-in-

fection Prevention and Harm Reduction (HA-REACT)“ der Europäischen Union. „Die Projektergebnisse werden von vielen Justizministerien, Gefängnisbehörden und Nicht-Regierungsorganisationen für eine Reform der gesundheitlichen Versorgungsstrukturen von Gefangenen genutzt“, freut sich Projektleiter Stöver.

Stöver erklärt, warum Harm Reduction – allgemein und insbesondere in Gefängnissen – ein zentraler Ansatz ist, wie folgt: „Harm Reduction ist der pragmatischste Ansatz gerade im Bereich der Drogenabhängigkeit, weil dieses Verhalten nicht über Nacht verändert werden bzw. aufgegeben werden kann. Bis zur Aufgabe des Verhaltens braucht es Zeit und bis dahin muss der Mensch ohne weitere gesundheitliche Schäden überleben können. Deshalb haben wir State-of-the-art-Methoden der HIV/AIDS- und Hepatitis B/C-Prävention auf die Gefängnisse übertragen und dort etabliert.“ Eine Situationsanalyse der einzelnen Länder der EU hat gezeigt, dass es erhebliche Unterschiede in der Versorgung gibt. Diese großen Unterschiede haben uns die Handlungsbedarfe aufgezeigt. Einzelne Präventionsprojekte wurden entwickelt und getestet, die wiederum auf andere EU-Länder übertragen werden können. So ist beispielsweise die Kondomvergabe via Automaten in tschechischen Gefängnissen auf andere Anstalten übertragen worden. Zudem erfolgte eine Best-Practice-Sammlung auf einer eigenen Website (www.harmreduction.eu), die die einzelnen Strategien erläutert. Zu den Hintergründen für das Initiieren des Projekts erläutert Stöver: „Unser Projekt war Teil eines JOINT ACTION-Projekts der EU-Kommission. Solche Programme werden immer dann bei (Gesundheits-)Problemen aufgelegt, wenn kurzfristig und schnell Lösungen für ein Problem generiert werden sollen.“

Die Umsetzung von Infektionsprophylaxe-Maßnahmen für Personen in Haft umfasste neben der Kondomvergabe via Automaten beispielsweise die Weiterentwicklung der Opioid-Substitutionsbehandlung in polnischen Gefängnissen, die detaillierte Diskussion über die notwendige Einführung der Vergabe steriler Einwegspritzen in Europa inklusive der Entwicklung von Ideen, wie mögliche Widerstände gegen diese Maßnahme überwunden werden können, die Entwicklung von

E-Learning-Tools für schadensminimierende Ansätze, die Gefängnisangeestellten als Lerntools dienen können, und schließlich die Entwicklung von lebensweltnahen und zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien sowohl für die Gefangenen als auch für diejenigen, die mit den Gefangenen arbeiten. „Insgesamt hat sich in Begleitstudien gezeigt, dass die entwickelten Maßnahmen auf eine große Resonanz stoßen und die Materialien umfassend genutzt werden“, so Stöver. Das Tool sowie die Infomaterialien stehen unter www.harmreduction.eu bereit. [UAS Ffm v. 22.8.2019]

Kontakt: Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit, Prof. Dr. Heino Stöver, Telefon: 069/1533-2823, E-Mail: hstoever@fb4.fra-uas.de

↳ www.frankfurt-university.de/isff;
www.hareact.eu/en.

// Psychisch kranke und gestörte Menschen im Gefängnis

Im europaweiten Durchschnitt leiden 20% aller über 60-Jährigen an psychischen oder neurologischen Störungen. Da diese Altersgruppe rapide zunimmt, steigt auch die Anzahl der älteren Menschen in Gefängnissen, und dort sogar dreimal so stark wie in der Normalbevölkerung. Der Bericht eines europäischen Projektes empfiehlt verschiedene Maßnahmen, die zumindest teilweise auch für Polizeibehörden relevant sind. [Polizei-Newsletter 232, Juli 2019]

↳ <https://www.europris.org/file/menace-project-recommendations/>

// Demografischer Wandel: Immer mehr straffällige Senioren

In deutschen Gerichtssälen und Gefängnissen gibt es immer häufiger Angeklagte und Gefangene ab 60 Jahren aufwärts. Ob kürzere Prozesstage oder ein altersgerechter Zellenumbau – die Justiz steht vor neuen Herausforderungen. Die Alterung der Gesellschaft beschäftigt zunehmend auch die Justiz – und zwar nicht nur in Form des Nachwuchsmangels. Senioren landen bundesweit häufiger selbst auf der Anklagebank. So steht in Münster eine 86-Jährige vor Gericht, weil die Demenzzranke ihren Ehemann

mit einem Holzschrubber erschlagen haben soll. In Rheinland-Pfalz wird ein 83-Jähriger zu einer Haftstrafe verurteilt: Er erstickte seine Ehefrau mit einer Plastiktüte – nachdem er sie jahrelang gepflegt und dann keine Kraft mehr hatte. In Düsseldorf wird ein 91-Jähriger angeklagt, weil er in seinem Auto beim Abbiegen eine Fußgängerin übersehen und tödlich verletzt haben soll.

In der Hauptstadt sieht Oberstaatsanwalt Ralph Knispel darin eine klare Entwicklung: „Wir haben jetzt deutlich mehr Angeklagte, die älter als 60 Jahre sind.“ Das hänge mit der demografischen Entwicklung und dem längeren Leben von Menschen zusammen. Darauf müsse sich die Justiz einstellen, sagt Knispel der *Deutschen Presse-Agentur*.

Damit einher gehen besondere Anforderungen wie diese: „Mancher ist nicht mehr in der Lage, ganze Prozesstage durchzustehen.“ Bei Krankheiten werde dann nur stundenweise verhandelt, dafür müssten aber mehr Termine angesetzt werden. Zudem sei zu berücksichtigen, wenn ein Angeklagter im höheren Lebensalter als Ersttäter vor Gericht steht.

Werden Ältere verurteilt, kommen sie wie andere Straftäter ins Gefängnis. Nach den letzten veröffentlichten Zahlen saßen zum Stichtag am 25. April 2018 allein in den Haftanstalten der Hauptstadt 142 verurteilte Straftäter ab 60 Jahren aufwärts. Davon waren neun älter als 75. Aktuell ist der älteste Gefangene Jahrgang 1933.

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands geht davon aus, dass deutschlandweit die Zahl Gefangener höheren Alters weiter zunimmt. Eine geriatrische, also altengerechte Einzelbetreuung sei aber meist nicht machbar, sagt René Müller, Vorsitzender der Gewerkschaft Strafvollzug, der *Deutschen Presse-Agentur*. „Und uns fehlen nach wie vor etwa 2.000 Bedienstete.“ Sein Beispiel: Wenn ein Justizmitarbeiter 30, 40 Leute zur Freistunde auf den Gefängnishof führt und alle müssten minutenlang auf einen alten Mann warten, der nicht mehr richtig laufen kann, könne das schon mal zu Aggressionen führen. Ältere Gefangene seien auch gefährdet, von Jüngeren schikaniert zu werden.

Müller bringt deshalb folgende Idee ins Spiel: Bundesweit sollten Zentren für geriatrische Betreuung als

Abteilungen in Gefängnissen eingerichtet werden. Aber nicht in allen, sondern in vier nach geografischer Lage für ganz Deutschland – Nord, Süd, Ost und West. Über Kooperationen von Bundesländern könne so dann geregelt werden, dort geschultes Personal zu konzentrieren und die Kosten für altersgerechte Umbauten zu teilen.

In Berlin teilt die Justizverwaltung auf Anfrage mit, dass die Zahl der Inhaftierten in den letzten Jahren zurückging, der Anteil älterer Gefangener aber steigt. Derzeit sitzen knapp 4.000 Inhaftierte in den Gefängnissen der Hauptstadt. Die Statistik zeigt, dass bis 1997 ältere Gefangene, also solche ab 60 Jahren, 1% der Inhaftierten ausmachten. Bis 2018 stieg der Anteil auf 4%.

Aus der Justizverwaltung von Senator Dirk Behrendt (Grüne) heißt es, man habe sich auf das besondere Klientel eingestellt. Im Gefängnis Tegel könnten Ältere bei speziellen Sportprogrammen mitmachen. In Moabit würden Denk- und Logistikspiele mit extragroßen Symbolen fürs Gedächtnistraining ausgeliehen. Insgesamt seien in Berlin 21 Hafträume barrierefrei. Zudem stünden Älteren Yoga, Kunst- und Musikgruppen in den Anstalten offen. Und der Humanistische Verband berate zu „altersspezifischen Fragen“ etwa zu Pflegediensten nach der Haftentlassung.

Dass Ältere im Gefängnis sterben, möchte aber niemand. Es werde versucht, solche Inhaftierten zu begnadigen oder vorzeitig aus der Haft zu entlassen, sagt ein Sprecher der Justizverwaltung. Auch die Unterbringung in einem Pflegeheim sei denkbar.

↳ [LTO v. 01.07.2019, www.lto.de/persis-tent/a_id/36193/]

// Projekt Legal Tech: Vergleich bundesweiter Strafzumessungsentscheidungen

Die Hochschulgruppe Legal-Tech der Universität Köln entwickelt derzeit eine Anwendung, um Strafzumessungsentscheidungen bundesweit zu vergleichen (Legal Tech: Smart Sentencing). Welche Strafe für eine Tat droht, hängt auch davon ab, wo sie abgeurteilt wird. Dies hat nicht zuletzt ein Gutachten im Auftrag des Deutschen Juristentags 2018

festgestellt: Die Strafzumessung für vergleichbare Taten variiert abhängig vom entscheidenden Gericht erheblich.

Das Legal Tech Lab Cologne (LTLC) ist eine neu gegründete Hochschulgruppe aus Studierenden und Promovierenden der Rechtswissenschaft, der Informationswissenschaft und der Philosophie der Universität zu Köln unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski. Sie stellt sich den Herausforderungen der Digitalisierung und hat sich zur Aufgabe gesetzt, die praktischen, rechtlichen, ethischen, politischen und gesellschaftlichen Wechselwirkungen von Technik und Recht anhand wissenschaftlicher Untersuchungen sowie praktischer Anwendungsbeispiele zu erforschen. [DBH-Newsletter 11/2019 v. 29.07.2019]

// Länderstatistiken zur Bewährungshilfe aktualisiert

Die auf der DBH-Homepage aufgelisteten, von den statistischen Landesämtern veröffentlichten Statistiken zur Bewährungshilfe wurden aktualisiert. Statistische Angaben liegen aus folgenden Bundesländern vor: Berlin und Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Hansestadt Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Saarland. [DBH-Newsletter 10/2019 v. 12.07.2019]

↳ <https://www.dbh-online.de/informationen-materialien/bewahrungshilfestatistik>

// Fachtagung Übergangsmanagement: Zusammenfassung und Präsentationen

Der DBH-Fachverband führte vom 24. bis 25. Juni 2019 seine diesjährige Fachtagung Übergangsmanagement in Frankfurt am Main durch. In diesem Jahr ging es um die Herausforderungen und Chancen zur beruflichen Wiedereingliederung von Straffälligen. Etwa 45 Teilnehmer*innen und Referent*innen bundesweit aus Justizvollzugsanstalten, freien Trägern und Fortbildungszentren nahmen teil.

Dokumentation

↳ <https://www.dbh-online.de/bildungswerk/dokumentation/uebergangsmanage->

[ment/12-fachtagung-uebergangsmanagement-2019](#)

// 2. Bericht des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels in Deutschland

Zum zweiten Mal hat der Europarat untersucht, ob Deutschland seinen Verpflichtungen aus der Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels nachkommt. Die Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels ist in Deutschland seit 2012 geltendes Recht. Die wichtigsten Empfehlungen hat das Deutsche Institut für Menschenrechte zusammengefasst. [DBH-Newsletter 10/2019 v. 12.07.2019]

↳ https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_28_Bekaempfung_des_Menschenhandels_GRETA.pdf

// Radicalization Awareness Network: 3. Ausgabe des Arbeitspapiers

Das Radicalization Awareness Network (RAN) veröffentlichte kürzlich die dritte Ausgabe ihres Arbeitspapiers „Ansätze zur Bekämpfung von Radikalisierung und zum Umgang mit gewalttätigen extremistischen und terroristischen Straftätern in der Bewährungshilfe und im Strafvollzug“. Die neue Ausgabe enthält viele aktualisierte Informationen und Best Practices. Der Autor des Arbeitspapiers, Torben Adams, ist Abteilungsleiter im Senat für Justiz und Verfassung in Bremen. Auf der Website der CEP ist ein Interview mit Torben Adams über das Arbeitspapier nachzulesen [DBH-Newsletter 12/2019 v. 16.08.2019]

↳ <https://www.cep-probation.org/ran-publishes-3rd-edition-of-their-working-paper-for-prison-and-probation-staff/>

Errata

Im Beitrag „Migration im Spiegel des Vollzugs“ (FS 3/2019, S. 228) sind in der Grafik auf S. 228 die Angaben der Herkunftsländer entfallen (stattdessen finden sich dort die Zahlenwerte). Der Beitrag kann mit der korrekt dargestellten Grafik auf der Website www.forum-strafvollzug.de -> Inhalt -> Heft 3 abgerufen werden.

Philipp Walkenhorst, Gerd Koop

Was bleibt HAFTen?

Über die Bedeutung von Nachsorge, Entlassungsvorbereitung und Übergangsgestaltung

Es ist schwer, sich von lieb gewordenen Vorstellungen und Alltagstheorien zu verabschieden. Dazu gehört die Annahme, mit einer vollzogenen Freiheitsstrafe und den damit verbundenen Einschränkungen, aber auch gebotenen Möglichkeiten eines nicht straffälligen Neuanfangs im eigenen Leben sei das Thema erledigt und es falle nun in die alleinige Verantwortung des nunmehr ehemaligen Strafgefangenen, eine im Vollzug begonnene Kehrtwendung seines Lebens auch unter Bedingungen einer schwierigen Freiheit zu einem guten Abschluss zu bringen. Die immer zu hohen Rückfallzahlen verweisen einerseits auf die grundsätzliche Freiheit des Menschen, sich eben auch für ein straffälliges Verhalten zu entscheiden oder einen randständigen bzw. delinquenten Lebensstil zu wählen bzw. fortzuführen. Zu fragen bleibt jedoch, ob mit genügend Ausdauer, kontinuierlicher und zugewandter (Nach-) Sorge und -begleitung sowie Unterstützung in schwierigen Lebenslagen die Entscheidung zur Verhaltens- und Lebensstiländerung nicht doch anders ausgefallen wäre. Dies ist nicht allein ein vollzugliches Problem, sondern zieht sich durch alle Systeme, die mit zeitweise hoch strukturierten stationären Aufenthalten verbunden sind.

Im Hinblick auf das Ziel, künftig wieder „unser Nachbar sein zu können“, ist dieser Themenschwerpunkt vor allem dem Integrationsgrundsatz zuzuordnen. So ist ein Teilbereich vollzuglicher Arbeit mit inhaftierten Menschen darauf ausgelegt, den Übergang von der eher streng geregelten und strukturierten, wenig Selbstbestimmung/-verantwortung außer im Feld subkultureller Aktivitäten ermöglichenden Welt des Vollzuges in die dagegen chaotisch und fast strukturlos erscheinende schwierige Freiheit mit ihren täglich neuen Entscheidungsnotwendigkeiten, Verführungen und vielfältigen Möglichkeiten, erneut zu scheitern, zu ebnen. Neben die vollzugliche Übergangsgestaltung tritt die langfristige angelegte Arbeit freier Straffälligenhilfe und Entlassenenfürsorge als Stabilisierungshilfe für das Leben und Überleben in Freiheit. Nicht zuletzt Nachsorge und ggf. langfristig angelegte Nachbegleitung entscheiden über den Erfolg der vollzuglichen Bemühungen während der Haftzeit.

Wir haben Beiträge zur Grundlegung von Übergang und Nachsorge wie auch Beschreibungen konkreter Projekte und Handlungsansätze zusammengestellt. Die Einführung in die Gesamtproblematik durch **Stefan Suhling** zielt wesentlich auf die Frage, was der Vollzug vor dem Hintergrund empirischer Befunde tun kann, um schädliche und die Legalbewährung beeinträchtigende Wirkungen der Haft zu begrenzen und, positiv gewendet, was getan wird bzw. werden kann (und muss), um dennoch positive Wirkungen zu erzielen. **Wolfgang Wirth** präzisiert im Anschluss die inhaltliche Konzeption eines Übergangsmanagements, welches mehr ist als klassische Entlassungsvorbereitung und Organisation der Wiedereingliederung in beruflicher und sozialer Hinsicht. Besonders hinsichtlich haftentlassener Gewalt- und Sexualstraftäter erläutert **Torsten Klemm** für Sachsen Konzeption, praktische Umsetzung sowie bisherige Wirkungen „Sozialtherapeutischer Nachsorge“. Aus dem Kontext der Sozialtherapie und speziell aus der Sicht Sozialer Arbeit be-

richtet **Gerd Dannöhl** über Theorie, praktisch-methodische und inhaltliche Umsetzung der Nachsorge der JVA Gelsenkirchen.

Gabriele Wulf, Florian Rodenberg und **Behnam Said** stellen programmatische Konkretisierungen der von Stefan Suhling vorgestellten Befunde am Beispiel des „Integrierten Übergangsmanagements“ der Stadt Hamburg vor. Es geht um die Konsequenzen aus dem kürzlich verabschiedeten Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz für die vollzugliche Reintegrationsarbeit in Kooperation mit der Freien Straffälligenhilfe. **Justina Dzienko** und **Michael Schwark** lenken den Blick auf die Entwicklungsgeschichte, Organisationsstruktur sowie das Tätigkeitsprofil der mit dem Projekt „Integrale Straffälligenarbeit InStar“ erfolgten Vereinigung von Straffälligenarbeit innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges sowie auf die Einrichtung und Aufgaben des daraus hervorgegangenen „Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit / LaStar“ in Mecklenburg-Vorpommern. Es folgt das in Dresden ansässige, in der Sache sehr ermutigende, enttäuschenderweise aus finanziellen Gründen zum 31.05.2019 eingestellte sozialpädagogische Projekt „Heimspiel“ der Nachbegleitung Haftentlassener aus dem Jugendvollzug, welches von **Sarah Blume** in Bezug auf die JVA Regis-Breitingen beschrieben wird.

Schließlich gibt **Mechthild Bereswill** auf der Basis ihrer Befragungsdaten einen Einblick in die Gedanken- und Gefühlswelten junger Inhaftierter in Bezug auf ihr Erleben von Haft und Haftentlassung. Sichtbar wird u.a. die das ganze Vollzugsgeschehen kennzeichnende Ambivalenz zwischen autoritären Einschränkungen durch die Regel- und Ordnungssysteme einerseits und subjektiven Bildungs- und Bindungserfahrungen gerade durch den Vollzug und die dort tätigen Fachkräfte, die auch als positiv und selbstermächtigend erfahren werden.

Den Abschluss stellt das Interview von **Günter Schrovén** über die Erlebnisse eines Bewohners eines Hamburger Übergangshauses.



Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Universität zu Köln, Lehrstuhl für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit
phillipp.walkenhorst@uni-koeln.de



Gerd Koop

ehem. Leiter der JVA Oldenburg, Unternehmensberater
gerd.koop@outlook.com

Stefan Suhling

Was darf nicht und was sollte HAFTen bleiben?

Forschungsbefunde zu negativen Effekten der Inhaftierung und gelingender Reintegration nach der Entlassung

Der vorliegende Aufsatz befasst sich aus wissenschaftlicher Perspektive mit der Frage, welche Bedingungen im Strafvollzug die soziale Reintegration und vor allem das Hauptziel des Strafvollzugs, die spätere Straftatfreiheit (Legalbewährung), positiv oder negativ beeinflussen können. Ausgehend von internationalen Befunden, die zeigen, dass der Strafvollzug im Vergleich zu ambulanten Sanktionen keinen oder eher negative Effekte auf die Legalbewährung hat, wird zunächst untersucht, welche negativen Wirkungen der Strafvollzug denn haben kann, welche möglichen Erfahrungen und Einbußen also nicht HAFTen bleiben sollten (psychische Gesundheit, Gewalterfahrungen, Subkulturanschluss, Verlust von Wohnung, Arbeit und sozialen Beziehungen). Im Anschluss wird ausgeführt, was der Strafvollzug tun kann, damit Menschen keine negativen Wirkungen des Strafvollzugs erleiden. In diesem Abschnitt wird auf Studien zum vollzuglichen Klima, zur Gewaltprävention in Haft, zu Maßnahmen der Vollzugsöffnung (Besuche, Lockerungen) und auf das Übergangsmangement eingegangen.

Der Effekt des Strafvollzugs auf die Legalbewährung

Internationale Studien, die die Rückfallraten von Personen, die zu ambulanten Sanktionen (z.B. Bewährungsstrafen) verurteilt wurden, mit denen vergleichen, die unbedingte Freiheitsstrafen verbüßten, kommen zu folgendem Ergebnis: Die aus dem Strafvollzug entlassenen Personen werden genauso häufig rückfällig wie die ambulant Sanktionierten oder sogar etwas häufiger.¹ Eine Abschreckungswirkung ist – zumindest im Haupteffekt – nicht auszumachen.

Die Herausforderung bei dieser Fragestellung ist natürlich, Verurteilte in beiden Gruppen zu finden, die sich ähneln, denn ansonsten muss man wohl davon ausgehen, dass die zur schwereren Strafe Verurteilten schon von vornherein ein höheres Rückfallrisiko hatten und der Vergleich unfair ist. Es gibt deshalb nur wenige gut kontrollierte Studien zu diesem Thema, aber die Ergebnisse bestätigen:² Es gibt so gut wie keine Studie, in der die zu Freiheitsstrafe verurteilten Personen seltener rückfällig wurden als ihre vergleichbaren Bewährungsprobanden. In Fällen, in denen also statt einer unbedingten auch eine bedingte Freiheitsstrafe rechtlich möglich ist, sprechen die Befunde für die ambulante Sanktionierung.³ Besonders bei Straftätern mit geringem Rückfallrisiko scheint dies geboten, da bei diesen die stationäre Sanktion negativere Effekte zu haben scheint.⁴ Allerdings stammen die Studien aus dem angelsächsischen Raum (mit geringer Vergleichbarkeit der Haftbedingungen dort und hier) und differenzieren unzureichend die Auswirkungen unterschiedlicher Strafvollzugsgestaltung, um die es hier gehen soll.

Individuelle und soziale Bedingungen von Rückfall bzw. Legalbewährung

Es schließt sich deshalb die Frage an, warum bzw. unter welchen Bedingungen der Strafvollzug eine negative und womöglich die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöhende Wirkung hat (und unter welchen eine positive, Rückfall reduzierende). Zunächst einmal lässt sich allgemein formulieren, dass der Strafvollzug eine umso negativere Wirkung haben sollte, je stärker zuvor bestehende Schutzfaktoren (persönliche und soziale Ressourcen) während der Haft reduziert werden und je stärker Risikofaktoren für den delinquenten Rückfall ansteigen. Andrews und Bonta⁵ unterscheiden hier im Rahmen ihres Risk-Need-Responsivity (RNR) Modells verschiedene veränderbare Risikofaktoren der Rückfälligkeit:

- antisoziales Persönlichkeitsmuster (z.B. Impulsivität, Risikosuche, Aggressivität und Wutneigung, Rücksichtslosigkeit, Feindseligkeit),
- prokriminelle Einstellungen (z.B. Befürwortung und Rechtfertigung von Straftaten, geringes moralisches Empfinden, Ablehnung von Gesetzen und Rechtstreue, Identität als Krimineller und Außenseiter, Vorurteile etwa gegenüber Minderheiten),
- soziale Unterstützung für Kriminalität (z.B. viele delinquente Freunde und Bekannte, wenige prosoziale soziale Kontakte),
- Substanzmittelmissbrauch (Missbrauch oder Abhängigkeit von Alkohol und illegalen Drogen),
- problematische familiäre/partnerschaftliche Beziehungen (bei jungen Menschen z.B. wenige Regeln, harsche Disziplin und wenig positive emotionale Wärme und Unterstützung im Elternhaus; bei Erwachsenen Fehlen einer positiven, zufriedenstellenden Bindung an einen Partner und/oder Kinder),
- Probleme in der Schule bzw. bei der Arbeit (z.B. geringes Qualifikationsniveau, schlechte Beziehungen zu Arbeitskollegen bzw. zu Mitschülern und Lehrern, geringe Bindung an die Schule bzw. die Arbeit, schlechte Leistungen, Schuleschwänzen, Arbeitslosigkeit),
- problematische Freizeitaktivitäten (geringe Einbindung in und Zufriedenheit mit nicht-delinquenten Freizeitaktivitäten).

Das Good Lives Model (GLM) der Straftäter-Rehabilitation⁶ kritisiert am RNR, dass es zu stark auf die Vermeidung und Verringerung von Risikofaktoren setze und dadurch einen zu stark negativen Fokus habe, der im Rahmen von Behandlungsmaßnahmen z.B. ungünstige motivationale Auswirkungen auf die Teilnehmenden habe. Ausgehend von einer Konzeption „gelingenden guten Lebens“, bei dem die Befriedigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse (wie Zunei-

1 Vgl. den Überblick bei Suhling, 2018.

2 Villettaz et al., 2015.

3 Vgl. auch Kazemian & Walker, 2019.

4 Gendreau & Goggin, 2019.

5 Andrews & Bonta, 2010.

6 Z.B. Ward & Maruna, 2007; deutsch v. Franqué & Briken, 2013; Senkans, im Druck.

gung, Sexualität, Autonomie) im Vordergrund steht, setzen Ward und Kolleginnen und Kollegen eher auf Förderung von Stärken und Schutzfaktoren gegen Rückfälligkeit sowie die positive Entwicklung von Straftäterinnen und Straftätern. Hier wird vor allem Wert auf die Förderung von funktionalen Lebenszielen gesetzt, die zu den Bedürfnissen und Stärken und der zu erwartenden Umwelt der Inhaftierten passen. Die oben genannten Risikofaktoren sollen dann reduziert werden, wenn sie mit der Realisierung des Plans vom gelungenen Leben nicht vereinbar sind.

Wie RNR und GLM gehen auch theoretische Ansätze zur „Desistance“ (ungefähr: Abstandnehmen von, Ausstieg aus Kriminalität) davon aus, dass Menschen sich verändern können und „Kriminalität“ kein zeitstabiles Persönlichkeitsmerkmal ist. Die Desistance-Forschung⁷ hat noch keine so lange Tradition und ist auch im Justizvollzug nicht so bekannt wie das RNR. Während RNR und GLM (auch) Prinzipien für die Behandlung von Straftätern bzw. den Umgang mit ihnen im Strafvollzug formulieren, geht es der Desistance-Forschung eher um die Beschreibung und Erklärung der „natürlich“, ohne staatliche Intervention wirkenden Faktoren und stattfindenden Prozesse des Ausstiegs aus Kriminalität. Denn die Beendigung (auch mehrmaliger) krimineller Handlungen ist vielen Befunden zufolge auch ohne die Teilnahme an Behandlungsprogrammen, nicht selten auch ohne Strafe oder gar Strafvollzug, eher die Regel als die Ausnahme.⁸

Inhaltlich stehen viele Desistance-Ansätze dabei dem GLM mit seiner Betonung positiver Entwicklung und der Entstehung bzw. Verstärkung von Schutzfaktoren näher. Sampson und Laub⁹ betonen z.B. die wichtige Rolle der förderlichen sozialen Einbindung und Unterstützung für den Ausstieg aus Kriminalität (z.B. zufriedenstellende Partnerschaft und Arbeit/Beschäftigung); Maruna¹⁰ stellt auf die Rolle von positiven Veränderungen in der Identität ab, die dann mit der Begehung von Straftaten nicht mehr vereinbar ist. Innerhalb der Desistance-Forschung gibt es Uneinigkeit darüber, ob auf dem Weg zur Straftatfreiheit zunächst psychische Veränderungen stattfinden müssen (z.B. Wunsch, keine Straftaten mehr zu begehen, Reifung, Identitätsveränderungen in Richtung Konformität und normorientierte Lebensziele, Abnahme dissozialer Einstellungen, Übernahme von Verantwortung für das eigene Leben) oder ob Lebensereignisse („turning points“) wie die Geburt eines Kindes oder eher soziale Faktoren wie das Eingehen einer respekt- und liebevollen Partnerschaft ausreichen, um von Kriminalität Abstand zu nehmen.

Mögliche negative Wirkungen des Strafvollzugs

Wenn im Verlauf des Strafvollzugs Risikofaktoren reduziert bzw. bestehende positive Ausprägungen dieser Merkmale und andere Schutzfaktoren aufrechterhalten oder gar gestärkt werden, dann sollten positive Wirkungen des Strafvollzugs auf die Legalbewährung resultieren (auch wenn es aktuell noch nicht häufig genug gezeigt werden konnte, dass wünschenswerte Veränderungen in den Faktoren auch mit Rückfälligkeit/Legalbewährung zusammenhängen¹¹).

Darüber hinaus sind die Wirkungen des Strafvollzugs nicht nur im Hinblick auf seine Ziele (Legalbewährung nach der Entlassung und Schutz der Allgemeinheit während der Inhaftierung und danach) zu untersuchen („Wirksamkeit“ des Strafvollzugs¹²), sondern auch in Bezug auf andere, möglicherweise zwar nicht für Legalbewährung, aber z.B. für die physische oder psychische Gesundheit oder die ökonomische und soziale Produktivität relevante Wirkungen beim Gefangenen („Nebenwirkungen“ des Strafvollzugs¹³). Wirkungen auf die Familien und Kinder der Inhaftierten werden vorliegend ausgeklammert.¹³

Unabhängig von den konkreten Geschehnissen in Haft vermutet auch die Labeling-Theorie¹⁴, dass die Inhaftierung an sich schon negative Wirkungen entfalten kann, weil sie für die Betroffenen mit einem Stigma verbunden ist. Das Label „Ex-Knacki“, „Straftäter“, „Krimineller“ o.ä. kann der Labeling-Theorie zufolge bewirken, dass die Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt sind: Ehemals Inhaftierte könnten es schwerer haben, eine Unterkunft oder eine Arbeitsstelle zu finden, weil Vermieter bzw. Arbeitgeber Vorbehalte haben und z.B. Betrug, Diebstahl und Unzuverlässigkeit befürchten. Andere Personen möchten mit dem früheren Gefangenen vielleicht aus dem gleichen Grund nichts zu tun haben. Die Labeling-Theorie nimmt über die sozialen Konsequenzen hinaus auch eine Wirkung auf die Identität der Bestraften an: Kontinuierliche Ausgrenzungserfahrungen, zunächst durch die Inhaftierung, dann durch die soziale Umwelt, könnten die Identifikation mit einem kriminellen Lebensstil bzw. einer delinquenten Subkultur fördern, denn in letzterer spielt das angesprochene Stigma keine negative (sondern womöglich sogar eine positive) Rolle. Ehemalige Inhaftierte mit Labeling-Erfahrungen könnten sich denken: „Wenn ich schon nur noch als Krimineller (und nicht als Mensch, der auch mal Straftaten begangen hat) gesehen werde, dann kann ich auch gleich werden wie so einer.“

Im Folgenden werden mögliche negative Wirkungen der Inhaftierung beleuchtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Wirkungen nicht zwangsläufig sind, sondern stark vom Verhalten der Inhaftierten wie auch der Bediensteten abhängen. Im Abschnitt „Was kann der Strafvollzug tun“ wird dann darauf eingegangen, was die Anstalten und Bediensteten tun können, um nicht nur die negativen Folgen gering zu halten, sondern die Gefangenen und ihre Legalbewährung auch positiv zu fördern.

Psychische Gesundheit

Betrachtet man psychische Folgen der Inhaftierung unterhalb der Schwelle psychischer Störungen, haben verschiedene Studien in der Tradition von Sykes „Pains of Imprisonment“¹⁵ Einbrüche im Selbstwertempfinden, Trauer, Einsamkeitsgefühle, Stressempfinden, Angst (u.a. vor Mitinhaftierten) und Hoffnungslosigkeit festgestellt.¹⁶ Dabei scheint Überbelegung eine Wirkung auf das Stressempfinden zu haben.¹⁷ Allerdings zeigen verschiedene Untersuchungen, dass sich solche negativen affektiven Zustände im Verlauf der Inhaftie-

7 Überblick z.B. bei Rocque, 2017; Farrington et al., 2019; deutsch: Matt, 2014; Senkank, im Druck; Thomas & Stelly, im Druck.

8 Thomas & Stelly, im Druck.

9 Zusammenfassend Laub et al., 2019.

10 Maruna, 2001.

11 Vgl. Serin et al., 2013.

12 Vgl. z.B. Suhling, 2009.

13 Vgl. dazu Rodriguez & Turanovic, 2018, sowie Sandmann & Knapp, 2018, und die Beiträge in den Heften 3 und 5 aus 2014 dieser Zeitschrift zu Ansätzen des „familienorientierten Strafvollzugs“ in Deutschland.

14 Z.B. Farrington & Murray, 2014.

15 Sykes, 1958.

16 Überblick z.B. bei Hosser, 2008; Morgan et al., 2019.

17 Morgan et al., 2019.

rung verbessern.¹⁸ Gefangene scheinen also die besonderen Belastungen, die eine Inhaftierung zu Beginn mit sich bringt, in ihrem weiteren Verlauf erfolgreich zu bewältigen. Liebling und Ludlow¹⁹ führen mit Hinweis auf ihre zahlreichen Studien in britischen Anstalten aus, dass die Gefängnisumwelt (fairer, respektvoller Umgang der Bediensteten mit den Gefangenen, transparente und nachvollziehbare Entscheidungen, „Kümmern“ um psychisch beeinträchtigte Gefangene, Beschäftigung und Freizeitaktivitäten, Ausmaß von Kontakten zur Familie) einen wichtigen Einfluss auf das Stresserleben und negative Affekte im Gefängnis haben.

Eine Vielzahl von Studien zeigt zwar, dass die Verbreitung psychischer Störungen und von Suizidalität im Justizvollzug im Vergleich zur Normalbevölkerung erhöht ist.²⁰ Substanzmittelbezogene Störungen, depressive und Angststörungen sowie psychotische Symptome kommen unter Inhaftierten gehäuft vor. Allerdings bleibt oftmals unklar, ob diese Probleme nicht schon vor der Inhaftierung vorlagen und quasi „importiert“ wurden, ob sie erst in Haft entstanden sind oder ob die Bedingungen der Inhaftierung vorher bestehende Probleme verschärft haben. Bislang gibt es zu wenige Studien, die mit angemessenen Vergleichsgruppen arbeiten und die Effekte der „mitgebrachten“ psychischen Gesundheit kontrollieren.²¹

Bei Alkohol und Drogen missbrauchenden Inhaftierten konnten Verbesserungen der Suchtsituation festgestellt werden,²² was vermutlich mit Entgiftungen, Substitution pp. zu tun hat. Dass Inhaftierte in Haft erstmals Drogen konsumieren, scheint kaum vorzukommen.²³ Auch psychische Störungen scheinen sich im Haftverlauf zu verbessern.²⁴

Psychische Störungen und Probleme, ob mitgebracht oder erworben, bedeuten jedenfalls oftmals eine eingeschränkte Fähigkeit der Betroffenen zur Teilnahme an (kriminalpräventiven) Behandlungs- und Unterstützungsmaßnahmen in Haft – und damit einen Nachteil im Hinblick auf die Resozialisierung.

Viktimisierung

Gewalthandlungen und -viktimisierungen sind unter Gefangenen nicht selten.²⁵ Auch wenn es Hinweise darauf gibt, dass zumindest junge Gefangene während einer Bewährungsstrafe in Freiheit noch häufiger Gewalt erleben,²⁶ stellt das Erleben von Unterdrückung und Gewalt ein ernsthaftes Problem für Gefangene dar. Zu den Konsequenzen können nicht nur körperliche Verletzungen, Unsicherheitsgefühle, sozialer Rückzug und eigene Gewaltausübung²⁷ gehören. Traumatische Erlebnisse, vor allem häufigere oder andauernde, können auch zu Posttraumatischen Belastungsstörungen führen.²⁸ Für den Vollzugsverlauf dürfte der Opferstatus für einige Gefangene bedeuten, dass sie sich in erster Linie um ihre Sicherheit sorgen und kümmern²⁹ – und deshalb weniger

Ressourcen für Gedanken und Handlungen in Richtung einer prosozialen Entwicklung und Resozialisierung haben dürften. Auch Verbindungen zur Suizidalität können existieren. Allerdings zeigen die Studien auch, dass die Gruppe derjenigen, die sowohl Täter als auch Opfer sind, größer ist als die Gruppe der ausschließlichen Opfer.

Möglicherweise vermittelt über eigenes gewalttätiges Handeln zeigen Untersuchungen wie die von Zweig et al.³⁰, dass zu den Konsequenzen der Opferwerdung im Strafvollzug erhöhte Feindseligkeit, Depressivität und Rückfälligkeit nach der Entlassung gehören. Viktimisierung in Haft kann also sogar einen Risikofaktor für Rückfälligkeit darstellen.

Gewalthandeln und Normbruch

Ob jemand in Haft selbst Regeln bricht, dissoziales Verhalten zeigt oder gewalttätig wird, hängt in erster Linie von den eigenen „mitgebrachten“ persönlichen Merkmalen (z.B. Alter, Vorstrafen, Drogenkonsum, Aggressivität) und der Häufigkeit dieser Merkmale in der Anstaltspopulation ab. Aber auch Haftbedingungen und -erlebnisse spielen eine Rolle: eigene Viktimisierung zu Haftbeginn sagt z.B. späteres Gewalthandeln vorher.³¹ Das soziale Klima zwischen den Gefangenen und zwischen den Bediensteten und den Gefangenen hat sich auch als relevanter Einflussfaktor erwiesen.³² Schließlich berichtet Wolff³³ von Untersuchungen, die Unterschiede im „Regime“ der Anstalten mit der Verbreitung von Gewalt in Zusammenhang bringen: Anstalten, die zur Durchsetzung der Ordnung eher auf Zwang und Sanktionierung setzen, weisen höhere Gewaltraten auf als Anstalten, die neben den Zwangsmaßnahmen auch verstärkt auf andere Anreize zum normkonformen Verhalten setzen. Auch Byrne und Hummer³⁴ kommen in ihrem Überblicksartikel zum Schluss, dass die Anstaltskultur und der Umgang der dort Arbeitenden und Lebenden untereinander eine wichtige Rolle spielen. Harsche Bedingungen fördern offenbar Regelbrüche unter Gefangenen.³⁵ Gleichzeitig konnten French und Gendreau³⁶ nachweisen, dass die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen, die den RNR-Prinzipien folgten, Gewalthandeln in Haft reduziert.

Gewalthandeln im Gefängnis ist kein isoliertes Problem für die Zeit im Vollzug: Gefangene, die häufiger zu Normbrüchen in Haft neigen, werden auch häufiger rückfällig.³⁷

Subkultur

Das Aufeinandertreffen delinquenter Personen in einer Autonomie und Freiheit entziehenden, kontrollierenden Umgebung macht die Entstehung einer Gefängnis-Subkultur wahrscheinlich. Das Ausmaß, in dem Gefangene geteilte negative Einstellungen gegenüber den Bediensteten und der Anstalt hegen, illegale Geschäfte miteinander machen, Hierarchien bilden, Banden/Gangs bilden usw. dürfte dabei von den „mitgebrachten“ Merkmalen (wie z.B. Dissozialität, Haft Erfahrungen, Subkultur- bzw. Gangmitgliedschaft vor der Haft) abhängen wie auch von den Merkmalen und Praktiken der Anstalt (Beaufsichtigung, Kontrolle und Binnendifferenzierung, aber auch Fairness, Legitimität, Unterstützung, An-

18 Walker et al., 2014; vgl. z.B. Greve & Enzmann, 2003, zu einer deutschen Studie zur Selbstwertentwicklung in Haft.

19 Liebling & Ludlow, 2016.

20 Z.B. Fazel et al., 2016; Gottfried & Christopher, 2017.

21 Kazemian & Walker, 2019.

22 Z.B. Dirkzwager & Nieuwbeerta, 2018.

23 Z.B. Häßler & Suhling, 2018.

24 Z.B. Baier et al., 2016; Dirkzwager & Nieuwbeerta, 2018.

25 Baier & Bergmann, 2013; Baumeister, 2017.

26 Neubacher, 2014.

27 Häufle & Wolter, 2015.

28 Dudeck et al., 2011.

29 Wolff, 2018.

30 Zweig et al., 2015.

31 Häufle & Wolter, 2015.

32 Baier & Bergmann, 2013; zusammenfassend Guéridon & Suhling, 2018.

33 Wolff, 2018.

34 Byrne und Hummer, 2008.

35 Bieri, 2012.

36 French und Gendreau, 2006.

37 Gendreau et al., 1997; Cochran et al., 2014.

gebote usw.). Mitchell³⁸ differenzierte kürzlich subkulturelle Einstellungen (soziale Distanz zwischen Bediensteten und Gefangenen, Männlichkeit/Härte, Verschwiegenheit, strategisches Überleben) und konnte z.B. einen Zusammenhang zwischen wahrgenommener Gerechtigkeit der Bediensteten und geringeren Ausprägungen dieser Einstellungen feststellen. Sie fand auch Zusammenhänge dieser Einstellungen mit Gewalt und Viktimisierung in Haft.

Der Zusammenschluss von Gefangenen zu Gangs, sicherlich häufiger in den USA, aus denen die meiste Forschung stammt, erhöht die Wahrscheinlichkeit von Gewalthandlungen in Haft.³⁹ Dooley und andere⁴⁰ fanden isolierbare Effekte der Gangmitgliedschaft auf die Rückfälligkeit. Ortmann⁴¹ zeigte in einer deutschen Stichprobe Zusammenhänge zwischen subkulturellen Einstellungen (z.B. feindlicher Distanz zu Bediensteten/Anstalt) und Rückfälligkeit, Windzio⁴² fand Hinweise, dass die Nicht-Teilnahme an der Gefangenensubkultur geringere Rückfälligkeit vorhersagt. Subkulturelle Partizipation stellt, wie ja auch der mit ihr in Zusammenhang stehende Normbruch und das Gewalthandeln, einen Risikofaktor für erneute Straffälligkeit dar.

Arbeitsplatzverlust

Die Sorge, einen Arbeitsplatz zu finden, ist unter Inhaftierten, die kurz vor der Entlassung stehen, prominent.⁴³ Sie scheint auch berechtigt zu sein, wie Untersuchungen aus den USA, den Niederlanden und Skandinavien zeigen.⁴⁴ Danach reduziert die Inhaftierung (im Vergleich zu ambulanten Sanktionen) die Wahrscheinlichkeit, nach der Entlassung Arbeit zu finden, besonders in den USA, während die Befunde in den anderen Ländern gemischt sind. Möglicherweise machen sich in Europa auch die im Vergleich zu den USA strengeren Datenschutzgesetze bemerkbar, die es Arbeitgebern nicht ermöglichen, das Strafregister von Bewerbern ohne deren Einverständnis einzusehen. Aber auch diese europäischen (leider nicht deutschen) Studien zeigen, dass die Inhaftierung die ja meist schon zuvor problematische Arbeitsmarktpartizipation weiter destabilisieren kann.

Studien zeigen, dass Arbeitslosigkeit nach der Entlassung mit erhöhter Rückfälligkeit einhergeht,⁴⁵ weshalb es einen Risikofaktor darstellt, keine Beschäftigung zu haben bzw. diese während der Inhaftierung zu verlieren.

Verlust der Unterkunft

Eine mögliche Folge der Inhaftierung kann der Verlust der Wohnung bzw. Unterkunft sein. Zwar ist es möglich, dass die Kosten für die Wohnung während einer kurzen Freiheitsstrafe (in der Regel bis sechs Monate) vom Sozialamt übernommen werden. Auch wenn viele Gefangene kurze Freiheitsstrafen von maximal einem Jahr verbüßen müssen (vgl. Heft 3/2019 von Forum Strafvollzug), verbringen viele Gefangene längere Zeit in Haft und verlieren ihre Unterkunft, sofern sie nicht z.B. mit Angehörigen zusammengelebt haben und die Bindungen während der Haft bestehen bleiben. Eine Wohnung zu finden ist für Entlassene auch wegen der begrenzten

finanziellen Ressourcen ein Problem, zumal der Verdienst in Haft ja gering ist (die Effekte der Nicht-Einbeziehung in die Rentenversicherung dürften eher langfristig zu Armut beitragen).

Das Ausmaß dieses Problems ist für aus dem deutschen Strafvollzug Entlassene leider unbekannt. Es dürfte aber angesichts der aktuellen Krise auf dem Wohnungsmarkt dramatisch sein – vor allem in den Städten. Angelsächsische Befunde weisen darauf hin, dass die Unterkunftssituation von aus dem Strafvollzug entlassenen Personen oftmals instabil ist, sie häufig umziehen und dass diese Umstände und auch Obdachlosigkeit die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöhen.⁴⁶ Immer höhere Mieten in urbanen Zentren bedeuten für Ex-Gefangene, dass sie in die ärmeren Stadtviertel gedrängt werden, wo es generell höhere Kriminalitätsraten gibt und wo auch die Wahrscheinlichkeit erhöht ist, dass dort Straftäter und ehemalige Inhaftierte wohnen (wie auch in Wohnheimen für Entlassene oder Obdachlose). Eine Studie von Kirk⁴⁷ legt nahe, dass die Konzentration von ehemals Gefangenen erhöhte Kriminalitätsraten in diesen Gemeinden und Vierteln mit sich bringt.



Stefan Suhling

Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
stefan.suhling@justiz.niedersachsen.de

Verlust sozialer Beziehungen

Eine Vielzahl (vornehmlich) amerikanischer Studien zeigt konsistent, dass Inhaftierung überzufällig häufig mit der Trennung von Partnerinnen und Familien zusammenhängt.⁴⁸ Damit geht mit der Inhaftierung nicht selten ein weiterer Aspekt sozialen Kapitals und sozialer Unterstützung verloren – nicht selten hängen der Verlust von Unterkunft und sozialen Beziehungen ja zusammen. Da Trennungen häufig in der ersten Zeit mittlerer bis längerer Freiheitsstrafen geschehen,⁴⁹ tragen sie möglicherweise auch zu den psychischen Beeinträchtigungen in dieser Zeit bei (vgl. oben).

Da eine stabile, zufriedenstellende Partnerschaft einen wichtigen protektiven Faktor gegen Rückfälligkeit nach der Entlassung darstellt,⁵⁰ ist der Verlust von solchen Partnerschaften und von positiver familiärer Einbindung während der Inhaftierung als Risikofaktor für Rückfälligkeit zu betrachten.

Zusammenfassung

Bisherige – englischsprachige – Studien weisen auf keine oder gar leicht negative Wirkungen der Inhaftierung auf die Rückfälligkeit hin. Deshalb wurden im vorliegenden Abschnitt zunächst die Risiken der Freiheitsentziehung diskutiert. Im Folgenden wird nun vorzustellen sein, was der Vollzug tun kann, um nicht nur negative Wirkungen zu verhindern, sondern auch positive Wirkungen zu erzielen. Im nächsten Ab-

38 Mitchell, 2018.

39 Decker & Pyrooz, 2018.

40 Dooley et al., 2014.

41 Ortmann, 2002.

42 Windzio, 2006.

43 Hosser et al., 2007.

44 Zusammenfassend Apel & Ramakers, 2018.

45 Z.B. Apel & Horney, 2017; Ortmann, 2002.

46 Zusammenfassend Kirk, 2018.

47 Kirk, 2015.

48 Zusammenfassend Turney, 2015.

49 Turney, 2015.

50 Überblick bei Theobald et al., 2019.

schnitt wird dabei deutlich werden, dass die oben zitierten ernüchternden Befunde zum fehlenden oder gar negativen „Haupteffekt“ des Strafvollzugs im Vergleich zu ambulanten Maßnahmen zu undifferenziert sind, weil die Wirkungen von Geschehnissen und Maßnahmen in Haft zu wenig berücksichtigt wurden.

Was kann der Strafvollzug tun?

Aus den im vorangegangenen Abschnitt vorgestellten Befunden wird deutlich, dass bei der Diskussion über die Wirkungen des Strafvollzugs nicht nur an das Resozialisierungsziel zu denken ist, sondern auch an den Gegensteuerungsgrundsatz (§ 3 Abs. 2 StVollzG), der den Vollzug verpflichtet Maßnahmen zu treffen, die möglichen schädlichen Wirkungen des Strafvollzugs entgegenwirken. Die komplexe Aufgabe dieses Abschnitts ist, den Forschungsstand zu Resozialisierungs- wie auch „Gegenwirkungsmaßnahmen“ zu skizzieren. Auch dabei muss sich der Text vor allem auf internationale Untersuchungen stützen, da die Forschung dazu hierzulande noch immer eher in den Anfängen steht.⁵¹

Im Folgenden werden vor allem Gestaltungsmerkmale des Strafvollzugs im Hinblick auf ihre Wirkungen untersucht. Die Wirksamkeit von Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen in Haft werden nicht eingehend thematisiert, denn hierzu sind erst kürzlich zwei exzellente Aufsätze von Lösel und Bender⁵² in FORUM STRAFVOLLZUG erschienen. Lösel und Bender führen unter anderem aus,

- dass internationale Meta-Analysen zur Straftäterbehandlung, die eine Vielzahl von Einzelstudien zusammenfassen, durchschnittlich signifikant positive Wirkungen auf die Legalbewährung gefunden haben,
- dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen zu verringerter Rückfälligkeit beitragen,
- dass Behandlungsmaßnahmen, die auf kognitiv-verhaltenstherapeutischer Grundlage arbeiten (und vornehmlich auf antisoziale Persönlichkeitsmuster und prokriminelle Einstellungen abzielen sowie den Aufbau sozialer Kompetenzen) häufig positive Effekte zeigen konnten,
- dass weitere Merkmale der Behandlungsprogramme (z.B. Umsetzungsqualität, Intensität/Dauer, gute therapeutische Allianz zwischen Behandelern und Behandelten) eine wichtige Rolle spielen.

Institutionelles Klima

Das soziale Klima wird als wichtiges Merkmal einer Abteilung oder einer Anstalt betrachtet. Es umfasst so unterschiedliche Faktoren wie Macht, Sicherheit, Ordnung, Unterstützung, persönliche Entwicklung, Familienkontakte, soziales Leben, Respekt, Menschlichkeit, Beziehungen, Vertrauen, Fairness, Anstand, Bedeutung.⁵³ Im Kern geht es um die sozialen Beziehungen unter Gefangenen, zwischen Bediensteten und Gefangenen, aber auch unter Bediensteten. Empirische Befunde zeigen: Je besser diese Beziehungen, als je legitimer, fairer, menschlicher, unterstützender die Gefängnisumwelt wahrgenommen wird, desto größer das Engagement Gefangener in Behandlungsmaßnahmen, desto mehr Fortschritte machen die Teilnehmer der Maßnahmen, desto weniger Gewalt gibt es in der Anstalt, desto weniger Suizide kommen

vor und desto zufriedener und gesünder sind Gefangene und Bedienstete.⁵⁴ Anschauliche Beispiele für die Merkmale eines positiven institutionellen Klimas liefern aktuelle Beiträge von Liebling und anderen⁵⁵ für ein englisches Gefängnis und, für eine niedersächsische Anstalt, von Koop⁵⁶. Letzterer beschreibt dabei auch anschaulich den jahrelangen Prozess der Organisationsentwicklung, der erforderlich sein kann, um ein von Respekt und Wertschätzung geprägtes Anstaltsklima zu schaffen, das Räume für die Einübung von Selbstdisziplin und Selbstverantwortung für die Gefangenen schafft und offenbar auch das Gewaltvorkommen zu reduzieren vermag.

Ein gutes institutionelles Klima ist also geeignet, wichtige potentiell negative Wirkungen der Inhaftierungen abzufedern und auch Fortschritte der Inhaftierung in Bezug auf ihre Legalbewährung zu ermöglichen. Dies zeigen auch die Studien von Listwan und Mitarbeitenden⁵⁷ sowie Schubert und Kollegen⁵⁸, die Zusammenhänge zwischen dem wahrgenommenen institutionellen Klima und der Legalbewährung zeigen konnten. In einer aktuellen Studie ist es Auty und Liebling⁵⁹ gelungen, die durchschnittlichen Klimawerte von 224 Justizvollzugsanstalten (insgesamt 24.508 teilnehmende Gefangene) zu anstaltsspezifischen Rückfallraten in Beziehung zu setzen. Unter Kontrolle wichtiger Gefangenenmerkmale fanden sie statistisch signifikante Zusammenhänge von nahezu allen Klima-Merkmalen zur Legalbewährung.

Betonung von Sicherheit und harsche Gefängnisbedingungen

Ein spezieller Aspekt des institutionellen Klimas ist das Ausmaß, in dem Sicherheit und Ordnung betont werden. Damit ist nicht das Sicherheitsgefühl der Inhaftierten gemeint, das positive Konsequenzen für Wohlbefinden und individuelle Entwicklung haben kann, sondern es geht um das Ausmaß von Überwachung und Kontrolle, die Nutzung von Disziplinarmaßnahmen bei Regelverstößen usw. Die Untersuchung dieser Effekte ist schwierig, da die Unterbringung und Disziplinierung von Gefangenen natürlich nicht zufällig erfolgt und z.B. Gefangene mit hoher Rückfallgefahr und ausgeprägtem dissozialem Verhalten eher in stärker gesicherten Anstalten untergebracht sind und eine höhere Wahrscheinlichkeit aufweisen, wegen Regelverstößen sanktioniert zu werden. Gaes und Camp⁶⁰ führten ein echtes Experiment durch, bei dem sie eigentlich hoch zu sichernde Gefangene zufällig der entsprechenden oder einer geringeren Sicherheitsstufe zuwiesen. Die „untersicherten“ wurden nicht häufiger im Vollzug auffällig und nach der Entlassung seltener rückfällig. Ähnliche Ergebnisse erbrachte eine Meta-Analyse von Jonson⁶¹, in der harschere Bedingungen im Strafvollzug mit erhöhten Rückfallraten assoziiert waren. Viele der verwendeten Studien litten allerdings unter dem Problem, dass die verglichenen Stichproben nicht ähnlich waren.

Schlussfolgerungen lassen sich deshalb nur sehr vorsichtig ziehen. Im Kontext von Studien zu den Wirkungen von Disziplinierungen⁶² und zum institutionellen Klima scheinen

54 Zusammenfassend Guéridon & Suhling, 2018; Liebling & Kant, 2018.

55 Liebling et al., 2019.

56 Koop, 2019.

57 Listwan et al., 2013.

58 Schubert et al., 2012.

59 Auty und Liebling, 2019.

60 Gaes und Camp, 2009.

61 Jonson, 2010.

62 z.B. Silver & Nedelec, 2018; zusammenfassend Gendreau & Goggin, 2019; Gendreau & Labreque, 2018.

51 Wagner & Graf, 2018.

52 Lösel und Bender, 2018a, 2018b.

53 Liebling, 2004.

harsche Vollzugsbedingungen und die Nutzung von Disziplinierungen und Strafen kaum Abschreckungseffekte auf die Wahrscheinlichkeit (weiterer) Regelübertretungen in Haft und die Rückfälligkeit zu haben. Bestrafung in Haft sollte also auf ein notwendiges Maß beschränkt werden; Alternativen wie Behandlungsmaßnahmen und Anreize erscheinen vielversprechender.

Gewaltprävention in Haft

Da Gewalterfahrungen und -handlungen in Haft wie in Abschnitt 3 aufgezeigt negative Effekte während und nach der Haft haben und der Strafvollzug gesetzlich verpflichtet ist, die Gefangenen vor Übergriffen zu schützen, kommt der Gewaltprävention eine wichtige Rolle zu. Dabei ist zunächst auch hier auf das institutionelle Klima zu rekurrieren, das das Ausmaß an Gewalt offenbar zu beeinflussen vermag (s.o.), auch wenn die kausale Richtung des Zusammenhangs nur schwer zu bestimmen ist. Eine wichtige Rolle spielen situative Ansätze der Gewaltprävention, z.B. Personalnotrufsysteme, Binnendifferenzierung, Einzelunterbringung der Gefangenen, Videoüberwachung, Haftraumkontrollen⁶³. Cooke⁶⁴ stellt in diesem Zusammenhang eine Strategie vor, mit der, ausgehend von einer Risikoanalyse, Maßnahmen der Organisationsentwicklung implementiert werden, zu denen nicht nur situative Ansätze gehören können. Individuelle Ansätze der Gewaltprävention wie die Teilnahme an verhaltensorientierten Behandlungsmaßnahmen, in denen unter anderem Regeln und Kompetenzen zum gewaltfreien Umgang miteinander gelernt werden, können auch wirksam sein⁶⁵, auch wenn Auty und Kolleginnen⁶⁶ für psychoedukative Maßnahmen keinen Wirksamkeitsbeleg fanden.

Besuche

Da prosoziale Beziehungen ein protektiver Faktor gegen Rückfälligkeit sind (s.o.), sollte im Strafvollzug versucht werden, solche vor der Inhaftierung bestehenden Kontakte aufrecht zu erhalten bzw. neue aufzubauen (wobei letzteres schwerer sein dürfte). Während auch hier keine deutschen Evaluationsstudien zur Wirkung von Besuchen auf die Legalbewährung existieren, gibt es im angelsächsischen Bereich eine Reihe von Untersuchungen. Dabei ist es, wie bei allen Maßnahmen, eine Herausforderung, den Effekt von Besuchen zu isolieren von den Wirkungen schon zuvor bestehender persönlicher und sozialer Unterschiede der Besuchten und nicht Besuchten. Die Befundlage ist komplex: Schwächer kontrollierte Studien finden in größerer Zahl positive Wirkungen von Besuchen auf institutionelles Fehlverhalten und auch auf die Legalbewährung, vor allem bei Besuchen des aktuellen Partners und wenn die Besuche nicht nur selten stattfinden⁶⁷. Auch besser kontrollierte Studien finden diesen Effekt, wenn auch nicht alle. Eine Meta-Analyse von Mitchell et al.⁶⁸ bestätigt moderate positive Wirkungen von Besuchen auf die Legalbewährung.

Lockerungen

Lockerungen können wie Besuche verschiedene Funktionen besitzen; vorliegend werden wiederum nur ihre Wirkungen

auf die Legalbewährung untersucht. Hier ist ein eklatanter Mangel an Studien zu beklagen, auch in den angelsächsischen Ländern. Die Übersichtsarbeit von Cheliotis⁶⁹ bezog sich vor allem auf ältere Studien, die zumeist kaum in der Lage waren, die Effekte von Lockerungen zu isolieren. Suhling und Rehder⁷⁰ konnten immerhin ein paar wichtige Einflussvariablen kontrollieren und fanden bei Sexualstraftätern, die im offenen Vollzug untergebracht waren, signifikant geringere Rückfallzahlen. Lockerungen aus dem geschlossenen Vollzug hingen aber nicht damit zusammen. Eine neuere Studie aus Kanada kann als die beste Untersuchung zu dieser Frage gelten: Helmus und Ternes⁷¹ fanden in einer Stichprobe von über 27.000 Gefangenen, dass diejenigen, die begleitete oder unbegleitete Lockerungen hatten, seltener rückfällig wurden. Je häufiger die Lockerungen, desto stärker war dieser Effekt, der für andere Merkmale, die mit Rückfälligkeit zusammenhänge, kontrolliert war.

Übergangsmanagement

Die Entlassungsvorbereitung und die Gestaltung des Übergangs vom Strafvollzug in die Freiheit spielt eine große Rolle auch in der deutschen Diskussion.⁷² Wirksamkeitsstudien im Hinblick auf die Legalbewährung nach der Teilnahme an Maßnahmen des Übergangsmanagements (ÜM) fehlen dabei allerdings in Deutschland, obwohl sich aus den Erfahrungen in Kombination mit den internationalen Erkenntnissen durchaus allgemeine Schlussfolgerungen und „Gebote“ für das ÜM formulieren lassen.⁷³

Vorliegend werden internationale Untersuchung im Hinblick auf die Frage untersucht, welche Prinzipien des ÜM wirksam sind und ob Maßnahmen vor allem der Vermittlung in Arbeit und Unterkunft Rückfälligkeit reduzieren. Ndrecka⁷⁴ ermittelte in ihrer Meta-Analyse, dass ÜM-Programme insgesamt die Rückfälligkeit der Teilnehmer im Vergleich zu Nicht-Teilnehmern um 6% reduzierten, was einen ziemlich kleinen Effekt darstellt. Allerdings zeigte sich eine höhere Effektivität, wenn das strukturierte und organisierte Übergangsmanagement in allen drei Phasen (im Strafvollzug, während der Übergangsphase in die Freiheit und auch nach der Entlassung in Freiheit) stattfand. Auch Programme, die zumindest in zwei Phasen (Strafvollzug + Übergang bzw. Übergang + ambulant) ansetzten, waren wirksamer als Maßnahmen etwa nur in Freiheit. Damit erweist sich die Gestaltung der Übergangsphase als „Kern“ der Programme, auf den für einen wirksamen Umgang mit den Klienten nicht verzichtet werden kann. Der weitere Befund von Ndrecka⁷⁵, dass nur „reentry“-Aktivitäten von einer Mindestdauer von 13 Wochen effektiv sind und kürzere Maßnahmen nicht, passt zu diesem Ergebnis. Die „Dosis“ an Betreuung und Unterstützung scheint also eine Rolle zu spielen.⁷⁶

Cook und Kollegen⁷⁷ konnten in einer experimentellen Untersuchung zeigen, dass ein Programm, das Entlassene in (staatlich subventionierte) Arbeit vermittelte und weitere Unterstützungsleistungen anbot, im Hinblick auf Rückfällig-

63 vgl. Endres & Breuer, 2018.

64 Cooke, 2019.

65 French & Gendreau, 2006.

66 Auty und Kolleginnen, 2017.

67 Atkin-Plunk & Armstrong, 2019; Duwe & Johnson, 2016.

68 Mitchell et al., 2016.

69 Cheliotis, 2008.

70 Suhling & Rehder, 2009.

71 Helmus & Ternes, 2017.

72 Vgl. z.B. Wirth, 2018 und die Beiträge in diesem und vielen anderen Heften in Forum Strafvollzug und in der Zeitschrift Bewährungshilfe.

73 Wirth, 2014.

74 Ndrecka, 2014.

75 Ndrecka, 2014.

76 Vgl. dazu auch Clark, 2015.

77 Cook et al., 2015.

keit (aber nicht Wiederinhaftierung) wirksam war. Auch eine gut kontrollierte Evaluationsstudie von Duwe⁷⁸ zeigte positive Wirkungen eines Beschäftigungsprogramms nach der Entlassung auf die Rückfälligkeit. In einer anderen Untersuchung konnte Duwe⁷⁹ kleine positive Effekte eines Programms zeigen, das die Inhaftierten während der Haft in Arbeit in Freiheit vermittelte (analog Freigang). Bales und andere⁸⁰ bestätigten diesen Befund; Kiss et al.⁸¹ fassen Befunde zusammen, Rush⁸² bestätigte sie in einer Meta-Analyse. Weisburd und Kollegen⁸³ können zeigen, dass solche Programme effektiver sind, wenn sie von anderen Betreuungs- und Unterstützungsleistungen wie Sozialarbeit flankiert werden. Daneben sind auch berufliche Qualifizierungsprogramme in Haft offenbar wirksam.⁸⁴

Die (wenigen) Studien zur Vermittlung in eine Unterkunft und die Wirkungen auf die Rückfallwahrscheinlichkeit finden ebenfalls positive Effekte: Lutze und Mitarbeitende⁸⁵ sowie Hamilton und andere⁸⁶ demonstrierten geringe Rückfallraten unter denjenigen, denen eine Wohnung vermittelt wurde.⁸⁷ In einigen angelsächsischen Staaten gibt es auch „halfway houses“, also Einrichtungen in der Gemeinde, in denen Gefangene vor ihrer Entlassung unterkommen können, um die Integration zu fördern (analog dem „Probewohnen“ im Maßregelvollzug oder dem Entlassungsurlaub in der Sozialtherapie; allerdings wohnen in diesen Einrichtungen mehrere Gefangene und können dort auch sozialarbeiterische Unterstützung erhalten). Auch diese erwiesen sich in einigen Studien als wirksam im Hinblick auf die Legalbewährung.⁸⁸

Auch wenn ÜM mehr umfasst als die Vermittlung in Unterkunft und Beschäftigung, soll es vorliegend bei der Betrachtung dieser Zielvariablen bleiben.

Schluss

Die Folgen der Inhaftierung, was also nicht bei den Inhaftierten HAFTen bleiben darf und was HAFTen bleiben sollte, hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab: Persönliche Merkmalen der zu Entlassenden, Bedingungen des Strafvollzugs, Erfahrungen im Strafvollzug, soziale Unterstützung in Haft und in Freiheit sowie Gelegenheiten zur gesellschaftlichen Teilhabe nach der Entlassung wirken in einem komplexen Zusammenspiel. Im vorliegenden Aufsatz wurde versucht, günstige und ungünstige Bedingungen im Strafvollzug zu identifizieren, die negative bzw. positive Wirkungen, vor allem, aber nicht nur, auf die Legalbewährung haben. Die Ergebnisse zeigen, dass der Strafvollzug und seine Maßnahmen so gestaltet werden können, dass positive Folgen überwiegen. Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen, Gewaltprävention, Besuche, Lockerungen sowie ein gutes Anstaltsklima und ein angemessenes Übergangsmanagement gehören zu den „Bausteinen“ einer wirksamen Anstalt.

Die Forschungsbasis dieser Aussage ist allerdings in Bezug auf viele Aspekte und Maßnahmen eher dünn. Deutsche

Befunde zu zentralen Gestaltungsaspekten und Maßnahmen des Vollzugs fehlen vielfach. Die wissenschaftliche Untersuchung des Justizvollzugs und dessen, was nicht HAFTen bleiben darf und was HAFTen bleiben sollte, muss deshalb ausgebaut werden.⁸⁹

Literatur

- Andrews, D.A. & Bonta, J.** (2010). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). New Providence, NJ: LexisNexis.
- Apel, R. & Horney, J.** (2017). How and why does work matter? Employment conditions, routine activities, and crime among adult male offenders. *Criminology*, 55, 307-343.
- Apel, R. & Ramakers, A.** (2018). Impact of incarceration on employment prospects. In B.M. Huebner & N.A. Frost (Eds.), *Handbook on the consequences of sentencing and punishment decisions* (85-104). New York, NY: Routledge.
- Atkin-Plunk, C.A. & Armstrong, G.S.** (2018). Disentangling the relationship between social ties, prison visitation, and recidivism. *Criminal Justice and Behavior*, 45, 1507-1526.
- Auty, K.M., Cope, A. & Liebling, A.** (2017). Psychoeducational programs for reducing prison violence: A systematic review. *Aggression and Violent Behavior*, 33, 126-143.
- Auty, K.M. & Liebling, A.** (2019). Exploring the relationship between prison social climate and reoffending. *Justice Quarterly*, online first doi.org/10.1080/07418825.2018.1538421.
- Baier, A. et al.** (2016). The course of major depression during imprisonment – a one year cohort study. *Journal of Affective Disorders*, 189, 207-213.
- Baier, D. & Bergmann, M.** (2013). Gewalt im Strafvollzug: Ergebnisse einer Befragung in fünf Bundesländern. *Forum Strafvollzug*, 62, 76-83.
- Bales, W.D. et al.** (2016). An assessment of the effectiveness of prison work release programs on post-release recidivism and employment. Washington, DC: Report submitted to the National Institute of Justice.
- Baumeister, B.** (2017). *Gewalt im Jugendstrafvollzug*. Baden-Baden: Nomos.
- Bierie, D. M.** (2012). Is tougher better? The impact of physical prison conditions on inmate violence. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 56, 338-355.
- Byrne, J.M. & Hummer, D.** (2008). Examining the impact of institutional culture on prison violence and disorder: An evidence-based review. In J.M. Byrne, D. Hummer & F. Taxman (Eds.), *The culture of prison violence*. Boston: Pearson.
- Cheliotis, L.** (2008). Reconsidering the effectiveness of temporary release: A systematic review. *Aggression and Violent Behavior*, 13, 153-168.
- Clark, V.A.** (2015). Making the most of second chances: an evaluation of Minnesota's high-risk revocation reduction reentry program. *Journal of Experimental Criminology*, 11, 193-215.
- Cochran, J.C. et al.** (2014). Does inmate behavior affect post-release offending? Investigating the misconduct-recidivism relationship among youth and adults. *Justice Quarterly*, 31, 1044-1073.
- Cook, P.J., Kang, S., Braga, A.A., Ludwig, J., & O'Brien, M.E.** (2015). An experimental evaluation of a comprehensive employment-oriented prisoner re-entry program. *Journal of Quantitative Criminology*, 31, 355-382.
- Cooke, D.J.** (2019). Violence and the pains of confinement: PRISM as a promising paradigm for violence prevention. In D.L.L. Polaschek, A. Day & C.R. Hollin (Eds.), *The Wiley international handbook of correctional psychology* (pp. 78-93). Hoboken, NJ: Wiley.
- Decker, S.H. & Pyrooz, D.** (2018). The real gangbanging is in prison. In J. Woolredge & P. Smith (Eds.), *The Oxford Handbook of prisons and imprisonment* (pp. 143-162). Oxford: University Press.

78 Duwe, 2015b.

79 Duwe, 2015a.

80 Bales et al., 2016.

81 Kiss et al., 2019.

82 Rush, 2017.

83 Weisburd et al., 2017.

84 Newton et al., 2018; Smith et al., 2018.

85 Lutze et al., 2014.

86 Hamilton et al., 2015.

87 Vgl. zusammenfassend auch Kiss et al., 2019, sowie Willis, 2018.

88 Vgl. die Meta-Analyse von Wong et al., 2019.

89 Suhling, 2018.

- Dirkzwager, A.J.E. & Nieuwbeerta, P.** (2018). Mental health symptoms during imprisonment: a longitudinal study. *Acta Psychiatrica Scandinavica*, 138, 300-311.
- Dooley, B.D., Seals, A. & Skarbek, D.** (2014). The effect of prison gang membership on recidivism. *Journal of Criminal Justice*, 42, 267-275.
- Dudeck, M. et al.** (2011). Traumatization and mental distress in long-term prisoners in Europe. *Punishment & Society*, 13, 403-423.
- Duwe, G.** (2015a). An outcome evaluation of a prison work release program: Estimating its effects on recidivism, employment, and cost avoidance. *Criminal Justice Policy Review*, 26, 531-554.
- Duwe, G.** (2015b). The benefits of keeping idle hands busy: An outcome evaluation of a prisoner reentry employment Program. *Crime & Delinquency*, 61, 559-586.
- Duwe, G. & Johnson, B.R.** (2016). The effects of prison visits from community volunteers on offender recidivism. *The Prison Journal*, 96, 279-303.
- Endres, J. & Breuer, M.** (2018). Gewaltprävention im Justizvollzug. In M. Walsh et al. (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland* (S. 583-599). Wiesbaden: Springer VS.
- Farrington, D.P. & Murray, J.** (Eds.). (2014). *Labeling theory: Empirical tests*. New Brunswick, NJ: Transaction.
- Farrington, D.P., Kazemian, L. & Piquero, A.R.** (Eds.). (2019). *The Oxford Handbook of developmental and life-course criminology*. Oxford: University Press.
- Fazel, S. et al.** (2016). The mental health of prisoners: a review of prevalence, adverse outcomes and interventions. *The Lancet Psychiatry*, 3, 871-881.
- French, S. A., & Gendreau, P.** (2006). Reducing Prison Misconducts: What Works! *Criminal Justice and Behavior*, 33, 185-218.
- Gaes, G. G., & Camp, S. D.** (2009). Unintended consequences: Experimental evidence for the criminogenic effect of prison security level placement on post-release recidivism. *Journal of Experimental Criminology*, 5, 139-162.
- Gendreau, P. & Goggin, C.** (2019). Solitary confinement and punishment effects on misconducts and recidivism. In D.L.L. Polaschek, A. Day & C.R. Hollin (Eds.), *The Wiley international handbook of correctional psychology* (pp. 131-143). Hoboken, NJ: Wiley.
- Gendreau, P., Goggin, C.E. & Law, M.A.** (1997). Predicting prison misconducts. *Criminal Justice and Behavior*, 24, 414-431.
- Gendreau, P. & Labreque, R.M.** (2018). The effects of administrative segregation: A lesson in knowledge cumulation. In J. Woolredge & P. Smith (Eds.), *The Oxford Handbook of prisons and imprisonment* (pp. 340-366). Oxford: University Press.
- Göbbels, S. & Zimmermann, L.** (2013). Rehabilitation von Straftätern: das „Risk-need-responsivity“-Modell. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 7, 12-21.
- Gottfried, E.D. & Christopher, S.C.** (2017). Mental disorders among criminal offenders: A review of the literature. *Journal of Correctional Health Care*, 23, 336-346.
- Greve, W. & Enzmann, D.** (2003). Self-esteem maintenance among incarcerated Young males: Stabilisation through accommodative processes. *International Journal of Behavioral Development*, 27, 12-20.
- Guéridon, M. & Suhling, S.** (2018). Klima im Justizvollzug. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (S. 239-262). Wiesbaden: Springer.
- Häßler, U. & Suhling, S.** (2018). Wer nimmt denn im Gefängnis Drogen?: Prävalenz und individuelle Prädiktoren des Suchtmittelkonsums im Justizvollzug. *Bewährungshilfe*, 64, 17-33.
- Häufle, J., & Wolter, D.** (2015). The interrelation between victimization and bullying inside young offender institutions. *Aggressive Behavior*, 4, 335-345.
- Hamilton, Z., Kigerl, A. & Hays, Z.** (2015). Removing release impediment and reducing corrections costs: Evaluation of Washington state's Housing Voucher Program. *Justice Quarterly*, 32, 255-287.
- Helmus, L.M. & Ternes, M.** (2017). Temporary absences from prison in Canada reduce unemployment and reoffending: Evidence for dosage effects from an exploratory study. *Psychology, Public Policy, and Law*, 23, 23-38.
- Hosser, D.** (2008). Prisonisierungseffekte. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 172-179). Göttingen: Hogrefe.
- Hosser, D., Lauterbach, O. & Höynck, T.** (2007). Und was kommt danach? Entlassungsvorbereitung und Nachentlassungssituation junger Straftatlassener. In: J. Goerdeler & P. Walkenhorst (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Struktur, neue Praxis?* (S. 396-412). Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Jonson, C.L.** (2010). *The impact of imprisonment on reoffending: A meta-analysis*. Dissertation, University of Cincinnati.
- Kazemian, L. & Walker, A.** (2019). Effects of incarceration. In D.P. Farrington, L. Kazemian & A.R. Piquero (Eds.), *The Oxford Handbook of developmental and life-course criminology* (pp. 576-599). Oxford: University Press.
- Kirk, D.S.** (2015). A natural experiment of the consequences of concentrating former prisoners in the same neighborhoods. *PNAS*, 112, 6943-6948.
- Kirk, D.S.** (2018). The collateral consequences of incarceration for housing. In B.M. Huebner & N.A. Frost (Eds.), *Handbook on the consequences of sentencing and punishment decisions*. New York, NY: Routledge.
- Kiss, M., Chadwick, N. & Lloyd, C.D.** (2019). Traditional and innovative re-entry approaches and interventions. In D.L.L. Polaschek, A. Day & C.R. Hollin (Eds.), *The Wiley international handbook of correctional psychology* (pp. 689-705). Hoboken, NJ: Wiley.
- Koop, G.** (2019). Justizvollzug zwischen Zwang und Selbstbestimmung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 13, 47-54.
- Laub, J., Rowan, Z.R. & Sampson, R.J.** (2019). The age-graded theory of informal social control. In D.P. Farrington, L. Kazemian & A.R. Piquero (Eds.), *The Oxford Handbook of developmental and life-course criminology* (pp. 295-322). Oxford: University Press.
- Liebling, A.** (2004). *Prisons and their moral performance*. Oxford: University Press.
- Liebling, A. & Kant, D.** (2018). The two cultures: Correctional officers and key differences in institutional climate. In J. Woolredge & P. Smith (Eds.), *The Oxford Handbook of prisons and imprisonment* (pp. 208-232). Oxford: University Press.
- Liebling, A., Laws, B. et al.** (2019). Are hope and possibility achievable in prison? *Howard Journal of Criminal Justice* online first, DOI: 10.1111/hojc.12303.
- Liebling, A. & Lublow, A.** (2016). Suicide, distress, and the quality of prison life. In Y. Jewkes, J. Bennet & B. Crewe (Eds.), *Handbook on prisons* (2nd ed., pp. 224-245). Milton Park UK: Routledge.
- Listwan, S. J., Sullivan, C. J., Agnew, R., Cullen, F. T., & Colvin, M.** (2013). The pains of imprisonment revisited: The impact of strain on inmate recidivism. *Justice Quarterly*, 30, 144-168.
- Lösel, F. & Bender, D.** (2018a). Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven der Behandlung von Straftätern: Ein internationaler Überblick. Teil 1: Allgemeine Befunde und aktuelle Beispiele. *Forum Strafvollzug*, 67, 48-52.
- Lösel, F. & Bender, D.** (2018b). Konzepte, Ergebnisse und Perspektiven der Behandlung von Straftätern: Ein internationaler Überblick. Teil 2: Befunde zu unterschiedlichen Ansätzen der Straftäterbehandlung. *Forum Strafvollzug*, 67, 144-153.
- Lutze, F.E., Rosky, J.W. & Hamilton, Z.K.** (2014). Homelessness and reentry: A multisite outcome evaluation of Washington State's Reentry Housing Program for high risk offenders. *Criminal Justice and Behavior*, 41, 471-491.
- Maruna, S.** (2001). *Making good: How ex-convicts reform and rebuild their lives*. Washington, DC: American Psychological Association.

- Matt, E.** (2014). Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit: Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe. Herbolzheim: Centaurus.
- Mitchell, M.M.** (2018). The convict code revisited. An examination of prison culture and its association with violent misconduct and victimization. Dissertation, Sam Houston University.
- Mitchell, M.M. et al.** (2016). The effect of prison visitation on reentry success: A meta-analysis. *Journal of Criminal Justice*, 47, 74-83.
- Morgan, R. et al.** (2019). The effects of imprisonment. In D.L.L. Polaschek, A. Day & C.R. Hollin (Eds.), *The Wiley international handbook of correctional psychology* (pp. 63-77). Hoboken, NJ: Wiley.
- Ndrecka, M.** (2014). The impact of re-entry programs on recidivism: A meta-analysis. Dissertation, University of Cincinnati.
- Neubacher, F. (2014). Gewalt im Jugendstrafvollzug: ein Überblick über Ergebnisse des Kölner Forschungsprojekts. *Forum Strafvollzug*, 63, 320-326.
- Newton, D. et al.** (2018). The impact of vocational education and training programs on recidivism: A systematic review of current experimental evidence. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 62, 187-207.
- Ortmann, R.** (2002). Sozialtherapie im Strafvollzug. Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung. Freiburg: Edition iuscrim.
- Rocque, M.** (2017). Desistance from crime. New advances in theory and research. New York, NY: Palgrave Macmillan.
- Rodriguez, N. & Turanovic, J.T.** (2018). Impact of incarceration on families and communities. In J. Woolredge & P. Smith (Eds.), *The Oxford Handbook of prisons and imprisonment* (pp. 189-207). Oxford: University Press.
- Rush, M.L.** (2017). Offender employment programs: A meta-analysis regarding offender work opportunities and post-release outcomes. Masters Thesis, University of Colorado.
- Sandmann, J. & Knapp, N.** (2018). Mehr Familie wagen – die längst überfällige Familienorientierung im Strafvollzug. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (S. 175-194). Wiesbaden: Springer.
- Schmidt, A.** (im Druck). Ein kritischer Vergleich des Risk-Need-Responsivity Ansatzes und des Good Lives Modells zur Straftäterrehabilitation. *Bewährungshilfe*.
- Schubert, C. A., Mulvey, E. P., Loughran, T. A., & Losoya, S. H.** (2012). Perceptions of institutional experience and community outcomes for serious adolescent offenders. *Criminal Justice and Behavior*, 39, 71-93.
- Senkans, S.** (im Druck). Welche Bedeutung haben das Good Lives Modell (GLM) und die Desistance-Forschung für die Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen? *Bewährungshilfe*.
- Serin, R. C., Lloyd, C. D., Helmus, L., Derksen, D. M., & Luong, D.** (2013). Does intra-individual change predict offender recidivism? Searching for the Holy Grail in assessing offender change. *Aggression and Violent Behavior*, 18, 32-53.
- Silver, I.A. & Nedelec, J.L.** (2018). Ensnalement during imprisonment. Re-Conceptualizing theoretically driven policies to address the association between within-prison sanctioning and recidivism. *Criminology & Public Policy*, 17, 1005-1035.
- Smith, P., Mueller, L.M. & Labrecque, R.M.** (2018). Employment and vocational programs in prison. In J. Woolredge & P. Smith (Eds.), *The Oxford Handbook of prisons and imprisonment* (pp. 454-472). Oxford: University Press.
- Stelly, W. & Thomas, J.** (2006). Die Reintegration jugendlicher Mehrfachtäter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 17, 45-51.
- Suhling, S.** (2009). Zur Evaluation des Strafvollzugs: Was ist eigentlich ein „wirksamer“ Strafvollzug – und wie kann man das feststellen? *Forum Strafvollzug*, 58, 91-95.
- Suhling, S.** (2018). Strafvollzug. In M. Walsh et al. (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland* (S. 557-582). Wiesbaden: Springer VS.
- Suhling, S. & Rehder, U.** (2009). Zum Zusammenhang zwischen Vollzugslockerungen, Unterbringung im offenen Vollzug und Legalbewährung bei Sexualstraftätern. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 3, 37-46.
- Sykes, G.** (1958). *The society of captives. A study of a maximum-security prison*. Princeton: University Press.
- Theobald, D., Farrington, D.P. & Piquero, A.R.** (2019). The impact of changes in family situations on persistence and desistance from crime. In D.P. Farrington, L. Kazemian & A.R. Piquero (Eds.), *The Oxford Handbook of developmental and life-course criminology* (pp. 475-494). Oxford: University Press.
- Thomas, J. & Stelly, W.** (im Druck). Die Beendigung krimineller Karrieren – Ergebnisse und offene Fragen der Desistanceforschung. *Bewährungshilfe*.
- Turney, K.** (2015). Liminal men: Incarceration and relationship dissolution. *Social Problems*, 62, 499-528.
- Villettaz, P., Gillieron, G. & Killias, M.** (2015). The effects on re-offending of custodial vs. non-custodial sanctions: An updated systematic review of the state of knowledge. *Campbell Systematic Reviews* 2015:1.
- von Franqué, F. & Briken, P. (2013). Das „Good Lives Model“ (GLM): ein kurzer Überblick. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 7, 22-27.
- Wagner, T. & Graf, S.F.** (2018). Evidenzbasierte Straftäterbehandlung in Deutschland. *Praxis der Rechtspsychologie*, 28, 123-142.
- Walker, J. et al.** (2014). Changes in mental state associated with prison environments: a systematic review. *Acta Psychiatrica Scandinavica*, 129, 427-436.
- Ward, T. & Maruna, S.** (2007). *Rehabilitation. Beyond the risk paradigm*. London: Routledge.
- Weisburd, D. et al.** (2017). Reinforcing the impacts of work release on prisoner recidivism: the importance of integrative interventions. *Journal of Experimental Criminology*, 13, 241-164.
- Willis, M.** (2018). Supported housing for prisoners returning to the community: A review of the literature. Canberra: Australian Institute of Criminology.
- Windzio, M.** (2006). Is there a deterrent effect of pains of imprisonment? The impact of 'social costs' of first incarceration on the hazard rate of recidivism. *Punishment & Society*, 8, 341-364.
- Wirth, W.** (2014). 10 Gebote im Übergangsmanagement. Was die Strafvollzugspraxis von der Strafvollzugsforschung lernen kann. In F. Neubacher & M. Kubink (Hrsg.), *Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug. Gedächtnisschrift für Michael Walter* (S. 653-667). Berlin: Duncker & Humblot.
- Wirth, W.** (2018). Steuerung und Erfolgskontrolle im Übergangsmanagement. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (S. 501-521). Wiesbaden: Springer.
- Wolff, N.** (2018). A general model of harm in correctional settings. In J. Woolredge & P. Smith (Eds.), *The Oxford Handbook of prisons and imprisonment* (pp. 288-319). Oxford: University Press.
- Wong, J.S. et al.** (2019). Halfway out: An examination of the effects of halfway houses on criminal recidivism. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 63, 1018-1307.
- Zweig, J. M. et al.** (2015). Using general strain theory to explore the effects of prison victimization experiences on later offending and substance use. *The Prison Journal*, 95, 84-113.

Wolfgang Wirth

Entlassung vorbereiten und Eingliederung gestalten

Zur Komplexität der Aufgaben im „Übergangsmanagement“

In Anlehnung an den Titel dieses Themenschwerpunktes („Haft und danach – Was bleibt HAFTen?“) und an die Überschrift des einleitenden Aufsatzes von Stefan Suhling „Was darf nicht und was sollte HAFTen bleiben?“ sei auch diesem Beitrag eine wortspielerische Frage vorangestellt: Wie kann erreicht werden, dass präventive Wirkungen, nicht aber schädliche Folgen einer Haft nach der Entlassung haften bleiben? Suhling hat darauf am Ende seiner sehr lesenswerten Beschreibung der aktuellen Forschungsbefunde zu negativen Effekten der Inhaftierung und gelingender Reintegration nach der Entlassung eine Antwort mitgeliefert, die zugleich eine Überleitung zu den nachfolgenden Ausführungen bietet – nämlich die Einschätzung, „dass der Strafvollzug und seine Maßnahmen so gestaltet werden können, dass positive Folgen überwiegen“ und, so Suhling weiter, dass (auch) „ein angemessenes Übergangsmanagement (...) zu den ‚Bausteinen‘ einer wirksamen Anstalt (gehört).“¹

Diverse Forschungsprojekte im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen stützen diese These, indem sie belegen,

- dass im Vollzug eine Vielzahl psycho-sozialer und sozio-ökonomischer Probleme erfolgreich „behandelt“ werden muss(t)en, um die betroffenen Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, wie es die Landesstrafvollzugsgesetze mit teilweise leichten begrifflichen Nuancierungen verlangen,
- dass die entsprechenden „Befähigungsmöglichkeiten“ des Strafvollzuges aber angesichts dieser Problemkomplexität und der zeitlich begrenzten Vollzugsdauer oftmals Priorisierungen in der Vollzugsgestaltung und in der Vollzugsplanung erfordern, die dazu führen, dass nicht alle fachlich angezeigten „Befähigungsmaßnahmen“² vorgehalten und durchgeführt werden (können),
- dass zudem nicht alle im Vollzug begonnenen Maßnahmen bis zur Entlassung plangemäß und mit Erfolg abgeschlossen werden, so dass in sehr vielen Fällen ein Bedarf zur Fortsetzung der Maßnahmen nach der Haft besteht
- und dass selbst erfolgreich abgeschlossene Maßnahmen oftmals nicht die erhofften rückfallsenkenden Wirkungen zeitigen, wenn es in den besonders rückfallträchtigen ersten Monaten nach der Entlassung an der erforderlichen Maßnahmekontinuität und/oder an ergänzenden Eingliederungshilfen mangelt.³

Die Einsicht in die Wirkungsgrenzen des Vollzuges und die Hoffnung auf eine Wirkungssteigerung durch nachsorgende Eingliederungsmaßnahmen führt nahezu zwangsläufig zu der Forderung nach einer besseren Verknüpfung stationärer und ambulanter Leistungsangebote, die die Legalbewäh-

rungeeffekte der Befähigungsmaßnahmen im Strafvollzug nach der Entlassung verstärken oder stabilisieren (können). Erneut mit einem Wortspiel auf den Punkt gebracht: Wenn eine erfolgreiche(re) *Vorbeugung* des Rückfalls durch eine integrationsfördernde *Nachsorge* bewirkt werden kann, wird ein systematisches Übergangsmanagement zu Pflicht.

Aber was ist ein systematisches Übergangsmanagement?

„Übergangsmanagement“ ist inzwischen zu einem „Megathema“ geworden, das sowohl praktische Entwicklungen als auch theoretische Konzepte und politische Ziele betrifft.⁴ Und doch fehlt es nach wie vor an einer allgemein anerkannten, verbindlichen Definition des Begriffs. So muss es nicht verwundern, wenn der Eindruck entsteht, man wolle der althergebrachten Entlassungsvorbereitung im Strafvollzug durch die Verwendung des Anglizismus „Management“ mehr Glanz und Bedeutung verleihen. Dem ist allerdings nicht so! Ähnlich wie beispielsweise „Gebäudemanagement“ mehr meint als „nur“ die Instandhaltungsarbeiten eines handwerklich geschickten Hausmeisters und „Sterbemanagement“ mehr als nur die Beerdigung eines Toten durch einen pietätvollen Bestatter, sind mit dem Übergangsmanagement im (und nach) Strafvollzug weit mehr und komplexere Aufgaben verbunden als sie dem vollzuglichen Sozialdienst in der traditionellen Entlassungsvorbereitung abverlangt werden.

Zwar dienen auch Vollzugsmaßnahmen wie die Unterbringung im offenen Vollzug und die Gewährung vollzuglicher Lockerungen einer Vorbereitung der Entlassung, doch ist diese primär auf Vollzugsaufgaben bezogen, die in den letzten Wochen und Monaten einer Inhaftierung zu bewältigen sind. Dabei sind die Vollzugsanstalten gehalten, die Gefangenen bei der Bewältigung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu unterstützen, um die Wiedereingliederung zu erleichtern. Dies beinhaltet Entlassungs(bei)hilfen unterschiedlicher Art, die bei gegebenen Anspruchsvoraussetzungen gewährt werden können. Beispielhaft ist die Beratung über sozialversicherungsrechtliche Ansprüche oder zur Beantragung von Sozialleistungen, die Beschaffung von Ausweispapieren und die Ermöglichung von Kontakten zu jenen Einrichtungen zu nennen, die nach der Haft weiter erforderliche Eingliederungsleistungen er-



Wolfgang Wirth

Kriminologischer Dienst des
Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf
poststelle@krimd.nrw.de

¹ Suhling 2019, in diesem Heft.

² Der üblicherweise genutzte Begriff der „Behandlungsmaßnahmen“ wird im Folgenden bewusst durch „Befähigungsmaßnahmen“ ersetzt, weil damit sowohl inhaltliche Präzisierungen als auch eindeutige Bezüge zu dem gesetzlich vorgegebenen Vollzugsziel und der empirischen Prüfung seiner Erreichung möglich werden (mehr dazu Wirth 2018a, 715 f.).

³ Ausführlicher dazu: Wirth 2009; Wirth und Lobitz 2017 jeweils mit weiteren Nachweisen.

⁴ Matt 2015, 11 ff., der einen umfassenden Überblick zu den thematischen Verzweigungen des Themas vorgelegt hat.

bringen können. Zudem ist ein Gebot zur engen Zusammenarbeit mit eben diesen Einrichtungen gesetzlich vorgesehen.

Aber auch wenn, wie gelegentlich gefordert, die Entlassungsvorbereitung frühzeitig – im Idealfall sogar mit der Inhaftierung – beginnt, so endet sie doch in der Regel am Tag der Entlassung, dem formalen Ende der Zuständigkeit des Strafvollzuges. Insoweit wird die Entlassung im Wortsinne vorbereitet, nicht aber die anschließende Eingliederung gestaltet, da der Strafvollzug ggf. nötige Folgemaßnahmen mangels eigener Zuständigkeit nicht selbst erbringen, sondern allenfalls einleiten oder anbahnen kann. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass der Vollzugsplan regelmäßig Maßnahmen, die bis zum Tag der Entlassung erbracht werden sollen und allenfalls Empfehlungen zur Wahrnehmung von Leistungen Dritter für die Sicherung der Eingliederung nach der Entlassung enthält.⁵ Er enthält seiner Natur gemäß keine Angaben darüber, wie (und durch wen) anschließend erforderliche Eingliederungshilfen erbracht werden müssten, um die Erreichung des Vollzugszieles zu unterstützen, geschweige denn eine Verpflichtung ambulanter Einrichtungen zur Umsetzung vollzugsseitig angezeigter Folgemaßnahmen.

Die Konsequenz ist, dass das im Vollzug vorhandene Wissen über Verlauf und Ergebnisse der vollzuglichen Befähigungsmaßnahmen, über etwaige Entwicklungsfortschritte der Gefangenen und auch über weiterhin notwendige (Be-)Handlungsschritte nicht hinlänglich für die Gestaltung der weiteren Re-Integrationsarbeit genutzt werden kann, so diese denn überhaupt stattfindet.⁶ Auch diesen Mangel hatte das Bundesverfassungsgericht wohl im Blick, als es in seinem Urteil zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug „eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung (...) verzahnte Entlassungsvorbereitung“⁷ forderte. Diese höchstrichterliche Forderung hat den Weg für die weitere Fachdiskussion zur Entwicklung eines systematischen Übergangsmanagement auch in anderen Vollzugsbereichen geebnet, aus der sich im Kern ableiten lässt,

- dass ein funktionierendes Übergangsmanagement einer Ergänzung der Vollzugsplanung um eine über den Entlassungszeitpunkt hinausweisende Eingliederungsplanung bedarf,
- dass die Umsetzung einer solchen Eingliederungsplanung im Wege nachsorgender Eingliederungshilfen vollzugsübergreifend, also zumindest arbeitsteilig und im Idealfall kooperativ erfolgen muss, wenn sie nicht „aus einer Hand“ erfolgen kann
- und dass die dazu erforderliche fallbezogene Kooperation mit vollzugsexternen Leistungsträgern eine fallübergreifende Koordination des Auf- und Ausbaus (inter-)organisatorischer Netzwerke voraussetzt.

5 So z.B. in § 10 StVollzG NRW, in das wegen der begrenzten Möglichkeiten der Entlassungsvorbereitung in Abschnitt 11 („Entlassung und soziale Eingliederung“) erweiterte Regelungen zum Übergangsmanagement aufgenommen wurden.

6 Dieses Problem erkennend, sieht z.B. das nordrhein-westfälische Strafvollzugsgesetz explizit vor, dass die Anstalten zum Ende des Vollzuges einen an den Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Gefangenen ausgerichteten Schlussbericht zu fertigen haben, der Angaben über fortbestehende Förderbedarfe, namentlich eine Darstellung der Art und der Ergebnisse der angebotenen und durchgeführten Maßnahmen sowie der Angebote und Leistungen Dritter enthält, soweit sie für die Eingliederung der Gefangenen von Bedeutung sind (§ 60 StVollzG NRW).

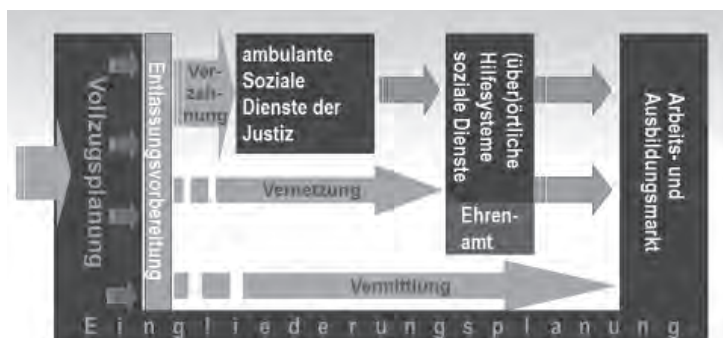
7 BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 31. Mai 2006 - 2 BVR 1673/04 - Rn. 61.

Vor dem Hintergrund dieser Grundvoraussetzungen soll Übergangsmanagement hier verstanden werden als *eine organisationsübergreifende Schaffung von Förderketten zur Wiedereingliederung von (ehemaligen) Strafgefangenen, die in enger Kooperation zwischen Justizbehörden, Einrichtungen der Straffälligenhilfe und kompetenten Dritten innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges erfolgt.*

Wie ist ein solches Übergangsmanagement zu gestalten?

Übergangsmanagement ist damit ausdrücklich nicht zu verstehen als die typischerweise in der Entlassungsvorbereitung praktizierte Einzelfallhilfe, sondern als eingliederungsfördernde Fallsteuerung, die stets auch eine strukturbildende Vernetzungssteuerung erfordert, um sowohl im Einzelfall als auch als Integrationsprogramm wirksam sein zu können. Salopp kann man formulieren, dass es im Übergangsmanagement nicht allein darauf ankommt, die Gefangenen auf die Freiheit vorzubereiten und zu einer straffreien Lebensführung zu motivieren. Es kommt zudem darauf an, umgekehrt auch die Gesellschaft auf die Haftentlassenen vorzubereiten und insbesondere die diversen (Sozial-)Dienste und zivilgesellschaftlichen Akteure, die integrationsrelevante Unterstützungsleistungen für (ehemalige) Gefangene anbieten können, zur möglichst nahtlos funktionierenden und Doppelarbeit vermeidenden Mitwirkung an der Wiedereingliederung zu motivieren.

Diese vollzugsübergreifende Zusammenarbeit kann wiederum auf drei Ebenen mit jeweils spezifischen Kooperations- und Steuerungserfordernissen erfolgen, die analytisch unterscheidbar sind, in der Praxis aber verknüpft werden müssen – und zwar auf Basis einer Eingliederungsplanung, die auf den Ergebnissen individueller Vollzugsplanung und Entlassungsvorbereitung beruht, wie das folgende Schaubild zeigt.



Übergangsmanagement: Kooperationserfordernisse

Im Einzelnen handelt es sich dabei um

- die **organisatorische Verzahnung** des Justizvollzuges mit den ambulanten Sozialen Diensten der Justiz. Auf dieser Ebene muss ein gelingendes Übergangsmanagement einen möglichst nahtlosen Wechsel von Gefangenen in die Zuständigkeit der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht ermöglichen, sofern die dazu erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, was jedoch nur für einen Teil der Haftentlassenen gilt. Man sollte meinen, dass dieser Übergang, da gewissermaßen justizintern, vergleichsweise einfach auch mit einer Übergabe aller integrationsrelevanten Informationen verbunden werden kann, doch scheitert dies leider

noch (zu) oft nicht nur an technischen Voraussetzungen, sondern auch an einem unzureichend ausgeprägten gemeinsamen Problem- und Verfahrensverständnis der beteiligten Fachkräfte.

- die **strukturierte Vernetzung** des Strafvollzuges mit (über-)örtlichen Hilfesystemen, nicht am Entlassungs-, sondern am Wohnort der Entlassenen. Auf dieser Ebene gilt es, nicht nur für die vorgenannte Klientel, sondern auch (und gerade) für alle Vollverbüßer ohne angeordnete Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht, eine möglichst unverzügliche Aufnahme als „Klienten“ der Freien Straffälligenhilfe und/oder kommunaler sozialer Dienste (Wohnungsämter, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, Therapieeinrichtungen etc.), aber auch ehrenamtlicher Helfer, zu bewirken. Dies beinhaltet nicht nur die Benennung geeigneter Leistungsanbieter. Es bedarf zudem der Prüfung, oftmals auch der Schaffung formaler Inanspruchnahmevoraussetzungen (Antragstellung, Kostenträgerzusagen etc.). Und da die Inanspruchnahme in der Regel freiwillig ist, auch einer gezielten Förderung der persönlichen Bereitschaft der Inhaftierten zur Nutzung der entsprechenden Angebote mit entsprechender Offenlegung ihrer Vollzugshistorie. Auf dieser Ebene des Übergangsmanagements sind folglich nicht nur eine detaillierte Kenntnis außervollzuglicher Hilfesysteme, sondern auch fundierte Kompetenzen motivierender Beratung und in vielen Fällen auch eine begleitende Unterstützung gefordert, die nicht unbedingt im klassischen Lastenheft der Entlassungsvorbereitung steht.
- und – dies alles möglichst voraussetzend – die **systematische Vermittlung** (ehemaliger) Gefangener in Arbeit oder (Folge-)Ausbildung. Auf dieser Ebene ist eine verbindliche Kooperation mit den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern unabdingbar, die im Einzelfall bei Bedarf und in Abstimmung mit den vorgenannten Akteuren umgesetzt werden muss, aber auch direkt aus dem Vollzug heraus erfolgen kann und sollte. Ein Bedarf zur raschen und dauerhaften Arbeitsmarktintegration, die als eine zentrale Voraussetzung für soziale Teilhabe und individuelle Legalbewährung gelten kann, ist bei allen Gefangenen gegeben, die zum Entlassungszeitpunkt von Arbeitslosigkeit bedroht sind – und das sind die weitaus meisten. Unter dem Gesichtspunkt der eingangs beschriebenen Steigerung vollzuglicher „Befähigungsmaßnahmen“ muss sich dieser Bereich des Übergangsmanagements gleichwohl vorrangig auf (ehemalige) Gefangene beziehen, die während der Haft an beruflichen Fördermaßnahmen teilgenommen haben, damit die hier erworbenen Fähigkeiten und Qualifikationen nach der Haft nicht ins Leere laufen.

Die Vielfalt der genannten Kooperationserfordernisse lässt erahnen, wie komplex die Aufgaben sind, die im Übergangsmanagement bewältigt werden müssen und wie heterogen die (Fach-)Dienste und Leistungsanbieter sind, die – wie die betroffenen Gefangenen auch – im Übergang aus der Haft in die Freiheit zur bedarfsgerechten Kooperation motiviert werden müssen. Dabei sollte ein professionelles „Management des Übergangsmanagements“ auf der Basis des Handlungskonzeptes Case Management geschehen, das bereits in vielen Bereichen der sozialen Arbeit und auch in der Beschäftigungsförderung mit Erfolg, im Strafvollzug und in der Straffälligenhilfe aber erst in Ansätzen praktiziert wird. In

einer auf die Erfordernisse des Strafvollzuges angepassten Version dieses Handlungskonzeptes sind dabei im Rahmen der individuellen **Fallsteuerung** folgende Prozessschritte erforderlich, die hier aus Platzgründen nur cursorisch angesprochen werden können.⁸ Demnach gilt es,

- Gefangene, die aus Sicht der Anstalt eines Übergangsmanagements bedürfen, für die Teilnahme zu gewinnen und eine Teilnahmevereinbarung zu schließen, die auf der Grundlage datenschutzrechtlicher Belehrungen auch das Einverständnis zur zweckbestimmten Weitergabe relevanter Daten enthält,
- integrationsrelevante Handlungsbedarfe auf der Grundlage einer Bewertung des „Befähigungsverlaufes“ in der Haft zu klären und die resultierende Bedarfsfeststellung in einer Form zu dokumentieren, die auch für ambulante Leistungsanbieter nachvollziehbar und bzgl. erforderlicher Folgemaßnahmen anschlussfähig ist,
- auf dieser Basis gemeinsam mit den teilnehmenden Gefangenen und möglichst schon mit den nach der Haft vorgesehenen oder originär zuständigen Kooperationspartnern eine Eingliederungsplanung zu erstellen, die an die Vollzugsplanung anknüpft und konkrete Handlungsschritte und -ziele für alle Beteiligten festlegt,
- erforderliche Vermittlungsleistungen zu erbringen, wobei zu unterscheiden ist zwischen
 - der Vermittlung *von* Orientierung, Wissen und Kompetenzen speziell für die Inanspruchnahme ambulanter Integrations- und Eingliederungshilfen sowie für die berufliche und soziale Eingliederung generell
 - der Vermittlung der Gefangenen *an* andere (zuständige) Akteure zur Klärung von Sozialleistungsansprüchen und/oder zur Inanspruchnahme stabilisierender Hilfen
 - der Vermittlung der (ehemaligen) Gefangenen *in* bedarfs- und eignungsgerechte Arbeits- und/oder (Folge-)Ausbildungsplätze
 - und der Vermittlung *bei* Konflikten der Klienten mit den vermittelten Diensten bzw. *zwischen* Konfliktparteien zur Vermeidung von Betreuungs- und Beschäftigungsabbrüchen
- im Wege einer regelmäßigen Verlaufskontrolle zu prüfen, ob und inwieweit sich die beteiligten Akteure (Klienten und Dienste) an die Eingliederungsplanung gehalten haben oder halten konnten und warum ggf. nicht
- und schließlich Leistungsevaluationen durchzuführen, die eine Bewertung der individuellen Integrationsergebnisse und fortbestehende Handlungsbedarfe auf der Grundlage fallbezogener Leistungsdokumentationen ermöglichen.

Nun beinhaltet die individuelle Fallsteuerung fallbezogene, an persönlichen Problem- und Bedarfslagen orientierte Vernetzungsleistungen, bei denen die Kooperationsbezüge in der Praxis oft zufälliger Natur und abhängig davon sind, wie gut die jeweiligen Fachkräfte persönlich „vernetzt“ sind – oftmals mit der Folge, dass eine gut funktionierende Zusammenarbeit mit Klient A bei anderen Klienten unterbleibt oder nach einem Personalwechsel nicht fortgesetzt wird. Dies kann nur durch eine fallübergreifende Vernetzung auf der Organisationsebene verhindert werden, die es dem jeweils zuständigen Fachpersonal innerhalb und außerhalb der Strafvollzugsmauern auferlegt (und gestattet), ein verbindlich festgelegtes

8 Tiefergehend vgl. Wirth und Grosch 2018.

Leistungsangebot in einer verbindlich festgelegten Zeitspanne für die Bearbeitung fachlich festgestellter Handlungsbedarfe für verbindlich festgelegte Zielgruppen zu machen. Für eine derart strukturierte Vernetzungssteuerung sind ebenfalls sechs Prozessschritte zu unterscheiden. Diese sehen vor,

- dass zunächst eine Netzwerkdefinition erfolgt, die in Abhängigkeit von den spezifischen Zielgruppen und Zielen des Übergangsmanagements beschreibt, welche Kooperationspartner grundsätzlich für eine Mitwirkung in Frage kommen und welche Aufgaben ihnen dabei zugedacht werden sollen,
- dass regional verfügbare Integrationsangebote und etwaige Versorgungslücken (auch innerhalb des Strafvollzuges) mit einer Netzwerkanalyse geprüft werden, die neben konkreten Kooperationsbedarfen auch Auskunft über spezifische Kooperationshindernisse und Wege, diese zu überwinden, gibt,
- dass eine schlüssige Netzwerkplanung zur Gewinnung relevanter Kooperationspartner erstellt wird, anhand der diese gezielt – bei Bedarf auch mit Priorisierungen – zur Mitarbeit motiviert bzw. vom wechselseitigen Nutzen einer Zusammenarbeit überzeugt werden können,
- dass die konkrete Umsetzung der Vernetzung über die vollzugsseitig initiierte Vereinbarung handlungsleitender Prozessschritte, im besten Fall sogar über programmatischer Kooperationsvereinbarungen erfolgt, die wiederum vier Aufgaben beinhaltet:
 - die Anlage und Pflege von Ansprechpartnerschaften mit den Netzwerkpartnern
 - den Aufbau und die Moderation von (regionalen) Arbeitskreisen mit diesen Ansprechpartner*innen
 - den Abbau von zuständigkeits- oder motivationsbedingten Kooperationshindernissen
 - sowie die Akquirierung zusätzlicher Leistungsangebote bei erkannten Angebotsmängeln oder Leistungsdefiziten
- dass ein regelmäßiges Netzwerkmonitoring durchgeführt wird, um Verlauf und Ergebnis der Netzwerkarbeit mit dem Ziel zu kontrollieren, Erweiterungs- oder Änderungsbedarfe in der Zusammensetzung der Kooperationspartner erkennen zu können
- und dass schließlich eine Netzwerkevaluation vorgenommen wird, die eine Bewertung der Netzwerkarbeit zur Beantwortung der Frage ermöglicht, ob und inwieweit es gelungen ist, mit den getroffenen Kooperationsvereinbarungen bedarfs- und zielgerechte Integrationsergebnisse zu erzielen bzw. Umsteuerungsbedarf anzuzeigen, falls dies nicht gelungen sein sollte.⁹

Und welche Schlussfolgerungen sind daraus zu ziehen?

Allein diese kursorische Auflistung macht deutlich, dass ein modernes Übergangsmanagement weit anspruchsvoller und aufwändiger ist als die klassische Entlassungsvorbereitung. Das Übergangsmanagement soll eine Brücke schlagen zwischen vollzuglichen Befähigungsmaßnahmen und der Ent-

lassungsvorbereitung, die hinter den Gefängnismauern zu leisten ist, und der (Wieder-)Eingliederung, für die nicht nur das Gefängnistor geöffnet, sondern der Weg zu nachsorgend greifenden Eingliederungshilfen und zurück in die Gesellschaft aktiv gestaltet werden muss, soweit es der Erreichung des Vollzugszieles dienlich ist.

Ein solches Übergangsmanagement braucht Fachkräfte mit vielfältigen Kompetenzen, um nicht nur die an sich schon schwierigen Beratungsaufgaben der sozialarbeiterischen Einzelfallhilfe, sondern auch motivierende und moderierende, planende und gestaltende, kontrollierende und evaluierende sowie konzeptionell-gestalterische und organisatorisch-strukturierende Aufgaben bewältigen zu können. Und es braucht vollzugliche Organisationsstrukturen und Ressourcen, die es den Fachkräften im Übergangsmanagement erlauben, eine übergangsorientierte Zusammenarbeit der vollzugsinternen (Fach-)Dienste ebenso zu gestalten wie eine eingliederungsorientierte Kooperation mit ambulanten Diensten und anderen Akteuren. Und um dies zu ermöglichen, braucht es schließlich eine kriminal- und sozialpolitische Fundierung, die dies garantiert und zudem anerkennt, dass der Strafvollzug die komplexe Aufgabe der Reintegration Strafgefangener nicht alleine stemmen kann. Die deutschen Justizministerinnen und Justizminister haben dem bereits im Jahr 2014 Rechnung getragen, als sie feststellten, dass die Wiedereingliederung Inhaftierter eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und dass die Resozialisierungserfolge des Justizvollzuges nur dann nachhaltig sein können, wenn die Justiz und die Geschäftsbereiche anderer betroffener Ressorts auf Bundes- und Landesebene eng zusammenarbeiten.¹⁰ Dies könnte in der Tat auch die unbedingt erforderliche weitere Professionalisierung des Übergangsmanagements fördern und so den „Baustein“ schaffen, der im Sinne der eingangs zitierten Überzeugung Suhlings dazu beitragen kann, dass nach einer Haft mehr eingliederungs- und legalbewährungsfördernde Effekte haften bleiben als bisher.

Literatur

- Matt, Eduard** (2015): Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit. Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe. 1. Aufl. s.l.: Centaurus Verlag Media (Reihe Rechtswissenschaft ab Bd. 209, v.221).
- Suhling, Stefan** (2019): Was darf nicht und was sollte HAFTen bleiben? Forschungsbefunde zu negativen Effekten der Inhaftierung und gelingender Reintegration nach der Entlassung. In: Forum Strafvollzug 68 (4), in diesem Heft.
- Wirth, Wolfgang** (2009): 3-Säulen-Strategie zur beruflichen Reintegration von Gefangenen. Erfahrungen mit einem systematischen Übergangsmanagement. In: Forum Strafvollzug 58 (1), S. 75-84.
- Wirth, Wolfgang** (2018a): Jugendstrafvollzug: Maßnahmen der Wiedereingliederung und Übergangsmanagement aus kriminal- und sozialpolitischer Sicht. In: Bernd Dollinger und Henning Schmidt-Semisch (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität. Interdisziplinäre Perspektiven. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS (Handbuch), S. 711-728.
- Wirth, Wolfgang** (2018b): Steuerung und Erfolgskontrolle im Übergangsmanagement. In: Bernd Maelicke und Stefan Suhling (Hg.): Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs. Wiesbaden: Springer (Edition Forschung und Entwicklung in der

9 Für die systematische Steuerung und konzeptionelle Weiterentwicklung des Übergangsmanagements ist es schließlich auch erforderlich, die Ergebnisse der fallbezogenen Leistungsevaluation und der fallübergreifenden Netzwerkevaluation für eine aggregierte Programmevaluation zu nutzen. Eine Darlegung der dazu erforderlichen Prozessschritte verbietet sich hier aus Platzgründen, wird aber an anderer Stelle ausführlich behandelt (vgl. Wirth 2018b).

10 https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2014/fruehjahrskonferenz_14/TOP_II_18.pdf (Zugriff 12.08.2019).

Strafrechtspflege, 1), S. 501-521.

Wirth, Wolfgang; Grosch, Birgit (2018): Case Management in Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Allgemeine Grundlagen und spezifische Erfordernisse. In: Peter Löcherbach, Wolfgang Klug, Ruth Remmel-Faßbender und Wolf Rainer Wendt (Hg.): Case Management. 5., überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag (Soziale

Arbeit), S. 212-236.

Wirth, Wolfgang; Lobitz, Rebecca (2017): Wirkung? Wirkung! Wirkung? Was leistet das Gefängnis? In: Marcel Schweder (Hg.): Jugendstrafvollzug - (k)ein Ort der Bildung!? 1. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 141-157.

Torsten Klemm

Sozialtherapeutische Nachsorge im Freistaat Sachsen

Konzeption, Praxis und Wirkungen der Arbeit mit entlassenen Gewalt- und Sexualstraftätern

Hintergrund

Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ vom Januar 1998 wurde der Rahmen geschaffen, um das Angebot sozialtherapeutischer Behandlung im Vollzug erheblich auszuweiten. Damit die Wirkung der sozialtherapeutischen Bemühungen im Einzelfall nach der Entlassung erhalten bleibt, bedarf es einer Nachbetreuung, die sowohl die Person als auch die besonderen Herausforderungen, die mit dem Übergang aus dem Gefängnis in die Freiheit verbunden sind, im Blick behält. „Dies kann nur sehr bedingt durch die sozialtherapeutischen Einrichtungen eigenständig sichergestellt werden.“¹ Zugleich war zu beobachten, dass die Aufenthaltsdauer der Gefangenen im Vollzug infolge der Strafverschärfung anstieg und Lockerungen seltener gewährt wurden. Die Novelle, die der Erhöhung der „Sicherheit der Allgemeinheit“ dienen sollte, führte zu dem Paradox, dass die Gefangenen häufiger unvorbereitet in die Freiheit entlassen wurden, was mit unkalkulierbaren Risiken verbunden ist.²

Die Reform der Führungsaufsicht im Jahr 2007 normierte das Angebot therapeutischer Nachsorge in Form von strafbewehrten Vorstellungsweisungen (§ 68b Abs. 1 Pkt. 11) und stärker auf die intrinsische Teilnahmemotivation orientierten Therapieauflagen (§ 68b Abs. 2). Zugleich wurden die rechtlichen Grundlagen für die Kooperation und den Austausch zwischen der Bewährungshilfe und der Forensischen Ambulanz als Anbieter sozialtherapeutischer Nachsorge gelegt, um die Legalbewährung des Haftentlassenen zu unterstützen (§ 68a Abs. 8). In den Folgejahren entstanden, zuerst in Baden-Württemberg, Berlin und Bayern, später auch in den anderen Bundesländern, Nachsorgeambulanzen für den Justizvollzug, wobei Trägerschaft, Zugangskriterien und therapeutische Konzepte erheblich voneinander abweichen.

Die Einrichtungen therapeutischer Nachsorge für Entlassene aus dem Strafvollzug entwickelten daher in einem bundesweiten Austausch spezifische fachliche Standards.³

Ich berichte hier über die Erfahrungen und bisherigen Effekte im Rahmen der sozialtherapeutischen Nachsorge, die das Institut für sozialtherapeutische Nachsorge und Resozialisationsforschung (ISONA) seit 2011 für entlassene Gewalt- und Sexualstraftäter in Sachsen anbietet. Der Institutsgründung gingen zwei Modellprojekte voraus:

- 2001-2008: systemisch-familiärentherapeutische Angebote für Beschuldigte und Verurteilte wegen Kindesmissbrauch, Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung, die im Rahmen der Jugendhilfe vom Kinderschutz-Zentrum Leipzig unter anderem in den JVAen Waldheim und Torgau entwickelt wurden
- 2008-2011: entlassungsübergreifende therapeutische Gruppenangebote für Gewalt- und Sexualstraftäter im Rahmen einer Kooperation zwischen der HTWK Leipzig und der JVA Waldheim

Die Modellprojekte wurden evaluiert und dienten als konzeptioneller Ausgangspunkt für die Ausrichtung der sozialtherapeutischen Nachsorgeangebote von ISONA.⁴

Aufgaben der ambulanten sozialtherapeutischen Nachsorge

ISONA bietet im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz Gewalt- und Sexualstraftätern eine entlassungsübergreifende, ambulante, therapeutische Nachsorge an. Damit die Betreuung möglichst nahtlos von der Haft in die Freiheit übergehen und die Sollbruchstelle der Entlassung absichern kann, beginnt die ambulante Nachsorge in der Regel bereits ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungsdatum mit monatlichen Terminen, die der Kontaktaufnahme, dem Kennenlernen, der Eingangsdiagnostik und der Erarbeitung eines Therapieplans einschließlich eines individuellen Selbstkontrollkonzepts zur Rückfallvermeidung dienen. Bei lebenslänglich Inhaftierten und Sicherungsverwahrten erfolgt der Einstieg zum Teil bereits früher, etwa im Rahmen der Lockerungserprobung. Im Anschluss an die Haft wird das intramural möglichst abgeschlossene Aufnahmeverfahren an den Standorten Bautzen und Dresden, Chemnitz und Plauen sowie Leipzig nach Möglichkeit mit personeller Kontinuität der Behandler in die ambulante Therapie überführt. Der frühe Beginn der Nachsorge ist mit einem hohen personellen und zeitlichen Aufwand verknüpft, der sich unserer Erfahrung nach aber auszahlt: Die Gefangenen erhalten auf diese Weise die Chance, bereits vor der Entlassung eine tragfähige Arbeitsbeziehung zu ihrem Nachsorge-Therapeuten aufzubauen, Vertrauen zu entwickeln und sich zu öffnen. Heikle Themen, die das Anlassdelikt betreffen, können noch im vergleichsweise ruhigen Fahrwasser des Alltags in der JVA thematisiert werden, so dass sich die Aufmerksamkeit in der ambulanten Therapie zunächst ungeteilt den zum Teil erheblichen Herausforderungen zuwenden kann,

¹ Spöhr 2009, S. 2.

² Vgl. Rehn 2004, S. 208; Schriever 2006, S. 266.

³ Schwarze et al., 2018.

⁴ Klemm 2012.

die aus der Neuorientierung in der Freiheit und der Schaffung der basalen Lebensgrundlagen (Wohnung und Arbeit finden, Beziehungen ordnen) erwachsen. In der Folge rechnen die Klienten nach der Entlassung häufiger mit der Ansprechbarkeit und mentalen Unterstützung durch die Therapeuten und sind von der Aufnahme der Therapieweisung in den Entlassungsbeschluss seltener frustriert.



Prof. Dr. Torsten Klemm

Leiter des Instituts für sozialtherapeutische Nachsorge und Resozialisationsforschung (ISONA)
torsten.klemm@isona.net

Das Behandlungskonzept ist sozialtherapeutisch orientiert, das heißt, es beinhaltet psychotherapeutische, sozialpädagogische, systemisch-familientherapeutische und kunsttherapeutische Elemente. Entsprechend ist das Therapeutenteam aus Psychologen bzw. Psychologischen Psychotherapeuten, Sozialarbeitern mit systemischer und/oder suchttherapeutischer Zusatzausbildung und einer Kunsttherapeutin zusammengesetzt. Die Philosophie des Nachsorgekonzepts besteht

im Kern darin, dass weder sozialpädagogische Hilfen (z.B. bei der Wohnungs- und Arbeitssuche) noch psychotherapeutische Selbstreflexion allein eine wirksame Unterstützung von Haftentlassenen bieten kann, sondern erst die Kombination beider eine nachhaltige Wirkung im Sinne der Legalbewährung entfaltet. Das therapeutische Angebot von ISONA umfasst Einzelgespräche inklusive sozialpädagogischer Beratung, Psychoedukation und Krisenintervention, ein delikt spezifisches Selbstkontrolltraining, das in der Grundstufe intramural beginnt⁵ und in der Aufbaustufe ambulant fortgesetzt wird,⁶ die Einbeziehung von Angehörigen, Partnern oder Kindern in Form von Paar- oder Familiengesprächen, teilweise im häuslichen Umfeld der Klienten, sowie die Teilnahme an Fallbesprechungen, in der Regel mit Bewährungshelfern sowie weiteren Akteuren der kommunalen Hilfelandschaft. In der Dresdner ISONA-Praxis wird darüber hinaus Kunsttherapie angeboten.

Zur Zielgruppe des Angebots gehören jugendliche Gefangene, Ersttäter, Teilnehmer der intramuralen Sozialtherapie, Insassen des Regelvollzuges, einschließlich von Hochrisiko-Probanden sowie lebenslänglich Inhaftierten, und Sicherungsverwahrte, insbesondere im Rahmen der Lockerung und der Entlassungsvorbereitung. Zu den Anlassdelikten zählen Gewalt- und Sexualstraftaten sowie Brandstiftung. Führungs- oder Bewährungsaufsicht nach der Entlassung bilden keine zwingende Teilnahmevoraussetzung – die genannten Tätergruppen können die Nachsorge auch auf freiwilliger Grundlage in Anspruch nehmen bzw. ambulant fortsetzen.

Insgesamt wurden von 2001 bis Dezember 2018 bei ISONA und den beiden vorangegangenen Modellprojekten 871 Gewalt- und Sexualstraftäter zur Aufnahme einer ambulanten therapeutischen Unterstützung beim Übergang von der Haft in die Freiheit vorgestellt, 161 davon begannen die Nachsorge bereits im Rahmen der Modellprojekte.

Arbeitsprinzipien, Methoden und Praxis der therapeutischen Nachsorge

Die grundlegenden Prinzipien und Settings der ambulanten forensischen Nachsorge lassen sich in Anlehnung an die Meta-Evaluationen kontrollierter Studien wie folgt zusammenfassen (vgl. Andrews et al. 1998, Antonowicz & Ross 1994, Gendreau et al. 1996, Lösel 1998, McGuire 1995):

- Orientierung an dynamischen kriminogenen Faktoren: Werthaltungen, dissoziale Kognitionen, Arbeitsverhalten, Umgang mit illegalen Substanzen, Kontakte, Loyalität, Qualität der zwischenmenschlichen Beziehungen, Persönlichkeitsauffälligkeiten, soziale Kompetenz, Verantwortungsübernahme u.ä.
- klientenorientierter Sprachgebrauch: eher direktive, kognitiv-behaviorale, körperorientierte oder systemische als non-direktive, einsichtsorientierte, rein verbale Methoden
- Schweigepflicht: gilt auch für die Inhalte, die im Rahmen der therapeutischen Nachsorge offenbart werden, und stellt eine wesentliche Voraussetzung dar, damit der therapeutische „Schutzraum“ für die Gespräche Bestand hat; bei Klienten, die der Führungsaufsicht unterliegen, ist sie per Gesetz (§ 68a Abs. 8) eingeschränkt; bei den Klienten, die unter Bewährung stehen, wird eine wechselseitige, umgrenzte Schweigepflichtsentbindung gegenüber der Bewährungshilfe erwartet, um Informationen zur Teilnahme an den Sitzungen, zu deliktrelevanten Ereignissen (z.B. neue Anzeige) sowie gegebenenfalls weiterführende therapeutische Empfehlungen auszutauschen
- Co-Therapeuten-Team: paritätisch mit männlichen und weiblichen Therapeuten besetzt
- Selbstreflexion der Therapeuten: keine Übertragung eigener Normvorstellungen auf den Klienten und seine Angehörigen
- Terminfrequenz: zu Beginn in der Regel zweiwöchentlich bis monatlich, später zunehmend größere Abstände, z.B. sechswöchentlich bis quartalsweise; im allgemeinen ist eine niederfrequente, länger andauernde Teilnahme einer hochfrequenten (z.B. wöchentlichen), aber schnell beendeten Nachsorge vorzuziehen, da sie die Eigenverantwortung der Klienten stärker betont
- Dauer der therapeutischen Nachsorge: ca. drei Jahre (ohne Katamnese), davon entfällt ein Jahr auf die intramurale Vorbereitungsphase, ein Jahr auf die Übergangsbegleitung und ein Jahr auf die kontextbezogene Ausleitung der Nachsorge (Angehörigenarbeit, aufsuchende Therapie); daran schließt sich die dreijährige Beendigungsphase an (Katamnese)

Vorgespräch

Interessenten finden auf unterschiedlichen Wegen Zugang zum therapeutischen Nachsorge-Angebot, beispielsweise durch Aushänge in der JVA, Empfehlungen von Mitgefangenen oder seitens der Fachdienste, Besprechungen im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung oder durch Auflagen im Entlassungsbeschluss. Im Rahmen des Vorgesprächs wird geklärt, welche Motivation den potentiellen Klienten hergeführt hat und ob die formalen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Außerdem informieren die Therapeuten über den Verlauf der Teilnahme und klären über den Datenschutz auf. Gegebenfalls wird die Anfrage des Interessenten in einer

⁵ Klemm 2011.

⁶ Klemm 2014.

der wöchentlichen Fallbesprechungen vorgestellt, um einen passenden Therapeuten aus dem Team für die weitere Arbeit mit dem Klienten zu finden.

Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren von ISONA beinhaltet eine psychologische und soziale Diagnostik, insbesondere in Hinsicht auf Persönlichkeitsauffälligkeiten und sexuelle Devianz, sowie eine strukturierte ressourcenorientierte forensische Anamnese (Klemm 2001, Klemm & Pietrass 2007, Klemm 2018b, 2019b), die je nach kognitiver Belastbarkeit des Klienten im Gespräch mit Hilfe eines Interviewleitfadens oder computergestützt mit Hilfe des Dokumentationssystems THERAPLAN erhoben werden kann (Klemm, 2018a). Das Aufnahmeverfahren findet in der Regel im Einzelsetting statt. Darüber hinaus kann es unter Umständen auch hilfreich sein, die Ressourcen des Klienten hinsichtlich der potentiellen Unterstützung durch seine Familie und Angehörige kennenzulernen. Das Ergebnis der Eingangsdiagnostik ist die „maßgeschneiderte“ Eingruppierung in eines der nachfolgend beschriebenen Angebote und wird in Form einer Teilnahmevereinbarung dokumentiert. Als Behandlungsform bietet ISONA folgende Varianten an:

- Einzelgespräche: erweisen sich als geeignet zur Aufarbeitung der individuellen biographischen Anteile am Zustandekommen der Straftat unter Vermeidung einer erneuten psychischen Traumatisierung und Verletzung der Schamgrenze
- Gruppenteilnahme: eignet sich besonders zur Entwicklung und Stärkung sozialer Kompetenzen als Voraussetzung für eine erfolgreiche Legalbewährung und das Erlernen eines angemessenen (gewaltfreien) Sozialverhaltens
- Familiengespräche bzw. Gespräche im sozialen Kontext (z.B. in der Wohnung oder WG): Familienberatung und -therapie unterstützen wirksam den Transfer und die alltagspraktische Umsetzung der erworbenen sozialen Fähigkeiten im konkreten Alltagskontext, insbesondere durch aufsuchende Arbeit und die Einbeziehung von Angehörigen
- Weiterverweisung (z.B. bei erforderlicher psychiatrischer oder medizinischer Behandlung oder akuter Suchtproblematik)

Gegebenenfalls werden bereits in der Aufnahmephase Fachdienste der JVA oder Bewährungshelfer einbezogen, um die Auftragsklärung aus verschiedenen Perspektiven zu konkretisieren und an die Resultate vorangegangener Behandlungsmaßnahmen anzuknüpfen.

Selbstkontrolltraining Grundstufe (intramural): SKT-G⁷

In Form einer intramuralen Gruppe wird Gewalt- und Sexualtättern Gelegenheit gegeben, unter therapeutischer Anleitung soziale Basisfähigkeiten zu erlernen. Inhalte des SKT-G sind: Entspannung, Selbstmanagement, Selbstkontrolle, Grenzklärung, Empathie-Übungen, Partnerkonflikte, Erziehungsmodelle. Die Gruppe ist handlungspraktisch orientiert, Einstellungen können anhand unmittelbarer Erlebnisse, z.B. in Übungen und Rollenspielen, reflektiert und revidiert werden. Am Ende jeder Sitzung absolviert jeder Teilnehmer ein kurzes Biofeedtraining mit dem Ziel, auch bei sozialem Stress seine Entspannungsfähigkeit beizubehalten.

Selbstkontrolltraining Aufbaustufe (ambulant): SKT-A⁸

Der erste Teil der Aufbaustufe widmet sich der „Lebensplanung und Alltagsbewältigung“ unmittelbar nach der Entlassung. In dieser Phase stehen die individuelle Lebensgestaltung und Neuorientierung des Klienten im Vordergrund. In der Gruppe werden zwischen den Teilnehmern häufig auch praktische Erfahrungen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche sowie im Umgang mit Ämtern und Behörden ausgetauscht. Darüber hinaus ist die Reflexion zu wichtigen Themen anhand vorbereiteter Materialien vorgesehen: soziale Ressourcendiagnostik, Umgang mit Geheimnissen, die Lebenssituation zum Tatzeitpunkt und in der Gegenwart, Hürden bei der Beziehungsgestaltung, Wünsche und Erwartungen an die Zukunft. Der zweite Teil der Aufbaustufe („Familientraditionen und Sexualität“) ist vor allem für Sexualstraftäter konzipiert, eignet sich aber auch für zahlreiche Gewaltstraftäter, die negative Beziehungserfahrungen gesammelt haben oder sich unsicher in Partnerschaftsfragen zeigen. Wie die eigene Sexualität gelebt wird, hängt vielfach davon ab, wie in der Herkunftsfamilie Sexualität vorgelebt oder tabuisiert wurde. Bevor die Teilnehmer Gelegenheit erhalten, sich über ihre Erwartungen, Phantasien und Wünsche sowie über Macht und Gegenseitigkeit beim Sex auszutauschen, werden sie mit sexualpädagogischen Methoden angeregt, sich mit den übernommenen oder abgelehnten Traditionen bezüglich der Intimität in ihrer Herkunftsfamilie auseinanderzusetzen.

Einzelgespräche

Im Einzelsetting werden individuelle Themen platziert, für die Gruppen keinen genügend geschützten therapeutischen Raum bieten, z.B. traumatische biographische oder hochgradig schambesetzte Erfahrungen. Auch die Erarbeitung und Weiterentwicklung der individuellen Delikthypothese findet in der Regel im Einzelsetting statt.

Therapeutische Übergangsbegleitung

Für die therapeutische Übergangsbegleitung hat ISONA eine spezielle Checkliste entwickelt, die im Regelfall bereits während der Entlassungsvorbereitung eingesetzt werden kann, um unmittelbare, vorwiegend sozialpädagogische Bedarfe zu ermitteln und geeignete Ansprechpartner zu finden. Nach der Entlassung kann die Checkliste genutzt werden, um Fortschritte der Wiedereingliederung sichtbar werden zu lassen und gegebenenfalls weiterführende Hilfen anzuregen.

Arbeit mit Angehörigen und aufsuchende Sozialtherapie

Im Mittelpunkt steht die Einbeziehung von Angehörigen bzw. die aufsuchende Arbeit, so dass eine Validierung im Lebensumfeld jedes Teilnehmers möglich ist. Es geht einerseits darum, dass die Klienten ihre konkreten erarbeiteten Fertigkeiten und Haltungen im sozialen Kontext umsetzen sowie auftretende Konflikte klären. Andererseits erhalten die Angehörigen Informationen zur Anlassproblematik und haben Gelegenheit, Befindlichkeiten auszutauschen. Die Therapiemethoden sind systemisch und familientherapeutisch ausgerichtet. Welche Angehörigen zu den Sitzungen eingeladen werden, wird individuell abgestimmt und hängt letztlich von deren Bereitschaft zur Teilnahme ab. Sowohl Angehörige der Herkunftsfamilie, aktuelle Betreuer als auch gegenwärtige Freunde und Partner kommen in Frage. Zielstellungen und Erfolgskriterien der aufsuchenden Sozialtherapie sind:

⁷ Klemm, 2011.

⁸ Klemm, 2014.

- Rückfallgefährdung des Klienten vermindern
- Funktionsfähigkeit im Alltagssystemen stärken
- Konflikte ohne Inanspruchnahme von Institutionen innerhalb bestehender Netzwerke lösen oder selbst aktiv institutionelle Hilfe aufsuchen statt durch Eskalation das Eingreifen von außen zu provozieren

Motivierend wirkt häufig ein ernstgemeintes, im Helfer-Netzwerk aber erklärungsbedürftiges Arbeitsbündnis, dass ein Effekt der Nachsorge darin bestehe, mit dem Klienten und seinen Angehörigen die Voraussetzungen zu schaffen, um wieder vom Radar der Institutionen sozialer Kontrolle zu verschwinden.

Kunsttherapeutische Angebote (in der Dresdner ISONA Praxis)

Für Inhalte, die nur schwer verbalisiert werden können, bietet die Kunsttherapie besondere Ausdrucksmöglichkeiten. Dabei kommt es nicht auf die Qualität künstlerischer Werke an, sondern auf die Gelegenheit zum Probehandeln, die Erweiterung der Wahrnehmung und Kommunikationsmöglichkeiten, das Sichtbarwerden und Erfahren von Individualität und das Erfahren von Selbstwirksamkeit und Kohärenz. Im sächsischen Justizvollzug erfährt die Kunsttherapie eine im bundesweiten Vergleich hohe Wertschätzung. Dieser Impuls wird durch die ambulante kunsttherapeutische Nachsorge an unserem Dresdner Standort aufgegriffen.

Netzwerkarbeit

Die Vernetzung mit anderen Angeboten ist eine der wichtigsten Aufgaben der Nachbetreuung. Die therapeutische Nachsorge kann isoliert nicht auf sämtliche Gefahrensituationen reagieren. Daher ist zum einen die Rahmensetzung durch die Bewährungshilfe und Führungsaufsicht ein notwendiges Erfordernis, um die nach der Entlassung nachlassende Teilnahmemotivation aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus ist die Vernetzung mit medizinischer und psychosozialer Versorgung im Rahmen der jeweiligen kommunalen Hilfestrukturen bedeutsam. Das Ziel therapeutischer Nachsorge besteht in diesen Fällen darin, auf die Inanspruchnahme und Akzeptanz weiterführender Hilfen hinzuwirken und den Klienten bei der Überweisung zu begleiten, bis er „angekommen“ ist. Typischerweise bezieht sich die Netzwerkarbeit auf:

- Fachdienste der JVA (sozialer und psychologischer Dienst)
- Sozialer Dienst der Justiz (Bewährungshilfe, Intensivtäterbetreuer)
- Einrichtungen des ambulant oder stationär betreuten Wohnens
- Jugendhilfe und Jugendgerichtshilfe
- Suchtberatung und -therapie
- medizinische (insbesondere urologische und psychiatrische) Einrichtungen

ISONA orientiert die Arbeit an einem Verbund von Hilfen: das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure stärkt langfristig die soziale Integration der Klienten. Ziel der Kooperation ist die Abstimmung der Hilfen durch:

- kollegiale Beratung und Fallbesprechungen
- Helferkonferenzen unter Beteiligung des Klienten („Runder Tisch“)

- Klärung von Überweisungsvoraussetzungen, damit Abbrüche infolge bürokratischer Hürden vermieden werden

Beendigungs- und Erprobungsphase

Am Ende der therapeutischen Nachsorge stehen niedrigschwellige Termine im Einzel- bzw. Familiensetting nach Bedarf über einen Zeitraum von ca. drei Jahren. Die Betreuung endet mit einer abschließenden, katamnästischen Befragung.

Kontrollgruppe

Nicht alle Probanden, die bei ISONA vorgestellt werden, nehmen auch am therapeutischen Angebot teil. Die Nichtteilnehmer wurden der „Kontrollgruppe“ zugeordnet. Gründe dafür waren in der Hauptsache:

- Umzug in ein anderes Bundesland (und damit Wechsel der Zuständigkeit zu einer anderen forensischen Ambulanz)
- unzureichende Teilnahmemotivation
- Überweisung in ein anderes Therapieangebot (z.B. Suchttherapie)
- Tod

Anhand dieser Auflistung ist zu erkennen, dass es sich um eine motivational gemischte, anfallende „Kontrollgruppe“ handelt, die sich nicht allein aus Therapieabbrechern zusammensetzt, sondern aus Probanden, deren Therapieteilnahme nach der Anmeldung und dem Aufnahmeverfahren aus ganz unterschiedlichen Gründen nicht zustande kam. Dieser Aspekt ist von Bedeutung, wenn die „Kontrollgruppe“ im Rahmen der Evaluation als Kontrast zur Therapiegruppe herangezogen wird. Unterschiede zwischen beiden Gruppen lassen sich nicht auf einen Selektionseffekt hinsichtlich der Therapiemotivation zurückführen, sondern rekurren lediglich auf die „Teilnahme“ vs. „Nichtteilnahme“ am Nachsorge-Angebot. Nach Möglichkeit wurden die Probanden sowohl der Kontrollgruppe wie auch die Therapieteilnehmer in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren im Rahmen der Katamnese weiterhin kontaktiert.

Evaluation

Deskriptive Einordnung

Die Übersicht in Tabelle 1 beschreibt Merkmale der Gesamtgruppe der bei ISONA und den Vorgängerprojekten vorgestellten Klienten.

Tabelle 1: Merkmale der Gesamtstichprobe

	insgesamt		Erstbefrag.	Aktuell
Fälle insgesamt (N)	871	intramural	547	242
Kontrollgruppe	297 (34%)	- Sozialtherapie	98	33
Alter Ø (Jahre)***	36	- Lockerung, OV	267	119
Männlich	822	ambulant	324	629
Weiblich	49	- ohne vorher Haft	87	83
Gewaltstraftat	401	- Bewährung	119	214
Sexualstraftat	411	- Führungsaufsicht	64	139
Sonstige Delikte	59	- Ehemals Sotha	35	98

Die überwiegende Mehrheit der bei ISONA angemeldeten Probanden war männlich und hatte eine Gewalt- oder Sexualstraftat verübt, beide Deliktgruppen waren dabei zu gleichen Anteilen vertreten. Bei 63% erfolgte die Anmeldung konzeptgemäß noch während der Haft, die übrigen wurden erst nach der Entlassung zur therapeutischen Nachsorge angemeldet (z.B. nach Zuzug aus einem anderen Bundesland oder durch einen entsprechenden Entlassungsbeschluss). Erfahrungsgemäß zeigten die erst nach der Entlassung angemeldeten Fälle schwierigere Verläufe. 18% der Teilnehmer, die bereits während der Haft mit der Nachsorge begannen, hatten die intramurale Sozialtherapie absolviert bzw. befanden sich noch dort. Die Mehrzahl der Klienten stammte aus dem Regelvollzug. Knapp die Hälfte (49%) der in der Haft angemeldeten Klienten kam in den Genuß von Lockerungen bzw. des Offenen Vollzuges. Für die therapeutische Arbeit hatte dies häufig zur Folge, dass das Aufnahmeverfahren bereits in der ambulanten Praxis stattfinden konnte.

Therapieeinnahme und Überweisungskontexte

Zwei Drittel der Anmeldungen wurden in die Therapie übernommen, ein Drittel nahm letztlich aus den genannten Gründen doch keine therapeutische Nachsorge wahr. 53% der vorgestellten Probanden meldeten sich „freiwillig“ oder auf Empfehlung durch Mitgefangene, Angehörige oder Fachdienste der JVA. Zu diskutieren ist, dass „Freiwilligkeit“

Tabelle 2: Therapieeinnahme und Überweisungskontexte

Therapieeinnahme	574 (66%)
- Freiwillig	114 (13%)
- Auf Empfehlung	353 (40%)
- Gerichtl. Weisung	121 (14%)
- Vorherige Hilfen	136 (16%)
- Parallele Hilfen	271 (31%)
- Parallele med. Hilfen	34 (4%)

Tabelle 3: Inanspruchnahme weiterer Hilfen und Hilfeakzeptanz intramural und ambulant (%; in eckigen Klammern absolute Anzahl)

		insg.	TG	KG
Inanspruchnahme weiterer Hilfen	intramural	38%	39%	37%
	amb Beginn	37%	38%	36%
	amb Ende	37%	37%	37%
	Katamnese	31%	26%	46%
Akzeptanz von Unterstützung	intramural	48%	61%	41%
	amb Beginn	54%	60%	27%
	amb Ende	64%	71%	40%
	Katamnese	46%	62%	10%

Tabelle 4: Beobachtungszeiträume der Teilnehmergruppen in den einzelnen Settings (Jahre)

	insg	TG	KG
intramural	1.12	1.90	.52
ambulant	1.92	2.61	.57
Katamnese	4.85	5.42	3.59

bei Inhaftierten gewiss nicht vom Himmel fällt, sondern an den Zwangskontext geknüpft ist und die Aussicht auf eine bedingte Entlassung eine legitime und bedeutende Sekundärmotivation darstellt. Als wichtiger Indikator für die „Echtheit“ der Teilnahmemotivation erwies sich schließlich die Aufnahme einer Therapieweisung in den Entlassungsbeschluss. Bei vorhandener Eigenmotivation des Klienten erregte die Auflage keinen Widerstand, sondern wurde von ihm begrüßt (vgl. Tabelle 2).

Interessant ist weiterhin der zeitliche Verlauf im Fortgang der ambulanten Versorgung: Während die Akzeptanz von Hilfe und Unterstützung bei den Therapiegruppen (TG) bis zum Ende der regulären Nachsorge nach der Entlassung nicht nur erhalten blieb, sondern weiter anwuchs, nahm sie bei den Teilnehmern der Kontrollgruppe (KG) deutlich ab. Die reale Inanspruchnahme von Hilfen entwickelte sich paradoxerweise genau umgekehrt: Fast die Hälfte der Kontrollgruppenteilnehmer nahm im späteren Verlauf weitere psychosoziale Hilfen in Anspruch (z.B. stationäre Klinikaufenthalte), während nur noch ein Viertel der Nachsorgeteilnehmer weitere Hilfen beanspruchte (vgl. Tabelle 3).

Therapieeffekte

Wenn sich die individuelle Rückfallprognose im Zeitverlauf verändert, stellt sich die Frage, ob dieser Effekt auf die Therapieeinnahme zurückzuführen ist oder sich „spontan“ vollzogen hat. Bevor im folgenden die Veränderungen der Prognose bei den Therapieeinnahmenden (TG) und den Nichtteilnehmern (KG) im Längsschnitt gegenübergestellt werden, seien in Tabelle 4 die durchschnittlichen Beobachtungszeiträume für die einzelnen Gruppen angeführt:

Zu erkennen ist, dass der reguläre Beobachtungszeitraum für die Kontrollgruppen erheblich kürzer ausfiel, sich für die Katamnese aber wieder angleicht, so dass für die Beurteilung der langfristigen Effekte die Vergleichbarkeit zwischen TG und KG gegeben ist.

Verglichen wurden die Therapieeffekte in Form von Cohens d . Ein „positiver Effekt“ ist hier in einer Abnahme der Prognosewerte zu sehen, die sich in einem negativen Wert für d ausdrückt. Aufgeführt werden zum einen die absoluten Effekte der Differenzen zwischen Therapie- und Kontrollgruppe („ d “) und in Bezug auf die individuellen Baselinedifferenzen („ d ips“), die die längsschnittlichen Wirkungen der therapeutischen Nachsorge widerspiegeln.

Die Veränderung des Rückfallrisikos wurde mit Hilfe folgender Prognoseverfahren bestimmt:

- LSI-R (Dahle et al. 2012)
- PP (Subskale des LSI-R)
- KE (Subskale des LSI-R)
- Static-99 (Rettenberger & Eher 2006, Phenix et al. 2012)
- RBI (Klemm 2018b, 2019a)
- GLM (Ward 2002; Barnao et al. 2016)

Die Kennwerte nach dem „Good-Lives-Model“ (GLM) erfassen die Ausprägungen menschlicher Grundbedürfnisse und ihr Verhältnis zueinander. Prognostisch bedeutsame Komplikationen können aus Blockaden, extremen oder widersprüchlichen Ausprägungen sowie aus mangelnder Umsetzungscompetenz resultieren.⁹

Alle Prognosewerte wurden parallel auf Grundlage der Selbstausskünfte der Klienten (SB) und auf Grundlage der Fremdeinschätzung durch die Therapeuten (FB) berechnet.

⁹ Klemm 2018a.

Diese Differenzierung erfolgte aus Forschungsgründen. (In der gutachterlichen Praxis wird in der Regel allein die Fremdbeurteilung herangezogen. Die vorliegenden Prognosen wurden jedoch für die Therapieplanung erstellt und sind daher grundsätzlich nicht mit gutachterlichen Prognosen gleichzusetzen.)

Im Gruppenvergleich waren für die Nachsorge-Teilnehmer positive Effekte bereits während der intramuralen Thera-

Tabelle 5: Effekte therapeutischen Nachsorge in der intramuralen und ambulanten Phase, TG vs. KG, Cohens d: >0.2 schwach, >0.5 mittel, >0.8 stark, ips: ipsative Baseline-Differenzen

Kriterium	intramural		ambulant	
	d	d ips	d	d ips
SB LSI-R	-.278	-.28	-.463	-.417
FB LSI-R	-.181	-.22	-.55*	-.472
SB PP	-.158	.003	-.44	-.238
FB PP	-.736**	-.227	-1.103*	-.403
SB KE	.009	.089	-.301	.122
FB KE	.049	-.02	-.383	-.048
SB Static	-.24	.047	-.191	-.105
FB Static	-.034	.164	-.33*	-.231
SB GLM	-.72	-.569	-.595	-.685
FB GLM	-.816	-.583	-.774	-.833
SB RBI	-.095	-.076	-.283	-.346
FB RBI	.024	-.025	-.343	-.191

Tabelle 6: Effekte während der Katamnese (Beendigungsphase), TG vs. KG, Cohens d: >0.2 schwach, >0.5 mittel, >0.8 stark, ips: ipsative Baseline-Differenzen

Kriterium	d	d ips
FB LSI-R	-.618	-.183
FB PP	-.965	-.157
FB KE	-.301*	.02
FB Static	-.667*	-.262
FB GLM	-.711*	-.614
FB RBI	-.623**	-.414

Tabelle 7: Rückfälligkeit bei Therapiepatienten (TG) und Kontrollgruppen-Probanden (KG) in % (SV ambulant nicht in %, sondern in absoluten Zahlen)

		insg	TG	KG
Wiederanklage allgemein	intramural	5.8	6.6	5.1
	ambulant	14.6	14	15.6
	Katamnese	10.2	8.4	14.2*
Wiederanklage einschlägig	intramural	7	6.6	7.3
	ambulant	8.2	5.7	13
	Katamnese	10.5	4.4	24***
Wiederverurteilung einschlägig	intramural	3.3	3.8	2.9
	ambulant	1.2	1.1	1.4
	Katamnese	10	3.6	24***

piephase hinsichtlich des allgemeinen Rückfallrisikos (LSI-R), psychiatrisch-psychologischer Auffälligkeiten (PP) und der Lebenszufriedenheit (GLM) festzustellen. Die Änderung der kriminellen Einstellungen (KE), der Prognose nach dem Static-99 und der Risikobelastung (RBI) unterschied sich dagegen nicht oder nur geringfügig.

Im ambulanten Setting nahmen die Therapieeffekte deutlich zu. Die stärksten Effekte waren hinsichtlich der Verringerung psychologischer Auffälligkeiten (PP FB) und der Risiken nach dem Good-Lives-Model (GLM) zu beobachten, d.h. nach ihrer Entlassung strebten die Klienten, die an der therapeutischen Nachsorge teilnahmen, häufiger eine moderate Lebensweise an, mieden die Abwertung ganzer Lebensbereiche und Extreme. Es gelang ihnen besser, ihre psychische Stabilität (PP) zu bewahren und die Risikobelastung (LSI-R, Static-99 und RBI) deutlich zu verringern (vgl. Tabelle 5).

Im Rahmen der Katamnese wurden Veränderungen ausschließlich auf dem Weg der Fremdbeurteilung erhoben. Langfristig zeigten sich in allen Bereichen deutliche Verbesserungen der Prognose durch die Therapie, in der Regel sowohl für den Durchschnitt der verglichenen Gruppen als auch für die individuellen Baselinedifferenzen. Eine Ausnahme bildeten die „kriminellen Einstellungen“ (KE), bei denen sich im Laufe der Katamnese keine nennenswerten Änderungen bei den Therapiepatienten zeigten, wenn man die individuellen Baselinedifferenzen betrachtet. Im Gruppenschnitt schnitten die Therapiepatienten weiterhin besser ab als die Nichtteilnehmer.

Beobachtete Rückfälligkeit

Verbesserungen der Prognose bedeuten nicht automatisch, dass auch die Rückfälligkeit bei den Therapiepatienten geringer ausgeprägt ist als bei den Teilnehmern der Kontrollgruppe. Tatsächlich lassen sich signifikante Unterschiede sowohl hinsichtlich allgemeiner Rückfälligkeit in Form der Wiederanklage wegen Eigentums- und Betrugsdelikten, einschlägiger Rückfälligkeit mit Gewalt- und Sexualdelikten sowie hinsichtlich der Zahl der Wiederverurteilungen beobachten. Dabei wird in Tabelle 7 die Rückfälligkeit der Kontrollgruppen intramural und ambulant aufgrund der kürzeren Beobachtungszeit eher unterschätzt, für die eigentlich interessierende Katamnese ist der Beobachtungszeitraum jedoch vergleichbar. Die Therapiepatienten wurden deutlich seltener rückfällig als die Kontrollgruppen-Teilnehmer. Bei den Therapiepatienten unterschreitet die Rückfallquote die Größenordnung, wie sie in repräsentativen Studien ermittelt wurde.¹⁰ Die Kontrollgruppen-Teilnehmer wurden signifikant häufiger wegen einschlägiger Straftaten, die dem Spektrum der Gewalt- oder Sexualdelikte zuzuordnen sind, wiederverurteilt (vgl. Tabelle 7).

Sozialprognostische Kriterien und Resozialisierung

Frank Urbanioks (2016) Ansatz, vorrangig Merkmale des Anlassdelikts zu fokussieren, greift für die Gestaltung der forensisch-therapeutischen Nachsorge zu kurz. Sozial- und Legalprognose stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis. Ein mit seinem Leben zufriedener, sozial integrierter Mensch wird weniger Anlass zur Begehung von Straftaten haben, als ein Mensch, der sich häufig frustriert fühlt und sozial isoliert ist.¹¹

¹⁰ vgl. Jehle et al. 2013, S. 114 ff.

¹¹ Hirschi 1969; Farrington & West 1990; Resnick et al. 1997; Lindsay et al. 2007.

Sozialprognostische Kriterien

Im Folgenden wird untersucht, inwiefern und zu welchen Zeitpunkten die Klienten von ISONA ausgewählte sozialprognostische Kriterien wie eigene Wohnung, Erwerbsarbeit, Kontakt zu Angehörigen u.ä. erfüllten.

Zum Zeitpunkt der ersten ambulanten Befragung verfügten 83% der Nachsorge-Teilnehmer und 90% der Kontrollgruppen-Teilnehmer über eigenen Wohnraum, d.h. die Therapieteilnehmer nahmen häufiger z.B. eine Übergangswohnung in Anspruch oder lebten vorübergehend bei den Eltern. Im Laufe der Zeit wechselten diese Klienten überwiegend in eine eigene Wohnung. Bei den Kontrollgruppen-Teilnehmern kam es dagegen häufiger vor, dass sie ihre Wohnung wieder verloren.

Tabelle 8: Erfüllung sozialprognostischer Kriterien in %

		Beginn ambulant	Ende ambulant	Katam- nese
Eigener Wohnraum	TG	83.4	84.7	88.2
	KG	90.5	83.8	75.9
Erwerbsarbeit	TG	14.9	25.5	48
	KG	11.1	11.7	22.4
Einkommen > 1000 Euro	TG	26	32.6	51
	KG	22.4	27.3	26.8
Schuldenfreiheit	TG	23.6	20.2	36.7
	KG	24.1	17.6	16.3
Partnerschaft	TG	56.7	63.4	51
	KG	62	63.5	42.8

Die therapeutische Nachsorge schien sich förderlich auf das Finden und Halten eines Arbeitsplatzes auszuwirken: Katamnestisch verfügte knapp die Hälfte der Therapieteilnehmer über eine Erwerbsarbeit, während weniger als ein Viertel der Kontrollgruppen-Teilnehmer eine Arbeit fand. Damit hängt zusammen, dass im Vergleich zu den Kontrollgruppen-Teilnehmern doppelt so viele Nachsorge-Teilnehmer über ein monatliches Einkommen verfügten, das über dem Existenzminimum lag. Im Laufe der ambulanten Betreuung gelang es über einem Drittel der Therapieteilnehmer, schuldenfrei zu werden. Bei den Kontrollgruppen-Teilnehmern erhöhte sich dagegen die Zahl derer, die erneut Schulden ansammelten.

Der Kontakt zu nichtkriminellen Freunden und Bekannten nahm naturgemäß nach der Entlassung zu, 50-70% der Teilnehmer insgesamt verfügten über nichtkriminelle Kontakte. Die gleiche Tendenz war in Bezug auf Partnerschaften zu beobachten. Etwa die Hälfte der Entlassenen ging eine Partnerschaft ein. Deutliche Unterschiede waren in dieser Hinsicht zwischen Therapie- und Kontrollgruppen-Teilnehmern nicht zu beobachten.

Konfliktlösekompetenzen und intrapsychische Differenzen

Die besten strukturell-materiellen Voraussetzungen wie Wohnung, Arbeit und gesichertes Auskommen nützen der Integration entlassener Straftäter nichts, wenn die innerpsychischen Kompetenzen zur Selbststeuerung und Selbstkontrolle fehlen, um sozialpädagogische Unterstützung annehmen und umsetzen zu können.¹² Um diese Voraussetzungen in den Blick zu nehmen, wurden die Ergebnisse folgender Testverfahren im Rahmen der Diagnostik ausgewertet (s. Abbildung 1):

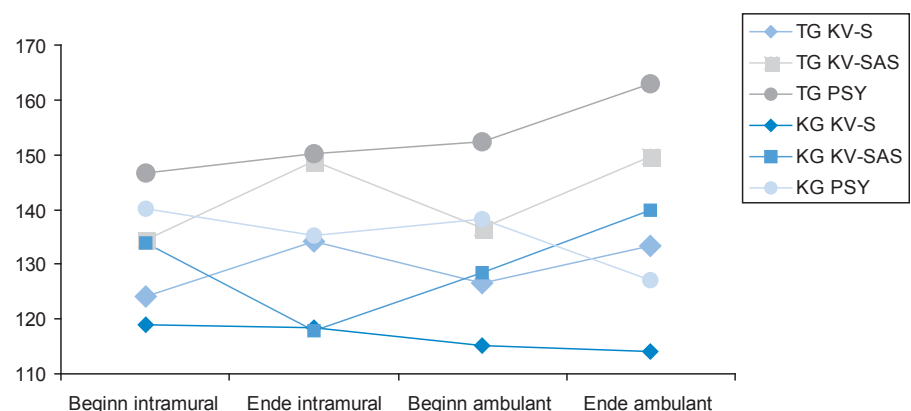
- „Konfliktverhalten situativ“ (KV-S¹³) als Selbstbeurteilungsverfahren
- „Konflikthafte soziale Aspekte des Sexualverhaltens“ (KV-SAS¹⁴) als Fremdbeurteilungsverfahren
- Checkliste zur „Psychischen Stabilität“ (PSY-FB) als Fremdbeurteilung (Klemm, 2018a)

Die individuellen Testergebnisse bei diesen Verfahren werden in Form des Ressourcen-Defizite-Quotienten zusammengefasst, der auf 100 geeicht ist.

In allen drei psychologischen Aspekten lagen die Ausgangswerte der Therapie- und der Kontrollgruppe zu Beginn der intramuralen Vorbereitungsphase der Nachsorge jeweils nah beieinander. Während die Therapiegruppe in Bezug auf ihr Konfliktlöseverhalten (KV-S) einen deutlichen Zuwachs an Ressourcen im weiteren Verlauf berichtete, nahm der Anteil der Ressourcen bei der Kontrollgruppe stetig ab. Bemerkenswert ist der Kurvenknick bei den Therapieteilnehmern zum Entlassungszeitpunkt: In Freiheit führte offenbar der ungewohnte Alltagsstress zu einer teilweise konflikthaft wahrgenommenen Belastung – damit wurden bei den Entlassenen Defizite in der Persönlichkeitsstruktur, zugleich aber auch Ressourcen zur Stressbewältigung aktiviert. Im Laufe der ambulanten therapeutischen Nachsorge entwickelten die Teilnehmer erneut ein höheres Niveau an Konfliktlösekompetenz als die Kontrollgruppen-Teilnehmer.

Ein ähnlicher Verlauf zeigte sich bei der Therapiegruppe hinsichtlich des soziosexuellen Verhaltens (KV-SAS FB). Bei den Kontrollgruppen-Teilnehmern dagegen verringerten sich zwar intramural die wahrgenommenen Kompetenzen massiv, während der kurzen ambulanten Beobachtungsphase in Frei-

Abbildung 1: Selbstberichtete Konfliktlösefähigkeit (RDQ KV-S), soziales Sexualverhalten in der Fremdbeurteilung (RDQ KV-SAS) und psychische Stabilität in der Fremdbeurteilung (RDQ PSY)



¹² Urbaniok, 2016, S. 18 ff.

¹³ Klemm, 2001.

¹⁴ Klemm, 2018b.

heit gelang es den beurteilten Kontrollgruppen-Teilnehmern zunehmend, auch ohne therapeutische Unterstützung soziosexuelle Ressourcen zu entwickeln.

Hinsichtlich der psychischen Stabilität (PSY FB) war am Ende der ambulanten Behandlungsphase die größte Differenz zwischen Therapie- und Kontrollgruppe festzustellen, d.h., ohne therapeutische Nachsorge wuchs die Gefahr, dass die Probanden ihre psychische Stabilität zunehmend einbüßten.

Fazit

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Wahrnehmung der therapeutischen Nachsorge deutlich zur Verbesserung der Legal- und Sozialprognose beitragen kann. Motivationsverluste und Kontaktabbrüche lassen sich vermeiden, indem die therapeutische Nachsorge mit einem ausreichenden Zeitvorsprung bereits intramural einsetzt, so dass das Aufnahmeverfahren und der Beziehungsaufbau zum Entlassungszeitpunkt bereits abgeschlossen sind. Auf diese Weise kann die therapeutische Nachsorge zudem genau in dem Zeitraum ihre eigentliche Wirkung entfalten, wenn sie am meisten benötigt wird: unmittelbar nach der Entlassung und in den beiden folgenden Jahren in Freiheit. Für individuelle Lockerungs- und Entlassungsentscheidungen sollte sich dieser Punkt als zentral erweisen.

Es wird ersichtlich, dass sich die positiven Effekte für die Legalbewährung auch nach der Beendigung einer intensiven Betreuung beim Übergang der Nachsorge in eine Phase mit geringer Termindichte langfristig stabilisieren. Sozialtherapeutische Nachsorge lohnt sich sowohl individualpräventiv im Sinne des Opferschutzes und der Erhöhung der Lebenszufriedenheit der Klienten als auch gesamtgesellschaftlich im Sinne einer Vermeidung teurer stationärer Sanktionen und der Stärkung der Integration der Haftentlassenen in den Arbeitsmarkt.

Literatur

- Andrews, D.A., Zinger, I., Hoge, R.D., Bonta, J., Gendreau, P., & Cullen, F.T. (1990). Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta-analysis, *Criminology*, 28 (3), 369-404.
- Andrews, D. A. & Bonta, J. (1998). *The psychology of criminal conduct*, Cincinnati: Anderson.
- Antonowicz, D.H. & Ross, R. R. (1994). Essential components of successful rehabilitation programs for offenders, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 38, 97-104.
- Cohen, J. (1977). *Statistical power analysis for the behavioral sciences*, New York: Academic Press.
- Barnao, M., Ward, T., & Robertson, P. (2016). The Good Lives Model: A New Paradigm for Forensic Mental Health, *Psychiatry, Psychology and Law*, 23:2, 288-301.
- Dahle, K.-P., Harwardt, F. & Schneider-Njepel, V. (2012). Inventar zur Einschätzung des Rückfallrisikos und des Betreuungs- und Behandlungsbedarfs von Straftätern, Deutsche Fassung des Level of Service Inventory - Revised (LSI-R) nach Don Andrews und James Bonta, Göttingen: Hogrefe.
- Farrington, D. P. & West, D. J. (1990). The Cambridge Study in Delinquent Development: A Long-Term Follow-Up of 411 London Males, in: H. J. Kerner & G. Kaiser (Hg.), *Kriminalität*, Heidelberg: Springer.
- Gendreau, P., Little, T. & Goggin, C. (1996). A meta-analysis of the predictors of adult offender recidivism: What works, *Criminology*, 34, 575-607.
- Hirschi, T. (1969). *Causes of delinquency*, Berkeley: University of California Press.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2013). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Klemm, T. (2001). *Konfliktverhalten situativ (KV-S)*, Leipzig: LWV.
- Klemm, T. & Pietrass, M. (2007). *Konfliktverhalten in der Familie (KV-Fam)*, Leipzig: LWV.
- Klemm, T. (2011). *Selbstkontrolltraining: Grundstufe*, Leipzig: LWV.
- Klemm, T. (2012). *Sekundärprävention von Kindesmißhandlung und sozialtherapeutische Nachsorge*, Leipzig: LWV.
- Klemm, T. (2014). *Selbstkontrolltraining: Aufbaustufe*, Leipzig: LWV.
- Klemm, T. (2018a). *THERAPLAN. Programm zur sozialtherapeutischen Anamnese, Diagnostik, Prognose, Therapieplanung, Dokumentation und Evaluation*, Leipzig: LWV.
- Klemm, T. (2018b). *Konflikthafte soziale Aspekte des Sexualverhaltens (KV-SAS)*, Leipzig: LWV.
- Klemm, T. (2019a). Am Ende der Fahnenstange. Prognose, Therapieteilnahme, Rückfälligkeit und soziale Integration von Sicherungsverwahrten und anderen Hochrisikotätern, Leipzig: LWV.
- Klemm, T. (2019b, in Vorb.). *Leipziger Ressourcen-Inventar (Anamnese)*, Leipzig: LWV (elektronische Fassung ist enthalten in THERAPLAN).
- Lindsay, W., Ward, T., Morgan, T. & Wilson, I. (2007). Self-Regulation of Sex Offending, Future Pathways and the Good Lives Model: Applications and Problems, *Journal of Sexual Aggression*, 13, 37-50.
- Lösel, F. (1998). Evaluation der Straftäterbehandlung: Was wir wissen und noch erforschen müssen, in: R. Müller-Isberner & S. Gonzalez Cabeza (Hg.), *Forensische Psychiatrie. Schuldfähigkeit, Kriminaltherapie, Kriminalprognose*, Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg.
- McGuire, J. (1995). *What works: Reducing reoffending*, Chichester: Wiley.
- Phenix, A., Helmus, L.M. & Hanson, R.K. (2016). *STATIC-99R & STATIC-2002R Evaluators' WORKBOOK*, www.static99.org, Download 15.12.2017.
- Rehn, G. (2004). Grundlegende Überlegungen zur Planung und Gestaltung Sozialtherapeutischer Einrichtungen im Justizvollzug, in: G. Rehn, R. Nanniga & A. Thiel (Hg.), *Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges*, Herbolzheim: Centaurus, S. 200-218.
- Resnick, M. D., Bearman, P. S., Blum, R.W., Bauman, K. E., Harris, K. M. & Jones, J. (1997). Protecting adolescents from harm: Findings from the National Longitudinal Study on Adolescent Health. *Journal of the American Medical Association*, 278, 823-832.
- Rettenberger, M. & Eher, R. (2006). Die deutsche Übersetzung und Adaptierung des Static-99. Zur aktuariellen Kriminalprognose verurteilter Sexualstraftäter. Erste Validierungsdaten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 89 (5), 352-365.
- Schriever, Wolfgang (2006). Behandlungsvollzug – Abschied von einem überkommenen Begriff. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 55 (5), 262-267.
- Schwarze, C., Voß, T., Kliesch, O., Bauer, A., Braunisch, S., Feil, M.G., Fellmann, H., von Franqué, F., Freese, R., Gretenkord, Y., Huchzermeyer, C., Jückstock, V., Klemm, T., Kroon-Heinzen, H., Martin, R., Pitzing, J., Wegner, K. & Zisterer-Schick, M. (2018). Qualitätskriterien forensischer Ambulanzen des Strafvollzugs, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol*, S. 1-11 (Juni 2018), <https://doi.org/10.1007/s11757-018-0476-1>, Heidelberg: Springer.
- Spöhr, M. (2009). *Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation*, Bad Godesberg: Forum Verlag.
- Urbaniok F. (2016). *FOTRES – Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System: Diagnostik, Risikobeurteilung und Risikomanagement bei Straftätern*, Berlin: MWV Medizinisch Wissenschaftlicher Verlag.
- Ward, T. (2002). Good lives and the rehabilitation of offenders: promises and problems. *Aggression and Violent Behavior*, 7, 513-528.

Gabriele Wulf, Florian Rodenberg, Behnam Said

Das integrierte Übergangsmanagement in Hamburg

Erste Erfahrungen mit dem Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz

Bereits zu Beginn des Jahres informierten Dr. Holger Schatz und Lisa Sillies in dieser Zeitschrift über die Entstehung, Inhalte und Ansprüche des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes (HmbResOG).¹ Das Gesetz soll demzufolge zur Überwindung der Trennung zwischen Strafvollzug und ambulanter Straffälligenhilfe beitragen, weshalb es vornehmlich die Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Stellen bei der Haftentlassungsvorbereitung regelt. In den Worten der Autoren schafft das Gesetz einen „ressortübergreifenden Handlungsrahmen und führt regelmäßig zu einer verlässlicheren Gestaltung der Arbeitsprozesse“.²

Während also zunächst der Gesetzestext und seine Entstehung im Blickpunkt standen, soll der hier vorliegende Text die Praxis im nunmehr vergangenen ersten halben Jahr nach Implementierung des Regelwerks in Augenschein nehmen und ein Resümee über Erfolge und Herausforderungen ziehen. Es ist an vielen Stellen noch zu früh, zu endgültigen Schlussfolgerungen zu kommen, weshalb auch ein Folgeartikel für das Jahr 2020 geplant ist. Nicht zu früh ist es jedoch, bereits jetzt eine erste Zwischenbilanz vorzunehmen, von der dann im besten Fall andere profitieren können.

In Hamburg teilen sich Justiz- und Sozialressort die ministerielle Federführung für das Thema Resozialisierung. Die federführende Zuständigkeit für das Übergangsmanagement (ÜM) liegt jedoch per Gesetz beim Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe (SG), das in den Aufsichtsbereich der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) sowie in der Aufbauorganisation in die Strukturen der Bezirksverwaltung Hamburgs fällt und beim Bezirksamt Hamburg-Eimsbüttel die Aufgabe zentral für ganz Hamburg wahrnimmt.³ Daher sind bei Absprachen auf behördlicher Ebene die Justizbehörde mit den Anstalten als Dienstorten, die BASFI sowie das Fachamt SG erforderliche Gesprächspartner. Weiterhin sieht das HmbResOG beim ÜM die Einbeziehung Dritter in Form eines freien Trägers vor,⁴ dem das Fallmanagement in geeigneten Fällen übertragen wird und den es ebenfalls grundsätzlich zu beteiligen gilt.

Bereits kurz vor und nach Inkrafttreten des HmbResOG sind die Auswirkungen des Gesetzes in der Praxis spürbar. Die erfolgreiche Umsetzung erfordert insbesondere eine enge Abstimmung der genannten Beteiligten und ein gutes Kommunikationsmanagement.

ÜM vor Inkrafttreten des HmbResOG

Die Begleitung des Übergangs von der Haft in ein freies selbstbestimmtes Leben war bereits vor Inkrafttreten des HmbResOG in Hamburg gängige Praxis. So arbeitete in der Zeit vor dem HmbResOG seit vielen Jahren die Haftentlassungshilfe (HEH) zunächst als Beratungsstelle des Referats Sozialintegrative Hilfen der Sozialbehörde Hamburg und spä-

ter als ein Spezialbereich des Fachamtes SG. Die HEH nahm ihre Tätigkeit auf Antrag der Entlassenen auf und führte Beratungsgespräche in den Haftanstalten und nach der Entlassung bzw. im Freigang an zwei Standorten in Hamburg. Insgesamt wirkte die HEH bei der Entlassungsvorbereitung mit und beriet den Klienten in allen Angelegenheiten, welche zur Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erforderlich sind. Anders als heute fanden die Beratungen jedoch nur auf Antrag bzw. Initiative der Betroffenen statt. Dem Umstand geschuldet, dass insbesondere die erforderliche Eigenmotivation der Klienten, Unterstützungsbedarf zu formulieren, nicht in ausreichendem Maße ausgeprägt ist, hat Hamburg seit 2014 in einem durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten Projekt zunächst nur bezogen auf die größte Hamburger Haftanstalt ein Übergangsmanagement angeboten, das aktiv allen Klienten vor der Entlassung als freiwilliges Angebot vorgestellt wird. Eine enge Kooperation zwischen Haftanstalt, der Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma) und einem Freien Träger der Straffälligenhilfe sorgen für eine möglichst umfassende Unterstützung der Klienten.

Die Fachstelle Übergangsmanagement präsentierte im Rahmen ihrer Erstgespräche das Angebot des freien Trägers und bot es als flankierende Unterstützung im Entlassungsprozess an. Im Rahmen des Fallmanagements wurde den Teilnehmenden Unterstützung im Bereich allgemeiner Anforderungen der Lebensgestaltung (Krankenversicherung, Bank- und Kontensachen, ausländerrechtlichen Fragen etc.) angeboten.

Der freie Träger unterstützte die Teilnehmenden in den Bereichen Wohnung, Arbeit, Schulden und Sucht. Ein weiterer Schwerpunkt bildete die Vermittlung in Beratung zu migrationsspezifischen Fragen und berufsbezogene psychologische Diagnostik. Zu Beginn des ESF-Projekts wurde eine Steuerungsgruppe konstituiert, die regelmäßig zu fachlichen Treffen zusammenkam. Jedem Treffen der Steuerungsgruppe wurde eine sog. Koordinierungsgruppe vorgeschaltet. Im Gremium der Steuerungsgruppe saßen Vertreter aller beteiligten Institutionen.

Das erfolgreiche Projekt wurde mit Inkrafttreten des HmbResOG als Hamburger Regelangebot verstetigt und auf alle Hamburger Anstalten ausgeweitet. Eine erforderliche Ausschreibung führte zu einem Trägerwechsel, der vor allem mit den beim neuen Träger vorhandenen Erfahrungen im Bereich der beruflichen Qualifizierung während der Haftzeit zusammenhing.

Praxis aktuell

Allgemein

Der Gesetzgeber rekurriert bei der Implementierung des Übergangsmanagements auf die bereits entwickelten Strukturen und Konzepte aus dem vorherigen Projektzeitraum, indem er festlegt, dass das Übergangsmanagement weiterhin nach dem bereits bestehenden Rahmenkonzept der FÜma in der JVA Billwerder – unter Einbeziehung des ESF-Projek-

¹ Schatz, Holger und Lisa Sillies 2019.

² Schatz & Sillies 2019, S. 59.

³ Zum Vorteil der Aufgabenverteilung zwischen Justiz- und Sozialressort vgl. Schatz & Sillies 2019, S. 60.

⁴ In Hamburg nimmt „Integrationshilfen e.V.“ diese Aufgabe wahr.

tes – durchgeführt werden soll.⁵ Dieses Rahmenkonzept beschreibt für alle Beteiligten verbindlich Ziele, die Ablauforganisation sowie die Prozessstruktur. Da die JVAen im Hinblick auf ihre Klientel und die vollzuglichen Rahmenbedingungen zwangsläufig eine hohe Heterogenität aufweisen, erfordert die Implementierung des ÜM eine Berücksichtigung dieser

unterschiedlichen Gegebenheiten, ohne die grundlegend einheitliche Konzeptstruktur zu verwässern. Diese in der Anfangsphase erforderlichen Abstimmungsprozesse stellen an alle Beteiligten besondere Anforderungen, bilden jedoch den unverzichtbaren Grundstein für die Arbeit am gemeinsamen Ziel.

Die JVAen veranlassen das Übergangsmanagement durch die Meldung der zur Entlassung anstehenden Gefangenen 6 Monate vor dem voraussichtlichen Tag der Entlassung. Mit dieser Meldung beginnt der Prozess, der im Folgeschritt die Erarbeitung eines Eingliederungsplans vorsieht. Im Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz heißt es hierzu in § 9: „Der Eingliederungsplan ist das zentrale Dokument des Übergangsmanagements. Er tritt selbständig neben den Resozialisierungsplan (Vollzugsplan). Beide Pläne ergänzen sich gegenseitig.“

Für die Erstellung des Eingliederungsplans ist gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 HmbResOG die Fachstelle Übergangsmanagement (FÜma) zuständig.

Die FÜma entwickelt, nach einer Erstberatung über das Angebot der Eingliederungsplanung und begleitenden Betreuung über den Entlassungszeitraum hinaus, im engen Zusammenwirken mit der JVA und unter möglichst aktiver Beteiligung der Klientel einen

individuell an den Bedarfen und Erfordernissen angepassten Eingliederungsplan. Dieser wird in der Folgezeit von den Beteiligten fortgeschrieben, überprüft und erforderlichenfalls modifiziert. In geeigneten Fällen wird die Durchführungsaufgabe des ÜM von der FÜma auf einen Freien Träger übertragen. In diesen Fällen obliegt der FÜma gemäß § 8 Abs. 3 HmbResOG unverändert die Steuerungs- und Monitoringfunktion.

Um den Informationsaustausch zwischen den Beteiligten auch ohne eine gemeinsame IT-Fachanwendung zu gewährleisten, wird ein gemeinsamer Arbeitsbereich auf der Webanwendung SharePoint genutzt, auf dem der Einglie-

derungsplan (EP) eingestellt wird. In diesem Dokument erfolgt die Fortschreibung und Dokumentation der Arbeitsschritte und Vereinbarungen.

Die gemeinsame Bearbeitung des EP als „living document“ durch Bedienstete der JVAen sowie Mitarbeitende des Übergangsmanagements stellte die Behörden vor die Frage der technischen Realisierbarkeit. Angedacht wurde zunächst, eine Schnittstelle zwischen den Programmen BasisWeb (JVAen) und SoPart (Fachamt SG) aufzubauen. Allerdings wurde diese Option aus Gründen der Praktikabilität und der hohen Kosten verworfen und die Option „SharePoint“ favorisiert. Hierfür musste ein gemeinsamer Arbeitsbereich geschaffen werden, der zum einen nach Erwachsenen- und Jugendbereich untergliedert ist, zum anderen eigene Bibliotheken für die jeweiligen JVAen und einen gesonderten Bereich für die Zeit nach der Haftentlassung vorsieht. Für jede der Bibliotheken mussten dann individuell die Zugriffsrechte für JVAen, Fachamt SG und Freien Träger vergeben werden. Dies stellte die Beteiligten auch vor Fragen des Datenschutzes, die gemeinsam mit den jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten Schritt für Schritt geklärt werden konnten.

Klienten, die das freiwillige Angebot des ÜM aus unterschiedlichen Gründen nicht wahrnehmen, werden bei punktuell und zeitlich befristetem Unterstützungsbedarf gem. § 8 Abs. 4 HmbResOG durch die FÜma während der Inhaftierung und nach Haftentlassung beraten und unterstützt.

Bereich Jugend

Die Zuständigkeit für die Eingliederungsplanung und Umsetzung des Übergangsmanagements im Jugendstrafvollzug wurde auf die Jugendgerichtshilfe (JGH) übertragen, die in Hamburg ebenfalls im Fachamt SG verortet ist. Die Möglichkeit, die Aufgaben der FÜma auf die JGH zu verlagern, ergibt sich aus § 10 Abs. 2 HmbResOG. Diese Entscheidung ermöglicht eine Wahrung der Betreuungskontinuität und stellt eine fachspezifische Betreuung sicher. Bestehende Schnittstellenregelungen und definierte QM-Prozesse zwischen JGH und Jugendbewährungshilfe (JBH) stellen die Qualität der Kooperation bei Fallübergaben sicher.

Die beteiligten Behörden erstellten vor Inkrafttreten des HmbResOG ein Rahmenkonzept für das Übergangsmanagement in der Jugendanstalt Hahnöfersand und definierten, in Anlehnung an das bereits bestehende Rahmenkonzept im Erwachsenenbereich, Ablaufprozesse und Verfahrensweisen.

Zur Vorbereitung auf die neue gemeinsame Aufgabe wurde Anfang des Jahres mit den Mitarbeitenden der Jugendanstalt und der JGH und JBH ein gemeinsames Werkstattgespräch durchgeführt. Verbesserungsvorschläge z.B. hinsichtlich der IT-Ausstattung und Raumnutzung für die Arbeit vor Ort wurden aufgegriffen und an gemeinsamen Lösungen gearbeitet. Offene Fragen und Abläufe konnten miteinander geklärt werden. Ein regelmäßiger Fachaustausch zwischen den beteiligten Praktikern und Leitungskräften findet statt.

JVAen

Mit Einführung des Resozialisierungsgesetzes wurde der bisherige Vollzugsplan zum Resozialisierungsplan. Mit den am Übergangsmanagement beteiligten Stellen des Fachamtes für Straffälligen- und Gerichtshilfe wurden im zweiten Halbjahr 2018 vorbereitende Gespräche geführt. Für die jeweiligen Anstalten wurden Vereinbarungen, wie etwa die Einbindung der zuständigen Kollegen des Fachamtes in Anstaltsabläufe



Gabriele Wulf

Leiterin des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe im Bezirksamt Eimsbüttel



Florian Rodenberg

Referent für Jugenddelinquenz und Straffälligenhilfe an der Justizbehörde Hamburg



Dr. Behnam Said

Leiter der Referatsgruppe Resozialisierung an der Justizbehörde Hamburg
behnam.said@justiz.hamburg.de

⁵ Siehe Drs. 21/11906, S. 2.

und Präsenzzeiten der Beratung getroffen. Diese sollen die optimale Einbindung der Fallmanager der Fachstelle Übergangsmanagement des Fachamtes bzw. der Jugendbewährungs- und Jugendgerichtshilfe sowie der freien Träger in die Anstaltskonzepte und -abläufe sicherstellen. Da der Zugang der Fallmanager des Fachamtes im gemeinsamen Interesse der Resozialisierung liegt, wurde zum Zwecke der verbesserten und vereinfachten Zusammenarbeit auch die Abteilungsverfügung mit den Regelungen zu den Zulassungsverfahren für die Zugangsberechtigungen Dritter zu den Anstalten überarbeitet. Hier wurde in den Zuständigkeitsbereich der Anstalten zum einen explizit die Gruppe der Fallmanager des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe (FÜma sowie Jugendgerichts- und Jugendbewährungshilfe) aufgenommen, zum anderen wurde – mit Blick auf die genannte Gruppe – den Anstalten die Möglichkeit gegeben, eine temporäre Zutrittsberechtigung auszustellen, damit auch neue Fallmanager möglichst schnell in den Anstalten eingesetzt werden können. Voraussetzung ist, dass eine Sicherheitsüberprüfung bereits eingeleitet wurde.

Gemeinsames Controlling

Um die Rahmenbedingungen des Übergangsmanagements an die Erfordernisse und an neue Erkenntnisse und Strukturen fortlaufend anpassen zu können, wurde ein Steuerungsgremium ins Leben gerufen, dass sich regelhaft halbjährlich trifft, jedoch auch anlassbezogen zusammen kommen kann. Teilnehmer sind die Justiz- und Sozialbehörde, das Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe, die Justizvollzugsanstalten sowie der in das ÜM eingebundene freie Träger. Die Runde dient, neben der Bearbeitung von aktuellen Problemlagen und der Steuerung von Ressourcen, dem Abstimmen von Arbeitsprozessen, dem fachlichen Austausch und der ständigen Bewertung und gegebenenfalls Anpassung der eingesetzten Verfahren und Absprachen. Darüber hinaus werden dem Gremium Statistiken des ÜM vorgelegt; bei Bedarf können die Mitglieder des Gremiums sich auch auf zusätzliche Kennzahlen einigen.

Erhoben werden derzeit Kennzahlen zu Erstberatungen (Fachamt SG) sowie Betreuungsfälle während und nach Haft (freier Träger). Die statistische Auswertung des ÜM kann zurzeit in Ermangelung einer leistungsfähigen gemeinsamen IT-Lösung nur in dieser Weise erfolgen. Mit Abschluss der Entwicklung eines IT-auswertbaren Eingliederungsplanes (mittels datawarehouse-Abfrage) wird eine sachlich und fachlich angemessenere Auswertung möglich sein. Langfris-

tig wird seitens des Fachamtes SG die Bearbeitung des EP im IT-Fachverfahren angestrebt, um Ressourcen, die aufgrund von z.T. doppelten Dokumentationsanforderungen gebunden werden, für Betreuungsaufgaben nutzen zu können und eine verbesserte statistische Auswertbarkeit des ÜM zu ermöglichen.

Ausblick

Die Beteiligten des ÜMs sind durch das HmbResOG zu einem gemeinsamen Verfahren verpflichtet und teilen sich somit ein einheitliches Ziel sowie ein gemeinsames Regelwerk. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass die gesetzlichen Vorschriften positive Effekte auf die Wahrnehmung der Aufgabe des ÜMs in der Zusammenarbeit der Institutionen haben: Die gemeinsame, behördenübergreifende Erarbeitung und Abstimmung von Regelungen und Standards im Bereich Übergangsmanagement hat sich bewährt. In den Behörden haben die ständigen Kommunikationsflüsse dazu geführt, dass die jeweiligen Partner stärker mit einbezogen werden, dass der Austausch zwischen den Mitarbeitenden gefördert wird und dass ein kritischer und fortlaufender Diskussionsprozess um den Fortschritt des ÜMs angestoßen wurde.

Die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich ÜM ist das Instrument, um das Hauptziel des HmbResOG, die Rückfallquoten bei Verurteilten zu verringern, zu erreichen.⁶ Dementsprechend ist die Evaluation gesetzlich vorgesehen und zentraler Eckpunkt für die weitere Optimierung sowohl des Gesetzestextes als auch der aufeinander abgestimmten Maßnahmen, die in ihrer Gesamtheit der Resozialisierung dienen sollen. Derzeit befindet sich Hamburg in der Konzeptionsphase der Evaluation, die belastbare Aussagen zu Struktur und Wirkung des integrierten ÜM in Hamburg liefern soll. Erste Ergebnisse hierzu sind voraussichtlich nicht vor dem 2. Halbjahr 2020 zu erwarten und werden in einem gesonderten Text für die Zeitschrift Forum Strafvollzug dargestellt werden. Wichtig ist jedoch, dass die beteiligten Stellen bereits in der Konzeptionsphase eng miteinander arbeiten und sich abstimmen, um am Ende optimale Ergebnisse aus dieser aufwändigen Untersuchung erzielen zu können. Interbehördliche Kommunikation erfordert akzeptierte und bekannte Ansprechpartner sowie wachsendes Vertrauen, das nicht zuletzt Transparenz und Verlässlichkeit des Handelns voraussetzt. Genau dies sind die Bausteine, die für die weitere Zusammenarbeit in der besonderen Konstellation, vor der Hamburg im Bereich des Übergangsmanagements steht, von besonderer Bedeutung sind.

Literatur

- Drucksache 21/11906** (06.02.2018), Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft. Gesetz über das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz und zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften.
- Guéridon, Marcel und Suhling, Stefan** (2019), „Übergangsmanagement in der Bewertung der professionellen Helfer“, in: *Bewährungshilfe. Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik* 1/2019, S. 5-22.
- Schatz, Holger und Lisa Sillies** (2019), „Die Trennung zwischen Strafvollzug und ambulanter Straffälligenhilfe überwinden“, in: *Forum Strafvollzug* 1/2019, S. 58-61.
- Wirth, Wolfgang** (2009), „3-Säulenstrategie zur beruflichen Reintegration von Gefangenen“, in: *Forum Strafvollzug* 2/2009, S. 75-84.

Veranstaltungshinweis

Freiheit wagen – Alternativen zur Haft

Veranstalter: Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET)-Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe

Termin: 25.-27. November 2019

Ort: Mainz

Anmeldung: EBET

Caroline-Michaelis-Str. 1

10115 Berlin

E-Mail: ebet@diakonie.de

Homepage: www.ebet-ev.de

6 Schatz & Sillies 2019, 59.

Justina Dzienko, Michael Schwark

Get together

Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern

Zur Historie: Ein langer Weg hin zu einer einmaligen Behörde

Nach der Gründung des neuen Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern (M-V) musste sich die formierende Justiz u.a. auf die Strafrechtsinstrumente der Bewährungsstrafen und Führungsaufsicht einstellen. Es folgte 1991 die Gründung der Sozialen Dienste der Justiz und die Einrichtung von Führungsaufsichtsstellen bei den neu gegründeten vier Landgerichten, deren Präsidenten somit die Dienst- und Fachaufsicht oblag. Bei den Gerichten angesiedelte Bewährungshelfer kümmerten sich danach um Bewährungs- und Führungsaufsichtsprobanden und Aufträge zur Gerichtshilfe. Personalverantwortlich waren die LG-Präsidenten; inhaltlich die Strafrichter und die Richter der Strafvollstreckungskammern. Ohne Standards erledigten die meist hoch motivierten Mitarbeiter die schwierigen und viel Sensibilität erfordernden Aufgaben. Netzwerke mit überwiegend praktischem und sozialem Hintergrund (Verbindungen zu entscheidenden Ämtern und unterstützenden Vereinen, Wohnungsbaugenossenschaften und anderen Vermietern, seltener Therapeuten und Suchtkliniken) entwickelten im Laufe der Zeit eine gute Tragfähigkeit. Aus nachvollziehbaren Gründen wurde die Fachaufsicht über die Sozialen Dienste der Justiz schon 1998 der für den Strafvollzug zuständigen Abteilung des Justizministeriums M-V (JM) übertragen. 2005 kam die Dienstaufsicht hinzu und die Sozialen Dienste wurden zugleich aus der Zuständigkeit der Landgerichte gelöst und als selbstständige Organisation mit einer landesweit zentralen fachlichen Geschäftsleitung erstmals auf eigene Füße gestellt. Die Anbindung an das JM mit einer flachen Hierarchie leistete der weiteren Entwicklung einen positiven Vorschub und hob die Sozialen Dienste strukturell auf eine Ebene mit den Justizvollzugsanstalten.

Gesteuert aus dem JM und gemeinsam mit Mitarbeitern des Strafvollzuges und der Sozialen Dienste wurden bis dahin jeweils eigenständige Standardisierungen von Arbeitsabläufen und grundlegende Änderungen der Organisationsstrukturen zusammengeführt und es begannen effektive Vereinbarungen zu einem Konzept für eine verbindliche Zusammenarbeit. Die Aktivitäten einzelner, an der Wiedereingliederung (noch) inhaftierter Straftäter beteiligter Institutionen sind seitdem für das ganze Bundesland standardisiert und gebündelt. Das so entstandene Zusammenwirken ermöglichte eine effiziente Verzahnung aller professionell Beteiligten. Die Arbeit mit Verurteilten innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten wuchs zu einem großen Ganzen. Das Konzept bekam den prägnanten Namen „Integrale Straffälligenarbeit“ und ist seit der verbindlichen Einführung 2007 mit der Abkürzung InStar ein qualitativ hochwertiger und gut funktionierender Standard in M-V.

Langjährige Planungen, hohe Mitarbeitsbereitschaft, aber auch politischer und öffentlicher Druck kennzeichneten die Entwicklungen der nächsten Jahre.

Inhaltlich etablierte sich durch verschiedene Maßnahmen der Übergang aus der Haft in die Freiheit auf ein bis da-

hin kaum erreichtes hohes Niveau. Gemeinsame Formulare, einzuhaltende Fristen, gegenseitige Konsultation, Teilnahme an entlassungsvorbereitenden Konferenzen und verbindliche Gespräche der Bewährungshelfer mit dem zu entlassenden Gefangenen noch im Gefängnis sind seither gelebte Praxis. Gemeinsame Fortbildungen und wechselseitige Hospitationen reduzierten alte Vorurteile und bis dahin vorliegende Berührungssängste zwischen stationärer und ambulanter Straffälligenarbeit; gegenseitiges Verständnis und die Wertschätzung für die Arbeit des Anderen wuchsen. Die Entlassung eines Strafgefangenen ist seitdem durch den neuen Standard fixiert und unterliegt ständiger Optimierung.

Doch InStar funktioniert nicht nur zum Ende der Haft, sondern auch zu Beginn. Nämlich dann, wenn ein Straffangener unter Betreuung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar, siehe unten) steht, aber trotzdem rückfällig wird und ein Bewährungswiderruf oder eine erneute Verurteilung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht erfolgt. Jetzt erhält der Strafvollzug mittels derselben Mechanismen (ineinandergreifende Formulare, Rücksprachen bis hin zu Konferenzteilnahmen) für die anstehende Vollzugsplanung relevante Informationen und Sachstände. Zum Beispiel, dass der Proband in der Bewährungszeit stabil abstinent gelebt hat und trotzdem wieder mit Gewalttätigkeiten aufgefallen ist, seine Aggressivität sich also entgegen bisheriger Einschätzung nicht in seiner Suchtproblematik und den daraus entstehenden Berausungszuständen begründet. Der Strafvollzug kann so in Kenntnis gesetzt den anstehenden Vollzug spezifischer planen. Hier wäre danach etwa statt (nur) einer Suchtberatung, ein Anti-Aggressivitäts-Training oder die Behandlung in der Sozialtherapie zu diskutieren.

Wechselt also ein Verurteilter von einem System in das andere, gehen am Übergang keine Informationen verloren.

Modernen Standards entsprechend ist das InStar-Konzept dynamisch konzipiert. Auf Seiten aller Beteiligten (ursprünglich die Sozialen Dienste und der Strafvollzug, heute zusätzlich die Forensische Ambulanz (ForA) und die zentrale Führungsaufsichtsstelle) gibt es sog. InStar-Beauftragte, die für auftretende Probleme und für Verbesserungsvorschläge ansprechbar sind. Diese werden jährlich in der Steuerungsgruppe aus Leitungskräften erörtert und das Konzept wird bei Bedarf fortgeschrieben. In einem Überarbeitungsworkshop wiederum setzen Anwender den beschlossenen Änderungsbedarf um und überarbeiten entsprechend die Dokumente.

2007 erfolgte durch den Gesetzgeber die Reform der Führungsaufsicht. Für den Verurteilten stellte die Führungsaufsicht nach seiner Haftentlassung bisher meist eine lästige Begleitung dar. Die Gesetzesnovelle transformierte sie in ein effektives Unterstützungs- und Risikokontrollinstrumentarium. So konnte jetzt zur Unterstützung eines Führungsaufsichtsprobanden therapeutische Hilfe, aber auch ein hochspezifisches Risikomanagement durch die Forensische Ambulanz angewiesen werden. Ein kooperativer Führungsaufsichtsproband konnte bei der Aufarbeitung seiner strafrechtlich relevanten Problematik (Gefährlichkeit) unterstützt werden, ein

nicht mitwirkender und unmotivierter Proband dagegen unterlag jetzt einer fachpsychologischen Expertise. Zwei Seiten einer Medaille, von der die Gesellschaft gleichermaßen profitiert. Weiter konnten Führungsaufsichten nun unter entsprechenden Voraussetzungen (Fortbestehen der Gefährlichkeit trotz vorgehaltener Therapieangebote) entfristet werden und Verstöße gegen Weisungen der Führungsaufsicht erhielten die Strafdrohung des § 145a StGB. Die Verantwortlichen begannen bereits 2007 mit der Planung einer eigenen Forensischen Ambulanz, die dann im Sommer 2009 zunächst mit zwei Psychologen für alle vier Landgerichtsbezirke die Arbeit aufnahm. Diese Entwicklung weicht in einem bedeutsamen Punkt von der Entwicklung in vielen anderen Bundesländern ab. Statt externe private Träger zu beauftragen, schuf man eine justizeigene Institution. Sobald ein Entlassener unter Führungsaufsicht steht und über eine entsprechende Weisung im Führungsaufsichtsbeschluss verfügt, ist die justiz- und landesinterne Forensische Ambulanz zuständig. Bezogen auf die Nahtstelle des Strafvollzuges zur Freiheit, ist die Forensische Ambulanz dann genau wie die Sozialen Dienste zuerst ein Kooperationspartner des Vollzuges und nach der Entlassung Unterstützer und Ansprechpartner des Probanden.

Schon frühzeitig gab es Erwägungen, die Zusammenarbeit der drei genannten Dienste verbindlicher zu gestalten und in einer Landesbehörde zusammenzufassen. Die Umsetzung dieses Gedankens führte 2011 zur Gründung des LaStar in Rostock, das durch das Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit rechtlich institutionalisiert wurde. Mit der Aufnahme der Sozialen Dienste der Justiz als eigenständige Abteilung und der Angliederung der Forensischen Ambulanz an die Abteilung der Führungsaufsichtsstelle stand die neue Landesbehörde auf ihren drei fundamentalen Säulen. Eine zentrale Verwaltung mit der Zuständigkeit v.a. für Personal, Liegenschaftsangelegenheiten und Beschaffung vervollständigte das LaStar. Als inhaltliche Grundlage schaffte InStar auch eine Voraussetzung und Struktur für das LaStar. Die neue Behörde ermöglicht das optimierte Zusammenwirken aller am Resozialisierungsprozess Beteiligten.

Außerhalb der Zuständigkeit des JM gibt es mit der Polizei eine weitere, an der optimalen Wiedereingliederung möglicherweise noch gefährlicher entlassener Strafgefangener interessierte Institution. Bereits 2010 konnte die Zusammenarbeit durch eine Verwaltungsvorschrift zwischen Innen- und Justizressort nicht nur geregelt, sondern optimal ausgerichtet und im Weiteren etabliert werden: „FoKuS: Für optimierte Kontrolle und Sicherheit“. Sie regelt für Führungsaufsichtsprobanden, die für eine Sexualstraftat nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 179 verurteilt wurden oder ein Tötungsdelikt nach den §§ 211, 212, 227 StGB versucht oder vollendet haben, einen direkten und damit schnellen und effektiven Informationsaustausch zwischen dem LaStar, dem Strafvollzug, der Polizei und den Staatsanwaltschaften. Im Unterschied zu entsprechenden Konzepten anderer Bundesländer tritt FoKuS allein anhand eines Kataloges ausgesuchter schwerer Straftaten und nicht ausschließlich aufgrund eines Konferenzbeschlusses oder einer Einzelfallprognose ein. Ein weiteres Alleinstellungsmerkmal stellt auch der persönliche Austausch von namentlich bestellten Mitarbeitern der Polizei und der Bewährungshilfe dar. Beauftragte der Polizei nehmen an entlassungsvorbereitenden Fallkonferenzen noch im Strafvollzug teil, tragen zu der Ausgestaltung von Weisungen zur Führungsaufsicht bei und führen Gefährder- und Gefährdetenansprachen durch. Diese Polizeibeamten sind zugleich die

regionalen FoKuS-Ansprechpartner für die einzelnen Abteilungen des LaStar. In der Praxis begleiten sie bei Bedarf auch LaStar-Mitarbeiter bei Hausbesuchen von Probanden, die unter FoKuS fallen. Außerdem sind FoKuS-Probanden in bundesweiten Polizeidatenbanken gelistet. So erfährt die Führungsaufsichtsstelle von jeder Begegnung ihres Probanden mit der Polizei und zwar auch, wenn es etwa um eine zufällige Verkehrskontrolle mit positivem Ausgang (keine polizeirelevanten Erkenntnisse, keine juristischen Konsequenzen) geht. Hier kommt es zuweilen zu interessanten Erkenntnissen über ansonsten unauffällige Probanden.

Die Entwicklung: Wie funktioniert das LaStar in der alltäglichen Praxis nach neunjähriger Erfahrung?

Im Alltag arbeiten die einzelnen Fachdienste nicht in allen Fällen zusammen. Bewährungs- und Gerichtshilfefälle erledigen nur die Sozialen Dienste. Führungsaufsichtssachen ohne eine Weisung zur Forensischen Ambulanz bearbeiten die Sozialen Dienste und der zuständige Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle gemeinsam.

Schwierige Fälle unter Führungsaufsicht zeichnen sich durch ein hohes Rückfallrisiko aus, was in der Regel bereits im Strafvollzug bekannt ist. Hier liegt die Stärke des LaStar und von FoKuS in der noch in Haft beginnenden Kooperation unter Beteiligung des Strafvollzuges. Diese gestaltet sich für den zur Entlassung anstehenden Strafgefangenen immer transparent. Im Vollzug ist der zukünftige Führungsaufsichtsproband in entsprechenden Konferenzen beteiligt und ihm werden alle Akteure und ihre Zuständigkeiten vorgestellt. Zugleich ist der Entlassungskandidat über die Strafbewehrtheit der erarbeiteten individuellen Weisungen zur Führungsaufsicht aufgeklärt, die der zuständigen Strafvollstreckungskammer vorgeschlagen werden. Wenn er sich kooperativ verhält und seine Weisungen konsequent beachtet und einhält, wird man seine Kontakthaltpflicht lockern und nur noch nach Hinweisen der verbleibenden Unterstützer des LaStar tätig. Die Führungsaufsichtsstelle fordert regelmäßig Sachstandsberichte von den Sozialen Diensten ein und verschafft sich so einen Überblick zu der Entwicklung des Probanden. Bleiben Rückmeldungen weiterer Beteiligter aus, formuliert sie nur noch eventuelle Vorschläge zu entlastenden Weisungsänderungen und leitet diese an die Staatsanwaltschaft weiter.

In der Führungsaufsicht kann es durch unterschiedliche Weisungen zu Kontakt mit der Forensischen Ambulanz kommen. Erfahrungsgemäß wird der Proband angewiesen, sich in der Regel 14-tägig dort vorzustellen. Die bei den Terminen unmittelbar gewonnenen Informationen ermöglichen eine kontinuierliche Risikoeinschätzung. Bei positivem Verlauf entwickelt sich eine tragfähige Beziehung. Die Vorstellungsweisung ist strafbewehrt, der Proband muss sich also dem Psychologen stellen. Der zweite Zugang, die Therapieweisung, ist hingegen nicht strafbewehrt. Sie wird in M-V eher selten ausgesprochen: Dem Selbstverständnis nach zu Unrecht verurteilt, im Strafvollzug insgesamt immer benachteiligt und stets schlecht behandelt, zeichnet sich ein zum Strafende entlassener Verurteilter selten durch eine tragfähige intrinsische Therapiemotivation und Veränderungsbereitschaft aus. Sollte eine solche Motivation hingegen im Verlauf der Vorstellung, oder im Zusammenwirken aller Beteiligten entstehen, kann der Proband

dennoch therapeutisch begleitet, die Vorstellungs- in eine Therapieweisung umgewandelt oder an einen niedergelassenen Therapeuten vermittelt werden.

Der zentrale Akteur in Führungsaufsichtssachen ist, genau



Justina Dzienko

Referatsleiterin für die Gestaltung des Justizvollzuges und der ambulanten Straffälligenarbeit, Krim. Forschung und SV, EAÜ im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
justina.dzienko@jm.mv-regierung.de



Michael Schwark

Beigeordneter Referent im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
michael.schwark@jm.mv-regierung.de

wie in Fällen der Bewährungshilfe, der fallverantwortliche Bewährungshelfer (Casemanager). Er hat als Erster Kontakt zu dem Probanden (noch in Haft) und begleitet ihn konsequent bis zum Ende der Führungsaufsicht oder Bewährung. Die Mitarbeiter der Sozialen Dienste sind hervorragende Netzwerker, unterstützen die Probanden in allen sozialen Lebenslagen (Arbeit, Wohnraum, Ämter, Anträge, andere Beteiligte der Führungsaufsicht) und bauen eine professionelle Beziehung zu ihnen auf. Dabei ist aber immer der Schwerpunkt die Straftatbearbeitung mit dem Ziel der Vermeidung der erneuten Straffälligkeit. Die Mitarbeiter sind durch so genannte Schwerpunktqualifikationen für die Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern spezialisiert. Bei Problemen ist der Bewährungshelfer der erste Ansprechpartner des Probanden, als Casemanager hält er dazu die weiteren an dem Fall Beteiligten kontinuierlich auf dem Laufenden. Außerdem berichtet er an die Führungsaufsichtsstelle. Ist die Forensische Ambulanz an dem Fall beteiligt, so fordert er für seine Berichte dort Sachstandsmeldungen ab. Das Handeln der Bewährungshilfe ist in einem Qualitäts-

handbuch standardisiert. Das Vorgehen entspricht einer differenzierten Leistungsgestaltung. Nach einer intensiven Eingangsphase des Kennenlernens und umfassender Informationsgewinnung und -auswertung erfolgt die Eingruppierung jedes Falles je nach Unterstützungsbedarf und Kontrollfordernis in eine von drei Interventionskategorien. Diese beinhalten vorgegebene Kontaktfrequenzen und besonders definierte Kernaufgaben.

Alle Beteiligten der Führungsaufsicht starten intensiv, d.h. mit umfassenden Weisungen und hohen Kontaktdichten, in eine Führungsaufsicht. Der Proband unterliegt einer engmaschigen Kontrolle und hat häufigen Kontakt zu den Unterstützern. Damit ist beabsichtigt, den Probanden zur Kooperation zu motivieren. Nimmt dieser die Angebote an und entwickelt er sich darüber hinaus im Verlauf der Führungsaufsichtszeit positiv, wird man sich beizeiten zurückziehen, um ihn danach aus der Distanz heraus zu begleiten. Ebenso ist es möglich, dass die Forensische Ambulanz sich nach einer längeren Zeit der Stabilität und mit dem Einverständnis der Führungsaufsichtsstelle sowie des Bewäh-

runghelfers zurückzieht. Sie verlässt quasi das Spielfeld, beobachtet den Fortgang des Geschehens aber weiter vom Spielfeldrand aus. Die aktive enge Beteiligung verwandelt sich also zu einer externen Kontrolle. Dies gilt ebenso für die aufgrund von FoKuS eventuell beteiligte Polizei. Bei krisenhaften Situationen und Entwicklungen kann insbesondere durch das Zusammenwirken und die Nähe aller Beteiligten zueinander unter dem Dach des LaStar sofort fachspezifisch interveniert werden.

Im Idealfall einer Führungsaufsicht ist in den letzten ein bis zwei Jahren der Unterstellung nur noch der Bewährungshelfer für den Probanden präsent. Die Kontaktfrequenz kann in solchen Fällen für die letzten sechs bis zwölf Monate weiter reduziert werden.

Einblick in den Alltag des in M-V etablierten LaStar: Aktuelle Belastungszahlen

Zum Stichtag 30. Juni 2019 betreute das LaStar 3.619 Probanden. Diese sind vertreten in 3.966 Verfahren. Aufgrund solcher Mehrfachunterstellungen werden bei den nachfolgend aufbereiteten Zahlen¹ nur Verfahren² berücksichtigt. Diese Fälle verteilen sich auf die in der nachfolgenden Tabelle spezifizierten Kategorien.

Etwa 47% aller Fälle zum Stichtag (Führungsaufsicht und Bewährung) resultieren aus dem Strafvollzug. Es kommt also bei nahezu jedem zweiten Neuzugang zu einer Kooperation zwischen dem Strafvollzug und dem LaStar: eine beeindruckende Bestätigung für die Notwendigkeit des InStar-Konzeptes.

In 896 Führungsaufsichtsverfahren kommt es zu einem unmittelbaren Zusammenwirken der Führungsaufsichtsstelle und den Sozialen Diensten. An fast jedem achten dieser Fälle ist zusätzlich die Forensische Ambulanz beteiligt, alle Abteilungen des LaStar stehen in einer engen Kooperation. Jeder fünfte dieser Fälle unterliegt FoKuS. Die Führungsaufsichtsstelle und die Sozialen Dienste kooperieren also in 20% der Fälle mit der Polizei. Da ForA-Fälle in der Regel unter FoKuS fallen, arbeiten alle drei Akteure aus dem LaStar also in etwa 13% der Fälle mit der Polizei zusammen.

Lediglich 1% trägt eine elektronische Fußfessel. Bei diesen Fällen wirken so gut wie immer alle vier genannten Fachrichtungen zusammen. Für die Probanden der Führungsaufsicht mit dem höchsten Rückfallrisiko wird dadurch ein individuell auf sie abgestimmtes Wiedereingliederungssetting vorgehalten und zugleich die maximal mögliche Überwachung eingerichtet, um potentiellen Rückfällen konsequent entgegen zu wirken. Die Sozialen Dienste bearbeiteten zum Stichtag 3.070 Bewährungsverfahren sowie 166 Gerichtshilfefaufträge. Sie sind also nicht umsonst die stärkste Fraktion im multiprofessionell aufgestellten LaStar und zugleich mit dem Strafvollzug die zentralen Akteure des InStar-Konzeptes.

¹ Gerichtshilfefverfahren bleiben hier aufgrund ihres speziellen Charakters und der meist kurzen Bearbeitungszeit unberücksichtigt.

² Diese können aufgrund von Mehrfachunterstellungen nicht ohne weiteres in Personenzahlen umgewandelt werden. So erhält ein FA-Proband eine Neuverurteilung auf Bewährung oder ein Bewährungsproband wird erneut auf Bewährung verurteilt (mit oder ohne Einbeziehung zuvor ausgesprochener Verurteilungen). Ebenso kann eine Führungsaufsicht wegen der Erledigung einer Maßregel eintreten und anschließend eine vorzeitige Entlassung aus der Haft auf Bewährung erfolgen.

Fazit und Ausblick

Mit der Einrichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit LaStar wurde in Mecklenburg-Vorpommern eine wirkungsvoll handlungsfähige Stelle geschaffen, in welcher die drei Säulen Soziale Dienste, Forensische Ambulanz und Führungsaufsichtsstelle gebündelt sind.

Ein gut aufgestelltes und mit allen Beteiligten professionell interagierendes LaStar hat das Potential, den oben skizzierten Idealfall in der Mehrheit aller Führungsaufsichtssachen zum Regelfall werden zu lassen.

Sobald sich ein System etabliert hat, gilt es, Qualität zu sichern. Im Falle von InStar geschieht dies wie bereits erwähnt durch die InStar-Beauftragten und die regelmäßige Dokumentenanpassung. Auch das Qualitätshandbuch der Sozialen Dienste wird regelmäßig überarbeitet. Für einzelne Fragestellungen werden zeitlich begrenzt sogenannte Qualitätszirkel gebildet.

Für die Zukunft wären dennoch Verbesserungen der multiprofessionellen Zusammenarbeit wünschenswert: Die unterschiedlichen Rollenverständnisse sollten transparent benannt, Spezialkompetenzen der jeweils anderen Profession standardmäßig genutzt, die jeweiligen Aufgaben erkennbar voneinander abgegrenzt werden.

Der nächste Schritt nach der durch InStar gelungenen Vereinigung von Straffälligenarbeit innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges zu Teilen ein und desselben Systems muss also aus hiesiger Sicht die bessere Nutzung der Synergieeffekte innerhalb dieser Teile sein. So könnten künftig zum Beispiel die Abläufe der Sozialen Dienste, der Forensischen Ambulanz und der Führungsaufsichtsstelle unter dem Aspekt der innerbehördlichen Schnittstellen optimiert werden. Die psychologische Expertise könnte stärker genutzt werden. Eine organisatorische Trennung der Forensischen Ambulanz von der Führungsaufsichtsstelle und eine Beteiligung an den Leitungskonferenzen des LaStar entsprächen einer tatsächlich eigenständigen Säule.

Kein System ist perfekt. Alles in allem ist jede bewährte Struktur nur so lange gut, wie sie an die Gegebenheiten und

Bedarfe angepasst und gleichzeitig flexibel ist. Das LaStar wie auch der Justizvollzug sind sich ständig ändernden Anforderungen unterworfen.

Mittels des strukturgebenden InStar-Konzeptes, das die stationäre als auch ambulante Straffälligenarbeit maßgeblich prägt, hat sich in Mecklenburg-Vorpommern ein System etabliert, das sich dem übergeordneten Ziel der Verhinderung von erneuten Straftaten durch Reduzierung der Gefährlichkeit und des Rückfallrisikos von Straftätern sowie deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft verpflichtet.

Diesem Ziel folgend werden in unserem Bundesland zurzeit Kooperationen mit Kommunen, Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten angestrebt – mit den Orten, an denen alles begann: Ein einer Gemeinde zugehöriger Bürger wird rechtsbrüchig, durchläuft das justizielle System in einer Justizvollzugsanstalt, wird unter Umständen in die Betreuung des LaStar übergeben und in (s)eine Gemeinde zurückkehren. Er ist und bleibt ihr Bürger. Justizvollzug und LaStar stellen ihre Expertise über die zu Straftätern gewordenen Bürger zur Verfügung, während die Kommunen, Landkreise und kreisfreien Städte diese nutzen können. Gespräche mit Landräten, Stadtvertretern und Oberbürgermeistern ergaben bislang Aussicht auf eine mögliche Kooperation auf Arbeitsebene. Noch befinden wir uns am Beginn einer Entwicklung, wie auch vor neun Jahren das LaStar. Nach wie vor bleibt viel zu tun.

Literatur

Jesse, Jörg; Kramp, Sabine: Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern. Forum Strafvollzug. Jg. 57, Heft 1/2008.

Koch, Rupert: Integrale Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern. Nicht nur ein neuer Begriff. Bewährungshilfe. Jg. 56, Heft 2/2009, S. 116-134.

Reimers, Ines: 3 in 1 – Erfolgsmodell LaStar, Präsentation der Leiterin des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit bei der 45. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V. am 24.05.2019 in Salem.

Tabelle: Unterstellungen nach Kategorien, Stichtag: 30.06.2019, FoKuS: Überwachungskonzept für optimierte Kontrolle und Sicherheit, ForA: Forensische Ambulanz, EAÜ: Elektronische Aufenthaltsüberwachung. Bei der Bewährung nach Erwachsenenstrafrecht fehlen an 100% sonstige Fälle (z.B. Gnadenentscheidungen).

Führungsaufsicht			Bewährung nach Erwachsenenstrafrecht		Bewährung nach Jugendstrafrecht	
896			2736		334	
FoKuS	ForA	EAÜ	Bewährungshilfe bei bedingter Freiheitsstrafe (ohne JVA)	Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung (aus JVA)	Bewährungshilfe bei bedingter Freiheitsstrafe (ohne JVA)	Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung (aus JVA)
177	117	11	1766	883	257	77
20%	13%	1%	65%	32%	77%	23%

Georg Dannöhl

Sozialtherapeutische Nachsorge

Aus der Praxis der SothA Gelsenkirchen

Als langjährig in einer sozialtherapeutischen Anstalt in der Behandlung und Entlassungsvorbereitung tätiger Sozialarbeiter lenke ich mit diesem Artikel den praxisorientierten Blick auf die Vorbereitung einer Entlassung aus einer Sozialtherapeutischen Anstalt. Danach erläutere ich, warum wir ein über die Haft hinausreichendes sozialtherapeutisches Nachsorgeangebot entwickelten, wie es derzeit ausgestaltet wird und wie es in der Zukunft aufgestellt werden sollte.

Zu Vollzugszielen und Besonderheiten der Sozialtherapie

Das für uns relevante Strafvollzugsgesetz (StVollzG NRW) gibt klare Grundsätze und Ziele für jegliches Handeln innerhalb des Vollzuges von Freiheitsstrafen vor. Es klingt einfach und geradezu schlicht, auf die Befähigung hin zu wirken „ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen“. Doch dieses Ziel erfordert jeweils ein individuell zugeschnittenes Maßnahmenbündel. Zudem müssen die einzelnen Maßnahmen in den hierzu passenden Zeitfenstern einsetzen und durchgeführt werden, um somit eine gute Vorbereitung der Entlassung zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund sind schon zu Beginn der Haft die erforderlichen Maßnahmen systematisch strukturiert zu erfassen und ihre Durchführung zu planen. In NRW schafft das Einweisungsverfahren der JVA Hagen mit der Eingangsdiagnostik und der Empfehlung und Zuweisung konkreter Maßnahmen die fachliche Grundlage dafür.¹ Auf diesen Empfehlungen aufbauend soll in den danach zuständigen Anstalten der weitere Prozess fortlaufend überprüft, ausdifferenziert und fortgeschrieben werden, unter Berücksichtigung der anstaltstypischen Angebote und Möglichkeiten und vor allem mit Blick auf den einzelnen Gefangenen und dessen individuellen spezifischen Bedarf.

Der besondere Rahmen einer sozialtherapeutischen Anstalt ergibt sich aus § 13 StVollzG NRW. Eine sozialtherapeutische Behandlung soll bei erheblichen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder auch bei anderen Straftaten durchgeführt werden, wenn dies zur Wiedereingliederung angezeigt ist und Behandlungserfolge die Verringerung erheblicher Gefahren für die Allgemeinheit versprechen. Dies erfordert eine intensive multimodale Behandlung, die dafür erforderlichen Ressourcen (z.B. besonderer Personalschlüssel) und andere besondere Bedingungen (konzeptionell, strukturell und organisatorisch).²

Vor einer Überprüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen muss die intramurale Behandlung in der Regel weit fortgeschritten und vor einer Entlassung weitgehend ab-

geschlossen sein. Deswegen basiert eine gute Entlassungsvorbereitung in der Sozialtherapie auf einem fortlaufenden interdisziplinären Prozess der Diagnostik, Planung, Durchführung und Auswertung von Behandlungsmaßnahmen und einer Transferphase, in der therapeutisch Erarbeitetes im Rahmen vollzugsöffnender Maßnahmen erprobt werden sollte, und die damit eine Entlassung individuell vorbereitet (dies wird in den folgenden zwei Abschnitten beschrieben). Diese individuelle Betreuung soll nach der Entlassung in der sozialtherapeutischen Nachsorge fortgesetzt werden. Das entsprechende Modell der SothA Gelsenkirchen wird abschließend danach unter der Überschrift „Sozialtherapeutische Nachsorge“ dargestellt: Die bisherige Entwicklung der sozialtherapeutischen Nachsorge, ihren aktuellen Stand und konzeptionelle Bestrebungen für die Zukunft.

Modelle von Delinquenz und sozialtherapeutischer Behandlung

In der sozialtherapeutischen Behandlung wird die Delinquenz nicht in einem Modell von „Krankheit“ eingeordnet und folglich kann auch keine „Heilung“ erreicht werden³, sondern es kann bei erfolgreicher Behandlung eine Senkung des Gefährlichkeitspotenzials erreicht werden.

Fachlich wird von einem multimodalen Kriminalitätsmodell ausgegangen⁴, demzufolge Straftaten bzw. strafrechtlich relevante Verhaltensweisen aus einem komplexen Sozialisationsprozess resultieren.

Die an jedem Einzelfall individuell auszurichtende sozialtherapeutische Behandlung soll integrativ konzipiert sein. Sie sollte das gesamte Lebensumfeld in und außerhalb der Anstalt berücksichtigen und möglichst einbeziehen, sowie verschiedene Behandlungsmaßnahmen miteinander abstimmen und verknüpfen. Diese Maßnahmen können eher psychotherapeutisch, sozialpädagogisch, systemisch-beratend, pädagogisch, beruflich-fördernd und deliktispezifisch ausgerichtet sein.

Die Grundlagen für diese individuell zu planenden Prozesse werden in einem intensiven therapeutischen Milieu und einem Gleichgewicht von stabilen und flexiblen Regelungen gesehen.

In dem besonderen Kontext des Justizvollzuges ist es problematisch, wenn der Gefangene und Therapieklient sich eher schematisch und nicht gleichzeitig persönlich behandelt erlebt, z.B. wenn einseitig auf manualisierte Therapieangebote gesetzt wird. Dann wird er darauf tendenziell mit Widerstand, Abwehr und Rückzug reagieren, wie z.B. mit lediglich oberflächlicher Anpassung (Fleißpunkte sammeln durch die Teilnahme an einzelnen nicht miteinander verbundenen Programmteilen).

Günstigstenfalls aktiviert die sozialtherapeutische Behandlung den Gefangenen als Klienten und motiviert zu

1 Mit diesen Maßnahmen sind weniger die basalen formalen und pragmatischen Entlassungsvorbereitungen gemeint, die sich aus § 58 StVollzG NRW ableiten lassen. Zur Verbesserung der Aufgabenerledigung in diesem Bereich wurde innerhalb des nordrhein-westfälischen Justizvollzuges zudem das Konzept „Übergangsmanagement“ eingeführt.

2 Mindestanforderungen an Organisation und Ausstattung siehe beim Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V.

3 Unterschiedlich Kritisches gerade zum Begriff der Persönlichkeitsstörung (z.B. zum Stigmatisierungsproblem) findet sich in der systemischen Sicht, wie auch aus anderer fachlicher Sicht (siehe Fiedler und auch Sachse).

4 Siehe Nebe/Wieczorek.

einer möglichst tiefgehenden selbstkritischen Auseinandersetzung mit sich und der Bewertung von „Problematischem“, um seine Sicht dann in der Behandlung einzubeziehen. „Problematisches“ meint dabei nicht nur die Delinquenz im engen Sinn, sondern auch prägende Lebenserfahrungen und die individuelle Lerngeschichte, in der deliktrelevante Erlebens- und Verhaltensmuster und Konflikte gebahnt oder geprägt wurden.

Wird der Mitarbeiter professionell-therapeutisch handelnd und dabei auch menschlich unterstützend und authentisch erlebt, fördert dies die Bereitschaft des Gefangenen, sich zu öffnen. Dies ist gerade bei zentralen Behandlungsthemen wichtig, die mit Schuld oder Scham belastet sind. So kann es gelingen, mit dem Gefangenen internalisierte Annahmen von sich, entsprechende Emotionen, wie auch daraus resultierendes Verhalten bzw. damit verbundene Interaktionsmustern möglichst differenziert herauszuarbeiten. Dies ist erforderlich, um gemeinsam die individuelle „Problematik“ gründlich zu definieren und darauf die Behandlung aufzubauen.

Angesichts dieses Kriminalitäts-, Störungs- sowie Behandlungsmodells werden bei der Einschätzung der diagnostisch relevanten Dynamik und der Planung von Behandlungsmaßnahmen vor allem folgende Problemaspekte fokussiert:

- Persönlichkeitsstörungen/-problematik⁵,
- externe und interne Risikofaktoren, die für die Dynamik von Tatvorbereitung, Tatdurchführung und Tatverdeckung sowie für die Wiederholungsgefahr von Bedeutung sind,
- unzureichende soziale Kompetenz,
- mangelhafte Fähigkeiten in der Gestaltung alltäglicher Lebensbereiche,
- schulische und berufspraktische Defizite,
- sowie fehlende zwischenmenschliche Beziehungen und ungenügende Einbettung in ein günstiges soziales Netzwerk.

Durch die Behandlung können in diesen Bereichen individuell wesentliche, d.h. vor allem Rückfallrisiko reduzierende und Integration fördernde Ziele erreicht werden, wie z.B.

- kognitive Erkenntnisse und emotionale Reifungsprozesse bzgl. der Delinquenz und der eigenen Persönlichkeit,
- Verantwortungsübernahme für die Persönlichkeitsdynamik und andere interne und externe Risikofaktoren,
- Verbesserung sozialer Kompetenzen und alltagsrelevanter Fertigkeiten (z.B. Erprobung alternativer Konfliktlösungsmuster),
- Erlangung schulisch-beruflicher Abschlüsse, Verbesserung schulisch-beruflicher sowie arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen,
- Aufbau eines stützenden sozialen Empfangsraumes.

Die Ziele werden in einem schrittweisen Prozess eingebettet und gefestigt, wobei der Prozess aus dem besonderen therapeutischen, stationären Kontext hin in den „echten“ Alltag und damit möglichst weitgehend außerhalb des Justizvollzugs führen muss. Trotzdem ist deutlich, dass viele der genannten Behandlungsziele nicht als einmal erreicht und damit dauerhaft stabil einzuordnen sind.

Transferphase und Entlassungsvorbereitung in der Sozialtherapie

Ziel ist der Transfer wesentlicher Aspekte aus der Therapie in den Alltag. Angestrebte Veränderungen im Verhalten der Klienten sollen im Alltag trainiert und so gefestigt werden. Dies erfolgt in einem sich wiederholenden Dreischritt von therapeutischer Diagnostik und Planung, über im engeren Sinn therapeutische Maßnahmen (einzel- oder gruppentherapeutische Angebote, Beratungsgespräche, usw.) und der Alltagserprobung. Bei der anschließenden Auswertung werden die bisherige Diagnostik und auch eingeschätzte Behandlungsfortschritte überprüft. Dann erfolgt die Planung weiterer Maßnahmen, bis Behandlungsfortschritte zur Einschätzung einer so erheblichen Reduktion von Rückfallrisiken führen, dass die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen vertretbar ist und später eine vorzeitige Entlassung angezeigt erscheint oder aber bis – unabhängig von der optimalen Erreichung der Behandlungsziele – die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Ein therapeutischer Prozess in diesem Kontext verläuft in der Regel nicht linear, sondern wechselhaft und mit typischen Rückschritten oder auch stolpernd. Dies ist jedoch hilfreich um therapeutisch konkret zu arbeiten und die Veränderungen nachhaltig zu festigen.

Typische Phänomene nach einer grundlegenden Phase von Erkenntnis, Anpassung und dem Aufbau von Veränderungsmotivation sind Rückschritte in alte Verhaltensmuster, die sich in der Lebensgeschichte als Reaktion auf schwierige Situationen oder Gefühle eingeschliffen hatten. Der Klient soll diese Impulse durch selbstkritische Reflexion und Achtsamkeit frühzeitig bemerken, sie dann möglichst weitgehend regulieren und alternatives (Problemlöse-) Verhalten trainieren.

Konkrete Planungen und Schritte zu einer Entlassung sollten insofern erst nach einer längeren Transferphase umgesetzt werden. Die Transferphase sollte eine gestufte Progression mit entsprechenden Erprobungsräumen und Erfahrungen beinhalten. Diese sollen gemeinsam mit dem Behandlungspersonal reflektiert und ausgewertet werden.

Grundsätzlich soll bei den Entlassungsvorbereitungen eine tragfähige, positiv konnotierte Lebenssituation angestrebt werden, die mindestens die Dimensionen Arbeit, Wohnort, soziales Umfeld und Tagesstruktur umfasst und die individuelle Risikosteuerung einbezieht. Alle Beteiligten sollen also nicht nur den Blick auf zu unterlassendes Handeln und damit verbundene Weisungen werfen!

Ein bewährter Zwischenschritt ist hier die besondere Möglichkeit eines die Entlassung vorbereitenden Langzeitausgangs gem. § 89 StVollzG, der jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht in allen Fällen in Frage kommt oder ausreicht.

Durchgehend sollte das Case-Management⁶ wesentlich beim Behandlungsprozess sein, auch um eine gute Vernetzung zu gewährleisten. Die frühzeitige Kooperation mit der Führungsaufsicht oder Bewährungshilfe sowie mit weiteren erforderlichen kontrollierenden wie auch unterstützenden, beratenden Institutionen (Jugendämter, Polizei, Selbsthilfegruppe, Beratungsinstanzen, usw.) verbessert einen günstigen Gesamtprozess, auch nach einer Entlassung.

5 Siehe z.B. Fiedler und Sachse: Zu verschiedenen Aspekten der Diagnostik und Behandlung von Persönlichkeitsstörungen.

6 Die dazu gehörenden Aufgaben und die entsprechende Haltung passen hier im Haus zur Rolle des Sozialdienstes.

Das Erfordernis einer solchen kleinschrittigen Entlassungsvorbereitung gilt besonders für das sozialtherapeutische Klientel, sowohl wegen der langjährigen Inhaftierung⁷ und auch wegen der vorliegenden Persönlichkeitsstörungen, die vor allem als Interaktionsstörungen⁸ eingeordnet werden. Auch nach einer sozialtherapeutischen Behandlung belasten oder erschweren diese Interaktionsstörungen potentiell das Gelingen von Reintegration.



Georg Dannöhl

Sozialtherapie Gelsenkirchen,
Aufgabenschwerpunkt
Nachsorge
georg.dannoehl@
sotha-gelsenkirchen.nrw.de

Selbst ein guter therapeutischer Prozess in der Haftzeit gewährleistet nach der Entlassung nicht eine langfristige Distanzierung des Klienten von deliktrelevanten Problemustern. Typisch sind schon Auffälligkeiten gerade in einer Vollzugs-/Therapiephase, wenn es „droht, gut zu werden“. In solchen Konstellationen lässt bei der selbstkritischen Wahrnehmung deliktrelevanter Muster die Aufmerksamkeit zum Teil nach. Eine solche Dynamik ist erfahrungsgemäß auch nach dem Abschluss der stationären Sozialtherapie und selbst nach

einer Phase ausgeprägter Achtsam- und Aufmerksamkeit in den ersten Monaten nach einer Entlassung häufig festzustellen.

Außerdem erfolgt auch im sozialtherapeutischen Vollzugsalltag nicht selten eine Entlassung zum Termin der Endstrafe, ohne dass die erforderliche Behandlung soweit abgeschlossen ist, dass der Prozess der Implementierung im Alltag ausreichend angekommen oder vertieft wurde. Die Auseinandersetzung des Klienten mit dem Opferschutz stellt hier eine sinnvolle Ergänzung dar.

Sozialtherapeutische Nachsorge

Rückblick auf die Entwicklung bzw. Professionalisierung von Nachsorgemaßnahmen

Wahrscheinlich wird im vorangegangenen Abschnitt schon deutlich, warum ein strukturierteres und weiter gehendes Nachsorgeangebot analog zu anderen Bereichen (Medizin, Maßregelvollzug, usw.⁹) indiziert ist.

Im Kontrast zu medizinischer Behandlung wäre das zu vermeidende „Rezidiv“ im Kontext des sozialtherapeutischen Vollzuges ein Rückfall hin zu erneuter Delinquenz oder entsprechenden Vorläuferhandlungen. Davor ist das Zusammenfallen von im Alltag mit hoher Wahrscheinlichkeit auftretenden spezifischen Risikofaktoren und dem gefährlichen, nicht verantwortungsvollen Umgang des Betroffenen damit charakteristisch bzw. bedingend erforderlich. In diesen Konstellationen könnte insbesondere mit professionellen Angeboten gegensteuernd reagiert werden.

In der Vergangenheit, in der SoThA Gelsenkirchen bis etwa

2013, existierte kein klares Nachsorgekonzept. Nach einer Entlassung bestanden eher lose Kontakte von Mitarbeitern zu ehemaligen Gefangenen und diese ohne eine formale Zuständigkeit.

Nachsorgemaßnahmen wurden nur dann angeboten, wenn nach der Entlassung Krisensituationen oder latente Destabilisierungsprozesse auftraten und die vorhandenen Möglichkeiten der externen Träger nicht ausreichten und der ehemalige Gefangene sich mit dem Wunsch nach Unterstützung an die SoThA wandte.

Dann konnte der Klient von uns wieder betreut, z.B. übergangsweise stationär aufgenommen werden. Ziel der Begleitung war es dann, durch Krisenintervention akute Gefährdungen zu reduzieren und die akute Situation zu stabilisieren. Vorrangig wurden dabei Möglichkeiten externer Träger geprüft und sozialtherapeutische Ressourcen nachrangig gewährt.

Die Bilanz dieses Nachsorgemodells war insgesamt unbefriedigend: es reagierte nur auf gefährliche Zuspitzungen, damit griff es auch hinsichtlich eines systematischen Risikomanagements zu kurz, und konnte eine konstruktive Beratungs- oder Unterstützungsperspektive inhaltlich und zeitlich allenfalls sehr begrenzt einnehmen.

Angesichts des Bedarfs des SoTha-Klientels und der erheblichen Bedrohung des öffentlichen Sicherheitsbedarfs bei potenziellen Rückfällen begründete sich für uns die Notwendigkeit weitergehender sozialtherapeutischer Nachsorgeangebote. Diese zielen auf die langfristige Sicherung von Behandlungserfolgen und dem bestmöglichen Schutz potenzieller Opfer.

Sozialtherapeutische Nachsorge ist erforderlich, um möglichst eine Zuspitzung im Sinn von bedrohlichen Rückschritten zu vermeiden bzw. bei ihrem bei Auftreten stabilisierend durch Krisen zu begleiten. In der Regel handelt es sich um typische Krisen, auf welche die Klienten bereits während der Behandlung, mit entsprechende Handlungsstrategien, vorbereitet wurden. Bei der Umsetzung dieser Strategien soll die sozialtherapeutische Nachsorge unterstützen. Sie nutzt bestehende Arbeitsbeziehungen gerade in der besonders verunsichernden Übergangsphase aus einem stark strukturierten intramuralen Behandlungssetting in den komplexen externen Lebensalltag.

Es bestehen bei den in der sozialtherapeutischen Nachsorge Tätigen ein hohes Maß an professionellem Wissen und Handeln zu entsprechenden Störungsbildern und detaillierte Kenntnisse über den jeweiligen Klienten und dessen Problematik. Außerdem muss nicht erst in der Krisensituation eine Arbeitsbeziehung aufgebaut werden.

Deswegen sollte sozialtherapeutische Nachsorge nicht allein als „akuter Notfalleinsatz“ in schon deutlich zugespitzten Konstellationen interpretiert werden.

Seit 2013 konzipierte in der SoThA Gelsenkirchen der Sozialdienst in der Fortsetzung der Rolle des Wohngruppenleiters¹⁰ und Casemanagers fachliche Angebote für die Zeit nach der Entlassung. Die Vernetzung mit anderen relevanten externen Institutionen gewinnt nach einer Entlassung nochmals an Wichtigkeit.

⁷ Die durchschnittliche Haftzeit der Entlassenen aus der SoThA Gelsenkirchen war 7,07 Jahre. Ein knappes Fünftel der Entlassenen war besonders lange inhaftiert, d.h. über 9 Jahre. Dem gegenüber (ebenfalls ein knappes Fünftel) bewegten sich die kürzesten Haftzeiten zwischen 3,69 bis 4,70 Jahre.

⁸ Beck/Freeman, Sachse, wie auch Fiedler.

⁹ Siehe z.B. Schmidt-Quernheim.

¹⁰ Die Wichtigkeit und Besonderheit des doppelten Mandats ist in der Gestaltung von therapeutisch-beratenden Beziehungen, in denen auch Kontrollfunktionen ausgeübt werden, eine besondere Herausforderung.

Vorbereitung der sozialtherapeutischen Nachsorge

In einem standardisierten Prozess soll vor der Entlassung aus der Sozialtherapie überprüft werden, ob die grundlegende Versorgung durch die Bewährungshilfe/Führungsaufsicht und anderer Möglichkeiten zur Bewältigung der „Entlassungskrise“ ausreicht oder ob darüber hinausgehend sozialtherapeutischer Nachsorgebedarf besteht.

Sinnvoll erscheint es, auch bei der Feststellung des Nachsorgebedarfs auf das RNR-Modell¹¹ zurückzugreifen: Unter Einbeziehung der jeweiligen Einschätzungen zum Rückfallrisiko, dem bedrohten Rechtsgut und der Ausprägung bzw. dem Ausmaß der noch vorhandenen kriminogenen Faktoren soll der individuelle Nachsorgebedarf festgelegt und diesem Bereich entsprechende Ressourcen zugewiesen werden.

Die Nachsorge soll idealerweise mindestens im Jahr vor absehbaren Entlassungen und in mehreren Nachsorge- oder Risikokonferenzen als Teil der Vollzugsplanung vorbereitet werden. Die konkrete Umsetzung der notwendigen Maßnahmen ist hochindividuell und muss immer dem Einzelfall und dem Verlauf nach einer Entlassung angepasst werden.

Konkret wird dies derzeit in der SothA Gelsenkirchen so gestaltet:

- Das für die stationäre sozialtherapeutische Behandlung zuständige interdisziplinäre Team dokumentiert, etwa ein Jahr vor der Entlassung, den eingeschätzten Bedarf an sozialtherapeutischer Nachsorge. Diese Informationen werden gemeinsam mit dem Gefangenen und den Mitarbeitern der bisher zuständigen Abteilung sowie der Nachsorge erörtert.
- Ab dem vorletzten Vollzugsplan werden Mitarbeiter des Bereichs Nachsorge an den Vollzugskonferenzen und an der Erstellung der Berichte zu §§ 57, 68, ... (relevante Weisungen) beteiligt. Ab dieser Phase wird weiterhin die Teilnahme von Mitarbeitern der Nachsorge an Fall- oder Helferkonferenzen gewährleistet.
- Vor der Entlassung erfolgen Gespräche zwischen den Mitarbeitern der Nachsorge und dem künftigen Klienten zur Vorbereitung und zur Kontraktklärung (Vereinbarung von Zielen) für die Nachsorgephase.
- Das Nachsorgeteam erstellt auf dieser Basis einen planenden Bericht zu jedem Einzelfall, der der Anstaltsleitung und einer entsprechenden Konferenz vorgelegt wird. In der Konferenz erfolgt die Prüfung der Indikation von Nachsorge sowie der vorgeschlagenen Maßnahmen, sowie die Zuweisung und Klärung der entsprechenden Ressourcen innerhalb der eigenen Anstalt.

Der Kontrakt zur sozialtherapeutischen Nachsorge wird möglichst schon vor der Entlassung erstellt und soll im Rahmen der Weisungen zur Entlassung möglichst freiwillig, zumindest in aktiver Beteiligung mit dem Klienten ausgestaltet werden.

Sozialtherapeutische Nachsorge als professionell strukturiertes Reintegrationsangebot

Nach dem Modell der SothA Gelsenkirchen stellt die sozialtherapeutische Nachsorge eine strukturierte, planmäßige Nachbetreuung dar, die sich einer innerhalb des Justizvollzugs (möglichst weitgehend) abgeschlossenen sozialtherapeutischen Behandlung anschließt und auf Folgendes zielt:

- Ausbau/Stabilisierung des Reintegrationsprozesses: Ausbau der Kompetenzen und Ressourcen in Richtung sozialer Reintegration (beruflicher Alltag, soziale Wiedereingliederung, ggf. Wiedereingliederung in Familie oder Partnerschaft, ansonsten Unterstützung bei einem Neustart, ...),
- Unterstützung im Umgang mit unterschiedlichen problematischen Themen im Alltag (z.B. Behördengänge, Schulden, ...),
- Tagesstrukturierung (prosozial und in Richtung Reintegration),
- Monitoring im Sinn der Überprüfung des Alltags des Klienten:
 - wie er mit Risikofaktoren umgeht,
 - ob bei ihm Tatvorläuferaspekte auftreten, wie er damit um und
 - wie er mit den erarbeiteten, individuellen primären Bedürfnissen umgeht,
- Unterstützung des Klienten, Coping Strategien im Entlassungsalltag auszubauen bzw. zu stabilisieren (und damit „verantwortlich, konstruktiv oder gesund“ hinsichtlich seiner Problematik oder mit dem Ziel des Vermeidens einer weiteren Deliktannäherung zu agieren),
- frühzeitiges Gegensteuern bei „typischen“ Komplikationen (z.B. auch durch Kontakt zu anderen Institutionen; je nach Erfordernis mit hoheitlich sicherheitsorientierter oder auch betreuungs-/behandlungsorientierter Ausrichtung),
- verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol und Drogen,
- Pflege der Netzwerkarbeit/Vernetzung,
- im besonderen Einzelfall verantwortlicher Umgang mit einer erforderlichen Medikation.

Eine Sozialtherapeutische Nachsorge nach dem Modell SothA Gelsenkirchen beinhaltet beispielsweise folgende methodische Angebote:

- Gespräche sollen sowohl aufsuchend, d.h. im Lebenskontext des Klienten, als auch in einem „Nachsorgebüro“ erfolgen (das Büro sollte zur Reduktion von Schwellenängsten möglichst abgegrenzt vom vollzuglichen Kontext stehen),
- der Wechsel bzw. die Verteilung zwischen Hausbesuchen und Büroterminen soll nach inhaltlichen Kriterien festgelegt werden,
- sozialarbeiterische und systemisch ausgerichtete Beratung/Betreuung: je nach Indikation des Einzelfalls werden die aufzugreifenden Themen und auch das Setting ausgerichtet (Einzel, ggf. Paar- oder Familiengespräche),
- psychologische Angebote (psychologische Beratungsgespräche, ggf. Unterstützung bei der Vorbereitung einer Psychotherapie oder ggf. auch Psychotherapie),
- Beratungs-/Betreuungsangebote durch Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, die auch während der stationären Behandlung mitwirkten,
- Krisenintervention im Rahmen von Wiederaufnahmen gem. § 90 StVollzG NRW,
- Netzwerkarbeit/Vernetzung: Casemanagement übernehmen oder anregen,
- die beratenden und unterstützenden Maßnahmen müssen sich fortlaufend den Bedürfnissen und dem Problemverlauf des Klienten anpassen.

¹¹ RNR-Modell von Andrews, D.A & Bonta, J.

Die für uns zuständige Strafvollstreckungskammer legt etwa seit 2013 bei Entlassungen aus der SothA Weisungen zur sozialtherapeutischen Nachsorge fest. In der Abgrenzung zur Arbeit der ambulanten sozialen Dienste der Justiz und KURS¹² stellt die sozialtherapeutische Nachsorge ein komplementäres und ggf. auch überlappendes Angebot dar. Dabei wird die sozialtherapeutische Nachsorge mit dem „Klienten“ sowohl über die konstruktiven Ziele und daraus resultierende Motivation als auch als über kritische Kontrolle definiert, auch wenn typische Kontrollaufgaben tendenziell vor allem durch die ambulanten sozialen Dienste der Justiz oder KURS erledigt werden.

Die Nachsorge ist als Schnittstelle zu anderen eingebundenen Hilfesystemen zu verstehen. Ziele und Bedarfe der unterschiedlichen Maßnahmen und ihre Überlappungen sollen schon im Vorlauf zu einer sozialtherapeutischen Nachsorge in der Transferphase bzw. bei der Entlassungsvorbereitung innerhalb des Justizvollzuges aufeinander abgestimmt werden. Hierzu werden unterschiedliche Helfer- und Fallkonferenzen genutzt.

Zur Evaluation der sozialtherapeutischen Nachsorge werden relevante Daten intern gesammelt und ausgewertet.

Angestrebtes Modell der Sozialtherapeutische Nachsorge in SothA Gelsenkirchen

Seit 2013 übernehmen in der SothA Gelsenkirchen zumeist die Mitarbeiter des Sozialdienstes Aufgaben in der Nachsorge. Insgesamt erfolgten seitdem 45 Entlassungen und in 41 Fällen wurde eine sozialtherapeutische Nachsorge als angezeigt eingeordnet und durchgeführt. Seit 2015 werden parallel zwischen 8-20 Nachsorgefälle betreut (durchschnittlich etwa 12 Fälle), ohne dass es angesichts dieser zusätzlichen Aufgabe einen Personalzuwachs gab. Deutlich wurde im Alltag, dass dies für eine konzeptionell fundierte, professionelle Arbeit allerdings erforderlich ist,¹³ so dass hausintern und anstaltsübergreifend in NRW Arbeitspapiere und Konzepte zur sozialtherapeutischen Nachsorge erstellt wurden.

Angesichts der Neufassung des StVollzG NRW im Jahr 2015 wurden im StVollzG NRW erstmals sozialtherapeutische Nachsorgeambulanzen für die nachgehende Betreuung aufgeführt.

Im Jahr 2018 bildete das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen zudem eine Arbeitsgruppe, die unter Beteiligung der Praxis die sozialtherapeutische Nachsorge im Justizvollzug konzipieren und konkretisieren soll. In diesem Kontext wird die sozialtherapeutische Nachsorge der SothA Gelsenkirchen derzeit als Pilotprojekt geplant und stellt ein weitergehendes Angebot für vorher in der Sozialtherapie Gelsenkirchen Behandelte dar. Sie ist also nicht als forensische Ambulanz und auch nicht zur „Überweisung“ von Entlassenen aus anderen sozialtherapeutischen Abteilungen oder Vollzugsanstalten zu einer sozialtherapeutischen Nachbetreuung konzipiert.

Im Herbst 2018 ergab sich hier in Gelsenkirchen durch einen befristeten Personalüberhang im Sozialdienst die Möglichkeit, übergangsweise diese Stelle im Bereich der sozialtherapeutischen Nachsorge einzusetzen.

Klarer abgegrenzt konnte so die inhaltliche Konzeption und die erforderliche Struktur der sozialtherapeutischen

Nachsorge weiter ausgeformt werden. Als bisher noch einzelner Mitarbeiter in der Zuständigkeit für die Nachsorge war es mir wichtig, Besprechungen und Intervention zur Reflexion zu nutzen und das eigene fachliche Verhalten so kritisch zu überprüfen. Hilfreich für die Arbeit und die Haltung in der Nachsorge ist es, sich durch den Blick auf Risikofaktoren nicht unnötig beunruhigen zu lassen und dadurch zu sehr auf Probleme und zu wenig auf Lösungen zu fokussieren.

Künftig wird eine weitere Ausdifferenzierung und Professionalisierung des Nachsorgeangebots angestrebt. Dies soll über die klare Zuweisung interdisziplinärer Personalressourcen erfolgen. So würden innerhalb des Nachsorgeteams Möglichkeiten des fachlichen Austauschs und der Reflexion geschaffen. Zudem könnten zusätzliche spezifische Angebote gewährleistet werden, auch mit psychologisch/psychotherapeutischem Hintergrund. Überprüft werden könnte beispielsweise, ob neben den bisher eher individuell angelegten Angeboten auch Gruppenmaßnahmen sinnvoll und durchführbar sind.

Vor einer angestrebten Modellphase soll nochmals – ggf. mit externer Unterstützung – geprüft werden, ob die im Kontext der sozialtherapeutischen Nachsorge erfolgende Erhebung von Daten gewährleistet, dass nach einer Modellphase aussagekräftige Daten zu ihrer Evaluation vorliegen. Damit wird der Leitgedanke unterstützt, dass eine Sozialtherapeutische Ambulanz der Qualitätskontrolle dient.

Weiterhin erfordert die Arbeit in der Nachsorge, dass diesem Bereich künftig entsprechende Büros zur Verfügung stehen. Aktuell wird mit den vorhandenen Räumen in der SothA Gelsenkirchen improvisiert. Angesichts des 2020 anstehenden Umzugs der SothA in einen Neubau nach Bochum sollten dann eigene Räume für die sozialtherapeutische Nachsorge genutzt werden. So könnte auch eine hilfreiche Distanz zum Justizvollzug gewährleistet werden.

Mit interessierter Spannung wird diese Projektphase der sozialtherapeutischen Nachsorge in der SothA Gelsenkirchen ausgestaltet in der Erwartung, dass wir so die Behandlung von Straftätern optimieren und sich dadurch günstige Effekte bezogen auf ihre Reintegration und insbesondere die Verringerung von Rückfallrisiken ergeben.

Literatur

- Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V.:** Mindestanforderungen an Organisation und Ausstattung sowie Indikation zur Verlegung – Stand 2016, Homepage <http://sotha.de/de/verein.html>.
- Beck, A.T., Freeman, A.** (1999) Kognitive Therapie der Persönlichkeitsstörungen, Psychologie Verlagsunion Beltz, Weinheim.
- Fiedler, P. & Hepertz, S.** (7. Aufl. 2016) Persönlichkeitsstörungen. Beltz Verlag, Weinheim.
- Nebe, R., Wiczorek, A.** (2000) Sexualstraftäterbehandlung in der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel, ZfStrVo 2000, 155-162.
- Sachse, R.** (10. Aufl. 2014) Persönlichkeitsstörungen verstehen. Psychiatrie Verlag, Bonn.
- Schmidt-Quernheim** (2011) Friedhelm, Evaluation der ambulanten Nachsorge forensischer Patienten (§ 63 StGB) in Nordrhein-Westfalen 2011 – Dissertation Uni-Duisburg-Essen.

¹² Siehe Erlass vom 13.01.2010 zur Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen (KURS NRW).

¹³ Mindestanforderungen Arbeitskreis Sozialtherapie – siehe Personalschlüssel ohne Nachsorge.

Sarah Blume

Das Projekt HEIMSPIEL 2011-2019

Zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung von inhaftierten jungen Menschen

HEIMSPIEL an der Schnittstelle zwischen Vollzug und Freiheit

Das in Dresden ansässige Projekt HEIMSPIEL fungierte von Oktober 2011 bis Mai 2019 als Übergangseinrichtung, die 52 Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene¹ im Rahmen eines Langzeitausgangs begleitete und die Gelegenheit bot, Entlassungsvorbereitung wohnortnah zu gestalten. HEIMSPIEL agierte dabei in einem Spannungsfeld, gekennzeichnet durch die Herausforderung, sich abgestimmt zwischen den unterschiedlichen Erwartungshaltungen bzw. Aufträgen verschiedener Institutionen zu bewegen und gleichzeitig autonom und mithilfe eines eigenständigen Konzepts sozialpädagogisch zu wirken.

Zunächst richtet sich der Blick auf den Diskurs zur überleitungsorientierten Vollzugsgestaltung und fokussiert dann die strukturellen Ausgangsbedingungen des Projekts. Die anschließende Darstellung eines entlassungsrelevanten Themenfeldes, nämlich der beruflichen Integration, nimmt Bezug zum Evaluationsbericht² und umreißt die damit in Verbindung stehenden Arbeitsansätze. Die Projektschließung kann nicht allein auf die reduzierte Finanzierungsgrundlage für den Doppelhaushalt 2019/2020 von Seiten des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zurückgeführt werden. Relevante Ursachen lassen sich tieferliegend mithilfe der exemplarischen Betrachtung aufgetretener Grenzen bzw. Herausforderungen ergründen und bieten Impulse zur Nachjustierung der Schwachstellen erlebter Praxis, die als Anregungen zur Verbesserungen einer gelingenden Übergangsgestaltung junger Menschen aus dem Strafvollzug dienen können.

Überleitungsorientierte Vollzugsgestaltung – ein immanentes Spannungsfeld

Den Diskussionskern der überleitungsorientierten Vollzugsgestaltung bildet das sogenannte Übergangsmanagement, welches die verschiedenen Formen von Lockerungen³ wie auch etwaige alternative Vollzugsformen⁴ einbezieht. „Unter Übergangsmanagement versteht man die Planung, Vorbereitung, Vermittlung und Durchführung von resozialisierenden Maßnahmen insbesondere mit Blick auf die Übergänge zwischen Haft und Leben in Freiheit“.⁵ Die Debatte erstreckt sich von der Transferierung europäischer Vorgaben⁶ in die föderale Gesetzgebung, über das Verhältnis von Vollzugsöffnung und angemessener (Ab)Sicherung⁷ bis hin zu an-

haltenden Auseinandersetzungen zur gelingenden, institutionsübergreifenden Zusammenarbeit der justiznahen und freien Straffälligenhilfe⁸. Vorwiegend in den Momenten der (negativen) öffentlichen Aufmerksamkeit entfacht sich die angedeutete Debatte innerhalb ihrer verschiedenen Diskussionsstränge neu⁹. Ein schrittweise gestalteter Übergang vom geschlossenen Vollzug in die Freiheit erweist sich insbesondere im Kontext des Jugendstrafvollzuges als besonders notwendig, da junge inhaftierte Menschen neben den entlassungsbezogenen Herausforderungen entwicklungsbedingt dazu angehalten werden, die vielfältigen Themen des Übergangsabschnittes der Adoleszenz hin zu einem verantwortungsbewussten, selbstbestimmten Leben als erwachsener Mensch zu bewältigen und an der Bearbeitung jugendtypischer Fragestellungen zu reifen.¹⁰ Unter Einnahme dieses Blickwinkels liegt der Gedanke nahe, Übergangsgestaltung aus dem Jugendstrafvollzug adäquat durch die Zusammenarbeit mit professionellen extramural angesiedelten Fachkräften zu begleiten. Ihre strukturelle Verortung ermöglicht es zum einen, die jungen Menschen bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Entwicklungsaufgaben im Übergang intensiv zu unterstützen und zum anderen erfüllen sie in der Regel die Voraussetzung, ggf. auch als Ansprechpartner*innen langfristig zur Verfügung zu stehen.

Rahmenbedingungen für das Projekt HEIMSPIEL

Unter konzeptioneller Beteiligung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen und des Vereins für soziale Rechtspflege Dresden e.V. wurde das Projekt HEIMSPIEL entwickelt und der Grundgedanke zur wohnortnahen Unterbringung geboren. Der § 19 Abs. 3 Satz 1 SächsJStrVollzG legitimierte neben weiteren Gesetzesnormen das Wohnprojekt mit vier Wohnplätzen. „Den Gefangenen können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges (Übergangseinrichtungen), sowie ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist“ (ebd.). Über einen Aufenthalt im Projekt entschieden neben der Anstaltsleitung die Teilnehmer*innen der Vollzugsplankonferenz. Die Hauptverantwortung für den jungen Menschen oblag während des Langzeitausgangs weiterhin dem (Jugend)Strafvollzug. Für die inhaltliche Zusammenarbeit übernahmen die Mitarbeiter*innen der Übergangseinrichtung die Zuständigkeit. Im HEIMSPIEL nahm, neben der Bearbeitung entlassungsrelevanter Themen bzw. bürokratischer Aufgaben, die gemeinsame Alltagsgestaltung einen zentralen Stellenwert ein. Der Einzugs in das Projekt ermöglichte es den Bewohnern, auf

1 Das Durchschnittsalter lag bei 21 Jahren und sie verbrachten im Mittel 2-3 Monate im Projekt, wobei 40 Bewohner ihre Projektzeit regulär beendeten.

2 Der Evaluationsbericht zum Projekt HEIMSPIEL 2012-2016 steht kostenfrei auf der Website (www.vsr-dresden.de) des VSR Dresden e.V. zum Download zur Verfügung.

3 Begleitete, unbegleitete Ausgänge, Langzeitausgang, Freigang.

4 Vollzug in freien Formen, offener Vollzug.

5 Corniel 2013, S. 24.

6 Bspw. die European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM) (dazu Kühl 2012).

7 Vgl. Dünkel, Pruin, Beresnatzki et al. 2018, S. 22 f.

8 Vgl. Kawamura-Reindl 2018, S. 243; dies. & Schneider 2015, S. 284, Roggenthin 2018, S. 50f, Müller-Dietz 1997, S. 35 ff.

9 Die Verurteilung von Vollzugsmitarbeiter*innen, die sich für die Vollzugslockerung eines Inhaftierten sowie seine Verlegung in den offenen Vollzug aussprachen, der diese Freiheiten jedoch dafür nutzte neue, schwere und einschlägige Straftaten zu begehen. vgl. LG Limburg, Urteil vom 07. Juni 2018 – 5 KLs 3 Js 11612/16).

10 Vgl. Hurrelmann & Quenzel 2016, S. 225 f.

Grundlage einer Kooperationsvereinbarung entsprechende Transferleistungen¹¹ zu beantragen. Somit konnten sie nach Antragsbewilligung oder durch die Aufnahme einer externen Beschäftigung anfallende Mietbeiträge bzw. die Kosten des täglichen Lebens eigenverantwortlich decken.

Gelingende Entlassungsvorbereitung – Plädoyer für eine ganzheitliche Betrachtung

Der nahtlosen Integration haftentlassener Menschen in eine Beschäftigung wird im Kontext von Entlassungsvorbereitung ein hoher Stellenwert beigemessen.¹² Ein zentrales Argument innerhalb der Debatte bildet der Nachweis, dass sich eine nach der Haftstrafe anschließende Arbeitslosigkeit in Verbindung mit mangelnder beruflicher Qualifikation in 90% der Fälle zu erneuter Straffälligkeit führt.¹³ Dabei besteht die Gefahr, dass diese sehr präzise Erkenntnis die vielfältigen entlassungsbezogenen An- und Herausforderungen verkürzt und auf einen kausalen Zusammenhang reduziert. Gezwungenermaßen können hierbei die Einflüsse und Auswirkungen von erlebter Armut, Stigmatisierung und Etikettierungsprozessen, fehlendem Wohnraum (in Großstädten), ambivalenten, sozialen Kontakten sowie einem vielfach negativ geprägten Selbstbild, welches wiederum das eigene Selbstvertrauen und den Glauben in die eigenen, positiven Fähigkeiten beeinflusst, aus dem Blick geraten.¹⁴ Diese Einflussfaktoren verweisen auf den zwingend notwendigen Einbezug vorfindbarer gesellschaftlicher Verhältnisse und einer ganzheitlichen Betrachtung, die den Menschen in seiner Komplexität wahrnimmt. Damit junge haftentlassene Menschen ihre Lebenssituation als stabil und sicher bewerten, reicht bspw. die verhältnismäßig „leichte“ Vermittlungsleistung in eine Tätigkeit im Niedriglohnssektor nicht aus. Vielmehr benötigt es die subjektive Einschätzung teilhaben zu können, sozial eingebunden zu sein, in den eigenen Fähigkeiten gesehen zu werden und schließlich in einen Prozess der Identifikation mit der auszuübenden Tätigkeit zu treten – also Sinnstiftung zu erleben.¹⁵ Im Projekt HEIMSPIEL gelang es 65%¹⁶ der Bewohner eine schulische bzw. berufliche Tätigkeit aufzunehmen. Für eine erfolgreiche Beschäftigungsintegration ist es besonders relevant, vorausgegangene ggf. negativ konnotierte Erfahrungen mit gegenwärtigen und neuen Erlebnissen zu verknüpfen, wobei das Ziel in der Umformung liegt und sich somit eine neue Dimension des Erlebens einstellen kann.¹⁷

Sozialpädagogische Ausgestaltung

Unter Einbezug dieser Betrachtung liegt ein Kernaspekt der Arbeit darin, „Stärken [zu suchen] in einer Geschichte des Scheiterns“¹⁸ und „unzureichende Problemlösungen [...] in bessere, weiterführende zu transformieren“¹⁹. Im Dialog kann die Person dazu angeregt werden, sich mit sich selbst, mit dem eigenen Erleben, mit seiner Wirkung auf andere wie

auch mit den Reaktionen auf die vorhandene Hafterfahrung auseinanderzusetzen und ihren (neuen) Platz im gesellschaftlichen Gefüge zu finden. Im Interview mit einem ehemaligen HEIMSPIEL Bewohner verdeutlicht dieser die Veränderung des eigenen Erlebens retrospektiv:

„[...] dass ich auch recht aufgeschlossen sein kann [...] also [...] wie fast jeder Mensch [, dass man] ab und zu an sich selber zweifelt und seine eigenen Stärken halt nicht erkennt [Da] ich halt mit Ihnen [...] was gepackt hab und [...] bei Ihnen brauch ich mich net verstellen, da bin ich halt so wie ich bin [...] da kann ich rumblödeln, offen über meine Probleme sprechen und ja, deswegen würde ich sagen, dass mir das vielleicht so'n bissl gezeigt hat, dass ich halt doch'n recht umgänglicher Typ sein kann/bin [...]“²⁰

Diese vielschichtige Betrachtungsweise zieht es nach sich, dass Lernprozesse vom Versuchen, vom Scheitern, vom Wiederholen oder vom Erfolgreichsein gekennzeichnet sind. Ebendiese Dimensionen treten ggf. auch innerhalb eines Langzeitausgangs auf. Konkretisiert bedeutet dies, neu erlernte Verhaltensstrategien aus den Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug in der „Realgesellschaft“ zu erproben, Rückschläge oder Tiefpunkte zu erfahren und damit einen adäquaten Umgang zu finden. Diese Lernanforderung zieht es nach sich, dass Fehler geschehen, dass Fehler eingestanden und aus ihnen gelernt wird. Dieser Anspruch erfordert von Seiten der beteiligten Fachkräfte eine besondere Fähigkeit: Schwierige Situationen auszuhalten und herausfordernde Prozesse auf der Grundlage von Konflikten – im Kontext vom Projekt HEIMSPIEL in Form von Regelmissachtungen²¹ – zu begleiten und junge Menschen auf ihrem Weg in ein gelingenderes Leben zu unterstützen.

Umgang mit Herausforderungen und Grenzen

Ein im Kontext des Strafvollzuges angesiedeltes und in seiner Grundidee offen strukturiertes Projekt basiert darauf, dass sich die beteiligten Akteur*innen der verantwortungstragenden Institutionen auf notwendige Bedingungen zur Umsetzung einlassen und sich dazu bereit erklären, Vollzugsöffnung unter Einbezug der Vor- und Nachteile mitzutragen. Diese Verantwortung geht zwangsläufig mit der Überwindung existierender Hürden einher. Eine diskursive Auseinandersetzung bildet hierfür eine wichtige Voraussetzung, um die gegenwärtige Ausgangslage einer verzahnten und aufeinander abgestimmten, überleitungsorientierten Vollzugsgestaltung zu verbessern. Die Reflexion zum Projekt HEIMSPIEL ermöglicht es, anhand folgender, ausgewählter Hürden und Herausforderungen zu lernen, daraus entsprechende Ableitungen zu treffen und somit die gegenwärtige oder zukünftige Praxis zu bereichern.

Erstens benötigt es strukturell verankerte Räume in Verbindung mit zeitlichen Ressourcen, die einen institutionsübergreifenden, fachlichen Diskurs und Austausch intra- und extramural angesiedelter Kolleg*innen ermöglicht, in dessen geschütztem Rahmen heterogene Institutionslogiken thematisiert werden können. Hierfür eignen sich gemeinsame Fallberatungen, Weiterbildungen, Supervision sowie Plattformen des informellen Austausches. Gemäß Dollinger und Schmidt-Semisch benötigt Kooperation eine Form der verbindlichen Zusammenarbeit. Sie erfordert „eine beständige

11 I.d.R. ALG I bzw. ALG II.

12 Vgl. Matt 2011, S. 40 f; Bewährungshilfe Soziales Strafrecht Kriminalpolitik 2019, Heft 1.

13 Vgl. Hammel 2018, S. 468.

14 Vgl. Cornel 2013, S. 19; Hammel 2018, S. 467; Milán, Blume, Kittler 2018, S. 28 f.

15 Vgl. Zahradnik 2018, S. 39 ff; Milán, Blume, Kittler 2018, S. 23 ff.

16 Das sind 26 von 40 Projektteilnehmern. In der Betrachtung fehlen diejenigen, bei denen eine Rückführung in den Jugendstrafvollzug veranlasst wurde.

17 Vgl. Bereswill, Koesling, Neuber 2008, S. 18.

18 Thiersch 2000, S. 537.

19 Ders. 2015, S. 54.

20 Projektteilnehmer Interview 2019.

21 Bspw. verspätete Rückkehr, unerlaubter Alkohol- und ggf. Drogenkonsum.

Reflexion jeweiliger Handlungsmöglichkeiten und fachlicher Unterschiede, deren Anerkennung erst eine ernsthafte Zusammenarbeit möglich macht“.²²

Zweitens braucht es ein Bewusstsein dafür, dass vollzugsöffnende Konzepte von Übergangseinrichtungen, die „hermeneutische, verständigungsorientierte und aushandlungsbasierte methodische Grundlagen“²³ für die Zusammenarbeit mit der Zielgruppe nutzen, die Platzierung nichtoriginärer Aufgaben²⁴ der Sozialen Arbeit innerhalb der Handlungskonzeptionen ausschließen, da ansonsten ein professionelles Handeln im vorab definierten Sinne nicht mehr gewährleistet werden kann. Demnach sollten konzeptionelle Veränderungen in der Hand und Verantwortung von Übergangseinrichtungen liegen.

Drittens ist es notwendig, die Zugangsvoraussetzungen, um Vollzugslockerungen für sich in Anspruch nehmen zu können, zu überdenken. Vorhandene Bedarfe der jungen, inhaftierten Menschen unter Einbezug ihrer Perspektive sollten hierbei verstärkt in den Blick genommen werden. Die Belegungszahlen des Projektes (durchschnittliche Belegung lag bei 39%) verdeutlichen, dass nur einem sehr ausgewählten Kreis von jungen, inhaftierten Menschen die Gelegenheit verschafft wurde, durch „eine schrittweise Öffnung die Wiedereingliederung und damit auch die Resozialisierung [zu] erleichtern“.²⁵ Dieser Diskussionsgegenstand ist auch deshalb von zentraler Bedeutung, weil „ein integriertes Programm von Lockerungen, bedingter Entlassung und Nachsorge bessere rückfallvermeidende Erfolge aufweist als der traditionelle Verwahrvollzug“.²⁶

Viertens bedarf es eines gezielten Austausches hinsichtlich der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für die Integration haftentlassener Menschen. Die „Verantwortungslasten“ dürfen nicht bei einer einzelnen Person liegen, die die Konsequenzen tragen muss, wenn ein sogenannter „Lockerungsmissbrauch“ eintritt.²⁷ Hierfür benötigt es die Entwicklung entsprechender Bedingungen, die eine vertretbare Verantwortungsübernahme zulassen und keine zusätzlichen bürokratischen Verstrickungen nach sich ziehen. „Natürlich sind Missbräuche dieser Vollzugsform nicht wünschenswert und zu vermeiden, aber es ist fraglich, ob eine direkte Entlassung des Gefangenen aus dem geschlossenen Vollzug (mit vergleichsweise begrenzten Möglichkeiten der Lockerung) wirklich besser ist als eine schrittweise Annäherung an das Leben in Freiheit mit der Möglichkeit der Erprobung neu erlernter Verhaltensmuster unter gewisser Aufsicht des Vollzuges“.²⁸

Fünftens benötigt es eine Auseinandersetzung zum Umgang mit jugendtypischem Verhalten im Kontext vollzugsöffnender Maßnahmen. Nicht nur die Kriterien für die Lockerungsgewährung scheinen in den vergangenen Jahren restriktivere Züge aufzuweisen.²⁹ Auch die Frage, wie mit Regelmissachtungen innerhalb der jeweiligen Lockerungsform umzugehen sei, erwies sich zumindest im Projekt HEIMSPIEL im Hinblick auf das Spektrum möglicher Konsequenzen als relativ eingeschränkt. Die Rückführung in den

Jugendstrafvollzug als eingriffsintensivste Konsequenz blieb vielfach die nächstliegende. Tatsächlich drängt sich hierbei die Frage auf, inwieweit eine derartige Reaktion angemessen sein kann und die gewünschte Lernerfahrung mit sich bringt, wenn die jungen Menschen unmittelbar vor ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug stehen. Eine Spektrumserweiterung potentieller Reaktionsformen auf jugendtypisches Verhalten wäre neben der Unterstützung derjenigen, die, obgleich der damit einhergehenden Ungewissheit die Bereitschaft aufbringen, Vollzugsöffnung in ihren Vor- und Nachteilen mitzutragen, an dieser Stelle besonders wünschenswert.

Fazit

Sich von einem Grundgedanken eines richtungsweisenden Projektes verabschieden zu müssen, ist besonders bedauernd. Die zuletzt etablierten Rahmenbedingungen im HEIMSPIEL gewährleisteten es jedoch nicht mehr, ein pädagogisches Konzept in seiner Grundidee erfolgreich umzusetzen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit es zukünftig gelingt, Angebote mit vollzugsöffnendem Charakter nicht nur in der Innen- sondern auch Außendarstellung vorwiegend als positiv wirkend wahrzunehmen, um somit ihren breiten gesellschaftlichen Nutzen selbstverständlich herauszustellen und zu unterstützen. Hierfür ist es notwendig, eine gemeinsame Kultur zu entwickeln, in der wir den Mut über die Sorge, die Veränderungsbereitschaft über den Wunsch nach beständigen Routinen, die Fähigkeit zu Vertrauen über vorausgegangene Enttäuschungen und das Verzeihen über das Strafen stellen.

Literatur

- Bereswill, M., Koesling, A. & Neuber, A. (2008). Umwege in Arbeit. Die Bedeutung von Tätigkeit in den Biographien junger Männer mit Haft Erfahrung. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Cornel, H. (2013). Soziale Gerechtigkeit durch Resozialisierung – Übergänge für Straffällige gestalten statt vermehrter Ausgrenzung und Marginalisierung. In: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht & Kriminalpolitik (Hrsg.), Krise der sozialen Gerechtigkeit. Beiträge zur 21. DBH Bundestagung (S. 12-35). Köln, Norderstedt: Books on Demand GmbH.
- Cornel, H. & Lindenberg, M. (2018). Handeln in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen – auf die eigene Fachlichkeit und Haltung besinnen und die eigenen Theorien und Methoden anwenden. In: Informationsdienst Straffälligenhilfe 26, Heft 2, S. 16-29.
- Bewährungshilfe Soziales Strafrecht Kriminalpolitik (2019). Berufliche Wiedereingliederung 66, Heft 1.
- Dollinger, B. & Schmidt-Semisch, H. (2018). Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog. In Dollinger, B. & Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität (S. 185-214). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Dünkel, F., Pruin, I. R., Beresnatzki, P. & Treig, J. (2018). Vollzugsöff-



Sarah Blume

Ehemalige Mitarbeiterin des Projektes HEIMSPIEL im VSR Dresden e.V., wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften der Technischen Universität Dresden
sarah.blume@tu-dresden.de

22 Dollinger & Schmidt-Semisch 2018, S. 8.

23 Cornel & Lindenberg 2018, S. 18.

24 Spezifische Kontrollaufträge in Form von Nachtkontrollen, Stufenpläne mit Testphasen, Alkoholatemtest usw.

25 Kühl 2012, S. 114.

26 Dünkel, Pruin, Beresnatzki et al. 2018, S. 5.

27 Bspw. die Verurteilung von Vollzugsmitarbeiter*innen durch das Landgericht Limburg. vgl. Urteil vom 07. Juni 2018 – 5 KLS 3 Js 11612/16.

28 Präter 2016, S. 7.

29 Vgl. Suhling & Rehder 2009, S. 38; Dünkel, Pruin, Beresnatzki et al. 2018, S. 19.

nende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern. Neue Kriminalpolitik Forum für Kriminalwissenschaften, Recht und Praxis 30, Heft 1, S. 3-32.

Hammel, M. (2018). Arbeitslosigkeit. In Cornel, H., Kawamura-Reindl, G. & Sonnen, B.-R. (Hrsg.), Handbuch Resozialisierung (S. 467-478). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Hurrelmann, K. & Quenzel, G. (2016). Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Kawamura-Reindl, G. (2018). Freie Straffälligenhilfe. In Cornel, H., Kawamura-Reindl, G. & Sonnen, B.-R. (Hrsg.), Handbuch Resozialisierung (S. 227-245). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Kawamura-Reindl, G. & Schneider, S. (2015). Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Kühl, J. (2012). Die gesetzliche Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland im Licht der European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Matt, E. (2014). Übergangsmanagement und der Ausstieg aus Straffälligkeit. Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe. Herbolzheim: Centaurus Verlag.

Milán, J., Blume, S., Kittler, M. (2018): Projekt HEIMSPIEL. Wo Inhaftierung endet und Freiheit beginnt. Übergangseinrichtung für inhaftierte junge Männer. Evaluationsbericht 2012-2016. Dresden: VSR Dresden e.V.

Müller-Dietz, H. (1997): Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und

freien Trägern der Straffälligenhilfe, Rechtliche Grundlagen und rechtliche Konsequenzen. In: Zeitschrift für Strafvollzug 46, Heft 1, S. 35-41.

Prätor, S. (2016): Anspruch und Wirklichkeit. Zur Auslastung des offenen Vollzuges in Deutschland. Forum Kriminalprävention o.J. Heft 4. S. 3-7.

Roggenthin, K. (2018): Auf der Suche nach dem >>Wir-Gefühl<< – Einige Überlegungen zu einer anständigen Freien Straffälligenhilfe. In: Informationsdienst Straffälligenhilfe 26, Heft 2, S. 45-53.

Suhling, S. & Rehder, U. (2009): Zum Zusammenhang zwischen Vollzugslockerungen, Unterbringung im offenen Vollzug und Legalbewährung bei Sexualstraftätern. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 3, Heft 1, S. 37-46.

Thiersch, Hans (2000): Lebensweltorientierung in der Sozialen Arbeit – ein radikalisiertes Programm. In: Müller, S., Sünder, H., Olk, T. & Böllert, K. (Hrsg.), Soziale Arbeit. Gesellschaftliche Bedingungen und professionelle Perspektiven (S. 529-545). Neuwied, Kriftel: Luchterhand.

Thiersch, Hans (2015): Berufsidentität und Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In: Becker-Lenz, R., Busse, S., Ehlert, G. & Müller-Hermann, S. (Hrsg.), Bedrohte Professionalität. Einschränkungen und aktuelle Herausforderungen für die Soziale Arbeit (S. 43-61). Wiesbaden: Springerfachmedien.

Zahradnik, F. (2018): Junge arbeitslose Männer in der Sanktionsspirale. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Mechthild Bereswill

Der Freiheitsentzug als biographischer Einschnitt

Institutionalisierte Übergänge aus der Perspektive von inhaftierten jungen Männern¹

Die folgende Aussage entstammt einem Interview, in dem ein junger Mann ein halbes Jahr nach seiner Entlassung darüber erzählt, wie er den Schritt aus dem Gefängnis nach draußen erlebt hat. Er sagt: „Wo die Tür zugegangen ist“, da ist’n großer LKW gekommen und der hat die ganzen Probleme gleich wieder so runtergeschüttelt von seinem Hänger.“

Die sprachlichen Bilder des Erzählers vermitteln ein einprägsames Bild von der Belastung, die mit dem Übergang aus der geschlossenen Unterbringung im Jugendstrafvollzug in das Alltagsleben außerhalb der Institution verbunden ist. Die Tür geht nicht auf, sie geht „zu“ – der Schritt von drinnen nach draußen wird nicht als Befreiung erlebt und das Ende des Freiheitsentzugs als eine Wiederekehr der „ganzen Probleme“, die dem jungen Mann buchstäblich vor seine Füße gekippt werden.

Solche Erzählungen über die Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug als eine existenzielle Herausforderung finden sich in vielen Längsschnittinterviews, die wir mit

Inhaftierten während und vor ihrer Haft erheben konnten. Sie spiegeln die Ambivalenz des Freiheitsentzugs aus der Sicht von männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden. So stellt ein anderer junger Mann ein halbes Jahr nach seiner Entlassung aus der Haft fest: „Ich fand’s drinne besser. Ich hatte weniger zu tun. Ich musste nicht dauernd zum Arbeitsamt. Ich bin arbeiten gegangen, ich hab’ mein Geld gekriegt. Irgendwie war’s drinne leichter.“ Diese Passage verdeutlicht einen strukturellen Bruch. So gibt es die Erfahrung, sich den Alltagsbedingungen in einer geschlossenen Institution unterordnen zu müssen – was von fast allen Inhaftierten, auch dem, der hier spricht, als eine Zumutung kritisiert wird – und damit auch geordnet zu werden. Diese Erfahrung wird bei einer Entlassung abgelöst durch die Anforderung, sich draußen selbst organisieren und ordnen zu müssen. Ein Freiheitsentzug, genauer gesagt die Unterbringung in einer autoritär strukturierten, geschlossenen Institution, ist aus dieser Perspektive nicht nur eine Belastung; sie entlastet auch von den Anforderungen, sich selbst zu strukturieren. Diese Erfahrung führt nicht selten dazu, dass Inhaftierte sich im Gefängnis als radikal verändert erleben. Dies verdeutlicht die folgende Aussage: „Im Knast bin ich ein anderer Mensch als draußen“. Das sagt ein junger Mann, der sich im Gefängnis als handlungsfähiger und unabhängiger erlebt als außerhalb der geschlossenen Situation. Es handelt sich um eine paradoxe Konstellation, weil

¹ Der vorliegende Text basiert auf zwei qualitativen Längsschnittstudien, die die Autorin in zwei verschiedenen interdisziplinären wissenschaftlichen Teams von 1998 bis 2007 am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) durchgeführt hat. Die erste Studie mit dem Titel „Gefängnis und die Folgen“ wurde von der VolkswagenStiftung finanziert, die zweite mit dem Titel „Labile Übergänge“ von der Stiftung Deutsche Jugendmarke. Der Untersuchungsansatz und die Ergebnisse der Studien sind ausführlich nachzulesen in: Bereswill 1999, 2010a/2017a, 2017b, 2015, 2006 sowie in Bereswill/Koesling/Neuber 2008.

dieser Autonomiezuwachs unter Bedingungen der radikalen Einschränkung von Handlungsautonomie erlebt wird.²

Das Gefängnis – ein begrenztes Entwicklungsversprechen

Klassische wie aktuelle Forschungen zum Gefängnis zeigen übereinstimmend, dass eine Inhaftierung das Selbstempfinden von Menschen grundlegend erschüttert. Erving Goffman³ spricht in diesem Zusammenhang vom Zusammenbruch der Handlungsökonomie des Individuums, Gresham Sykes⁴ von den „Schmerzen des Freiheitsentzugs“ und Hans Toch⁵ plädiert im Anschluss an Sykes Bild von den Schmerzen dafür, dass wir über der Frage „what works“ die Frage „what hurts“ nicht vergessen sollten. Die Anforderung, den einschränkenden Alltag in einer autoritär strukturierten Institution zu bewältigen, löst Gefühle von existentieller Angst, von Ohnmacht und Wut aus. Die Härte von Strafe steht dabei in dauerhafter Spannung zum Anspruch der Resozialisierung von Inhaftierten. Das gilt umso mehr für den Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzugs, der die geschlossene Unterbringung von jungen Menschen legitimieren soll.⁶ Der alltägliche Umgang mit der auf Dauer gestellten Spannung zwischen Erziehung und Strafe ist außerdem von der Größe einer Einrichtung, ihren räumlichen Strukturen und ihren Ressourcen für eine Binnendifferenzierung abhängig.

Inhaftierte des Jugendstrafvollzugs reagieren mit Abwehr und Rückzug auf die autoritären Zumutungen und Erziehungsansprüche des Vollzugs, das zeigen auch unsere Interviews.⁷ Gleichzeitig setzen die meisten der jugendlichen und heranwachsenden Männer ihre Hoffnungen in die Bildungsangebote der Anstalt. So taucht die Eingliederung in den Arbeitsprozess in vielen Gesprächen mit jungen Inhaftierten als selbstverständliche Orientierung an einer männlichen Normalbiographie auf.

Für Arbeiten und Lernen im Vollzug ist zu bedenken, dass Tätigkeit und Leistung während einer geschlossenen Unterbringung eine andere Bedeutung gewinnen als dies außerhalb der Institution Gefängnis der Fall ist. als strukturierende Tätigkeitserfahrung in einer monotonen Alltagssituation und als ein Interaktionszusammenhang, der wechselseitige Anerkennung in der Gruppe und durch Lehrer*innen und Meister*innen verspricht. Das Gefängnis übernimmt in diesem Zusammenhang „die Rolle eines vorübergehenden Strukturgebers“⁸.

Der Jugendstrafvollzug hält demnach eine widersprüchliche Erfahrung bereit – zwischen autoritären Einschränkungen und subjektiven Bildungs- und Bindungserfahrungen, die als ermächtigend erlebt werden. Die damit verbundene Ambivalenz bringt der eingangs bereits zitierte junge Mann in seinem Interview während der Haft auf den Punkt. Er sagt: „Das Gefängnis ist ein Loch, aber es war das Beste, was mir passieren konnte.“

Solche gemischten Gefühle zum Ausdruck zu bringen, fällt vielen Inhaftierten schwer. Dies gilt umso mehr, wenn sie während der Haft über sich sprechen. Das hat auch etwas damit zu tun, dass die Autoritäts- und Interaktionskonflikte,

die sie im Vollzug erleben, in enger Verbindung mit typischen Konflikten in der Adoleszenz stehen.

Adoleszenz – begrenzter „Möglichkeitsraum“

Der Begriff Adoleszenz lenkt den Blick auf die psychosoziale Dynamik des Heranwachsens. Vera King⁹ spricht von einem „psychosozialen Möglichkeitsraum“ – und ausdrücklich nicht von einer normativ festgelegten Phase, in der bestimmte Entwicklungsaufgaben abzuarbeiten wären. In diesem Raum kreuzen sich subjektive Prozesse der psychischen, kognitiven und sozialen Ablösung und Autonomieentwicklung von Jugendlichen mit ihren gesellschaftlichen Möglichkeiten, institutionellen Vorgaben und kulturellen Erwartungshorizonten an Jugendliche und Heranwachsende. Diese von Konflikten geprägte Dynamik wird mit dem Begriffspaar Individuation und Separation auf den Punkt gebracht. In anderen Worten: Adoleszenz bedeutet Um- und Neuorientierung, verbunden mit der Abgrenzung von und Lösung aus alten Bindungen, verbunden mit schmerzhaften, aber auch beflügelnden Erfahrungen im Umgang mit den eigenen Autonomiestrebungen und Bindungswünschen. Mehr Autonomie ist aus dieser entwicklungstheoretischen Perspektive nur im Wechselspiel mit Bindung zu erlangen, Abhängigkeiten sind unvermeidbar. Vor diesem Hintergrund sind die überzogen wirkenden Selbstdarstellungen als unabhängig, die heranwachsende Männer im Jugendstrafvollzug artikulieren¹⁰, Ausdruck von Adoleszenzkonflikten.

Adoleszenz ist also eine gesellschaftlich vorstrukturierete, vielschichtige und vor allem ungleichzeitige Dynamik des Umbruchs und Übergangs. Es handelt sich um intrasubjektive Umbrüche und Übergänge, die nur teilweise bewusstsensibel sind. Ebenfalls in Bewegung geraten die intersubjektiven Bindungen und Beziehungen zu Erwachsenen und anderen Jugendlichen und das Verhältnis von Autonomie, Abhängigkeit und Bindung strukturiert sich neu. Wie interveniert ein Freiheitsentzug in diese lebensgeschichtliche Konstellation? Diese Frage wird im folgenden Abschnitt aus einer Perspektive weiterverfolgt, die die biographische Verarbeitung von Erfahrungen fokussiert.

Die biographische Verarbeitung des Freiheitsentzugs¹¹

Biographien sind subjektiv gestaltete Chancenstrukturen. Die konkreten Chancen, die Menschen gesellschaftlich eingeräumt werden, begrenzen und öffnen ihre inneren Spielräume der Überwindung, aber auch der Wiederholung lebensgeschichtlicher Konflikte. Für die Gruppe junger Männer, deren biographische Entwicklung hier reflektiert wird, zeigt sich, dass ihre Biographien durch zahlreiche psychosoziale Belastungen gekennzeichnet sind. Die einzelfallspezifischen Autonomie- und Adoleszenzkonflikte dieser Heranwachsenden werden in der geschlossenen Institution Jugendstrafvollzug weiter zugespitzt. Die Erfahrung des Autonomieverlusts im Gefängnis trifft auf vergangene Erfahrungen mit Autonomie, Abhängigkeit und Bindung. Zugleich unterliegen solche vergangenen Erfahrungen immer auch einer erneuten Bearbeitung – das gilt lebenslang.

² Zu dieser Einzelfallstudie vgl. Bereswill 2008, 2010b.

³ Goffman 1961/1973.

⁴ Sykes 1958/1974.

⁵ Toch 2005; Johnson/Toch 1982.

⁶ Bereswill 2015.

⁷ Bereswill 2001.

⁸ Bereswill 2015; Bereswill/Koesling/Neuber 2008, S. 46.

⁹ King 2002.

¹⁰ Bereswill 2001.

¹¹ Ausführlicher nachzulesen in Bereswill 2010a/2017a, 2015.

Biographische Längsschnittinterviews mit Inhaftierten zeigen, wie differenziert sich die Wechselwirkung von institutionellen Erfahrungen der Geschlossenheit und lebensgeschichtlichen Erfahrungskonstellationen entfaltet. Unsere Untersuchungen erlauben es, fallübergreifende Muster auszuformulieren. Diese wurden in Form von drei typischen Verarbeitungsmustern des Freiheitsentzugs abstrahiert.

Relationale Autonomie

Selten wird die Haft in den Interviews als ein innerer biographischer Wendepunkt thematisiert. Bei diesem Muster werden Erfahrungen mit signifikanten Anderen lebendig zur

Sprache gebracht. Soziale Integration, verbunden mit zahlreichen Hürden, ist hier an ein Beziehungsnetz geknüpft. In solchen Fällen wird bereits im ersten Interview während der Inhaftierung sehr viel über das eigene innere Erleben gesprochen. Der Freiheitsentzug wird als ein Anstoß für die eigene Veränderung ausgedeutet und

zugleich im Rahmen der bisherigen Lebensgeschichte plausibilisiert. Gefühle und innere Konflikte kommen ebenso zur Sprache wie erlebnishaft Schilderungen von konkreten Erfahrungen vor und während der Inhaftierung. Im Fokus stehen Beziehungen zu anderen Menschen, sei es in Lernbeziehungen, Partnerschaften, Familienkonstellationen oder in der Gruppe der Inhaftierten. Das Empfinden der eigenen Entwicklung ist an die Relation zu anderen Menschen gebunden. Autonomie und Bindung werden als Wechselspiel nachvollziehbar. Die Bewältigung der Haftkrise und die Auseinandersetzung mit dem Strukturbruch der Entlassung hängen eng mit diesem Beziehungsgefüge zusammen. Der Übergang nach der Entlassung stellt dieses Gefüge entsprechend auf die Probe.

Rationale Abgrenzung

Deutlich häufiger wird der Freiheitsentzug als ein äußerer biographischer Wendepunkt thematisiert. Hier stehen formale Veränderungen im Mittelpunkt der Erzählungen. Qualifikationsprozesse oder der Ausstieg aus Delinquenz werden als positives Resultat von zwangsläufiger, bislang aber vermiedener Anpassung gedeutet. Die Inhaftierung wird als sehr unangenehm, aber auch als eine unvermeidliche Konsequenz des eigenen Handelns eingeordnet. Der Haftalltag ist aus Sicht dieser Erzähler eine kontrollierte Routine zwischen offiziellen Regeln und denen in der Gruppe der Inhaftierten – die als durchschaubar und entsprechend zu managend dargestellt werden. Eigene emotionale Konflikte anzusprechen wird eher vermieden. Die Beziehungen zu anderen Menschen werden tendenziell als Kosten-Nutzen-Relationen dargestellt. Das gilt auch für die familienbiographischen Erzählungen. Die ausgeprägte Fähigkeit, kalkulierend mit sozialen Interaktionen umzugehen, erleichtert die Bewältigung einer Inhaftierung maßgeblich. Zugleich wird diese Kompetenz im Gefängnis in zweierlei Hinsicht verstärkt. Zum einen erfordert der Umgang mit den Tauschbeziehungen in der Gruppe der Inhaftierten Klugheit und ein erhebliches Geschick. Zum

anderen laden auch die erzieherischen und strafenden Maßnahmen der Institution zu strategischen Abwägungen im Umgang mit dem eigenen Risiko ein. Nach einer Entlassung zeigt sich, dass der Ausstieg aus der Delinquenz ebenfalls als ein längerer Prozess der Kosten-Nutzen-Abwägung gestaltet wird, wobei der Wandel der sozialen Beziehungen eine große Rolle spielt.

Überschüssige Autonomie – ausgeblendete Abhängigkeit

Im scharfen Kontrast zu den ersten beiden Mustern der relationalen Autonomie und rationalen Abgrenzung steht eine Konfliktkonstellation, bei der die Erfahrung des Freiheitsentzugs als existenzieller Einschnitt in das Selbsterleben thematisiert wird.

Der Eingriff in die persönliche Existenz wird dabei einerseits positiv gedeutet – im Sinne von intensiven Hoffnungen auf ein besseres Leben – andererseits aber auch als negativ und bedrohlich erlebt. Im zweiten Fall werden Maßnahmen des Vollzugs als zerstörerischer Übergriff auf die eigene Person wahrgenommen. Entsprechend stark wird abgewehrt und bekämpft, was nachhaltige Sanktionsspiralen in Gang setzt.

In beiden Ausprägungen erlebt der Inhaftierte sein Handeln als vollkommen durch die Institution determiniert – das ist der springende Punkt.

Wird dieses Muster mit den ersten beiden Mustern verglichen, zeigt sich ein grundlegender Unterschied. Während im zuerst beschriebenen Verarbeitungsmuster die lebensgeschichtlichen Bindungen an andere Menschen (re-)aktiviert und in Bewegung gesetzt werden, um die Erfahrung des Freiheitsentzugs zu verarbeiten, gelingt es in der zweiten Konstellation, sich durch strategisches Handeln vor den inneren wie äußeren Übergriffen des Freiheitsentzugs zu schützen. Für beide Ausprägungen gilt, dass eine reflexive Distanz zur Organisationslogik des Vollzugs hergestellt werden kann. Mit anderen Worten: das institutionelle Arrangement Gefängnis wird verstanden, durchschaut und es kann aufgegriffen, gleichzeitig aber auf Abstand gehalten werden.

Im Unterschied dazu kann jemand, der die Inhaftierung als einen existenziellen Einschnitt in die eigene Biographie erlebt, sich nicht gegen den übermächtig erlebten Einfluss der Institution abgrenzen. Die eigene Veränderung wird als radikal und als Resultat veränderter äußerer Umstände erlebt. Überschüssig wahrgenommene Autonomie und ausgeblendete Abhängigkeit überlagern sich. Das bedeutet, die Situation nach der Entlassung wird als eine Möglichkeit antizipiert, sein Leben unabhängig von anderen Menschen und Institutionen zu gestalten. Die Bindung an andere Menschen ist in diesen Fällen durch einseitige Abhängigkeiten geprägt, die zu lösen häufig nur durch Beziehungsabbruch möglich scheint.

Biographische Autonomie, also die Fähigkeit, das eigene Leben zu gestalten, ist in solchen Konstellationen eine dauerhaft umkämpfte und labile Größe. Die rigide Struktur des Gefängnisses wird im Erleben des Einzelnen zu einer haltenden Struktur – das gilt auch für die negative Ausprägung eines auf Dauer gestellten Kampfes mit den autoritären Zumutungen. In solchen Fällen unterbricht die Haft eine zuvor erlebte biographische Diskontinuität. Erst im Längsschnitt wird nachvollziehbar, dass es sich durch

Prof. Dr. Mechthild Bereswill

Professorin für Soziologie
sozialer Differenzierung und
Soziokultur an der Universität
Kassel
Bereswill@uni-kassel.de

den unvermeidlichen Strukturbruch nach einer Entlassung zugleich um die verschärfte Fortsetzung biographischer Brüche handelt.

Die Verschärfung biographischer Diskontinuität

Je gravierender sich nicht abgeholte biographische Konflikte darstellen, umso intensiver greift der Freiheitsentzug in das Selbsterleben von Heranwachsenden ein. Adoleszente Wünsche nach Transformation werden in der geschlossenen Institution Gefängnis also angestoßen, langfristig aber still gestellt. Diese Dynamik erschließt sich nicht aus der Momentaufnahme der geschlossenen Unterbringung allein. Ihre Tiefenschärfe gewinnt sie vielmehr im Kontext der Wirkung von biographischer Diskontinuität. Biographische Diskontinuität bezeichnet die äußeren wie inneren Dimensionen eines Lebenslaufs, dessen Struktur durch brüchige, gegenläufige und – aus der Sicht von Jugendlichen und Heranwachsenden – undurchsichtige institutionelle Eingriffe gekennzeichnet ist. Im Zusammenhang des „psychosozialen Möglichkeitsraums“ der Adoleszenz bedeutet dies, dass die Bindungs- und Ablösungsprozesse im Übergang vom Jugendlichen zum Erwachsenen durch nicht abgeholte, ungeklärte, verschüttete und eingefrorene Bindungen und Konflikte geprägt sind. Im Fall von jungen Inhaftierten und Haftentlassenen korrespondiert dies in der Regel mit einer objektiv eingeschränkten Chancenstruktur, die durch die Maßnahmen im Jugendstrafvollzug nicht grundlegend erweitert werden kann. Im Gegenteil, formal erhöhen sich die Chancen zwar durch einzelne Qualifikationsschritte, ihre lebensweltliche Situation nach einer Entlassung bietet ehemals Inhaftierten aber eine sehr eingeschränkte Chancenstruktur, bei gleichzeitiger hoher psychosozialer Belastung durch den Übergang vom geschlossenen Setting in eine oftmals unstrukturierte Situation. Zugleich stellt sich die Frage, welche spezifischen Fähigkeiten im Umgang mit Diskontinuitäten möglicherweise durch die institutionelle Fixierung auf eine kontinuierliche Bildungsbiographie übersehen und damit auch nicht unterstützt werden.

Literatur

Bereswill, M. (2010a/2017a): Strafhaft als biographischer Einschnitt. Befunde zum Jugendstrafvollzug aus der Perspektive seiner Insassen. In:

Dollinger, Bernd und Henning Schmidt-Semisch (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden, S. 545-556.

Bereswill, M. (2017b): Lernen und Arbeiten im Jugendstrafvollzug als ambivalente Erfahrung. In: Schweder, Michael (Hg.): Jugendstrafvollzug – (k)ein Ort der Bildung!? Weinheim und Basel, S. 130-140.

Bereswill, M. (2015): Zwischen autoritärer Zumutung und Entwicklungsversprechen – der Freiheitsentzug als tiefgreifende biographische Konflikterfahrung. In: Marcel Schweder (Hg.): Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim und Basel, S. 339-353.

Bereswill, M. (2010b): Adoleszenz und biographische Diskontinuität bei hafterfahrenen jungen Männern. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung, 5. Jg., 1/2010, S. 33-45.

Bereswill, M. (2008): „Im Knast bin ich ein anderer Mensch als draußen“. Die biographische Verarbeitung von Institutionenerfahrungen. In: Forum Supervision, 1/2008, S. 52-65.

Bereswill, M. (2006): Begrenzte Autonomie. Die biographische Erfahrung von Geschlossenheit zwischen Bindung und Bindungslosigkeit. In: DVJJ (Hg.): Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstags vom 25.-28. September 2004 in Leipzig. Godesberg, S. 240-261.

Bereswill, M. (2001): „Die Schmerzen des Freiheitsentzugs“ – Gefängniserfahrungen und Überlebensstrategien männlicher Jugendlicher und Heranwachsender. In: Bereswill, Mechthild und Werner Greve (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Band 21. Baden-Baden, S. 253-285.

Bereswill, M. (1999): Gefängnis und Jugendbiographie. Qualitative Zugänge zu Jugend, Männlichkeitsentwürfen und Delinquenz, KFN-Forschungsberichte Nr. 78, JuSt-Bericht Nr. 4, Hannover.

Bereswill, M.; Koesling, A.; Neuber, A. (2008): Umwege in Arbeit. Eine biographische Längsschnittstudie zu den Tätigkeitserfahrungen hafterfahrener junger Männer. Baden-Baden.

Goffman, E. (1961/1973): Asyle. Frankfurt am Main.

Johnson, R./Toch, H. (1982): The Pains of Imprisonment. Beverly Hills.

King, V. (2002): Die Entstehung des Neuen in der Adoleszenz. Individuation, Generativität und Geschlecht in der modernisierten Gesellschaft. Opladen.

Sykes, G. M. (1958/1974): The Society of Captives. A Study of a Maximum Security Prison. Princeton, New Jersey.

Toch, H. (2005): Reinventing Prisons. In: Liebling, Alison; Maruna, Shadd (Hg.) (2005): The Effects of Imprisonment. Cullompton, Devon, S. 465-473.

Bezugspreise Forum Strafvollzug:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

Ausland

Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 €
------------------	---------

Ausland

Jahresabonnement	18,70 €
------------------	---------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Sammel-DVD	49,90 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Einbanddecke	12,00 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Schriftenreihe	20,00 €	(zzgl. Verpackung und Porto)

Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z leer	6,50 €	(zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z komplett	48,00 €	(zzgl. Verpackung und Porto)

Günter Schroven

„Das Wohnheim hier kann vorübergehend ein gutes Zuhause sein.“

Interview mit einem Bewohner eines Übergangshauses

FORUM STRAFVOLLZUG sprach mit Alex K. (Name von der Redaktion geändert), er ist ein Bewohner in einem großen gemeinnützigen Wohnhaus in der Max-Brauer-Allee in Hamburg. Es ist ein Wohnheim des Hamburger Fürsorgevereins für entlassene Straftäter und hat Platz für 21 Bewohner. Hier wohnen und leben aktuell 18 Männer in sieben Wohneinheiten. Das Haus war früher mal ein normales Mehrfamilienhaus mit sieben Einzelwohnungen.

Alex K. ist 31 Jahre alt, ein sportlicher und schlanker Typ, der eine positive, lebensbejahende Ausstrahlung hat. Er wohnt in dem „Übergangshaus“ seit vier Wochen. Das Haus ist in Wohngemeinschaften zu je drei Personen aufgeteilt. Jeder hat ein ca. 12 bis 16 m² großes Einzelzimmer, Küche und Bad werden gemeinschaftlich genutzt. Das Wohnheim liegt sehr zentral im Stadtteil Altona.

FORUM STRAFVOLLZUG: Alex, Sie wohnen hier, wie Sie im Vorgespräch gesagt haben, seit vier Wochen. Gab es für Sie nach Ihrer Haftentlassung auch andere Wohnalternativen?

Alex K.: Theoretisch ja, es waren ein, zwei Unterbringungs-häuser, die nicht so zentral in der Stadt liegen, wie das hier in der Max-Brauer-Allee. Dann gibt es hier in Hamburg verschiedene Notunterkünfte, die auch so aussehen, wie sie heißen. In solchen Unterkünften bin ich in der Vergangenheit auch ein paar Mal gewesen, das ist aber absolut nichts für mich, zumal ich gleich in der ersten Nacht in einem 6-Bett-Zimmer einer solchen Einrichtung beklaut worden bin – Geld, Papiere, Ausweis, alles weg.

FORUM STRAFVOLLZUG: Wie sind Ihre Bleibeperspektiven hier in der Max-Brauer-Allee?

Alex K.: Natürlich kann ich hier nicht jahrelang wohnen bleiben, bis zu 18 Monaten ist es aber hier für mich möglich. Ich strebe natürlich an, auf dem freien Wohnungsmarkt eine 1- bis 2-Zimmer-Wohnung anmieten zu können. Hier ist die Unterkunft zwar gut, aber heimisch fühle ich mich hier nicht. Küche und Bad mit mir zunächst wildfremden Menschen teilen zu müssen, das ist nicht das, was ich mir auf Dauer vorstelle. Außerdem muss ich ca. 345,00 Euro Warmmiete zahlen. Wenn man wie ich aktuell von Stütze lebt, ist das auch viel Geld.

FORUM STRAFVOLLZUG: Ihr Wohnort war vorher wahrscheinlich eine JVA oder eine offene Abteilung, die zu einer JVA gehört.

Alex K.: Ja, richtig. Ich war bis vor kurzem hier in Hamburg in der JVA Billwerder inhaftiert. Ich bin aus dem geschlossenen Vollzug heraus entlassen worden. Mir wurde gesagt, dass ich der Freizügigkeit in einer offenen Anstalt nicht gewachsen bin. Ganz Unrecht hatten die Beamten wohl nicht.

FORUM STRAFVOLLZUG: Was bedeutet „nicht ganz Unrecht“?

Alex K.: Ich bin seit meinem 15. Lebensjahr ein Drogenkonsument. Aktuell bin ich in einem Substitutionsprogramm, weil ich längere Zeit heroinabhängig war. Außer hier und da ein wenig „Gras“ bin ich clean.

FORUM STRAFVOLLZUG: Unterstützt das Personal des Wohnheimes Sie bei Ihrem Weg weg von den Drogen?

Alex K.: Ja, es gibt feste Termine, die das Haus anbietet bzw. vermittelt, mit echten Fachleuten, die wissen wovon sie reden. Ich habe da schon Kontakt aufgenommen. Ferner muss ich einmal die Woche an einer Gruppensitzung teilnehmen, wo in erster Linie die Alltagsprobleme zum Thema gemacht werden. Auch das hilft mir.

FORUM STRAFVOLLZUG: Gibt es im Wohnheim durch das Personal auch Kontrollen zu unvorhergesehenen Zeiten?

Alex K.: Sie meinen sicher nächtliche Kontrollen. Nein, die gibt es nicht. Es ist zwar hier ein Haus des betreuten Wohnens, aber nicht des kontrollierten Wohnens. Von 08.00 bis 17.00 Uhr ist das Personal für uns ansprechbar, ferner gibt es ein „Notruftelefon“. Da kann man Mitarbeiter anrufen, die Bereitschaftsdienst haben. Die sind dann auch tatsächlich schnell vor Ort. Es ist immer jemand für uns erreichbar, eben zur Sicherheit in Notsituationen. Ich habe es bisher nicht in Anspruch genommen. Ich komme sehr gut alleine klar.

FORUM STRAFVOLLZUG: Der letzte Satz passt nicht ganz zu Ihrer Lebensgeschichte. Sie sagten mir im Vorgespräch, dass Sie den Jugendarrest kennengelernt haben und dann – mehr oder weniger – etwas mehr als die Hälfte der Zeit zwischen Ihrem 20. und 31. Lebensjahr in Haft waren.



Alex K.: Okay, weitgehend stimmt das, aber ich habe auch 3 Jahre im Maßregelvollzug verbracht. Grund waren meine Drogengeschichten.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Gibt es für Sie auch manchmal Stress mit Mitbewohnern hier im Wohnheim? Einige bringen sicher auch Lebensgeschichten mit, die Ihrer ähneln.*

Alex K.: Stress, wie Sie sagen, gehe ich aus dem Weg. Früher gab es auch in der Haftsituation die eine oder andere körperliche Auseinandersetzung. Wissen Sie, ich lasse mir nämlich nichts gefallen, wenn ich mich im Recht fühle. Ich muss da aber jetzt besonders aufpassen. Ach ja, ich habe Ihnen ja noch gar nicht erzählt, dass ich momentan auf Bewährung draußen bin. 1 Jahr und 2 Monate schleppe ich noch mit mir rum. Aber nix mit Drogen; es ging um Körperverletzung. Und mehr möchte ich dazu auch nicht sagen.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Wie sieht es mit Ihrer Familie aus; gibt es da Unterstützung für Sie?*

Alex K.: (Das Gesicht hellt sich auf.) Ja, ja, natürlich. Meinen Vater treffe ich mindestens zweimal im Monat, meine Oma besuche ich jede Woche. Die wohnt auch hier in Hamburg. Meine Mutter, die einen neuen Mann hat, sehe ich nicht so oft, vielleicht alle zwei Monate. Aber das ist insgesamt alles gut für mich.

Ich habe im Gefängnis viele kennengelernt, auf die draußen niemand wartete – außer die Bewährungshilfe.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Viele Entlassene haben ja nach der Entlassung Schulden, die einen noch zusätzlich belasten. Wie sieht es bei Ihnen aus?*

Alex K.: Ich gehöre da sicher zu einer Minderheit, ich bin nämlich schuldenfrei. Auch Drogenschulden in der „alten Szene“ habe ich nicht. Ich brauche mich hier draußen in der Stadt vor keinem zu fürchten. Auch wenn ich morgen wieder in Billwerder „einfahren“ würde, dann würde da keiner mich wegen Altschulden ansprechen. Nee, so doof war ich vielleicht vor zehn Jahren, heute nicht mehr.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Sie sagten vorhin, dass Sie so schnell wie möglich anstreben, auf dem normalen Wohnungsmarkt hier in der Stadt fündig zu werden. Das ist sicher nicht so einfach – oder?*

Alex K.: Ja, das Wohnheim hier kann sicher vorübergehend ein gutes Zuhause sein, aber man verbleibt irgendwie doch in der Szene. Jeder hier im Wohnheim hat Straftaten und/oder Drogengeschichten hinter sich, die zur staatlichen Unterbringung geführt haben. Da kann es leicht schon mal zu einer Verführungssituation kommen, der man dann widerstehen muss. Das gelingt mir fast immer.

Ich will ein normales Leben führen. Mit 31 haben viele junge Männer eine Frau, vielleicht auch Kinder und ein festes Zuhause. Davon bin ich momentan weit entfernt, strebe es aber an. (Der Gesichtsausdruck zeigt in diesem Moment wenig Zuversicht.)

FORUM STRAFVOLLZUG: *Was sind Ihre nächsten Schritte in eine „normale Zukunft“?*

Alex K.: Ich habe einen Gabelstaplerführerschein. Über eine Zeitarbeitsfirma habe ich vor ein paar Tagen die Zusage bekommen, zum nächsten Ersten hier im Hafenbereich oder bei einer großen Spedition einen Job als Gabelstaplerfahrer zu bekommen. Ich bringe da sogar schon Berufserfahrung mit. Vor einigen Jahren habe ich schon fast zwölf Monate am Stück diesen Job gemacht. Dann bin ich damals an einen alten Freund geraten, mit dem ich ein paar Nächte durchgemacht habe und der Job war anschließend natürlich weg.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Unter welchen Umständen werden Sie es diesmal schaffen, was meinen Sie?*

Alex K.: Ein Mensch an meiner Seite, der mich hält, fordert und zurechtweist, wenn meine Gedanken auf Weltreise gehen, das wäre sicher sehr gut für mich. Diese Person könnte eine feste Partnerin sein oder ein guter Freund. Na, ja, und an meiner Selbstkontrolle muss ich wohl auch noch arbeiten, aber da bin ich dran.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Vielen Dank für das interessante Gespräch. Ich wünsche Ihnen alles Gute für die Zukunft.*



Günter Schroven

Leiter des Bildungsinstitutes für den nds. Justizvollzug
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Veranstaltungshinweis

3. Bundestagung zu Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe: „Resozialisierung zwischen Anspruch und Wirklichkeit“

Termin: 11. bis 12.11.2019

Ort: Berlin

Veranstalter: Kooperation von Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) und Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)

Veranstaltungsort:

Festsaal der Berliner Stadtmission

Lehrter Str. 68

10557 Berlin

Anmeldung: Anmeldeformular auf der Homepage
Hier finden das aktuelle Tagungsprogramm sowie weitere Informationen.

Homepage: <http://www.bag-sb.de/>

Bayern // „Haftsache“ erhält Universal Design Awards

Das Projekt „Haftsache“ – eine eigens geschaffene Marke für Produkte aus den Betrieben der bayerischen Justizvollzugsanstalten – setzte sich beim diesjährigen Wettbewerb des Münchner Instituts für Universal Design gegen mehr als 70 Konkurrenten durch. Der Bayerische Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich hat die beiden Auszeichnungen, Universal Design Expert 2019 und Universal Design Consumer 2019, im Rahmen einer feierlichen Preisverleihung am 11. Juli entgegengenommen.

Prof. Fritz Frenkler, Inhaber des Lehrstuhls für Industrial Design an der Technischen Universität München und Mitinitiator des Kooperationsprojektes „Haftsache“, Herr Thomas Bade, Geschäftsführer des Instituts für Universal Design, und Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich sprachen Grußworte und standen für Fragen zur Verfügung.

Der „Haftsache“ liegt eine Kooperation zwischen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und der Technischen Universität München zugrunde: Gefangene erstellen nach Design-Ideen des Lehrstuhls für Industrial Design eine breite Palette einzigartiger Produkte – von der Tablet-Tasche bis zur Garderobe. Über den Online-Shop „Haftsache.de“ werden die Produkte vertrieben.

Das Konzept überzeugte in diesem Jahr sowohl Fachjuroren als auch eine 90-köpfige Konsumentengruppe: eindrucksvoll und auf Augenhöhe arbeiten Studierende und Strafgefangene bei der Entwicklung der Produkte zusammen – eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten.

Das Institut für Universal Design veranstaltet die Universal Design Competition jährlich im Rahmen der Munich Creative Business Week (MCBW). Die MCBW ist Deutschland größtes Design-Event für Gestalter und Auftraggeber. Der Wettbewerb richtet sich an Unternehmen, Designer, Architekten u.a., deren Produkte sich durch ihre generationsübergreifende, breite, einfache und intuitive Nutzbarkeit auszeichnen. Eine Expertengruppe vergibt die Auszeichnung „Universal Design Expert“, eine Konsumentengruppe das Label „Universal Design Consumer“.

[Pressemitteilung d. StMJ v. 05.07.2019]

↳ www.haftsache.de

Hamburg // Neue Jugendanstalt

Die Jugendanstalt Hamburg soll als eigenständige Anstalt angrenzend an die bestehende JVA Billwerder errichtet werden. Die Gebäude für den offenen Vollzug und den Jugendarrest werden sich vor der Anstaltsmauer befinden.

Justizsenator Dr. Till Steffen freut sich über die Perspektive: „Mit dem Neubau haben wir die riesige Chance, die Infrastruktur nach den neuesten Erkenntnissen aus Praxis und Wissenschaft, den Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der jungen Gefangenen zu planen. Dabei steht ein Auftrag aus der Bürgerschaft im Zentrum: die Umsetzung des Justizvollzugsfriedens. Unsere Lehren aus der Vergangenheit sind, dass der Vollzug ein politischer Spielball war und die Folgen für die Bediensteten und Gefangenen teilweise bis heute spürbar sind. Dem wollen alle Beteiligten – es herrscht ein interfraktioneller Konsens bezüglich der Verlagerung des Jugendvollzugs nach Billwerder – für die Zukunft entgegenwirken.“

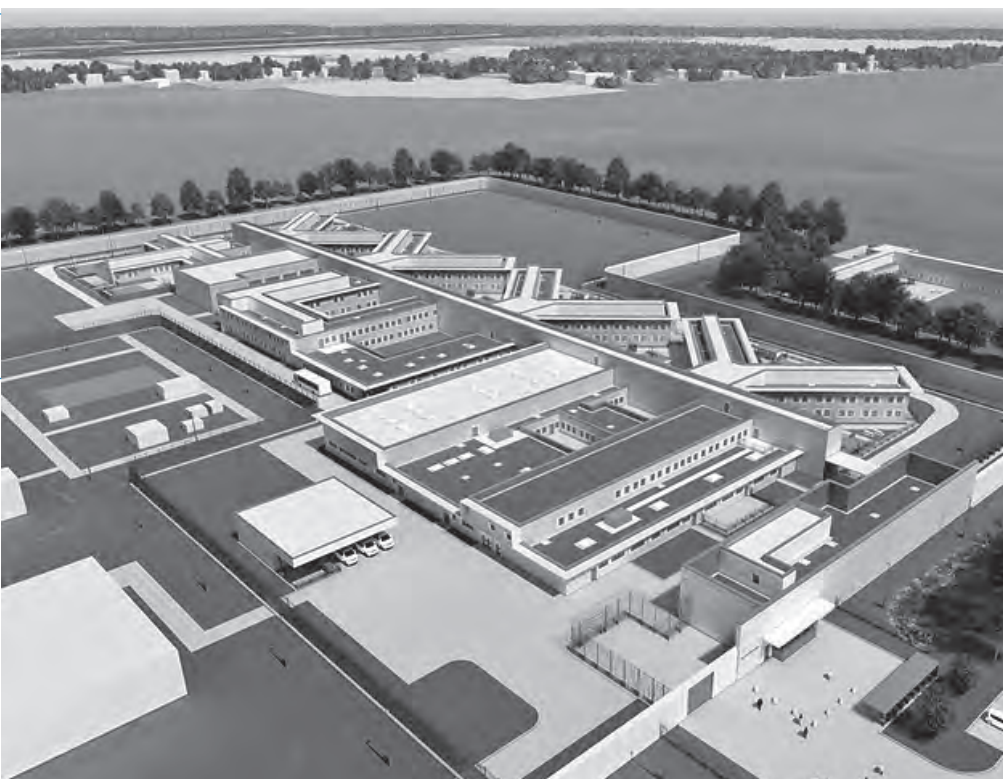
Seit 2015 beschäftigt sich die Justizbehörde mit der Frage, wie der Jugendvollzug langfristig aufgestellt werden muss, damit die Vollzugsqualität verbessert werden kann. Verschiedene Modelle wurden ergebnisoffen geprüft und gegeneinander abgewogen. Im April 2018 hat die Hamburgische Bürgerschaft einstimmig den Justizvollzugsfrieden beschlossen. Die Fraktionen einigten sich darauf, Hamburgs Jugendvollzug in einen Neubau nach Billwerder zu verlegen und be-

auftragten den Senat mit der Erarbeitung eines Realisierungskonzepts. Aufgrund der abgeschiedenen Lage des bisherigen Standorts, der Elbinsel Hahnöfersand in der Gemeinde Jork, und dem hohen Sanierungsbedarf ist die Generalüberholung der derzeitigen Jugendanstalt aus fachlicher und auch wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll. Der Neubau am Standort Billwerder bietet deutlich bessere Möglichkeiten für die Resozialisierung der jungen Gefangenen und ist zudem über einen Nutzungszeitraum von 30 Jahren die wirtschaftlichere Alternative. Aufgrund der gesamtstädtischen Bedeutung des Vorhabens und zur Verhinderung von Preissteigerungen durch Verzögerungen zieht der Senat das Verfahren zur Schaffung von Planrecht an sich.

Die Jugendanstalt Hamburg wird von der Sprinkenhof GmbH gebaut. Die Justizbehörde wird das Gebäude zukünftig mieten. Die Gesamtprojektkosten belaufen sich auf 164 Millionen Euro inklusive aller Nebenkosten für das kostenstabile Bauen. Die Anstalt wird voraussichtlich 2026/27 ihren Betrieb aufnehmen können. Im geschlossenen Bereich werden für Untersuchungs- und Straftat 200 Haftplätze zur Verfügung stehen. Im offenen Vollzug sind 18 und im Jugendarrest 20 Plätze vorgesehen.

Den Planungen für die Jugendanstalt liegt ein bundesweit einmaliger Beteiligungsprozess zugrunde, mit dem die Justizbehörde sichergestellt hat, dass das Know-How aus Praxis und Fachöffentlichkeit in den Abwägungsprozess einfließen konnten. Bereits

(Bild: agn Niederberghaus & Partner GmbH)



seit 2016 hat der Justizbehörde ein mit über 20 externen Fachleuten besetzter Projektbeirat in fachlichen Fragen beratend zur Seite gestanden. Dabei sind Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, von Fachverbänden, Kirchen, der freien Träger der Straffälligenhilfe sowie der Jugendgerichts- und Jugendbewährungshilfe. Auch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sind im Projektbeirat vertreten.

Gemeinsam mit dem Projektbeirat hat die Justizbehörde die „Leitgedanken einer künftigen inhaltlichen Ausgestaltung des Jugendvollzugs“ entwickelt. Aus den darin enthaltenen Grundsätzen hat sie schließlich die baulichen Anforderungen an die neue Jugendanstalt formuliert. Zentral war dabei der Grundsatz der Gewaltprävention. Gewalt kann im Vollzug zwar nie ganz verhindert werden, man kann sie aber reduzieren, indem beim Bau darauf geachtet wird, dass alle Bereiche, in denen sich Gefangene regelmäßig aufhalten, möglichst einsehbar und übersichtlich sind, um das Entstehen von Subkulturen einzudämmen. Ein möglichst angst- und gewaltfreies Klima ist der Schlüssel dafür, dass sich die Gefangenen den Behandlungsangeboten und Resozialisierungsmaßnahmen öffnen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Planung lag darin, optimale räumliche Bedingungen für die schulische und berufliche Qualifizierung der jungen Gefangenen zu schaffen. Für eine gelingende Resozialisierung ist die Vermittlung einer echten beruflichen Perspektive entscheidend. Die neue Jugendanstalt bekommt ein Berufsentwicklungszentrum mit zehn Werkstätten, einem EDV-Bereich und Schulräumen. Neben einer eigenen Sporthalle stehen den jungen Gefangenen zehn Freistundenhöfe im geschlossenen Jugendvollzug zur Verfügung. Die Außenflächen der Anstalt betragen 3,5 Hektar. Ihre Pflege wird vom anstalts-eigenen Ausbildungs- und Qualifizierungsbetrieb Garten- und Landschaftsbau übernommen. Außerdem gibt es eine Fläche von circa 1,1 Hektar, die dafür vorgesehen ist, weitere Angebote für aktives soziales Lernen im Rahmen von begleiteten Freizeitangeboten zu schaffen.

Insgesamt war bei der Planung wichtig, dass alle Räume und Flächen möglichst multifunktional nutzbar sind. Der Jugendvollzug braucht Raum für konzeptionelle Entwicklung. Sie ist

Voraussetzung für eine zukunftsfähige Vollzugsgestaltung. [Pressemitteilung der JB v. 30.07.2019]

↳ <https://www.hamburg.de/justizbehoerde/justizvollzug/12728644/jugendanstalt-hamburg/>

Niedersachsen // Mehr Bildungsabschlüsse im Justizvollzug

Die Zahl der Gefangenen, die sich im niedersächsischen Justizvollzug beruflich qualifiziert haben, ist erneut gestiegen. Insgesamt 1.688 Gefangene haben im Schul- und Ausbildungsjahr 2018/2019 das umfangreiche Bildungsangebot des niedersächsischen Justizvollzuges genutzt; das sind rund 15% mehr als im Vorjahreszeitraum (1.471 Gefangene). Unter den Qualifizierungen waren unter anderem 56 Hauptschulabschlüsse, 22 Realschulabschlüsse und 84 abgeschlossene Berufsausbildungen. Beinahe 300 ausländische Gefangene haben an Deutsch- und Integrationskursen teilgenommen.

„Ich freue mich darüber, dass das Bildungsangebot in den Justizvollzugsanstalten so gut angenommen wird“, sagt Justizministerin Barbara Havliza. „Die Haft ist für viele Gefangene keine Sackgasse, sondern auch eine Chance, die sie nutzen können. Denn eine erfolgreiche Ausbildung, ein geregeltes Arbeitseinkommen und die damit verbundene Anerkennung sind oft entscheidende Bedingungen für eine gelingende Resozialisierung und künftige Straffreiheit.“

Aus diesem Grund haben in den vergangenen zwei Jahren die Justizvollzugseinrichtungen landesweit 73 neue Ausbildungsplätze eingerichtet und die Ausbildungsquote um knapp 35% gesteigert. Alle Justizvollzugseinrichtungen haben inzwischen Sprachkurse für die gegenwärtig rund 1.650 ausländischen Gefangenen eingerichtet. Dabei wird das Sprachniveau A1 (elementare Sprachanwendung) und soweit möglich auch das Sprachniveau A2 (fortgeschrittene Kommunikation) angestrebt.

Inhaftierte Menschen sind überdurchschnittlich häufig schlecht gebildet, gering qualifiziert und verfügen nur über rudimentäre Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt. Deshalb sind schulische und berufliche Bildungsangebote im Justizvollzug wichtige Voraussetzungen dafür, dass es den Gefangenen

nach der Haftentlassung gelingt, Arbeit zu finden und die Erfordernisse des Alltags zu bewältigen. 2018 hatte Niedersachsen durchschnittlich 4.787 Gefangene. Von Januar bis Juni 2019 waren es durchschnittlich 4.812 Gefangene.

Die Zahlen im Einzelnen:

- 56 Sekundarabschlüsse I - Hauptschulabschluss
 - 22 Sekundarabschlüsse I - Realschulabschluss
 - 10 Erweiterte Sekundarabschlüsse I
- 296 ausländische Gefangene haben an Deutsch- und Integrationskursen teilgenommen. In diesem Zusammenhang konnten zahlreiche Zertifikate der Sprachniveau A1 (elementare Sprachanwendung) und A2 (fortgeschrittene Kommunikation) vergeben werden. Die Integrationskurse vergeben darüber hinaus der politischen Bildung, der Stärkung demokratischer Werte sowie der Vermittlung interkultureller und interreligiöser Kompetenzen.
- 220 Gefangene wurden in Förderkursen auf den Besuch einer schulischen oder beruflichen Ausbildungsmaßnahme vorbereitet.
 - 84 Abschlüsse konnten in anerkannten Ausbildungsberufen u.a. aus den Bereichen Bau, Gastronomie, Metall, Holz, Lager-Logistik, Kfz, Glas- und Gebäudereinigung sowie Farbtechnik vergeben werden.
 - 328 Gefangene absolvierten Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung.
 - 360 Gefangene schlossen eine Einstiegsqualifizierung oder eine Helferausbildung u.a. in den Bereichen Glas- und Gebäudereinigung, Garten- und Landschaftsbau, Lager-Logistik, Gastronomie, Farbtechnik und Metallbau ab.
 - 165 Gefangene absolvierten den Europäischen Computerführerschein (ECDL) oder nahmen an berufsbezogenen PC-Schulungen teil.
 - 147 Gefangene erwarben Zusatzqualifizierungen in Form von Schweißscheinen und dem Gabelstaplerführerschein bzw. der Berechtigung zum Führen von Flurfahrzeugen.

[Pressemitteilung des JM v. 16.08.2019]

Nordrhein-Westfalen //

Expertenkommission stellt Empfehlungen vor

Die Expertenkommission zur Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten des nordrhein-westfälischen Justizvollzugs in den Bereichen des Brandschutzes, der Kommunikation zwischen den Hafträumen und dem diensthabenden Personal und des Erkennens psychischer Erkrankungen hat am 16. Juli 2019 im Ministerium der Justiz ihre Empfehlungen präsentiert.

Der Minister der Justiz Peter Biesenbach dankte den Sachverständigen für ihre Arbeit und ihr Engagement, mit dem sie den Auftrag wahrgenommen haben. Die Tätigkeit der Sachverständigen trage dazu bei, den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen weiterzuentwickeln und in der Diskussion um Optimierungsmöglichkeiten im Strafvollzug neue Akzente zu setzen. Der Bericht und die Vorschläge der Kommission sollen jetzt ausgewertet und geprüft werden, welche Empfehlungen zukünftig in Justizvollzugsanstalten umsetzbar sind.

Der Minister der Justiz Peter Biesenbach hatte die Kommission im vergangenen Jahr eingesetzt und sieben sachlich unabhängige Experten in die Kommission berufen. Die Kommission unter dem Vorsitz des Leitenden Oberstaatsanwalts a.D. Heiko Manteuffel hat im Januar 2019 ihre Arbeit aufgenommen und nach strukturellem Verbesserungsbedarf auf den Themenfeldern Brandschutz, Haftraumkommunikation und Erkennung psychischer Erkrankungen gesucht.

Empfehlungen der Expertenkommission:
https://www.justiz.nrw.de/Mitteilungen/2019_07_16_Expertenkommission/Bericht-Expertenkommission-Handout.pdf

Bericht:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2291.pdf>.

Sachsen-Anhalt //

Justiz kann Stellen nicht besetzen

Die Justiz in Sachsen-Anhalt hat Mühe, ausreichend Personal zu finden. Von 3.376 im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen in Gerichten und Staatsanwaltschaften blieben bis

zur Jahresmitte 266 frei, also rund 8%. Das geht aus der Antwort des Justizministeriums auf eine Kleine Anfrage der Linken-Landtagsabgeordneten Eva von Angern hervor.

Ein Blick auf die Situation bei den Richtern, Staatsanwälten und Wirtschaftsreferenten zeigt, dass von 854 Stellen 78 frei sind. Bis zum Jahresende will das Land bis zu 50 zusätzliche Richter und Staatsanwälte einzustellen. Im ersten Halbjahr sind es 16 gewesen, fünf weitere kamen laut Ministerium bis Ende Juli hinzu.

Seine Sorge hat erst kürzlich der Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt in einem Brief an Justizministerin Anne-Marie Keding zum Ausdruck gebracht. In den kommenden Jahren erreichen viele Beschäftigte die Altersgrenze und gingen in den Ruhestand, so die Vereinbarung. Das habe das Ministerium zwar erkannt und versucht gegenzusteuern, sagte eine Sprecherin des Landesverbandes. Es müsse aber noch mehr getan werden. So sollten etwa eingestellte Proberichter schnell fest verplant werden, um Kammern verfassungsgemäß besetzen zu können.

Auch eine angemessene Bezahlung sieht der Richterbund als wichtigen Anreiz. Bislang liege das Land bundesweit im Mittelfeld. Man konkurriere aber sowohl mit anderen Bundesländern wie auch mit anderen akademischen Bereichen.

Bis 2030 scheiden laut Justizministerium mehr als die Hälfte aller Bediensteten aus Altersgründen aus. Viele waren Anfang der 1990er Jahre eingestellt worden und werden nun pensioniert. Um den Übergang gut zu gestalten und Wissen gut weiterzugeben, plant das Land bis 2030 mehr Neueinstellungen als eigentlich nötig wären. Später solle die Zahl der Stellen dann wieder abnehmen.

Die Linke-Rechtspolitikerin von Angern verweist auf die aktuell hohe Arbeitsbelastung für die Beschäftigten an den Gerichten wie auch im Strafvollzug. Ein Signal dafür sei der hohe Krankenstand: Je nach Gericht habe dieser im vergangenen Jahr bei durchschnittlich zwischen 16 bis 27 Tagen gelegen. Bei den Beschäftigten in den Gefängnissen fielen der Statistik des Ministeriums zufolge fast 43 Krankentage pro Jahr an, die Tendenz hält an: Im ersten Halbjahr 2019 waren es 23. Im Justizministerium selbst habe die durchschnittliche Zahl der Kranken-

tage im vergangenen Jahr bei fast 21 gelegen.

„Wir müssen schauen, wie wir von der Belastung runterkommen“, sagte von Angern. Sie sieht neben mehr Einstellungen eine mögliche Entlastung in der elektronischen Akte. Abläufe könnten beschleunigt werden, Brandenburg sei in dem Bereich weiter. In Sachsen-Anhalt würden derzeit gleich mehrere Exemplare von dem gedruckt, was elektronisch bei den Gerichten eingeht.

Mit Blick auf die Personalgewinnung sagte von Angern: „Wir sind nicht konkurrenzfähig.“ Die Werbung etwa für Referendariate in Sachsen-Anhalt müsse gezielter und klüger platziert werden, längst stünden die Bundesländer in Konkurrenz zueinander.

Das Ministerium bemüht sich nach eigenen Angaben stärker um den Nachwuchs. Referendare, die voraussichtlich die Einstellungs Voraussetzungen für den Richter- und Staatsanwaltsdienst erfüllen würden, erhielten schon zwischen der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine Einstellungszusage. Sie müssten dazu beim Vorstellungsgespräch überzeugen – und später die mündliche Abschlussprüfung bestehen.

Es werde auch mehr geworben: „Wir wollen jetzt auch verstärkt in der Öffentlichkeit für ein Referendariat in Sachsen-Anhalt werben, etwa mit Flyern, die derzeit in Vorbereitungen sind“, erklärte das Ministerium.

[LTO v. 19.08.2019]

https://www.lto.de/persistent/a_id/37109/

Bund und Länder // Beschlüsse der Justizministerkonferenz

90. Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister Lübeck-Travemünde, 5. bis 6. Juni 2019

TOP II. 8. Kettenbewährungen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich darüber ausgetauscht, dass Straftaten nicht selten erneut zu Bewährungsstrafen führen, obwohl der Täter zur Tatzeit bereits einfach oder sogar mehrfach unter Bewährung stand („Kettenbewährungen“).
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für Regelungen aus, nach denen wegen innerhalb der Bewährungszeit begangener Straftaten verhängte Freiheitsstrafen in der Regel nicht zur Bewährung ausgesetzt werden dürfen.
3. Ausnahmen sollen nur zugelassen werden, wenn aufgrund von besonderen Umständen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Schluss gerechtfertigt ist, dass der Täter die Erwartung künftig straffreier Führung nicht erneut enttäuschen wird.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der diesen im Interesse des Schutzes der Bevölkerung vor Wiederholungstätern gebotenen Anforderungen an die Strafaussetzung zur Bewährung gerecht wird.

TOP II. 15. Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB“ zur Kenntnis.
2. Sie sind der Auffassung, dass der Abschlussbericht eine geeignete Grundlage darstellt, um weitere Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in den Ländern näher auszuloten.
3. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, einen bundesgesetzlichen Änderungsbedarf unter Berücksichtigung

der Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu prüfen.

TOP II. 22. Notwendigkeit von Rückfalluntersuchungen – Fortführung und Verstetigung der Legalbewährungsstudie des MPI und der Universität Göttingen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass kontinuierliche wissenschaftliche Erkenntnisse zur Rückfälligkeit nach Verhängung bzw. Verbüßung einer Strafe für eine rationale Kriminalpolitik unverzichtbar sind, insbesondere weil sie Rückschlüsse auf die spezialpräventive Wirkung von Kriminalstrafen ermöglichen. Sie sind zugleich ein wichtiger Indikator für die Erreichung des Vollzugsziels – der Befähigung, ein Leben ohne Straftaten zu führen – und wesentliche Grundlage für die Einordnung von Prognosen zum Rückfallrisiko.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz nochmals nachdrücklich, die Fortsetzung und Verstetigung der bundesweiten Rückfalluntersuchung zu gewährleisten.

TOP II. 24. Öffnung bestehender Teilhabechancen auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt für Gefangene

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Teilhabechancen von Strafgefangenen auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt befasst.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister erachten eine Öffnung der mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG) vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2583) – in § 16i SGB II normierten Förderungsmöglichkeiten für ehemalige Strafgefangene für notwendig. Zeiten der Haft als stationäre Unterbringung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II sollten anders als bisher im Umfang eines Zeitraums von

bis zu fünf Jahren bei der Berechnung der Bezugszeiten von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§ 16i Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II) unberücksichtigt bleiben.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung daher, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die Zielgruppendefinition des § 16i Abs. 3 SGB II dahingehend geändert wird, dass Zeiten der Haft als stationäre Unterbringung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB II im Umfang eines Zeitraums von bis zu fünf Jahren bei der Berechnung der Bezugszeiten von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§ 16i Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II) unberücksichtigt bleiben.

TOP II. 25. Gasversorgung der Justizvollzugseinrichtungen in Krisenzeiten

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Gasversorgung der Justizvollzugseinrichtungen in Krisenzeiten befasst und halten die Einbeziehung der Justizvollzugseinrichtungen in die gesetzliche Privilegierung bei der Gasversorgung für notwendig.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich bei dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie für eine entsprechende Anpassung der Rechtslage einzusetzen.

TOP II. 26. Sport im Justizvollzug

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die vielfältigen positiven Wirkungen von Sport im Justizvollzug, insbesondere für die Gesunderhaltung der Gefangenen und zur Erreichung der Vollzugsziele, erörtert.
2. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister bittet den Strafvollzugsausschuss, zur Herbstsitzung 2019 über Konzepte und Umsetzungsmöglichkeiten des Sports im Justizvollzug zu berichten.

Axel Salheiser, Matthias Quent

Rechtsextreme Hasskriminalität

Die gesellschaftlichen, ideologischen und gruppendynamischen Kontexte

Das Ausmaß rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Straftaten in Deutschland hat in den letzten Jahren neue, besorgniserregende Alltäglichkeit erreicht. Doch anders als Extremfälle wie die Ermordung des CDU-Politikers Walther Lübcke durch einen mutmaßlichen Rechtsextremen wird die menschenfeindliche Alltagsgewalt selten problematisiert. Wie die zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt berichteten, wurden 2018 allein in den ostdeutschen Bundesländern und Berlin durchschnittlich fünf Personen pro Tag Opfer einer Gewalttat mit gruppenbezogenem menschenfeindlichen bzw. politischen Hintergrund. Im April 2019 wurde mit dem „Deutschen Viktimisierungssurvey 2017“ außerdem eine bundesweite repräsentative Bevölkerungsbefragung im Auftrag des Bundeskriminalamtes vorgestellt, aus der hervorging, dass bei knapp der Hälfte aller Fälle von Körperverletzungen aus Sicht der Betroffenen Vorurteile aufgrund der ethnischen Herkunft oder der Hautfarbe, des sozialen Status, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung usw. als Tatmotiv anzunehmen waren. Mit 22,9 Betroffenen pro 1.000 Einwohner*innen wurde ein Dunkelfeld der Vorurteilskriminalität beleuchtet, das die Anzahl der bekanntgewordenen und von der Polizei offiziell berichteten Fälle exorbitant überstieg.¹ Die Befunde der Repräsentativbefragung deuten darauf hin, dass nur etwa jede 1.550ste rassistisch motivierte Tat in der offiziellen Polizeilichen Kriminalitätsstatistik registriert wird. Die Statistik der „Politisch Motivierten Kriminalität rechts“ des BKA für das Jahr 2018 wies insgesamt 7.153 Fälle rechtsextremer Hasskriminalität aus, davon 871 Gewalttaten.² Bei den meisten registrierten Fällen wurde ein fremdenfeindliches (7.064; Gewalt: 860), rassistisches (1.664; Gewalt: 246) oder antisemitisches (1.603; Gewalt: 49) Tatmotiv angegeben.

Vorurteilskriminalität – umgangssprachlich oftmals Hasskriminalität oder Hassverbrechen (engl. hate crimes) genannt – ist dadurch gekennzeichnet, dass die Betroffenen wegen ihrer (vermeintlichen) Zugehörigkeit zu einer abgewerteten ethnischen oder sozialen Gruppe angegriffen bzw. geschädigt werden.³ Es handelt sich um sogenannte Botschaftstaten, die der konstruierten Feindgruppe insgesamt gelten und somit eine Symbolwirkung sowie eine politische Dimension besitzen. Die Relevanz rechtsextremer Hasskriminalität ist in Deutschland vor allem im Zusammenhang mit den terroristischen Morden und Anschlägen des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) wieder stärker in den öffentlichen Fokus gerückt.⁴ Dabei ist es unerlässlich, die gesellschaftlichen, ideologischen und gruppendynamischen Kontexte des gewaltförmigen Rechtsextremismus in Deutschland zu beachten, um aktuelle Entwicklungen angemessen beurteilen zu können.

Der gesellschaftliche Kontext

Zuletzt machte im Juni 2019 die Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke Schlagzeilen. Der Tatverdächtige Stephan E. ist ein mehrfach vorbestrafter Rechtsextremist mit früherer Verbindung zur NPD und zur Neonazi-Terror-Gruppierung „Combat 18“, dessen Name bereits im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss Erwähnung fand. Unter anderem „soll er 1993 im Alter von 20 Jahren mit einer Rohrbombe eine Asylbewerberunterkunft im hessischen Hohenstein-Steckenroth angegriffen haben. Die Bewohner löschten den Sprengsatz demnach noch rechtzeitig, E. wurde zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt.“⁵ Dem Mord an Lübcke war die jahrelange Verunglimpfung des CDU-Politikers und der Verbreitung von Hetze und Gewaltphantasien gegen ihn im Internet vorausgegangen. Auch der Mord selbst wurde von Rechtsextremist*innen bejubelt oder hämisch kommentiert, noch bevor die Motive und Umstände der Tat sowie die Identität eines Tatverdächtigen bekannt wurden. Lübcke hatte 2015 bei einer öffentlichen Veranstaltung zur Asylsituation mit einer zugespitzten Bemerkung in Richtung der „Kritiker*innen“ humanitäre Werte verteidigt und somit den Hass rechtsextremer „Wutbürger“ auf sich gezogen. Der Pegida-Redner Akif Pirinçi hatte Lübckes Worte sinnentstellt, die AfD-nahe Politikerin Erika Steinbach hatte auf ihren Social-Media-Accounts Beiträge mit Anfeindungen gegen Lübcke geteilt und im asylfeindlichen und rassistischen Hetzportal „PI-News“ war seine Privatadresse veröffentlicht worden.

Im Mordfall Lübcke zeigt sich exemplarisch, dass die Eskalation rechtsextremer Gewalt – gegen Migrant*innen und andere gesellschaftliche Minderheiten, aber auch gegen politisch Andersdenkende – parallel zur Radikalisierung soziopolitischer Milieus stattfindet und mit einer Veränderung des gesellschaftlichen Klimas in Deutschland korrespondiert, die sich seit der sogenannten „Asylkrise“ von 2015 ff. spürbar intensiviert hat. Die anhaltenden und polarisierenden Debatten um Asyl, Migration und Integration haben nicht nur die „rechtspopulistische“ AfD als parlamentarischen Arm einer nationalistischen, völkisch-rassistischen und modernisierungsfeindlichen Bewegung erstarken lassen, die vor allem in Ostdeutschland zunehmend Punktsiege im Kampf um kulturelle Deutungen im Sinne einer Aufkündigung des liberalen, demokratischen Konsenses in der Bundesrepublik zu erringen scheint. Auch in den Einstellungen der Bevölkerung scheinen sich ethnozentrische und nativistische Positionen zu stabilisieren, Rufe nach Abschottung und Forderungen nach einem rigorosen Asylkurs lauter zu werden.⁶ Auch wenn nach wie vor nur eine Minderheit eine ausgeprägte Skepsis und Ablehnung gegenüber Internationalisierung, Multikulturalisierung und gesellschaftlicher Diversifizierung artikuliert und als Haupt-

1 BKA 2019.

2 BMI 2019a.

3 Coester 2019.

4 Quent 2019a.

5 <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/walter-luebcke-verdaechtiger-hatte-offenbar-kontakt-zu-militanten-neonazis-a-1272817.html> [17.06.2019].

6 Zick, Küpper & Berghan 2019, Decker & Brähler 2018.

gegenstand ihrer Unzufriedenheit mit der demokratischen Praxis zum Ausdruck bringt, ist ein „Rechtsruck“ eingetreten,⁷ der durch die demokratische Politik bisher nicht gestoppt oder sogar umgekehrt werden konnte. Im Gegenteil wurden mit einer im Frühjahr 2019 verschärften Asylgesetzgebung politische Entscheidungen getroffen, die den Forderungen nach Abschottung, einer unsolidarischen Haltung gegenüber Asylsuchenden und der Relativierung von Menschenrechten eher entgegenkommen. Hier drängt sich ein Vergleich zu den 1990er Jahren auf, als die Bundespolitik auf die bis dahin beispiellose Serie fremdenfeindlicher und rassistischer Ausschreitungen, Übergriffe, Anschläge und Morde mit der Verschärfung des damaligen Asylrechts reagiert hatte. In der rechtsextremen Szene war dies damals als Erfolg des eigenen Handelns gewertet worden – was in der Nachfolge der Verfestigung rechtsextremer Strukturen und Verstetigung ihrer Aktivitäten bis heute gehörigen Auftrieb verschaffte. Es muss davon ausgegangen werden, dass die derzeit fortgeschrittene Normalisierung fremdenfeindlicher und rassistischer Positionen in der Öffentlichkeit von Rechtsextremist*innen als Weckruf verstanden wird – und als Legitimationsgrundlage für das eigene Handeln.

Davon zeugt u.a. der markante Anstieg rassistisch motivierter Angriffe (vor allem auf Asylsuchende bzw. deren Unterkünfte) seit 2015. Allerdings haben sich in den letzten Jahren – analog zur Re- und Entstrukturierung des bewegungsförmigen Rechtsextremismus – neue Wege und Formen der Radikalisierung etabliert. Nach der Expertise von Mitarbeiter*innen der Opferberatungen, die Betroffene z.T. auch bei Zeugenaussagen bei der Polizei oder vor Gericht begleiten, waren viele der Täter*innen nicht mehr eindeutig der rechtsextremen Szene zuzuordnen und bis zur Tat auch nicht einschlägig polizeilich bekannt. Immer häufiger entsprechen sie nicht dem Klischee des „Neonazis“ aus den 1990er Jahren, der ins subkulturell homogene Umfeld einer rechtsradikalen Jugendclique, Kameradschaft oder Kleinstpartei eingebettet war. Typisch jedoch sind die Tatmotive, in denen rassistische Ideologie-Fragmente bzw. Einstellungen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit gegen Migrant*innen, Muslim*innen, Asylsuchende und Menschen mit vermeintlich „fremdem“ Aussehen aufscheinen. Auch die Bundesbehörden stellten fest, dass ein Großteil der Tatverdächtigen bei Gewalttaten gegen geflüchtete Menschen oder Asylunterkünfte bisher nicht im Zusammenhang mit Rechtsextremismus polizeilich aktenkundig sind. Doch die Herkunft vieler Täter*innen aus einer imaginierten „Mitte der Gesellschaft“ ist angesichts der inflationären Verbreitung rechtsradikaler Agitation und Propaganda alles andere als überraschend. Im Milieu der Anhänger*innen von AfD, ihrer Vorfelddorganisationen, Netzwerke und Medienkanäle wird die Rhetorik des „Widerstands gegen das System“ und gegen als „Invasoren“ stigmatisierte Migrant*innen vor allem an ein „bürgerliches“ Publikum der „normalen Leute“ gerichtet. Unablässig werden düstere Krisen- und Bedrohungsszenarien entworfen; es werden Angst und Unsicherungsgefühle geschürt; es wird für Proteste mobilisiert, zur „Verteidigung“ gegen „Messermigranten“ und zur „Notwehr“ gegen „Überfremdung“ aufgerufen. Dies trägt maßgeblich zur Verrohung und Enthemmung bei und erhöht vermutlich unter bestimmten individual- bzw. gruppenpsychologischen und situativen Bedingungen die Tendenz zur Gewaltanwendung.

Darüber hinaus ist das Gewaltpotenzial der militanten, gut vernetzten Neonazi-Szene ungebrochen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz schätzte 2018 die Anzahl der gewaltbereiten Rechtsextremist*innen auf 12.700 Personen; es handele sich demnach um mehr als die Hälfte der 24.100 bekannten Rechtsextremist*innen in Deutschland.⁸ Während die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) seit Jahren in einem organisatorischen und personellen Auflösungsprozess begriffen ist und nur noch regional bzw. lokal begrenzt über feste Organisationsstrukturen verfügt, finden die neueren und z.T. ideologisch radikaler auftretenden Kleinstparteien „Die Rechte“ und „Der Dritte Weg“ sowie andere kameradschaftsartige Splittergruppen und Netzwerke Zulauf. Ein weiteres, wenngleich deutlich heterogeneres Phänomen ist die sogenannte „Reichsbürgerszene“, der aufgrund der Infragestellung der Legitimität des bundesrepublikanischen Rechtsstaats und des staatlichen Gewaltmonopols ein erhebliches Gefahrenpotenzial für die innere Sicherheit und vor allem für Repräsentant*innen des Staates zugeschrieben wird. Abnehmende Mobilisierungszahlen bei Rechtsaußen-Protesten, etwa bei Pegida-Demonstrationen, können bei Gruppen und Personen zur weiteren Radikalisierung aus subjektiver Verzweiflung bzw. Ohnmacht führen, um mit (terroristischer) Gewalt zu erreichen, was Straßenproteste nicht schaffen konnten.

Neonazistischen Rechtsextremist*innen gelingt es indessen kaum, eine Anschlussfähigkeit an aktuelle politische Diskurse und gesellschaftliche Entwicklungen herzustellen und dabei breitere Bevölkerungskreise zu mobilisieren. Allerdings ist zu beachten, dass sich auch die sogenannte „Neue Rechte“, inklusive der „eventorientierten“ und gewaltbereiten „Identitären Bewegung“ (IB), z.T. maßgeblich aus dem rechtsextremen Burschenschaftler-Milieu mit Verbindungen zur NPD und anderen neonazistischen oder völkischen Organisationen sowie aus der Szene der „Autonomen Nationalisten“ speist. Ihre oberflächliche ideologische „Modernisierung“ kaschiert nur schlecht die wesentlichen inhaltlichen und personellen Kontinuitäten. Dementsprechend bestehen auch fließende Übergänge der Demokratiegefährdung zwischen dem sogenannten „Rechtspopulismus“ der völkischen Nationalist*innen in der AfD und eindeutig neofaschistischen bzw. neonationalsozialistischen Akteur*innen und Organisationen.⁹ Der von ihnen konzentrierte Angriff auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung der bundesrepublikanischen Gesellschaft wird vom Autoritarismus, den nationalistischen und kulturalistischen Ressentiments, den Unsicherungsgefühlen und der Statusverlustangst vieler Anhänger*innen getragen. Wenngleich sich die AfD demonstrativ von „extremistischer Gewalt“ abzugrenzen versucht, werden durch ihre Politik der Radikalisierung, Gewaltbilligung und Gewaltbereitschaft „rechter Wutbürger“ Vorschub geleistet. Eng mit der AfD in Verbindung stehende Kreise, wie das „Institut für Staatspolitik“ (Schnellroda/Sachsen-Anhalt), erarbeiten indes Legitimationstrategien für den rechtsradikalen Widerstand und diskutieren, was der richtige Zeitpunkt für einen offenen Aufstand sein wird. Dass in diesen rechtsradikalen Kreisen, in denen unter anderem 2017 der amerikanische Rechtsextremist Jack Donovan einen gewaltverherrlichenden Vortrag hielt („Violence is Golden“), mittlerweile selbst die als vergleichsweise liberal geltende

8 BMI 2019b.

9 Salheiser 2019.

7 Quent 2017, 2019b.

AfD-Bundestagsfraktionsvorsitzende Alice Weidel offen auftritt, unterstreicht, dass die Gesamtpartei im Rechtsextremismus angekommen ist.¹⁰

Die bedeutsamste Arena, in der sich diese Polarisierung und kollektive Identifikation mit menschenfeindlichen und antidemokratischen Zielen vollzieht, ist mittlerweile das Internet – auf konspirativen sowie auf öffentlichen Plattformen.

Unüberschaubar ist die Anzahl von rassistischen und gewaltverherrlichenden Memes und Forenbeiträgen geworden, in denen Gewaltphantasien gegen Migrant*innen geradezu zelebriert und beispielsweise auch demokratische Politiker*innen als „Volksverräter“ titulierte werden oder sogar zu Lynchmord an ihnen aufgerufen wird, wie es im Fall des ermordeten CDU-Politikers Lübcke geschah. Kein Wunder, dass 72% der Deutschen darüber besorgt sind, „dass durch Aggressionen im Internet die Gewalt im Alltag zunimmt.“¹¹ Vor allem die Sozialen Netzwerke wie Facebook und Messenger-Dienste wie WhatsApp oder Telegram stellen eine Infrastruktur zur Verfügung, in der solche rechtsextreme Ideologien problemlos Verbreitung finden und sich rechtsextremen Akteur*innen zur Vorbereitung und Unterstützung von Straftaten vernetzen können. Dies zeigte sich auch beim rechtster-

roristischen Anschlag im neuseeländischen Christchurch am 15. März 2019, bei dem 51 Muslime ermordet wurden. Der rassistische Attentäter war online unter anderem mit Akteuren der „Identitären Bewegung“ verbunden.

„Propaganda der Tat“: Ideologieproduktion und Radikalisierung

Viele soziale Medien und insbesondere kleinere Foren sowie Onlinespielplattformen im Internet sind, dem 2017 verabschiedeten Netzwerkdurchsetzungsgesetz zum Trotz, weitestgehend der staatlichen Kontrolle und Regulation entzogen. Als offene Foren der freien Meinungsäußerung und niedrigschwelligen, partizipativen Erstellung von Medieninhalten konzipiert, eignen sie sich auch ideal zur kollektiven Produktion radikaler politischer Ideologien und zur Verbreitung gewaltverherrlichender Propaganda-Inhalte. Zwar war das Internet seit den 1990er Jahren ein Tummelplatz von Neonazis, die damals allerdings noch in mehr oder weniger abgeschlossenen Foren agierten und kaum größere Reichweiten erzielen konnten. Im Web 2.0 mit seiner universellen Verbreitung grassiert heute ein kaum noch einzudämmendes Phänomen der überregionalen und internationalen

Vernetzung hochgradig ideologischer und radikalierter Gruppen und Individuen, denen es gelingt, Sympathisant*innen und neue Anhänger*innen zu rekrutieren. Als hochrelevant für die Herausbildung dieser „virtuellen Szene“ und die Formierung eines „digitalen Mobs“ gelten insbesondere die Filterblasen und Echokammern¹² der fragmentierten und selektiven Kommunikation in den sozialen Netzwerken, in denen sich die Wahrnehmungs- und Deutungsmuster der Teilnehmenden gegenseitig verstärken und somit auch zur politischen Radikalisierung verdichten können. So bieten die geschlossenen Gruppenchats auf Facebook oder in WhatsApp Resonanzräume für Rechtsextremist*innen, in denen sie ihre Ideologie normalisieren, ihre Feindbilder konstruieren und sich gegenseitig zum Aktionismus motivieren. So formiert sich eine rechtsextreme Online-Subkultur, ohne dass die Beteiligten auf „analogweltliche“ Kontakte angewiesen sind. Das identifikationsstiftende Bindeglied ist die gegenseitige Vergewisserung einer geteilten Hassideologie gegen ethnische und kulturelle Minderheiten, politisch Andersdenkende, Politiker*innen und andere Prominente, die sich in veröffentlichter Hate Speech¹³ und Gewaltandrohungen ausdrückt. Die an den Chats der geschlossenen Gruppen Beteiligten bestärken sich gegenseitig in der Überzeugung, dass es tätlicher Akte der „Notwehr“ gegen „Überfremdung“, „Umvolkung“ und „Ausländerkriminalität“ bedürfe. Außerdem werden die Taten bekannter Rechtsterrorist*innen – wie des NSU oder des Attentäters von Christchurch – glorifiziert. Gegenseitig stachelt man sich somit zur Nachahmung an. Dieser Logik der gegenseitigen Selbstverstärkung und Beförderung rechtsextremer Hasskriminalität entspricht auch der Tendenz, dass längst nicht nur Täter*innen aus gefestigten rechtsextremen Szenestrukturen, sondern zunehmend auch solche Menschen straffällig werden, die sich über das Internet radikalisiert haben. So kommt es zu Formen des vigilantistischen Terrorismus¹⁴ bzw. „Schwarmterrorismus“¹⁵, der sich vor allem gegen abgewertete und zum Feindbild erklärte Personengruppen, z.B. Migrant*innen und rassistisch diskriminierte Menschen, Muslim*innen, Jüd*innen, aber auch gegen Prominente und Politiker*innen richtet, die in den Augen der Täter*innen das verhasste „System“ repräsentieren oder für missliebige gesellschaftliche Entwicklungen („Islamisierung“, „Umvolkung“, „Untergang des Abendlandes“ usw.) verantwortlich gemacht werden. Neben der Schädigung der unmittelbar Betroffenen ist das wesentliche Ziel des Terrors die Verbreitung von Angst und Verunsicherung sowie das Aussenden von politischen Signalen. Dass es in der Vergangenheit bei rechtsextremistischen Taten (anders als bei Drohungen, die in letzter Zeit stark gehäuft auftraten) oftmals keine Bekennerschreiben gab, entsprach der gängigen Strategie rechtsterroristischer Vereinigungen wie Combat 18, die bereits der NSU verfolgte.¹⁶ Demnach sollte die „Propaganda der Tat“ für sich sprechen; die Anonymität der Angreifer hingegen sollte die Verunsicherung und den Schrecken bei den erklärten Feindgruppen erhöhen und gleichzeitig die staatlichen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden ablenken bzw. im Dunkeln tappen lassen. Auf der Seite des Staates führte dies u.a. dazu, dass die gesellschaftliche Tragweite der Taten oft nicht richtig eingeschätzt wurde und – wie der



Dr. Matthias Quent

Leiter des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) Jena
matthias.quent@idz-jena.de



Dr. Axel Salheiser

Wissenschaftlicher Referent am IDZ
axel.salheiser@idz-jena.de

¹⁰ Siehe auch Pfahl-Traugher 2019.

¹¹ Geschke et al. 2019, S. 30.

¹² Geschke, Holtz & Lorenz 2018.

¹³ Geschke et al. 2019.

¹⁴ Quent 2018.

¹⁵ Köhler 2018.

¹⁶ Quent 2019a.

NSU-Komplex gezeigt hat – sogar die Betroffenen, ihre Angehörigen sowie deren soziales Umfeld kriminalisiert wurden. Dies muss als fataler Sekundäreffekt rechtsextremer Hasskriminalität gedeutet werden. Gleichsam wurden die Taten in der rechtsextremen Szene und ihr Botschaftscharakter richtig erkannt, als Fanal verstanden und haben Nachahmungstäter*innen und eine nachwachsende Generation rechter Gewalttäter*innen auf den Plan gerufen, die ihren fragwürdigen Idolen nacheifern und diese z.T. sogar noch übertreffen wollen.

„Einzeltäter“ und ihre Netzwerke

Dass viele Fälle von Hasskriminalität scheinbar von Einzeltäter*innen oder von kleineren Gruppen (im Rechtsterrorismus: autonom agierenden Zellen) ausgehen, kann leicht darüber hinwegtäuschen, dass sich diese Täter*innen in der Regel in einem spezifischen sozialen Umfeld bewegten, in einem bestimmten gesellschaftlichen Klima radikalisierten und bei genauerem Hinsehen eben doch über Kontakte zu gleichgesinnten Personen verfügten. Wie die Ermittlungen, Recherchen und Forschungen gezeigt haben, beruhte die Einzeltäter-These in der Vergangenheit oftmals auf einer Fehleinschätzung, da die unterstützenden Netzwerke einfach nicht beachtet wurden. In der virtuellen Sphäre können eine geteilte Hassideologie und die gemeinsamen Ziele auch bei vermeintlich isolierten Täter*innen zur Ausbildung und Verfestigung einer kollektiven Identität führen, ihnen also das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer „Kampf- und Wertegemeinschaft“ im „führerlosen Widerstand“ geben und sie folglich zu Akten der Hasskriminalität motivieren.

Die vereinfachende Annahme, dass es sich um Einzeltäter*innen handle, trägt auch zur Entpolitisierung und Bagatellisierung der Taten bei, da bei Einzeltäter*innen oft vorschnell von sogenannten „persönlichen Motiven“ ausgegangen wird oder ausschließlich eine Psychopathologisierung erfolgt. So wurden beispielsweise das Münchner OEZ-Attentat (2016) oder der Angriff auf die damalige Kölner Oberbürgermeisterkandidatin Henriette Reker (2015) in den Medien und von Politiker*innen zunächst als Taten „geistig Verwirrter“ gedeutet, obwohl deutliche Hinweise auf rassistische Tatmotive und eine rechtsextreme Ideologisierung der Täter vorlagen und zumindest gegen ein monokausales Erklärungsmuster sprachen. Bei jüngeren Täter*innen ist eine weitere typische Tendenz der Bagatellisierung und Entpolitisierung rechtsextremer Hasskriminalität mit der Annahme verbunden, es handle sich um „typische Jugenddelinquenz“ oder um „Streitigkeiten zwischen Jugendlichen“; beispielsweise, wenn Rechtsextreme Gleichaltrige aus rassistischen oder politischen Motiven angreifen. Dann besteht die Gefahr, dass den Betroffenen eine Mitschuld gegeben wird. So sollten auch Angriffe auf (vermeintlich) „Linke“ oder „Alternative“ nicht als Fälle von „Konfrontationsgewalt zwischen Links- und Rechtsextremisten“ abgetan werden, denn dies ignoriert die gesellschafts- und demokratiepolitische Dimension solcher Taten. Die sekundäre Viktimisierung der Betroffenen (durch Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte) sowie eine Entpolitisierung der Taten sind nicht nur aus juristischer und soziologischer Perspektive problematisch. Letzten Endes sind sie auch einer angemessenen Resozialisierung rechtsextremer Straftäter*innen abträglich, da eine Rückfälligkeit bzw. Wiederholungstaten umso wahrscheinlicher werden, desto weniger die Notwendigkeit von Maßnahmen

zur Deradikalisierung der Täter*innen, der Ausstiegsberatung und der ideologie- und subkultursensiblen Sozialarbeit erkannt wird, beispielsweise im Rahmen der Bewährungsaufgaben bzw. der Bewährungshilfe. Die kriminologische und rechtswissenschaftliche Forschung zeigt, dass ideologische bzw. politische Tatmotive häufig bereits bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit oder der gerichtlichen Beweismittelaufnahme ausgeblendet oder unterschätzt werden, obwohl die Gesinnung der Täter*innen und eine gruppenbezogenen menschenfeindliche Tatmotivation bei der Strafzumessung eigentlich als strafscharfend herangezogen werden müssten.¹⁷ Noch zu selten wird vor Gericht die Perspektive der Betroffenen oder ihre Angehörigen berücksichtigt, die als die wichtigsten Zeug*innen zur Beurteilung der Tatmotivation und des Tathergangs und gegebenenfalls als Nebenkläger*innen auftreten. Auch deshalb besteht von Seiten der Polizei und Justiz noch zu selten Veranlassung, die Relevanz von indirekt Tatbeteiligten und Unterstützenden zu klären und den gruppendynamischen Prozessen im sozialen Umfeld der Täter*innen nachzugehen.

Fazit

Trotz der Präzedenz des NSU-Komplexes und des seitdem wiederholten Bekenntnisses zu lückenloser Aufklärung und praktischer Konsequenzen in Sicherheitsapparaten, Justiz und Gesamtgesellschaft sind die Rahmenbedingungen für die Prävention, Intervention und Repression von rechtsextremer Hasskriminalität bisher nur unzureichend verbessert worden. Zwar lenken Bundesanwaltschaft und Bundeskriminalamt ihren Blick zunehmend auf rechtsterroristische Strukturen (Bsp. „Gruppe Freital“, „Oldschool Society“, „Revolution Chemnitz“ usw.), auf Länderebene und vor allem in regionalen und lokalen Kontexten ist die Vorbeugung und Eindämmung von Hasskriminalität aber entwicklungsbedürftig. Hasskriminalität findet im Alltag statt – und zwar flächendeckend in ganz Deutschland. Nicht nur die Sensibilität und Wachsamkeit der Behörden muss also erhöht werden, auch der Druck aus Politik und Zivilgesellschaft auf die gewaltbereite und gewalttätige rechtsextreme Szene bzw. radikalisierte Personen muss erhöht werden. Trotz der mittlerweile hinlänglich bekannten Relevanz neonazistischer Strukturen bleiben die Unterstützungsnetzwerke für rechtsextreme Täter*innen intakt: Die rechtsextreme Szene in Deutschland ist national wie international gut vernetzt und hochaktiv; sie protegiert und unterstützt u.a. gesuchte Straftäter*innen und bringt unablässig neue hervor. Angaben der Bundesregierung zufolge wurde im März 2019 deutschlandweit nach 497 rechtsextremen Tatverdächtigen gefahndet. Insgesamt lagen zu diesem Zeitpunkt 657 unvollstreckte Haftbefehle vor. Einige dieser Personen waren seit Monaten zur Fahndung ausgeschrieben und mutmaßlich untergetaucht.¹⁸ Hier bestehen also auffällige Defizite bei der polizeilichen und geheimdienstlichen Ermittlungsarbeit, in der juristischen Praxis sowie im Bereich der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus. Vor dem Hintergrund der akuten, erhöhten Gefahrenlage muss die Prävention von Straftaten im Sinne eines konkreten Schutzes potenziell Betroffener oberste Priorität besitzen.

¹⁷ Vgl. Lang 2018.

¹⁸ Sanchez 2019.

Literatur

- Bundeskriminalamt** (Hrsg.) (2019). Der deutsche Viktimisierungssurvey 2017. Opfererfahrungen, kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2018ersteErgebnisseDVS2017.pdf?__blob=publicationFile&v=11 [23.07.2019].
- Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat** (Hrsg.) (2019a). Straf- und Gewaltdaten im Bereich Hasskriminalität 2017 und 2018. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2019/pmk-2018-hasskriminalitaet.pdf> [23.07.2019].
- Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat** (Hrsg.) (2019b). Verfassungsschutzbericht 2018. <https://www.verfassungsschutz.de/download/vsbericht-2018.pdf> [23.07.2019].
- Coester, M.** (2018). Das Konzept der Vorurteilskriminalität. Wissen schafft Demokratie, Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft 4, 40-49. https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD4/Text_Coester.pdf [23.07.2019].
- Decker, O. & Brähler, E.** (Hrsg.) (2018). Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Geschke, D., Holtz, P. & Lorenz, J.** (2018). The triple filter bubble: Using agent-based modelling to test a meta-theoretical framework for the emergence of filter bubbles and echo chambers. *British Journal of Social Psychology*, doi: 10.1111/bjso.12286.
- Geschke, D., Kläßen, A., Quent, M. & Richter, C.** (2019). #Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie. Eine bundesweite repräsentative Untersuchung. Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft. Jena. Online verfügbar unter https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/_Hass_im_Netz_-_Der_schleichende_Angriff.pdf [23.07.2019].
- Köhler, D.** (2018). Recent Trends in German Right-Wing Violence and

Terrorism: What are the Contextual Factors behind 'Hive Terrorism'? *Perspectives on Terrorism* 12(6), 72-88.

- Lang, K.** (2018). Schutz von Menschenrechten oder „Gesinnungsjustiz“ – die Verfolgung von Hasskriminalität durch Behörden und Justiz. *Wissen schafft Demokratie, Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft* 4, 130-139. https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD4/Text_Lang.pdf [23.07.2019].
- Pfahl-Traugber, A.** (2019). Die AfD und der Rechtsextremismus. Eine Analyse aus politikwissenschaftlicher Perspektive. Wiesbaden: Springer (essentials).
- Quent, M.** (2017). Rechtspopulismus und Radikalisierung: Wenn Wut zu Hass wird. *Bürger und Staat* 1:2017, 55-62.
- Quent, M.** (2018). Vigilantismus in Deutschland. *Antifaschistisches Infoblatt* 4:2018. <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/vigilantismus-deutschland> [23.07.2019].
- Quent, M.** (2019a). Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus. Wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät. 2. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa.
- Quent, M.** (2019b). Deutschland Rechtsaußen: Wie die Rechten nach der Macht greifen und wie wir sie stoppen können. München: Piper.
- Salheiser, A.** (2019). Fließende Übergänge der Demokratiegefährdung: Die „Kulturrevolution von rechts“ und die Rolle der AfD Thüringen. *Belltower News*, 23.01.2019; <https://www.belltower.news/studie-sieht-thueringer-afd-als-spezialfall-faschisten-in-nadelstreifen-80513> [17.06.2019].
- Sanchez, M.** (2019). Nicht zu fassen – 500 gesuchte Rechtsextreme auf freiem Fuß. *Berliner Morgenpost Online*, 14.06.2019; <https://www.morgenpost.de/politik/article226164923/Nicht-zu-fassen-500-gesuchte-Rechtsextreme-auf-freiem-Fuss.html> [17.06.2019].
- Zick, A., Küpper, B. & Berghahn, W.** (Hrsg.) (2019). Verlorene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018. Herausgegeben für die Friedrich-Ebert-Stiftung von Franziska Schröter. Bonn: Dietz.

Veranstaltungshinweis

DBH-Fachtagung Betreuungsarbeit mit Sexualstraftätern in der Bewährungshilfe

Termin: 07.11. bis 08.11.2019

Ort: Berlin

Eine gemeinsame Fachtagung mit dem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar) Mecklenburg-Vorpommern.

Die ambulante Betreuung von Sexualstraftätern spielt bei der Rückfallprävention von Sexualdelikten und weiteren Straftaten eine wichtige Rolle. Insbesondere ist der Übergang vom Vollzug in die Bewährung aufgrund des in dieser Phase erhöhten Rückfallrisikos besonders kritisch. In den vergangenen Jahren wurde daher der Ausbau von extramuralen Versorgungsstrukturen in Deutschland intensiv vorangetrieben. So zentral die Betreuung der Täter zur Reduzierung des Rückfallrisikos und damit für den Opferschutz ist, so wenig ist über die Anwendung und Wirksamkeit der verschiedenen Betreuungskonzepte im ambulanten Setting in den verschiedenen Bundesländern bekannt.

Ziel des Fachtages ist zum einen die Vorstellung von und der Austausch über die verschiedenen in den Bundesländern eingesetzten Betreuungskonzepten. Zum anderen sind Vorträge zu Methoden und Ergebnissen von Evaluationsstudien im Bereich ambulanter Betreuung von Sexualstraftätern vorgesehen.

Zielgruppe: Mitarbeiter*innen aus der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, dem Strafvollzug, den Justizverwaltungen, dem Maßregelvollzug, kommunalen und freien Trägern sowie fachlich Interessierte.

Teilnahmebeitrag: Normalpreis: 160 € | DBH-Einzelmitglieder: 150 € | Studierende (Nachweis erforderlich): 50 € | Frühbucherpreis (bis 31.08.2019): 150 € | Tagesticket inkl. Verpflegung: 80 € | Übernachtung: 79 €

Veranstaltungsort: Akademie Hotel Berlin, Heinrich-Mann-Straße 29, 13156 Berlin

Weitere Infos & Anmeldung: <https://www.dbh-online.de/bildungswerk/fachtagung/fachtagung-betreuungsarbeit-mit-sexualstraftaetern-der-bewahrungshilfe>

Programm: https://www.dbh-online.de/sites/default/files/seminare/attachments/a-1219_ft_sexualstraftaeter_ausschreibung_o.pdf

Nadine Heubeck, Johann Endres

Aus Fehlern lernen? Erzielt ein Aufsatz über die begangene Straftat tatsächlich den erwünschten Lerneffekt?

Ergebnisse einer psychologischen Studie zu den Wirkungen einer Minimalintervention im Jugendarrest

Untersucht wurden die Effekte einer pädagogischen Minimalintervention im Sinne der Self-Affirmation-Theory und eines Aufsatzes zur Tatreflektion auf die kriminellen Einstellungen, Selbstwirksamkeitserwartungen und das Verhalten im Vollzug bei 171 männlichen und weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden (mittleres Alter 18,36) im Jugendarrest. Die Teilnehmenden aus drei bayerischen Jugendarrestanstalten (Landau, München, Nürnberg) wurden per Zufall auf drei Untersuchungsbedingungen verteilt: In der Selbstbestätigungsbedingung sollten sie einen Aufsatz über den für sie wichtigsten Wert verfassen. In der Deliktbedingung sollten sie einen Aufsatz über ihre Straftat und den Sinn des Jugendarrests schreiben. In der Kontrollbedingung lautete die Aufgabe, einen Aufsatz über den für sie am wenigsten wichtigen Wert zu schreiben. Sie füllten zu Beginn des Arrests unmittelbar vor der Intervention sowie kurz vor Entlassung einige Fragebögen anonymisiert aus, mit denen Selbstwert und kriminalitätsbegünstigende Einstellungen erfasst wurden. Zu Ende des Vollzugs (durchschnittliche Dauer 11,4 Tage) wurden das Verhalten hinsichtlich der Einhaltung der Hausordnungsregeln und des Engagements als Hausarbeiter von den Bediensteten beurteilt. Entgegen den Annahmen unterschieden sich die Arrestanten der verschiedenen Untersuchungsbedingungen nicht in der berichteten Selbstwirksamkeitserwartung und den kriminellen Einstellungen bei Vergleich der Antworten zu Beginn und Endes des Vollzugs. Die Ergebnisse bestätigten auch keinen Effekt der Interventionen auf das Verhalten der Arrestanten. Zudem zeigte sich, dass die Teilnehmer (insbesondere die männlichen) relativ hohe Selbstwirksamkeitserwartungen hatten. Erkenntnisse für die Vollzugspraxis werden diskutiert.

Hintergrund und Ziele der Studie

Der Jugendarrest, obwohl öffentlich wenig zur Kenntnis genommen, ist eine nicht unbedeutende Sanktion im Jugendstrafrecht; mit etwa 5.000 Fällen jährlich in Bayern wird er häufiger verhängt und vollstreckt als die Jugendstrafe.¹ Gesetzlich festgelegtes Ziel des Vollzugs von Jugendarrest ist es, erneuten Straftaten unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens² entgegen zu wirken. Jugendliche und Heranwachsende sollen also während des Jugendarrestvollzugs, der von 2 Tagen bis 4 Wochen dauern kann, nicht ausschließlich Zeit im Einschluss verbringen, sondern auch erzieherisch gefördert werden.³ Dies setzen die meisten Jugendarrestanstalten in Bayern durch sozialpädagogische und kriminalpräventive Gruppen- und Einzelangebote um. Die angebotenen Maßnahmen sind vielseitig und unterscheiden sich zwischen

den verschiedenen Anstalten. Eine besondere Herausforderung für die Umsetzung erzieherischer und pädagogischer Maßnahmen stellt der relativ kurze Zeitraum dar, den die Jugendlichen im Arrest verbringen. Hinzu kommt der im Vergleich zum Jugend- oder Erwachsenenstrafvollzug häufig geringe Personalschlüssel und die Abhängigkeit von externen, oftmals ehrenamtlichen Mitarbeitern, die beispielsweise Gruppenangebote durchführen.

Einige Jugendarrestanstalten in Bayern nutzen ihren begrenzten Handlungsspielraum unter anderem, indem sie die Arrestanten zu Beginn des Vollzugs dazu anhalten, einen kurzen Aufsatz über Ursachen, Ablauf und Folgen ihrer Anlasstat und der Bedeutung der aktuellen Arrestsituation für die Zukunft zu schreiben. Sie sollen ihre Tat schildern und zum Beispiel überlegen, ob sie den Arrest als gerechtfertigte Strafe ansehen und ob sie davon etwas Positives mitnehmen können. In der Praxis des Strafvollzugs wie im Jugendarrest verspricht man sich grundsätzlich viel davon, den Täter seine Straftat im Sinne einer ausführlichen Reflektion „aufarbeiten“ zu lassen.⁴ Positive Wirkungen der Tatreflektion sind allerdings, wie viele andere Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug, wenig empirisch belegt.⁵ Zwar kann die Identifikation von Risikofaktoren, die zur Anlasstat beigetragen haben, eine diagnostische Funktion mit dem Ziel der Rückfallvermeidung rechtfertigen, jedoch sind Wirkannahmen in der anschließenden Behandlung, wie erhöhte Verantwortungsübernahme oder Empathie, zweifelhaft. Der oftmals einseitige Fokus auf negative Anteile des Straftäters könnte u.U. Schutzfaktoren und Stärken des Straffälligen in den Hintergrund stellen und demotivierend wirken.

Um dieser Problematik vorzubeugen, haben einige Autoren⁶ als alternative Herangehensweise vorgeschlagen, die z.B. im Bereich der Gesundheitsförderung bereits gut erprobte und bewährte Methode der Minimalinterventionen auf die



Dr. Johann Endres

Kriminologischer Dienst des
Bayerischen Justizvollzugs,
Erlangen
johann.endres@jva-er.bayern.de



Nadine Heubeck

Klinik für Forensische
Psychiatrie Erlangen
nadine.heubeck@
bezirkskliniken-mfr.de

1 Endres & Lauchs (2018).

2 § 2 JGG Art. 1.

3 § 10 JAVollzO. Diese Studie wurde unter den Bedingungen der zu dem Zeitpunkt gültigen Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) durchgeführt. Ab dem 1. Januar 2019 trat das BayJAVollzG in Kraft.

4 Vgl. Suhling & Endres (2016).

5 Endres & Breuer (2018).

6 Schmidt & Müller (2016), Schmidt & Schmit (2016).

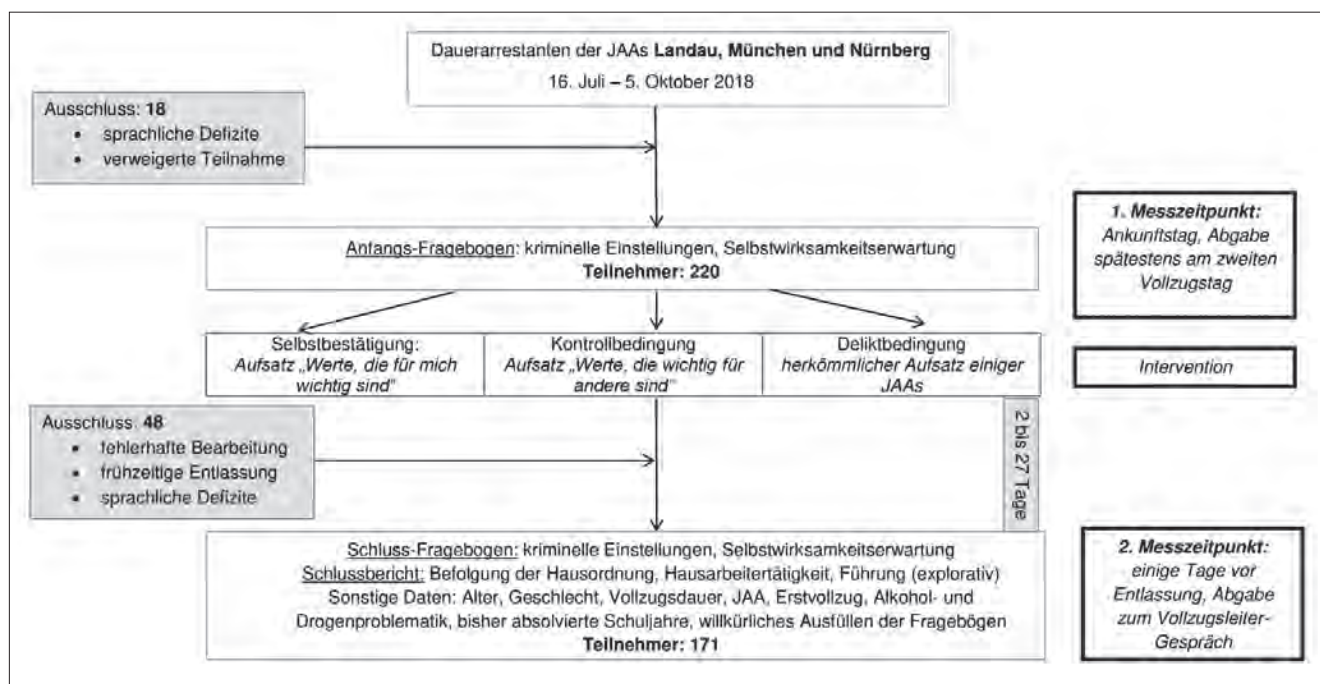
Kriminalprävention anzuwenden: Bestärkung positiver Anteile des Jugendlichen für eine positive Entwicklung in der Zukunft statt Fokussierung auf vergangenes Fehlverhalten. Diese Maßnahme basiert auf einem Konzept aus der Sozialpsychologie, das sich in einer Vielzahl von wissenschaftlichen Studien in anderen Bereichen bereits erfolgreich erwiesen hat.⁷ Die Selbstbestätigungstheorie⁸ geht davon aus, dass Menschen ein grundlegendes Bedürfnis haben, sich wertvoll und in sich schlüssig wahrnehmen zu wollen („Meine Handlungen spiegeln mich wider. Ich bin ein toller Mensch.“). Informationen von außen, die dieses positive Selbstbild bedrohen, können einen inneren Konflikt auslösen. Jugendliche, die Straftaten begangen haben und zu Jugendarrest verurteilt wurden, können solch einen Konflikt entwickeln, dass Verurteilung und Arrestantritt das bisherige Selbstkonzept in Frage stellen. Häufig reagieren Menschen auf solche Bedrohungen des Selbstwerts mit Abwehrstrategien, wie zum Beispiel Entschuldigen ihrer Handlungen durch äußere Umstände („Neutralisierung“). Zwar können solche Reaktionen das innere Unwohlsein der Betroffenen kurzfristig mindern, jedoch verhindern sie langfristig die Motivation der Personen,

gungen widersprechen, das Bilden von Veränderungsintentionen und schließlich tatsächliche Konsequenzen für das Verhalten.⁹ Dabei scheint es darauf anzukommen, dass die Selbstbestätigung eher subtil erfolgt und nicht bewusst als solche wahrgenommen wird (da sie sonst womöglich nicht wirkt).¹⁰ Da diese Maßnahme gleichermaßen zeiteffizient ist wie bereits durchgeführte Interventionen, sowie gut wissenschaftlich fundiert, wurden in der vorliegenden Studie beide Aufsätze (Delikt und Selbstbestätigung) mit einem neutralen Aufsatz verglichen.

Folgende Effekte der Maßnahmen auf Ressourcen, Einstellungen und Verhalten der Arrestanten wurden angenommen (Untersuchungshypothesen):

- Nach der Maßnahme sollten die Arrestanten, die den Aufsatz zur Selbstbestätigung geschrieben haben, höhere *Selbstwirksamkeitserwartungen*¹¹ als zuvor und im Vergleich zu den anderen beiden Aufsätzen berichten.
- Nach der Maßnahme sollten die Arrestanten, die den Aufsatz zur Selbstbestätigung geschrieben haben, weniger *prokriminellen Einstellungen*¹² als zuvor und im Vergleich zu den anderen beiden Aufsätzen berichten.

Abbildung 1: Ablauf und Messungen



ihr Verhalten in Zukunft zu ändern. Eine häufig angewendete Möglichkeit, solche Verteidigungsreaktionen und Stress zu reduzieren, ist der in dieser Studie verwendete Aufsatz über persönlich bedeutsame Werte („Was ist mir wirklich wichtig im Leben?“, z.B. Familie, Gesundheit). Da andere wichtige Bereiche der Person positiv bestärkt werden, ermöglicht diese psychologische Intervention den Teilnehmern, einen ausgedehnten Blick auf sich selbst und die eigenen Stärken zu werfen. Studien, beispielsweise im Gesundheitsbereich, konnten nachweisen, dass „Selbstbestätigung“ auf drei Stufen der Verhaltensänderung wirksam ist: Sie ermöglicht die Akzeptanz von Informationen, die den eigenen Überzeu-

- Arrestanten, die den Aufsatz zur Selbstbestätigung geschrieben haben, engagieren sich häufiger als Hausarbeiter und halten die *Hausordnung* besser ein im Vergleich zu den anderen beiden Aufsätzen.

9 Epton et al. (2015).

10 Sherman et al. (2009).

11 Die allgemeine Selbstwirksamkeitserwartung beschreibt die persönliche Einschätzung der eigenen Kompetenzen, allgemein im täglichen Leben mit Schwierigkeiten und Hindernissen zurecht zu kommen und kritische Anforderungssituationen aus eigener Kraft erfolgreich bewältigen zu können (z.B. „In schwierigen Situationen kann ich mich auf meine Fähigkeiten verlassen.“) (Hinz et al., 2006).

12 Gewaltbefürwortende und kriminalitätsbegünstigende Gedanken und Einstellungen wurden durch die Facetten Verantwortungsabwehr (z.B. „Der wirkliche Grund, warum ich eingesperrt worden bin, ist meine Herkunft.“) und antisoziale Absichten (z.B. Ich würde eine kriminelle Sache durchziehen, wenn ich sicher wäre, es klappt.“) repräsentiert.

7 Cohen & Sherman (2014).

8 Steele (1988).

Zusätzlich werden weitere Faktoren mit einbezogen, die die Effekte der Maßnahmen auf die Selbstwirksamkeitserwartung, kriminellen Einstellungen und das Verhalten beeinflussen könnten:

- Arrestanten, die den Aufsatz zur Selbstbestätigung geschrieben haben und zum ersten Mal im Arrest oder in Haft waren, berichten im Vergleich zu den anderen Aufsätzen und Arrestanten, die bereits im Vollzug waren, höhere Selbstwirksamkeitserwartungen und weniger prokriminelle Einstellungen.
- Sonstige Merkmale: Jugendarrestanstalt, Geschlecht, Inhalt des Aufsatzes, Alkohol- und Drogenproblematik, willkürliches Ankreuzen der Fragebögen (z.B. Muster), Alter, Dauer des Arrests und bisher absolvierte Schuljahre.

Teilnehmende und Ablauf

Die Untersuchung wurde als experimentelle Studie in Sommer 2018 in den drei bayerischen Jugendarrestanstalten JAA München, JAA Landau und JAA Nürnberg durchgeführt. Insgesamt 171 Personen (Dauerarrestanten) nahmen teil. München stellte mit 62,6% die meisten Teilnehmer. Etwa ein Fünftel der Teilnehmer in jeder Untersuchungsbedingung war weiblich. Den Schlussberichten war zu entnehmen, dass sich etwas mehr als die Hälfte der Arrestanten zum ersten Mal in einer Jugendarrestanstalt befand. Die Bediensteten berichteten bei 21,1% der Arrestanten eine aktuelle Drogenproblematik, wohingegen eine Alkoholproblematik nur bei etwa einem Zehntel vermerkt wurde. Die Jugendlichen waren zum Stichtag 13. August 2018 im Durchschnitt 18 Jahre alt. Sie waren zwischen zwei und 27 Tagen im Arrest und besuchten durchschnittlich zehn Jahre eine Schule in Deutschland.

Die Teilnehmer (Zugänge) wurden per Zufall einer der drei experimentellen Bedingungen zugeordnet, d.h. sie erhielten einen von drei Umschlägen mit den jeweiligen Aufgaben und die zu bearbeitenden Fragebögen (siehe Abbildung 1). Die Teilnahme war freiwillig und die Jugendlichen wurden über die Teilnahme an einer Studie aufgeklärt. Jeder Teilnehmer sollte einen Anfangs-Fragebogen bis spätestens in der Nacht nach Vollzugsantritt sowie einen Schluss-Fragebogen bis zum Abschlussgespräch mit der Vollzugsleitung ausfüllen. Die Zuteilung zu einem der drei Aufsätze erfolgte per Zufall und war den Bediensteten nicht bekannt, ebenso wie den Arrestanten die intendierten Effekte der Maßnahmen nicht bekannt waren. Die Fragebögen wurden in einem Briefumschlag eingesammelt. Für die Beurteilung des Verhaltens während des Arrests wurden einige Informationen aus den regulären Schlussberichten der JAAs verwendet.

Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Im Folgenden sollen überblicksartig einige am bedeutsamsten erachteten Ergebnisse herausgegriffen und diskutiert werden:¹³

1. Es gab keine statistisch bedeutsamen Unterschiede zwischen den drei Aufsätzen hinsichtlich der Veränderung der Selbstwirksamkeitserwartung zwischen den beiden Messungen (siehe Abbildung 2). Doch ist im Verlauf des Arrestvollzugs ein genereller Anstieg der berichteten

Selbstwirksamkeitserwartung über alle Untersuchungsbedingungen hinweg im Vergleich zum Arrestbeginn zu verzeichnen. Die Werte der Arrestanten lagen insgesamt etwas über denen der Allgemeinbevölkerung.¹⁴

- Hohe Selbstwirksamkeitserwartungen können Vor- und Nachteile haben. Zwar kann die Zuversicht in eigene Kompetenzen helfen, schwierige Situationen gut zu bewältigen, jedoch kann dies auch kriminelle Handlungen begünstigen, da sich die Person „zu viel zutraut“ und eher Risiken eingeht. Ein angemessenes Mittelmaß ist also förderlich für Verhaltensänderungen zu sehen.
- 2. Es fanden sich keine statistisch bedeutsamen Unterschiede zwischen den drei Aufsätzen hinsichtlich der Veränderung der kriminellen Einstellungen zwischen den beiden Messungen. Diese Einstellungen (z.B. bekundete Bereitschaft, in Zukunft erneut Straftaten zu begehen) gingen in allen drei Bedingungen im Arrestverlauf etwas zurück.
- Gründe dafür könnten sozial erwünschte Antworten und vorübergehende Anpassung der Arrestanten sein sowie die geringe Vielfalt der erfassten Einstellungen.
- 3. Die erhobenen Daten unterstützen keinen Zusammenhang zwischen den Interventionen und dem Verhalten während des Vollzugs bezüglich der Einhaltung der Hausordnung, des Engagements als Hausarbeiter oder Führung.
- Verhaltensänderung beginnt in der Regel zunächst auf kognitiver Ebene. Da die Interventionen bereits dort keine Effekte verzeichneten, ist das Ergebnis wenig überraschend. Das Verhalten der Jugendlichen wurde überwiegend positiv beurteilt.
- 4. Es machte keinen Unterschied hinsichtlich der Veränderungen in den Ressourcen und Einstellungen der Arrestanten, ob sie zum ersten oder wiederholten Male im Arrest oder in Haft waren.

Die explorative Analyse der Daten ergab außerdem noch folgende Aspekte:

- Werte: Der persönlich bedeutsamste Wert für die Mehrzahl der Teilnehmer (70,9%) waren Beziehungen, womit Freundschaften, Familie und Partnerschaft gemeint sind. Von den Teilnehmern der Kontrollbedingung wurde mit 35,2% am häufigsten die Werte Geld/Wohlstand/Reichtum als ihre persönlich am wenigsten wichtigen Werte gewählt.
- Geschlechtsunterschiede: Weibliche Arrestanten beurteilen ihre Selbstwirksamkeitserwartung gleichbleibend niedriger als männliche Teilnehmer der Studie. Die Mädchen gaben zudem zu beiden Messungen geringere Ausprägungen ihrer antisozialen Absichten und der Verantwortungsabwehr an und unterschieden sich damit deutlich von den männlichen Arrestanten.
- Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass Mädchen die Arrestsituation allgemein beeindruckender erleben und psychisch belastender empfinden.¹⁵
- Zu verweisen ist auf folgende methodische Einschränkungen unserer Untersuchung:
- Es ist davon auszugehen, dass die Intervention vielleicht nur geringe Effekte hat, die nur bei einer größeren Zahl von Teilnehmern sichtbar werden könnte.

¹³ Ein ausführlicher Ergebnisbericht (Masterarbeit von N. Heubeck) kann bei Interesse bei den Autoren angefordert werden.

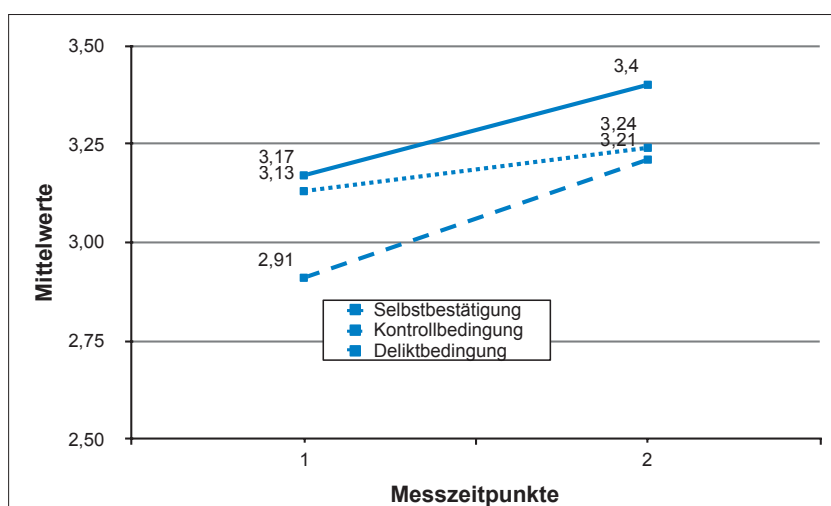
¹⁴ Beierlein et al. (2012).

¹⁵ Lauchs et al. (2016), S. 26.

- Das eigentliche Ziel der Intervention, nämlich eine Verhaltensänderung im Anschluss an den Arrest, konnte nicht erfasst werden, weil dies im Rahmen der Studie zu aufwendig gewesen wäre.
- Die verwendeten Maße (Skalen für Selbstwirksamkeitserwartung und kriminelle Einstellungen) waren möglicherweise zu wenig änderungssensitiv, d.h. nicht geeignet, kurzfristige Veränderungen zu erfassen.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Interventionen (die verschiedenen Aufsätze) bereits vor der ersten Erhebung wirkten, da die Aufgaben im selben Fragebogen standen, mit dem zu Beginn Selbstwirksamkeitserwartung und kriminelle Einstellungen erfasst wurden. Dafür könnte sprechen, dass es (wie in Abb. 2 zu erkennen) bereits zum ersten Erhebungszeitpunkt deutliche Unterschiede zwischen den drei Gruppen gab (die eigentlich durch die zufällige Aufteilung vermieden werden sollten).

Es gibt aber auch einen inhaltlichen Grund, der erklären könnte, weshalb die erwarteten Effekte nicht eingetroffen sind: Gemäß der Theorie sollte eine Selbstbekräftigung dann einer wahrgenommenen Bedrohung des Selbst entgegen wirken, wenn diese einen Bereich des Selbst betrifft, der unabhängig von der aktuellen Bedrohung ist.¹⁶ Bei der hier

Abbildung 2. Mittelwerte auf der Selbstwirksamkeitsskala¹⁷ zu Beginn und am Ende des Arrests in den drei Untersuchungsbedingungen



verwendeten Instruktion, den persönlich wichtigsten Wert aus einer Liste auszuwählen und dazu einen Aufsatz zu schreiben, entschieden sich die meisten Teilnehmer für „Beziehungen (Freundschaft/Familie/Partnerschaft)“. Es spricht aber einiges dafür, dass der Arrestantritt genau in diesem Bereich eine Bedrohung des Selbst bedeuteten könnte („Ich habe meine Eltern enttäuscht!“ – „Was denken jetzt meine Freunde über mich?“ – „Was wohl meine Freundin macht, wenn ich zwei Wochen weg bin?“) Das Nachdenken über diese Thematik scheint eher geeignet, depressive und grüblerische Verarbeitungen zu begünstigen, die einer konstruktiven Bewältigung in Richtung Verhaltensänderung nicht dienlich sind.

Dasselbe könnte aber auch für die bisher häufig verwendete Aufgabe (Aufsatz über die Straftat und den Arrest) gelten. Statt ein Überdenken des bisherigen Lebensstils anzustoßen, der zur Arrestierung geführt hat, könnte auch diese Instruktion bei einigen Arrestanten negative Reflektionen und Selbstzuschreibungen in Gang setzen („Ich bin einfach jemand, der immer Mist baut.“), zumal dann, wenn alternative Verhaltensoptionen subjektiv schwer verfügbar sind.

Erkenntnisse für die Praxis

Ausgangspunkt der Studie war es, eine in kurzer Zeit mit wenig Aufwand anwendbare Maßnahme zu testen, die für Jugendliche und Heranwachsende während eines Arrestvollzugs verwendet werden kann. Kurze Arrestdauern und knappe Ressourcen schränken die Möglichkeiten ein, die Zeit im Jugendarrest mit erzieherischen Angeboten sinnvoll zu nutzen. Die vorliegende Studie kann den Einsatz einer Intervention zur Selbstbestätigung in Form einer Werte-Reflexion in einem Aufsatz nicht uneingeschränkt empfehlen. Es zeigte sich keine Überlegenheit der Methode im Vergleich zu einer neutralen Aufgabe oder dem herkömmlichen Aufsatz über das Delikt.

Ebenso aber stellt sich die Frage, ob das herkömmliche Schreiben eines Textes über den Ablauf der Tat und die Erwartungen an den Arrest tatsächlich die intendierte Wirkung der Einsicht und Besserung hat und die Arrestanten dadurch „aus ihren Fehlern lernen“. Auch dies konnte zumindest hinsichtlich der Effekte auf kriminelle Einstellungen, Selbstwirksamkeitserwartungen oder das prosoziales Verhalten nicht belegt werden.

Da Minimalinterventionen bisher in vielen Kontexten erfolgreich angewandt wurden, sollte weiter untersucht werden, ob eine passende Methode für die besonderen Gegebenheiten im Jugendarrest gefunden werden kann. Mit Blick auf das neue bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz ist die „Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendlichen im Hinblick auf ein künftiges Leben ohne Straftaten“¹⁸ gesetzlich verankert. Im Hinblick auf Effekte des Arrestvollzugs an sich können im Zuge der hier vorgestellten Studie zumindest keine negativen Wirkungen verzeichnet werden. Die Zunahme der allgemeinen Selbstwirksamkeitserwartung bei den Arrestanten aller Untersuchungsbedingungen könnte darauf hindeuten, dass der Vollzug keine Beeinträchtigung der persönlichen Ressourcen der Jugendlichen bedeutet oder diese nachhaltig verunsichert in ihrer Kompetenz, Handlungen erfolgreich ausführen zu können.

Offen bleibt auch die Frage, weshalb trotz der auch in dieser Studie belegten positiven Führung und des angepassten Verhaltens während des Vollzugs fast zwei Drittel der Jugendlichen rückfällig werden. Die Beobachtungen der Bediensteten im Jugendarrest und die ganz überwiegend positiven Beurteilungen des Verhaltens der Arrestanten sprechen dafür, dass der

¹⁶ Vgl. Cohen & Sherman (2014).

¹⁷ Skala von 1,00 (niedrige) bis 4,00 (hohe Selbstwirksamkeitserwartung).

¹⁸ Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayJAVollzG.

kurze Freiheitsentzug die Arrestanten durchaus beeindruckt, aber offenbar nur kurzfristig. Es käme aber darauf an, durch geeignete Vorgehensweisen diese punktuelle Einsicht zu nutzen und zu vertiefen,¹⁹ um daraus nach der Entlassung aus dem Arrest konkrete Schritte der Verhaltensänderung abzuleiten.

Die Untersuchung wurde durch eine finanzielle Zuwendung der Gustav-Radbruch-Stiftung gefördert. Wir danken den Bediensteten der drei Jugendarrestanstalten für die engagierte Unterstützung bei der Datenerhebung.

Literatur

Beierlein, C., Kemper, C. J., Kovaleva, A., & Rammstedt, B. (2012). Ein Messinstrument zur Erfassung subjektiver Kompetenzerwartungen Allgemeine Selbstwirksamkeit Kurzskala (ASKU) (GESIS Working Papers 2012|22). Köln: GESIS.

Breuer, M. M., Gerber, K., Buchen-Adam, N. & Endres, J. (2014). Kurzintervention zur Motivationsförderung. Ein Manual für die Arbeit mit straffällig gewordenen Klientinnen und Klienten. Lengerich: Pabst.

Cohen, G. & Sherman, D. (2014). The psychology of change: Self-affirmation and social psychological intervention. *The Annual Review of Psychology*, 333-371.

Endres, J. & Breuer, M.M. (2018). Behandlungsmaßnahmen und -programme im Strafvollzug. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Das*

Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs (S. 89-108). Wiesbaden: Springer.

Endres, J. & Lauchs, L. (2018). Der Vollzug des Jugendarrests. Erhebung aus Bayern in den Jahren 2015 und 2016. *Bewährungshilfe*, 65, 384-402.

Epton, T., Harris, P. R., Kane, R., van Koningsbruggen, G. M., & Sheeran, P. (2015). The impact of self-affirmation on health-behavior change: A meta-analysis. *Health Psychology*, 34, 187-196.

Hinz, A., Schumacher, J., Albani, C., Schmid, G. & Brähler, E. (2006). Bevölkerungsrepräsentative Normierung der Skala zur Allgemeinen Selbstwirksamkeitserwartung. *Diagnostica*, 52, 26-32.

Lauchs, L., Breuer, M., & Endres, J. (2016). Jugendarrest in Bayern. Bericht des kriminologischen Diensts des bayerischen Justizvollzugs.

Schmidt, A. F., & Müller, J. (2016). Evaluation einer Minimalintervention zur Vorbeugung ungünstiger Haftverläufe. 17. Tagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs, Jena.

Schmidt, A. F., & Schmit, C. (2016). Self-Affirmation als Kurzintervention bei erstaufrälligen Cannabiskonsumenten (Unveröffentlichte Bachelorthesis), aufgerufen von: [http://www.c-schmit.lu/media/files/Self-Affirmation-als-Kurzintervention-bei-erstaufrälligen-Cannabiskonsumenten-\(Handout\)-01.pdf](http://www.c-schmit.lu/media/files/Self-Affirmation-als-Kurzintervention-bei-erstaufrälligen-Cannabiskonsumenten-(Handout)-01.pdf).

Sherman, D. K., Cohen, G., Nelson, L. D., Nussbaum, D., Bunyan, D. P. & Garcia, J. (2009). Affirmed yet unaware: exploring the role of awareness in the process of self-affirmation. *Journal of Personality and Social Psychology*, 97, 745-764.

Steele, C. M. (1988). The psychology of self-affirmation: Sustaining the integrity of the self. In L. Berkowitz (Ed.), *Advances in Experimental Social Psychology* (Vol. 21, pp. 261-302). New York: Academic Press

Suhling, S. & Endres, J. (2016). Deliktorientierung in der Behandlung von Straftätern. *Rechtspsychologie*, 3, 345-371.

¹⁹ Dafür bietet sich nach unserer Überzeugung die „Kurzintervention zur Motivationsförderung (KIM)“ an (Breuer et al., 2014), eine standardisierte Abfolge von fünf Einzelsitzungen, an deren Ende ein konkreter individueller Änderungsplan stehen sollte.

Elke Bahl

Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen

Seit 2012 wird das Angebot an Geldstrafenschuldner*innen zur Unterstützung bei der Ratenzahlung auch in Bremen erfolgreich durchgeführt. Der Verein Bremische Straffälligenbetreuung hatte das Konzept von Niedersachsen übernommen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen (EFS).

Die Staatsanwaltschaft Bremen verschickt mit der Ladung zum Strafantritt an säumige Geldstrafenschuldner*innen das Informationsblatt des Projektes und eröffnet neben der Gemeinnützigen Arbeit als letzte Chance zur Vermeidung der EFS die Ratenzahlung über den Verein. Die Mitarbeiter*innen klären im Gespräch mit den Klient*innen die monatliche Ratenhöhe und teilen diese der Staatsanwaltschaft mit. Bei mehreren Geldstrafen wird darauf hingewirkt, dass diese nacheinander abgetragen werden. Die Ratenzahlung erfolgt dann ausschließlich über das Konto des Vereins, um das Ratenzahlungsverfahren zu sichern. Nach Abtretungserklärungen der Geldstrafenschuldner*innen gegenüber dem Jobcenter oder dem Sozialamt überweisen diese die monatlichen Raten an den Verein und werden danach an die Landeshauptkasse weitergeleitet. In Einzelfällen zahlen die Klient*innen die Raten auch bar beim Verein ein.

Diese Form der Geldverwaltung und Ratenzahlung hat sich unbedingt bewährt, zumal sie von Geldstrafenschuld-

ner*innen in Anspruch genommen wird, die die Ratenzahlung allein nicht regeln und verlässlich bewältigen können. Es handelt sich mehrheitlich um Personen, bei denen aufgrund ihrer sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Lebenslage die eigenständige Ratenzahlung bereits gescheitert ist. Bei ausbleibenden Zahlungen können die Vereinsmitarbeiter*innen den Kontakt zu den Klient*innen aufnehmen, die Gründe dafür klären und mit ihnen gemeinsam für Abhilfe sorgen. Manchmal liegt es einfach daran, dass der Antrag auf Arbeitslosenhilfe nicht rechtzeitig gestellt wurde und weitere wirtschaftliche Probleme die Folge sind.

Das Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“ ist bei der Bremischen Straffälligenbetreuung personell der offenen Sozialberatung sowie der Schuldnerberatungsstelle angeschlossen. Dies hat den Vorteil, dass mit den Geldstrafenschuldner*innen auch weitergehende Fragen und Probleme sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art zur Sprache kommen und entsprechende Unterstützung angeboten werden kann.

Elke Bahl

Geschäftsführung
Verein Bremische
Straffälligenbetreuung
bahl@straffaelligenhilfe-
bremen.de

Das Projekt „Geldverwaltung“ hat im Laufe der vergangenen Jahre einen hohen Bekanntheitsgrad erreicht und wird inzwischen über Mund-zu-Mund-Propaganda nicht erst nach Ladung zum Strafantritt aufgesucht, sondern auch von Geldstrafenschuldner*innen beworben, die ihre Geldstrafe über den Verein erfolgreich abzahlen konnten.

Statistik 2018

Neuaufnahmen: 249, davon 178 Männer und 71 Frauen.

Geleistete Zahlungen: 111.825,00 €

Eingesparte Hafttage: 9.861 bzw. 27 Haftplätze.

Das Projekt wird vom Senator für Justiz und Verfassung Bremen finanziell unterstützt.

Im Januar 2019 führte der Rechtsausschuss der Bremischen Bürgerschaft zum Thema Ersatzfreiheitsstrafen eine Expertenanhörung durch. Die Experten waren sich darin einig, dass die Ersatzfreiheitsstrafe ein ungeeignetes Mittel zur Geldstrafenvollstreckung ist und diese Menschen trifft, die am sogenannten Rande der Gesellschaft leben, obdachlos sind, psychische und/oder Suchtprobleme aufweisen.

Tobias Hagen, Judith Neumeyer

Hundegestützte Sozialarbeit im Strafvollzug

Bestandsaufnahme und konzeptionelle Überlegungen

Hunde hinter Gittern? Was nach dem traurigen Alltag eines Tierheims klingt, ist in diesem Fall ein Resozialisierungsprogramm für Strafgefangene und Hunde, welches in einer Justizvollzugsanstalt in Massachusetts (USA) Einzug erhalten hat. In dem Programm *Don't throw us away* werden ausgewählte Hunde ausgewählten Gefängnisinsassen übergeben, die diese in Zusammenarbeit mit Hundetrainerinnen und -trainern acht Wochen lang ausbilden, versorgen und sozialisieren. Den Hunden wird durch die Zuneigung, Pflege und das Training der Insassen eine zweite Chance auf eine Vermittlung in eine fürsorgliche Familie gegeben. Gleichzeitig können auch die Insassen an ihrer eigenen zweiten Chance arbeiten, ihre Kompetenzen auf unterschiedlichen Ebenen verbessern und der Gesellschaft durch das Programm so etwas zurückgeben.

Solche tiergestützten Interventionen werden beispielsweise in Kanada, den USA und der Schweiz schon lange praktiziert.¹ Auch in Deutschland werden Tiere in pädagogischen und therapeutischen Kontexten zunehmend eingesetzt, jedoch sind theoretische und empirische Fachbeiträge zur tiergestützten Sozialarbeit kaum zu finden.²

Im vorliegenden Beitrag wird zunächst die tiergestützte Sozialarbeit kurz erläutert. Außerdem wird darüber aufgeklärt, ob es solche hundegestützten Programme wie *Don't throw us away* in Deutschland bereits gibt und wie diese realisiert werden können.

Hundegestützte Sozialarbeit im Überblick

In Deutschland haben tiergestützte Interventionen besonders in pädagogischen und therapeutischen Kontexten heutzutage Fuß gefasst. In der einschlägigen Fachliteratur wird unter anderem die Bedeutung von Tieren für Kinder, Erwachsene und insbesondere ältere sowie kranke Menschen behandelt. Der Einsatz von Tieren in der Sozialen Arbeit sowie die Mensch-Tier-Beziehung in diesem Arbeitsfeld ist jedoch bisher wenig erforscht worden. „Angesichts dessen lässt sich derzeit wohl von einem Missverhältnis zwischen der starken

Befürwortung des Einsatzes von Tieren in der Praxis und gleichzeitigen fachwissenschaftlichen Ausblendung des Themas in der Sozialen Arbeit sprechen“.³

Tiergestützte Interventionen können mit unterschiedlichen Arten von Tieren durchgeführt werden. In der tiergestützten Sozialarbeit kommen Hunde besonders häufig zum Einsatz. So werden beispielsweise sogenannte Sozialhunde für temporäre Begegnungen eingesetzt, um das Wohlbefinden und die Lernfreude der Klienten zu erhöhen sowie die Entwicklung bestimmter Kompetenzen und Lernprozesse zu fördern.⁴ In vielen Fällen werden auch private Hunde von Menschen, die in der Sozialen Arbeit tätig sind, als Besuchshunde in Erziehungseinrichtungen mitgenommen und dort in die pädagogische Arbeit eingebunden (zum Beispiel auch im Strafvollzug). Die Gründe für den vermehrten Einsatz von Hunden scheinen unter anderem in den Eigenschaften und dem Verhalten dieser Tierart zu liegen. Es wird angenommen, dass Hunde im Rahmen tiergestützter Interventionen auf körperlicher, kognitiver, emotionaler und sozialer Ebene förderlich auf die menschliche Entwicklung einwirken können.⁵ Im Hinblick auf den Einsatz von Hunden in der Sozialen Arbeit sowie im Strafvollzug ist die Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen von besonderer Bedeutung. Der Umgang mit Hunden ist in diesem Zusammenhang mit diversen Lernchancen verknüpft, die sich auf zwischenmenschliche Interaktionen übertragen lassen:

- Akzeptanz und Rücksicht gegenüber den Bedürfnissen anderer Lebewesen⁶
- Empathie⁷
- Beobachtungs- und Interpretationskompetenzen von Emotionen, Verhalten sowie von Körpersprache⁸
- Verbesserung der emotionalen Selbststeuerung und Steigerung der Frustrationstoleranz⁹

3 Buchner-Fuhs & Rose 2012, S. 9.

4 Vernooij & Schneider 2013, S. 196 ff.

5 Kuhn 2012, S. 277.

6 Bergler 1994, S. 59.

7 Saumweber 2009, S. 95.

8 Vernooij & Schneider 2013, S. 128.

9 Vernooij & Schneider 2013, S. 119.

1 Vernooij & Schneider 2013, S. XV.

2 Buchner-Fuhs & Rose 2012, S. 9.

Die aufgeführten Beispiele verdeutlichen, dass der Umgang mit Hunden dabei helfen kann, sozial-emotionale Kompetenzen zu vermitteln und Anpassungsleistungen im sozialen Kontext zu verbessern.¹⁰ „Humanes Verhalten gegenüber der menschlichen Mitwelt wird deshalb in vielen Erziehungseinrichtungen am besseren Umgang mit Tieren geübt.“¹¹

Bedeutung der Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen bei Strafgefangenen

Die Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen von Strafgefangenen ist als hochrelevant einzuschätzen, da delinquentes Verhalten und eine geringe soziale Anpassungsfähigkeit häufig mit einem Mangel an sozial-emotionalen Kompetenzen einhergehen.¹² Sozial-emotionale Kompetenzen können nicht nur als Voraussetzung für prosoziales Verhalten angesehen werden, sondern erweisen sich auch als protektiver Faktor im Hinblick auf (externalisierende) Verhaltensauffälligkeiten und psychische Erkrankungen¹³ sowie straffälliges Verhalten.¹⁴ Eine Förderung der sozial-emotionalen Kompetenzen von Strafgefangenen bietet demnach einen erfolgversprechenden Ansatzpunkt für die Erreichung der Vollzugsziele (Legalbewährung und Resozialisierung).

In Strafvollzugsanstalten werden neben weiteren Behandlungen und Therapien vor allem Soziale Kompetenztrainingsprogramme eingesetzt, in denen beispielsweise Kommunikationsfertigkeiten und Konfliktlösungsstrategien der Strafgefangenen geschult werden. Da jedoch emotionale und soziale Kompetenzen in einer engen wechselseitigen Beziehung zueinander stehen, sollten in diesen Programmen nicht vorwiegend soziale Fertigkeiten und Fähigkeiten vermittelt, sondern auch emotionale Aspekte fokussiert werden, um einen Transfer der erworbenen Kompetenzen in den Alltag zu unterstützen.¹⁵ Ein Ansatz, der diesem Anspruch möglicherweise gerecht wird, ist der Einsatz von Tieren in Strafvollzugsanstalten.

Hundegestützte Projekte in deutschen Strafvollzugsanstalten

In ihrer Dissertation konnte Wolf¹⁶ zeigen, dass der gezielte therapeutische Einsatz von Tieren im deutschen Strafvollzug seit dem Jahr 2000 zunimmt. Die Autorin weist jedoch ebenfalls darauf hin, dass hinsichtlich der Rechtsgrundlagen eine große Unsicherheit besteht. Dennoch befürworteten über 30% der 166 befragten Justizvollzugsanstalten aus zwölf Bundesländern den Nutzen für die Rückfallprävention höher als den damit verbundenen Aufwand.¹⁷ Die Ergebnisse offenbaren zudem, dass Gefangene durch die Integration von Tieren besser befähigt werden, „sich künftig in die Gesellschaft einzugliedern und in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“.¹⁸ Solche Projekte wirken sich insbesondere förderlich auf das Verantwortungsbewusstsein der teilnehmenden Strafgefangenen aus. Zusätzlich ist von positiven Effekten im

Bereich der Zuverlässigkeit, der sinnvollen Freizeitgestaltung und der Empathie auszugehen.¹⁹

„Die Idee, Tiere in forensischen Arbeitsfeldern als therapeutische Helfer einzusetzen, kommt wie so viele andere im Bereich tiergestützter Therapien und Aktivitäten aus den USA“.²⁰ So entstand beispielsweise 1981 das *Prison Pet Partnership Program* in einem Hochsicherheitsgefängnis für Frauen im US-Bundesstaat Washington, welches das Ziel verfolgt, die inhaftierten Frauen wieder in die Gesellschaft einzugliedern.²¹ In diesem Programm führen die Strafgefangenen mit Hunden aus örtlichen Tierheimen ein Grundgehorsamstraining durch, an das sich eine Ausbildung zum Therapie- oder Behindertenbegleithund anschließen kann.

Um in Erfahrung zu bringen, ob vergleichbare Programme in deutschen Strafvollzugsanstalten existieren, wurde eine umfangreiche Internetrecherche durchgeführt. Zusätzlich erfolgte die Kontaktaufnahme zu diversen Justizvollzugsanstalten per E-Mail (zunächst begrenzt auf Nordrhein-Westfalen). Die Auswertung der auf diesem Weg gesammelten Informationen führte zu der Erkenntnis, dass Maßnahmen hundegestützter Sozialarbeit sowohl im Jugendstrafvollzug als auch im Erwachsenenvollzug in NRW nicht weit verbreitet sind. Obwohl der Einsatz von Tieren grundsätzlich als sinnvoll erachtet wird,²² sind Haftanstalten „noch weiter als andere Institutionen davon entfernt, Tiere für Gesundheit, Normalisierung und Humanisierung zu nutzen“.²³ Im Strafvollzug sind Hunde am ehesten im therapeutischen Bereich oder als Besuchshund anzutreffen. Tiergestützte Programme, in denen Hunde für eine bestimmte Zeit in der Vollzugsanstalt gehalten werden und die Inhaftierten die Grundausbildung der Hunde übernehmen oder Ähnliches existieren in NRW bisher nicht oder konnten über die Recherche nicht identifiziert werden. Aus diesem Grund wurde die Suche auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet. Auf diesem Weg konnte ein Projekt identifiziert werden, das in einer Justizvollzugsanstalt in Hamburg durchgeführt wird (Projekt Hundebande). Zusätzlich wurde Kontakt zum Institut für Soziales Lernen mit Tieren und dem Zentrum für Mensch-Hund-Kommunikation aufgenommen, um Experteneinschätzungen hinsichtlich der Planung und Umsetzung entsprechender Projekte im Strafvollzug einzuholen.



Judith Neumeyer

Studierende an der Universität zu Köln

judith.neumeyer@gmx.de



Dr. Tobias Hagen

Universität zu Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Erziehungshilfe und sozial-emotionale Entwicklungsförderung
t.hagen@uni-koeln.de

¹⁰ Kirchpfering 2012, S. 24.

¹¹ Greiffenhagen & Buck-Werner 2012, S. 74.

¹² Scheithauer 2015, S. 432.

¹³ Scheithauer 2015, S. 431.

¹⁴ Bosold & Boxberg 2009, S. 237.

¹⁵ Scheithauer 2015, S. 436.

¹⁶ Wolf 2014.

¹⁷ Wolf 2014, S. 276 ff.

¹⁸ Wolf 2014, S. 278.

¹⁹ Wolf 2014, S. 278.

²⁰ Gusella 2003, S. 430.

²¹ Gusella 2003, S. 430 f.

²² Schwind 2008, S. 570.

²³ Greiffenhagen & Buck-Werner 2012, S. 208.

Möglichkeiten	Herausforderungen
Kompensation negativer Erfahrungen mit Mitmenschen und der Gesellschaft durch den positiven Hundekontakt	Gewährleistung der Finanzierung
Verbesserung des Umgangs mit Konflikten	Bereitschaft und gute Kooperation aller Beteiligten
Bindungs- und Beziehungsaufbau zwischen Mensch und Hund durch die Projektdauer und Kontinuität	Tierhaltung im Haftraum vieler Strafvollzugsanstalten nicht gestattet, Anpassungen der anstaltsinternen Hausordnung notwendig
Aufbau eines positiven Selbstbildes durch die Zuneigung des Hundes	geschlossener Strafvollzug erschwert solche Projekte (z.B. Außensozialisierung der Hunde durch Strafgefangene nicht möglich)
Förderung des Kontakts und der Kommunikation unter Mitgefangenen, Mitarbeitern und Projektpartnern	mangelnde Anwendungsgebiete und Erprobungsmöglichkeiten des Gelernten im geschlossenen Vollzug (Transfer!)
Steigerung der Teamfähigkeit und Kooperationsfähigkeit	Vorurteile, Allergien, Gewaltbereitschaft, Ängste usw. der Strafgefangenen gegenüber Hunden
Verbesserung der Atmosphäre im Strafvollzug	seelische und körperliche Belastungsgrenzen der Hunde
Förderung der Wiedereingliederung durch Kontakt und Zusammenarbeit mit anderen außervollzuglichen Einrichtungen und Personen (z.B. Tierheim, Hundeschule, Projektleitung)	Gewährleistung der artgerechten Haltung sowie Erfüllung der Bedürfnisse der Hunde (Auslauf, liebevolle Pflege usw.)
Struktur und Verantwortung durch die Fürsorge der Hunde (konstruktive Freizeitgestaltung)	hoher Betreuungsaufwand
Verbesserung von Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit	
Erleben der Sinnhaftigkeit des eigenen Handelns durch die Arbeit mit den Hunden	
Veranschaulichung relevanter Regelungen am Beispiel der Hunde (z.B. Anerkennung von Strukturen und Verhaltensregeln)	

Das Projekt Hundebande

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um ein Sozialtraining im Frauenstrafvollzug der JVA Hahnöfersand in Hamburg. In dem Projekt erhalten Welpen durch ausgewählte Strafgefangene eine Grundausbildung als Basis der Blindenführhundeausbildung.²⁴ Für neun Monate sind sie Hundehalterinnen und sowohl für die Erziehung der Welpen als auch für die tägliche Pflege und das Füttern verantwortlich. Zweimal in der Woche erhalten Hund und Halterin Unterricht mit einer Hundetrainerin, wobei die Außensozialisierung der Hunde von der Führhundeschule übernommen wird.²⁵ Der Förderung sozial-emotionaler Schlüsselkompetenzen der teilnehmenden Strafgefangenen wird in diesem Projekt eine besondere Bedeutung beigemessen (bspw. Teamfähigkeit).

Da bisher keine wissenschaftlichen Forschungsergebnisse zur Wirksamkeit des Projekts publiziert sind, wurde ein Telefonat mit der Projektleiterin geführt. Das Gespräch gab unter anderem Aufschluss über Möglichkeiten und Grenzen eines solchen hundegestützten Projekts im Strafvollzug, die in Tabelle 1 zusammengefasst sind.

Die Auflistung der Möglichkeiten und Herausforderungen verdeutlicht, dass entsprechenden Ansätzen ein großes Potenzial innewohnt. Die erfolgreiche Implementation erfordert jedoch eine hohe Bereitschaft und gute Kooperation aller Beteiligten. Außerdem ergeben sich Hinweise, dass hundegestützte Interventionen ein Hilfsmittel zur Erreichung zentraler Vollzugsziele darstellen können, trotz des Mangels an wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Wirksamkeit solcher Projekte.

Konzeptionelle Überlegungen

Anhand des Projekts Hundebande und resultierend aus den persönlichen Kontakten mit Personen, die hundegestützte Interventionen durchführen, können Leitfragen abgeleitet werden, die für die Planung und Umsetzung solcher Projekte hilfreich sind. Sie sind als Orientierungshilfe zu verstehen und fokussieren in erster Linie Maßnahmen hundegestützter Sozialarbeit im Strafvollzug, die insbesondere die Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen der Strafgefangenen anstreben. Die folgenden Fragen sollten im Rahmen einer Konzeptentwicklung berücksichtigt werden:

Welche fachlichen Kompetenzen und Ressourcen sind erforderlich?

- Kooperation unterschiedlicher Fachkräfte in einem multiprofessionellen Team (z.B. aus den Bereichen Pädagogik und Hundetraining)
- Vorhandensein aller notwendigen räumlichen und personellen Ressourcen
- Gewährleistung der Finanzierung des Projekts (Sammeln von Spendengeldern und Sachspenden möglich)

Welche Teilnehmerinnen und Teilnehmer und welche Hunde sind für das Projekt geeignet?

Die Teilnahme sollte immer auf freiwilliger Basis erfolgen, wobei Vorerfahrungen im Bereich Hundehaltung und Hundetraining seitens der Teilnehmenden nicht zwingend notwendig sind. Ein Interesse am Umgang mit Hunden ist jedoch förderlich, sodass eine Bindung zwischen Mensch und Tier entstehen kann. Weiterhin muss die Frage geklärt werden, welche individuellen Förderziele durch das Programm

²⁴ Kerwien 2014, S. 4.

²⁵ Maurer 2014.

und den Einsatz der Hunde bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erreicht werden sollen.

Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass ein „unerzogener“ Welpe, ein speziell trainierter Hund oder ein Hund aus dem Tierheim über unterschiedliche Eigenschaften verfügen. Auf den Einsatz von Tierheimhunden wurde im Rahmen des Projekts Hundebande zum Beispiel bewusst verzichtet, da es eine Herausforderung sowie große Verantwortung sei, die mit hoher Kompetenz begleitet werden müsse. Außerdem sollten die Hunde keine enge Bindung zu einer Person aufbauen, wenn sie diese zu einem vorgegebenen Zeitpunkt wieder verlassen müssen.

Wie werden die Hunde untergebracht und gepflegt?

Da in den meisten Strafvollzugsanstalten eine Tierhaltung im Haftraum untersagt ist, kommt am ehesten eine Unterbringung der Hunde in Gemeinschaftsbereichen oder im offenen Vollzug in Betracht.²⁶

Dabei ist es für den Beziehungsaufbau jedoch sinnvoll, dass die teilnehmenden Strafgefangenen eine Patenschaft für die im Gemeinschaftsbereich lebenden Hunde übernehmen. Es ist auch möglich, dass sich zwei Teilnehmende die Versorgung und Pflege eines Hundes teilen. Dadurch wird die Interaktion zwischen den Strafgefangenen gefördert und eventuelle Rivalitäten können überwunden werden.

Wie wird die Mensch-Hund-Interaktion konkret realisiert?

Die Art des Hundeeinsatzes ist unter anderem abhängig von den Teilnehmenden und den festgelegten Förderzielen, den Eigenschaften des Hundes und der anstaltsinternen Hausordnung. Elemente der Interaktion zwischen Mensch und Hund könnten die Übernahme von Versorgung und Pflege und/oder die Erziehung und Ausbildung in Zusammenarbeit mit Hundetrainerinnen und -trainern sein.

Darüber hinaus wird eine Projektdauer von mindestens einem Jahr empfohlen, sodass eine förderliche Bindung zwischen Mensch und Hund aufgebaut werden kann. In jedem Fall sollte geklärt werden, ob es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erlaubt ist, die Hunde nach erfolgreicher Beendigung des Programms zu übernehmen oder inwieweit das Programm dauerhaft in den Alltag der Strafvollzugsanstalt integriert werden kann.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass eine im Vollzug wohnende Hundegruppe von den Teilnehmenden zunächst nur beobachtet wird, ohne dass es zu einer direkten Interaktion zwischen Mensch und Tier kommt. In einem weiteren Schritt könnte die direkte Interaktion angebahnt werden. Beispiele für mögliche Interaktionsformen sind Beutespiele, Parcoursläufe sowie Spaziergänge im Rudel.

Wie können das Projekt und die Teilnehmenden nachhaltig begleitet werden?

Die durch den Hundekontakt angeregten Veränderungs- und Reflexionsprozesse der Teilnehmenden sollten unbedingt begleitet und reflektiert werden. In diesem Zusammenhang könnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in dieser Zeit ein Tagebuch führen, in welchem sie Erfolgserlebnisse, eigene Emotionen im Umgang mit dem Hund und erreichte Ziele dokumentieren.

Die Projektleitung und die beteiligten Fachkräfte sollten zur Qualitätssicherung außerdem

- alle Einsätze dokumentieren,
- die Zielerreichung evaluieren und
- Maßnahmen reflektieren.

Neben einem persönlichen Kompetenzzuwachs wäre es außerdem ideal, wenn die Teilnehmenden die Möglichkeit erhielten, während des Projekts berufliche Qualifikationen zu erwerben.²⁷ Mögliche projektbegleitende Berufsausbildungen könnten eine Ausbildung zum Tierpfleger, Tierarzthelfer oder Landwirtschaftshelfer sein.²⁸ Zudem ist eine Verknüpfung des Projekts mit handwerklichen Tätigkeiten möglich (bspw. Bauen eines Hundeparcours oder von Hundehütten unter Anleitung).

Fazit

Hundegestützte Interventionen sind Ausnahmen im Alltag deutscher Strafanstalten. Aus der einschlägigen Fachliteratur zum Thema und verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen sowie Projektberichten lässt sich jedoch ableiten, dass der Einsatz von Hunden die sozial-emotionalen Kompetenzen der Klienten fördern könnte. Dies bestätigen auch die im Projekt Hundebande gemachten Erfahrungen. Wie bereits erläutert, ist gerade die Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen bei Strafgefangenen als relevant einzuschätzen, um unter anderem die zentralen Vollzugsziele der Resozialisierung und der Legalbewährung zu erreichen. Auch wenn es bisher an wissenschaftlichen Belegen zur Wirksamkeit solcher Maßnahmen fehlt, bietet der Einsatz von Hunden in diesem Zusammenhang einen möglichen Ansatzpunkt.

Literatur

- Bergler, R. (1994). Warum Kinder Tiere brauchen. Freiburg: Herder.
- Bosold, C. & Boxberg, V. (2009). Soziales Training im Jugendstrafvollzug: Effekte auf Sozial- und Legalbewährung. In K.-P. Dahle, D. Dölling, H.-L. Kröber, N. Leygraf & H. Sass (Hrsg.), Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie. Band 3 (S. 237-243). Heidelberg: Springer.
- Buchner-Fuhs, J. & Rose, L. (2012). Warum ein Buch zu Tieren in der Sozialen Arbeit? Eine kritische Bestandsaufnahme zur Thematisierung der Tiere in diesem Berufsfeld. In J. Buchner-Fuhs & L. Rose (Hrsg.), Tierische Sozialarbeit. Ein Lesebuch für die Profession zum Leben und Arbeiten mit Tieren (S. 9-27). Wiesbaden: Springer VS.
- Greiffenhagen, S. & Buck-Werner, O. (2012). Tiere als Therapie. Neue Wege in Erziehung und Heilung. 3. Auflage. Nerdlen: Kynos.
- Gusella, S. (2003). Forensische Resozialisierung mit Tieren. In E. Olbrich & C. Otterstedt (Hrsg.), Menschen brauchen Tiere – Grundlagen und Praxis der tiergestützten Pädagogik und Therapie (S. 430-437). Stuttgart: Kosmos.
- Kerwien, E.-V. (2014). Hundebande – Resozialisierung auf vier Pfoten. Ein Interview mit der Initiatorin Manuela Maurer. BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 22/2, 4-8.
- Kirchpfeffing, M. (2012). Hunde in der Sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. München: Reinhardt.
- Kuhn, I. (2012). Hunde als therapeutische Weggefährten. Gespräche mit Experten über Therapiebegleithunde im therapeutischen Kontext in Theorie und Praxis. Frankfurt: Lang.
- Maurer, M. (2014). Hundebande – Sozialtraining im Strafvollzug. Zugriff am 22.02.2017 von <http://www.hundebande.org/projekt.html>.

²⁷ Gusella 2003, S. 431 f.

²⁸ Schwind 2008, S. 565.

²⁶ Schwind 2008, S. 559.

Saumweber, K. (2009). Tiergestützte Pädagogik in der stationären Jugendhilfe: Die Wirkung tiergestützter Interventionen bei verhaltensgestörten Jugendlichen in stationären Jugendhilfemaßnahmen. Norderstedt: Books on Demand.

Scheithauer, H. (2015). Förderung sozialer Kompetenzen. In W. Melzer, D. Hermann, D. Sandfuchs, M. Schäfer, W. Schubarth & P. Daschner (Hrsg.), Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen (S. 431-437). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Schwind, H.-D. (2008). Tiere im Strafvollzug. In H. Schneider, M. Kahlo, D. Kleszczewski & H. Schumann (Hrsg.), Festschrift für Manfred Seebode

zum 70. Geburtstag am 15. September 2008 (S. 551-571). Berlin: De Gruyter Recht.

Vernooij, M. & Schneider, S. (2013). Handbuch der Tiergestützten Intervention. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. 3. Auflage. Wiebelsheim: Quelle & Meyer.

Wolf, N. (2014). Rückfallprävention durch den Umgang mit Tieren im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland. Beleuchtung aus juristischer Sicht (Schwerpunkt Bayern). Hamburg: Dr. Kovač.

Jürgen Herzog, Sascha Neuendorff

20 Jahre Interdisziplinäres Praxistraining im Berliner Justizvollzug

Die Entstehung des Interdisziplinären Praxistrainings

Fachübergreifender, problemorientierter Unterricht wird von Fachdidaktiker*innen und Lehrkräften schon seit langem gefordert, aber doch selten praktiziert, da die Durchführung allein an Koordination von Fachinhalten, Lernenden, Lehrenden und Räumlichkeiten einen enormen Aufwand bedeutet. So wird auch in der Ausbildung der AVD-Bediensteten im Strafvollzug weitgehend Fachunterricht in jeweils einzelnen Fachdisziplinen erteilt. Interdisziplinarität ist eher selten. Problematisch ist hierbei allerdings, dass man kommunikative Kompetenzen im Umgang mit Gefangenen nicht allein durch Bücherlesen oder Lehrvorträge in Psychologie, Pädagogik oder Kommunikation erwerben kann, sondern vielmehr auch praktisch trainieren muss. Wird dies im Bereich der Selbstverteidigung und der sportlichen Aktivitäten stets praktiziert, so ist es im Bereich der kommunikativen Kompetenzen weniger selbstverständlich. Sicher muss man zur Bewältigung schwieriger Situationen mit Gefangenen über Hintergrundwissen verfügen, beispielsweise wissen, mit welchem Typ von Verhaltensauffälligkeit man zu tun hat, wie man darauf zu reagieren hat oder wie man selber Distanz zur eigenen Emotionalität bewahren kann usw., aber letztlich müssen diese Verhaltensweisen doch praktisch eingeübt werden. Niemand würde beispielsweise versuchen, nur durch Lektüre etwa ein guter Fußballprofi oder Tennisstar zu werden! Auch in der vollzuglichen Ausbildung scheitert das interdisziplinäre Vorgehen schon an den knappen zeitlichen, personellen und räumlichen Ressourcen. Letztlich überlässt man die ausgebildeten Anwärter*innen weitgehend mit unkoordiniertem theoretischem Wissen und mit nur geringer praktischer Erfahrung in den vollzuglichen Alltag in der Hoffnung, dass sich letztlich alles regeln wird. In der Praxis mag das irgendwie auch gelingen, aber der unprofessionelle bzw. ungeübte Umgang mit potenziell problematischen Situationen führt häufig über unnötige Eskalationen oder die Erhöhung des Aggressionspotenzials der Gefangenen und Bediensteten zu anderen, weit aufwändigeren Problemen.

Seit bereits 20 Jahren gibt es in der Aus- und Fortbildung des Berliner Justizvollzuges allerdings ein geradezu vorbildliches „Leuchtturmprojekt“: das sogenannte Interdisziplinäre Praxistraining (IPT). Hier wird versucht, lehrfächerübergreifend, also interdisziplinär den Umgang mit Gefangenen in schwierigen vollzuglichen Situationen zu trainieren.

Das erste Training dieser Art wurde bereits Mitte der neunziger Jahre versucht, scheiterte zunächst aber an den genannten Problemen. Im Herbst 1998 startete dann jedoch das bis heute bewährte IPT. Maßgeblich für die Einführung war – wie so oft – nicht nur das notwendige Engagement einiger Kolleg*innen, sondern dazu ein schweres, außerordentliches Vorkommnis mit Schusswaffengebrauch und Todesfolge bei der Ausführung eines Gefangenen, was auch in der Öffentlichkeit Aufsehen erregte. Die Einführung wurde daher von „oben“ gewünscht und gefördert sowie eine Projektleiterin eingesetzt, die quasi als Motor bis heute das IPT koordiniert und weiterentwickelt (Renate Karsunke). Manchmal bedarf es im Vollzug eben größerer Probleme, damit notwendige Veränderungen realisiert werden.

Seit 20 Jahren wird das IPT in Berlin nun für sämtliche Ausbildungslehrgänge des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) und für neues Personal im Werk- und Krankenpflegebereich in dreitägigen Veranstaltungen obligatorisch durchgeführt. Hinzu kommen Fortbildungen für spezielle Bereiche, Themen und Anlässe.

Wenngleich eine weitere Intensivierung des IPT von verschiedenen Seiten sehr gewünscht wird, so kann man doch behaupten, dass sich das IPT auch in der bisherigen Intensität als Element der Aus- und Fortbildung voll bewährt hat und wohl niemand würde selbst angesichts des herrschenden Personalmangels ernsthaft daran denken, es zu reduzieren oder gar abzuschaffen.

Andere Bundesländer haben ähnlich Modelle¹ entwickelt und sich dabei teilweise am Berliner Modell orientiert. In Hamburg wurde das Berliner Konzept beispielsweise mit Hilfe der Berliner Kolleg*innen 2006 vollständig übernommen.

Ziele und Inhalte des Interdisziplinären Praxistrainings

Das Ziel des IPT ist, die Teilnehmer*innen des Trainings zu befähigen, mit schwierigen vollzuglichen Alltagssituationen angemessen und deeskalierend umzugehen und Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges – wenn sie schon nicht zu vermeiden sind – „maßvoll und überlegt“² einzusetzen. Das IPT dient jedoch auch dazu, durch reine Alltagsroutinen und Unaufmerksamkeiten bedingte Probleme im Umgang mit

1 Strafvollzugsamt Hamburg, 2005.

2 Karsunke, Brückler, 2002, S. 35.

Gefangenen aufmerksam zu machen bzw. die Auszubildenden und Bediensteten in dieser Richtung zu sensibilisieren.

In nachgespielten vollzuglichen Alltagssituationen werden problematische Verhältnisse durch Protagonist*innen (Trainer*innen, „Schauspieler*innen“, die Gefangene spielen) eines Trainingsteams (acht bis zehn Trainer*innen) simuliert und angemessenes Verhalten mit der Ausbildungsgruppe eingeübt. Hierfür erhalten die Trainierenden ein Feedback insbesondere von den Schauspielern der Trainingsszene und Trainer*innen und Moderator*innen aus dem psychologischen und Sozialdienst (jeweils 1 Psycholog*in und 1 Sozialpädagog*in). Auch die Teilnehmenden aus der Lerngruppe, die das Geschehen per Video verfolgen, geben den zu schulenden Kolleg*innen Rückmeldung.

Vor dem Training in bestimmten Situationen wird ggf. auch eine theoretische Einführung in das jeweilige Thema (z.B. Erkennen von spezifischen Verhaltensauffälligkeiten) erteilt. Da die Anwärter*innen das Training in einem fortgeschrittenen Ausbildungsabschnitt durchlaufen, kann zudem auf erste praktische Erfahrung und theoretisches Wissen aus dem Unterricht zurückgegriffen werden.

Das IPT dauert in der Ausbildung regelmäßig drei Tage. Gespielt werden die unterschiedlichsten Problemsituationen auf der Grundlage eines sog. Drehbuches mit entsprechenden Situations- und Rollenbeschreibungen, das von einer Arbeitsgruppe erstellt und im Laufe der Jahre laufend erweitert wurde. Diese Situationen beziehen sich beispielsweise auf:

- die Eröffnung einer schlechten Nachricht,
- den Umgang mit einem*einer psychisch auffälligen Gefangenen,
- versuchte Suizide,
- Schlägereien unter Inhaftierten auf dem Stationsflur,
- zwangsweise Vorführungen zum Gericht,
- vorzeitigen Stationsverschluss (trotz anderer Zusage)
- usw.³

Inzwischen ist das Drehbuch auf über 25 verschiedene Szenen angewachsen.

Über die Ausbildung hinaus wird das IPT auch als Fortbildungsveranstaltung für den AVD bzw. für Mitarbeiter*innen bestimmter Vollzugsformen und -bereiche (z.B. offener Vollzug, Sprechzentren, Pfortenbedienstete) durchgeführt. In diesem Fall trifft sich das Trainingsteam bereits einen Tag vor dem eigentlichen Trainingsseminar, um das Konzept gezielt für die jeweiligen Seminarteilnehmer*innen vorzubereiten.

Rahmenbedingungen

Um sämtliche Lehrgänge trainieren zu können, bedarf es eines erheblichen Trainerpools mit derzeit 39 Trainer*innen, die sich aus dem AVD und aus den Fachdiensten aller Anstalten rekrutieren. Es werden pro Training Teams mit acht bis zehn Trainer*innen (AVD, Werk- und Krankenpflegedienst), einem*einer Teamleiter*in und einem*einer Moderator*in aus dem Sozial- und psychologischen Dienst gebildet. Neue Trainer*innen werden aufgrund von Anforderungsprofilen für ihre neue Aufgabe ausgewählt und müssen zunächst bei drei Seminaren hospitieren. Jeweils zum Jahresbeginn wird für alle Teams ein Einsatzplan für das kommende Jahr erstellt. Der*Die jeweilige Teamleiter*in übernimmt dann während

der Trainingseinheiten die Regie bzw. Spielleitung. Durchschnittlich bleiben die Trainer*innen ungefähr sieben Jahre dabei und scheiden meist nur aus, wenn eine neue dienstliche Funktion eine Teilnahme nicht mehr zulässt.

Alle Trainer*innen haben Schulungen durch eine professionelle Schauspieltrainerin absolviert und werden von den Teamleiter*innen je nach Eignung auf die unterschiedlichen Rollen verteilt.

Regelmäßig kommt es zu Fachkonferenzen aller Trainer*innen und vierteljährlichen Arbeitsgruppensitzungen der Teamleitungen, IPT-Koordinatorin sowie einer Psychologin, in denen das Konzept des IPT und insbesondere die Situationsbeschreibungen des Drehbuchs weiterentwickelt werden.

Musste das IPT zu seinen Startzeiten auf einer belegten Station des Jugendvollzuges durchgeführt werden, so stand schon bald eine Station einer nicht mehr genutzten Jugendstrafanstalt zur Verfügung (heutiges Trainingszentrum), auf der das Training in einem realistischen Setting ungestört und praxisgerecht gespielt werden kann.

Erforderlich sind für das Training natürlich eine technische Ausstattung an Kameras, Videogeräten, Monitoren usw. sowie die realistische Herrichtung der Räumlichkeiten und Protagonisten (Trainer*innen) mit Requisiten.

Hindernisse und Weiterentwicklung

Glücklicherweise gelingt es trotz der momentan herrschenden Personalknappheit immer wieder, Bedienstete zum IPT abzustellen. Das liegt sicher an den offensichtlich und auch wissenschaftlich belegten guten Ergebnissen⁴ des IPT im Rahmen der Ausbildung. Es hat sich im Laufe der Zeit erheblich professionalisiert: Die Trainer*innen und Teamleiter*innen sind aufgrund ihrer Schulungen und Erfahrungen sehr versiert und können mit den stets weiterentwickelten vollzuglichen Situationen (Drehbuch) weit besser umgehen als in den Anfangsjahren.

Heutzutage erfreut sich das Praxistraining nicht nur bei den Anstaltsleitungen und Vorgesetzten, sondern auch beim sonstigen Vollzugspersonal einer zunehmenden Beliebtheit. Das IPT bietet nämlich auch für die Trainer*innen eine interessante Abwechslung zum vollzuglichen Alltag und insbesondere die Möglichkeit, für kurze Zeit die Rolle eines Gefangenen einzunehmen, was letztlich gar eine Steigerung der Empathiefähigkeit für die Trainer*innen mit sich bringen kann.



Jürgen Herzog

Lehrbeauftragter an der Bildungsstätte Justizvollzug Berlin
juergen.herzog.hh@web.de



Sascha Neuendorff

Teamleiter im IPT des Berliner Justizvollzugs
sacha.neuendorff@gmx.de

³ Ausführungen, Entweichungen, Bedrohungen durch Gefangene, Verbringung in einen besonders gesicherten Haftraum, Bewachung im Krankenhaus ... bis hin zu Liebeserklärungen seitens der Gefangenen.

⁴ Die Effektivität des IPT wurde wissenschaftlich untersucht und erwiesen. Siehe: Michaela Scholz, 2003, S. 131-136.

Viele Bedienstete haben nicht nur ungeahnte schauspielerische Fähigkeiten, sondern auch viel Freude an dieser Art von Arbeit. So melden sich viele Ausgebildete später selber für eine Trainertätigkeit. Das Leitmotiv des Trainingsteams lautet daher: „Von Kolleginnen und Kollegen für Kolleginnen und Kollegen.“⁵ So bewirbt sich regelmäßig eine ausreichende Zahl an Trainerkandidat*innen. Natürlich gibt es auch immer wieder kurzfristige Absagen zu einer Teilnahme aus aktuellen dienstlichen Gründen, die allerdings durch das große Ausmaß des Trainerpools meist problemlos kompensiert werden.

Die unterschiedlichen, fest aufeinander eingespielten Teams des Trainerpools sind mehr als Arbeitsteams. Sie vermitteln auch Rückhalt bis hin zur freundschaftlichen Verbundenheit und könnten gar als ein Beitrag zur betrieblichen Gesundheitsförderung bezeichnet werden. Es wäre zumindest keineswegs übertrieben zu behaupten, dass sich der Erfolg des IPT zum großen Teil in der professionellen und kollegialen Zusammenarbeit seiner Teams begründet.

Mit den Räumlichkeiten im heutigen Trainingszentrum und der modernen Technik (z.B. Videos per Funkübertragung) ist inzwischen ein optimaler Rahmen für die Trainingseinheiten des IPT geschaffen.

Mit Ängsten der Anwärt*innen, sich in bestimmten, schwierigen Situationen vor den Trainer*innen, Moderator*innen und der Lerngruppen zu präsentieren, wird heute sehr professionell und sensibel beispielsweise durch die Einfügung leichter, manchmal gar lustiger Situationen, durch ein grundsätzlich kleinschrittiges Vorgehen oder durch eine besondere, eher kollegiale Begleitung der Trainierenden seitens der Trainer*innen und Moderator*innen umgegangen. Dazu kommt, dass über die Geschehnisse im IPT Stillschweigen vereinbart und das gezeigte Verhalten nicht benotet wird, es also keinerlei Einfluss auf das Ergebnis der Laufbahnprüfung hat.

Perspektiven

Das Interdisziplinäre Praxistraining hat sich in Berlin im Laufe seines Bestehens zu einer professionellen Form der Kom-

petenzvermittlung zur Bewältigung schwieriger vollzuglicher Situationen entwickelt. Ausgebildet wurden seit 1998 insgesamt 81 Lehrgänge mit rund 1.600 Anwärt*innen. Hinzu kommt eine große Zahl an Spezialfortbildungen. Über 100 Praxistrainer*innen haben sich insgesamt an der Gestaltung des Trainings beteiligt!

Vorbildlich sind vor allem der interdisziplinäre Ansatz und das Ziel eines kommunikativ-deeskalierenden Vorgehens anstelle eines lediglich technischen Einsatztrainings. Aus der Ausbildung ist es nicht mehr wegzudenken. Zu überlegen bliebe, ob man die Trainingseinheiten noch erweitern bzw. intensivieren sollte. Gewünscht wird dieses vor allem von vielen Teilnehmer*innen. Auch in der Fortbildung könnte das Angebot noch verstärkt werden, denn angemessenes Verhalten in komplexen Situationen muss auch nach der Ausbildung dauerhaft geübt oder Alltagshandeln auf den Prüfstand gestellt werden. Die hierfür aufzubringende Zeit würde sicher durch eine Reduzierung von Gewalteskalationen im Vollzug aufgewogen.

Zu überlegen wäre, ob es auch in anderen Verhaltensbereichen ähnliche Trainingseinheiten geben sollte. So könnte gar das Verhalten von Vorgesetzten gegenüber ihren Bediensteten über Fortbildungsangebote hinaus in Form eines intensiven IPT trainiert werden.

Letztlich bleibt nur festzustellen: Wenn es das IPT nicht bereits gäbe, müsste es jetzt dringend erfunden werden.

Literatur

Bildungsstätte Justizvollzug: Interdisziplinäres Praxistraining – ein Angebot der Bildungsstätte Justizvollzug Berlin (Flyer) (08) 2008.

Karsunke, Renate und Brückler, Rolf: Interdisziplinäres Praxistraining – ein Training für Justizvollzugsbedienstete in Berlin. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2002, S. 33-37.

Scholz, Michaela: Veränderung von Selbstwirksamkeit: Evaluation des „Interdisziplinären Praxistrainings“ im Berliner Justizvollzugsdienst. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2003, S. 131-136.

Strafvollzugsamt Hamburg: Konzept „Interdisziplinäres Praxistraining zur Bewältigung schwieriger beruflicher Situationen“, 2005 (unveröffentlichtes Manuskript).

⁵ Bildungsstätte Justizvollzug Berlin, 2008, S. 2.

Marianne Heumüller

Das Mutter-Kind-Haus im niedersächsischen Frauenvollzug

Geschichte und rechtliche Grundlagen

Im Jahr 1975 wurde in Frankfurt Preungesheim unter der Anstaltsleitung von Frau Prof. Dr. Helga Einsele das erste Mutter-Kind-Haus in einer Frauenhaftanstalt fertiggestellt. Zuvor durften Mütter ihre Kinder nach der Entbindung bis zu zehn Tage selbstständig versorgen; anschließend mussten die Babys anderweitig untergebracht werden. Die frühkindliche Trennung von Mutter und Kind und die dadurch bedingte Störung des Urvertrauens führt in den überwiegenden Fällen zu einem gestörten Bindungsverhältnis zwischen Mutter und Kind – das war durch entwicklungspsychologische Theorien und Untersuchungen bereits bekannt.

Um Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes vorzubeugen und die Resozialisierung der Mütter zu unterstützen, setzte sich Prof. Dr. Einsele dafür ein, dass inhaftierte Mütter ihre Säuglinge dauerhaft versorgen durften. Frau Prof. Dr. Einsele erwirkte die Aufnahme des § 142 in das bundesdeutsche StVollzG, dass „in Anstalten für Frauen Einrichtungen vorgesehen werden sollen, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können.“

Seit Januar 2008 wird in § 73 NJVollzG für Niedersachsen geregelt, dass noch nicht schulpflichtige Kinder einer Gefangenen mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person, welche in der Regel die Mutter ist, gemeinsam mit der Mutter in der Anstalt untergebracht werden können,

in der sich die Mutter befindet, wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt anzuhören.

Die Erlaubnis zum Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung gem. § 45 SGB VIII wurde dem Mutter-Kind-Haus in Vechta erstmals am 26.05.1997 durch das niedersächsische Landesjugendamt erteilt, nachdem die baulichen und personellen Voraussetzungen geschaffen waren. Als vollstationäre Jugendhilfeeinrichtungen sind darüber hinaus nur die Mutter-Kind-Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen und in Frankfurt anerkannt, andere Bundesländer verfügen über eine Anerkennung als teilstationäre Einrichtung oder sind überhaupt nicht vom jeweiligen Landesjugendamt als Einrichtung anerkannt.

Frauenvollzug in Vechta

Die JVA für Frauen in Vechta ist die zentrale Frauenvollzugsanstalt des Landes Niedersachsen. Sie besteht aus der Hauptanstalt, den Abteilungen in Falkenrott und der Jugendabteilung am Standort Vechta sowie der geschlossenen Abteilung in Hildesheim.

Die Einrichtung trägt die Verantwortung für weibliche Jugendliche und erwachsene Frauen in Untersuchungs- und Straftat gleichermaßen. Bei derzeit insgesamt rund 310 Haftplätzen finden sich Ersatzfreiheitsstrafen und Freiheitsstrafen von drei Tagen bis lebenslang im offenen wie geschlossenen Vollzug mit einer Altersstruktur der Frauen von 14 bis 80 Jahren. Neben deutschen Frauen sind auch andere Nationalitäten anzutreffen, der Prozentsatz ausländischer Gefangener liegt bei 13%. Bei einem Großteil der Frauen liegt eine Suchtproblematik vor; allein 50% sind intravenöse Drogenbenutzerinnen. Nachdem die Anstalt 1991 in die Selbständigkeit entlassen wurde, konnte sie 1996 um die Liegenschaften in Falkenrott, 2004 mit der Abteilung Hildesheim und 2010 mit der Abteilung Zita-delle erweitert werden.

Nach dem Umzug des Mutter-Kind-Hauses 1997 von der Hauptanstalt nach Falkenrott verfügt die Einrichtung in Vechta nunmehr an zwei Standorten über 13 Plätze im offenen Vollzug und 5 Plätze in der geschlossenen Abteilung. Das offene Haus befindet sich auf einem 5 ha großen Gelände mit einem großen Kinderspielfeld.

Aufnahmevoraussetzungen:

- Vor der Aufnahme eines Mutter-Kind-Paares müssen folgende Unterlagen vorliegen:
- Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes zur Unterbringung des Kindes
- Kostenübernahmeerklärung des Jugendamtes für den Tagespflegesatz
- Nachweis über den Krankenversicherungsschutz des Kindes; (die Mutter ist nach Haftbeginn selbst nicht mehr versichert)
- ärztliches Gesundheitszeugnis des Kindes (nicht älter als 3 Tage)
- bei jugendlichen Müttern: Stellungnahme des Jugendamtes zur Erziehungsfähigkeit der Mutter
- Urteilsabschrift bei Verurteilung wegen Gewaltstraftaten

Nicht aufgenommen werden akut drogenabhängige Mütter und/oder Kinder, die einer ständigen ärztlichen Betreuung bedürfen. Die Mindestverbüßungszeit sollte 4 Monate bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt und somit ca. 6 Monate betragen.

Neben den vollzuglichen Planungen finden halbjährliche Hilfeplankonferenzen mit den örtlich zuständigen Jugendämtern statt. Aufgenommen werden vorrangig Mutter-Kind-Paare aus Niedersachsen. Im Einzelfall können nach gemeinsamer Entscheidung mit den zuständigen Ministerien auch Mütter aus anderen Bundesländern aufgenommen werden.

Die Altersgrenze der Kinder liegt im offenen Vollzug bei sechs Jahren, im geschlossenen Vollzug bei drei Jahren. Mit Blick auf die Straflänge wird das Alter der Kinder schon bei Aufnahme berücksichtigt, damit aus diesen Gründen keine Trennung während der Haft erfolgen muss.

Da es nur eine begrenzte Platzzahl gibt, wird in Vechta eine Warteliste geführt, entsprechende Absprachen mit den Einweisungsbehörden sind daher unerlässlich.

Der Alltag im Mutter-Kind-Haus

Nach einer Eingewöhnungszeit dürfen die Mütter mit ihren Kindern nachmittags das Gelände zu zweieinhalbstündigen Ausgängen verlassen, um ihr Kind möglichst eigenständig zu versorgen und auch Kinderarztbesuche durchzuführen. Familienangehörige, insbesondere die Kindsväter, können in den ersten Wochen bis zur Lockerungsfreigabe wöchentlich für mehrere Stunden zu Besuch kommen; danach finden die Besuche i.d.R. außerhalb des Vollzuges statt.

Die Teilnahme der Kinder an externen Kursen oder Vereinen ist möglich. Älteren Kindern wird nach Absprache mit dem Jugendamt der Besuch eines öffentlichen Kindergartens ermöglicht.

Sonderleistungen wie z. B. psychologische Gespräche auf Wunsch des Jugendamtes, Erziehungsberatung bei externen Stellen, Erstausrüstung nach der Entbindung oder der Einsatz einer Familienhebamme sind im Pflegesatz nicht enthalten.

Während ihrer Zeit in der Einrichtung sind die Mütter verpflichtet, an pädagogischen Lehrgängen („starke Eltern – starke Kinder“, „Safe“, „Triple-P-Kurse“ usw.) und/oder Einzelmaßnahmen teilzunehmen.

Bei allen Müttern, deren Kinder älter als sechs Monate sind, besteht in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr eine Arbeitspflicht, um sie an einen geregelten Tagesablauf zu gewöhnen. In dieser Zeit werden die Kinder in einer Spielgruppe vom Kinderteam betreut.

Marianne Heumüller

Leiterin des Mutter-Kind-Hauses der JVA für Frauen Vechta
marianne.heumueller@justiz.niedersachsen.de



Mutter-Kind-Haus – Personal und Finanzierung

Das Heim wird von einer Dipl.-Sozialarbeiterin mit langjähriger Berufserfahrung geleitet; das Vollzugsteam besteht aus sieben Bediensteten, zwei Männern und fünf Frauen, die größtenteils eine krankenpflegerische, pädagogische oder hauswirtschaftliche Vor-Ausbildung haben.

Eine Hauswirtschafterin leitet die Mütter halbtags im hauswirtschaftlichen Bereich an.

Bei Bedarf können Fachdienste wie Suchtberatung oder Schuldnerberatung aus der Anstalt in Anspruch genommen werden. Ein interner Dipl.-Psychologe wird bei Bedarf tätig.

Im Mutter-Kind-Haus in Vechta arbeiten zusätzlich zum Vollzugsteam drei Erzieherinnen, die sich während der Arbeitszeit der Mütter vormittags um die Kinder kümmern und ausschließlich über den Tagespflegesatz finanziert werden. Wie bei allen anderen Strafgefangenen auch werden die Kosten für die inhaftierte Mutter von der Justizverwaltung getragen.

Da das Kind nicht inhaftiert ist, wird es nicht durch die Justiz unterhalten. Die Kosten für die Unterbringungen eines Kindes sind von dem Unterhaltspflichtigen zu übernehmen. Da das in der Regel nicht möglich ist, übernehmen die Jugendhilfsträger dies in Vorleistung und prüfen eine Kostenbeteiligung der Eltern. Da zunächst einige Hürden bei einzelnen Jugendämtern zu nehmen waren, brachte am 12.12.2002 ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (zu: BVerwG 5 C 48.01) mehr Rechtssicherheit für die Einrichtungen:

„Mutter-und-Kind-Einrichtungen des Strafvollzuges (§§ 80, 142 StVollzG) unterfallen der Jugendhilfe. Beantragt ein Personensorgeberechtigter Hilfe zur Erziehung durch gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in einer Mutter-und-Kind-Einrichtung des Strafvollzuges, hat der zu-

ständige Jugendhilfsträger eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung über die Hilfgewährung zu treffen. Die Jugendhilfe umfasst in einem solchen Falle sowohl Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII als auch Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII.“

Für anfallende Sach- und Personalkosten für die Kinder erstellt die Finanzabteilung der JVA für Frauen ein Entgeltblatt, das Grundlage für eine gemeinsame Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung mit dem örtlichen Jugendhilfsträger ist.

Ziele

Das Ziel von Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug ist die Vermeidung einer Trennung von Mutter und Kind während der Haftzeit der Mutter. Zudem wird durch pädagogisches Fachpersonal eine Stabilisierung und Intensivierung der Mutter-Kind-Bindung angestrebt.

Auch nach der Haft soll gewährleistet sein, dass die Mutter in der Lage ist, ihr Kind selbstständig zu versorgen.

Unter Berücksichtigung des bestehenden Rahmenkonzeptes des Frauenvollzuges in Vechta soll die inhaftierte Mutter dazu befähigt werden, zukünftig ein straffreies Leben zu führen, sowie Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen.

Die Sicherstellung des Kindeswohles nach § 8a SGB VIII muss dabei stets gewährleistet sein und wird als Schutzauftrag für das Kind gesehen.

Hier wird sehr deutlich, dass es sich dabei oft um eine Gratwanderung zwischen den Vorschriften der Justiz und den pädagogischen Ansprüchen einer Jugendhilfeeinrichtung handelt.

Peter Kalmbach

Johannes Fülberth: Das Gefängnis Spandau 1918-1947. Strafvollzug in Demokratie und Diktatur

Schriftenreihe des Landesarchivs Berlin, be.bra wissenschaft verlag, Berlin 2014, 364 Seiten, 52,00 €, ISBN 978-3-95410-034-7

Das besprochene Buch wurde von Johannes Fülberth, gegenwärtig Leiter der Abteilung „Historische Sammlungen“ der Berliner Landes- und Zentralbibliothek, als Dissertation gefertigt. Der Autor ist Historiker.

Nach dem Titel des Buches beschränkt sich der wissenschaftliche Gegenstand auf das in den 1880er Jahren entstandene Gefängnis Berlin-Spandau. Dieses Gebäude ist gegenwärtig vollends „Geschichte“ – denn es wurde Ende der 1980er Jahre nicht nur geschliffen, sondern als Ganzes entsorgt. Zuletzt diente es als Haftanstalt für die hochrangigsten NS-Kriegsverbrecher, die zur Führungsriege der Diktatur gehörten. Mit dem Selbstmord des letzten Inhaftierten, dem zeitweiligen Stellvertreter Hitlers, Rudolf Hess, endete nicht nur die Nutzung der Haftanstalt, sondern auch deren Existenz. Die Bauten wurden abgerissen, die Reste zerstampft und geschreddert.

Die Arbeit Fülberths setzt ihre Schwerpunkte auf die Zeit vor der Nutzung als Kriegsverbrechergefängnis. Dabei

wird auch der Zeitraum vor 1918 durchleuchtet, abschnittsweise geht es dann über die Zeit der Weimarer Republik bis zum Ende des NS-Staates. Man sagt gemeinhin, Gefängnis-Populationen seien die Zentrierung gesellschaftlicher Probleme unter einem Brennglas. Das spiegelt sich in diesem Werk nachvollziehbar wider: Wer Inhaftierter war und (generalisiert) warum, wird greifbar gemacht. Verständlich wird dies in Zusammenhang gesetzt mit der gesellschaftlichen und machtpolitischen Sicht auf die jeweiligen Verhältnisse. Dabei handelt es sich um Grundlagenwissen, das jedem solide Erkenntnisse zukommen lässt, wer mit Bestrafung, Vollzug von Strafen und überhaupt mit sozialen Problemen und/oder kriminellen Sachverhalten zu tun hat.

Am Anfang der Entwicklung stand eine architektonische Neuausrichtung der Haftanstalten. Nachdem Todes- und Leibesstrafen als alleinige Sanktionen überwunden waren, galt es während des 19. Jahrhunderts, die Freiheitsstrafe im Sinne einer Verbesserung der Bedingungen zu diskutieren.

In Berlin wurden gleich mehrere Haftanstalten nach neuartigen Überlegungen konzipiert. Spandau war ein Produkt dieser Zeit – es war aber spezialisiert auf Militärgefangene, also verurteilte Angehörige der Streitkräfte. Dementsprechend war der Vollzug ausgerichtet auf eine militärische Verwendbarkeit nach Strafverbüßung. Diese Funktion behielt die Einrichtung bis zum Ende des Ersten Weltkrieges. Für diesen Vollzug waren große Hafträume typisch, in denen bis zu 35 Gefangene untergebracht waren. Dies war ein Gegensatz zur Entwicklung jener Zeit, die für Häftlinge eine Einzelhaft propagierte. Die Zeit 1914 bis 1918 war mit großen Entbehrungen für die Inhaftierten verbunden: es herrschten Überbelegungen, Ungezieferbefall und Mangelversorgung. Gleichzeitig wurde militärischer Drill angeordnet, um die jederzeitige militärische Einsatzfähigkeit als Soldaten zu gewährleisten. Diese Ausführungen Fülberths sind insofern besonders interessant, weil die Nationalsozialisten später mit Vehemenz behaupteten, der militärische Strafvollzug des Kaiserreichs sei milde gewesen und habe keine abschreckende Wirkung erzeugt, sondern im Gegenteil Anreize geschaffen, sich durch das Begehen von Straftaten der Wehrpflicht zu entziehen.¹ Nicht zuletzt aufgrund solcher Ansichten wandelte sich der Strafvollzug des „Dritten Reichs“ zu einem Instrument schlimmsten Terrors, der es zuließ, dass ab 1942 Menschen in Haft an Unterernährung starben.

Der Autor beschreibt in den ersten Kapiteln den kriminalpolitischen Rahmen der Zeit bis in den Ersten Weltkrieg und dann bis zum Ende der Weimarer Republik. Prägend war zunächst die Annahme, dass Kriminalität eine Frage von Degeneration und psychischer Anfälligkeit sei. Erst in den 1920er Jahren setzte sich auch die Sicht sozialer Ursachen von Straffälligkeit durch. Dies nicht zuletzt aufgrund der für alle sichtbaren Folgen von Massenarbeitslosigkeit, Wohnraumknappheit und um sich greifenden Suchtproblematiken. In der Folge wurden Reformen des Strafvollzuges angestoßen, die sich stärker auf eine soziale Erziehung konzentrierten. Auch wurde ein abgestufter Vollzug forciert, der sich an der Änderungsbereitschaft der Inhaftierten orientierte. Dem standen in dieser angespannten Zeit radikale Stimmen gegenüber, die Angst vor „Asozialen“ und Gewohnheitsverbrechern schürten. Von Gefängnissen als „Wohlfühlanstalten“ für Schwerverbrecher war mitunter die Rede.

Auch bezüglich der nationalsozialistischen Zeit gelingt die Darstellung der sich nun extrem verändernden Rahmenbedingungen nachvollziehbar. Die Einteilung der Häftlinge in „gestrauchelte Volksgenossen“ und „Unbelehrbare“ wird ebenso dargelegt, wie die Einführung des Maßregelvollzugs und der Pakt zwischen dem Reichsjustizministerium und dem Reichssicherheitshauptamt, wonach bestimmte Häftlinge in Konzentrationslager zu überführen seien, da sie für den Justizvollzug als überflüssig erachtet wurden. Die vom „Reichsrechtsführer“ ausgegebene Losung, im Nationalsozialismus müsse ein Gefängnis ein „Haus des Schreckens“² sein, gewinnt in der Darlegung des Buches am Beispiel Spandau Konturen. Dort herrschten seit 1941 allgemeine Zustände, die das Leid der Häftlinge während des Ersten Weltkrieges noch in den Schatten stellten: Untergewicht war allgegenwärtig, während harte Arbeit physisch wie psychisch zermürbte. In den kalten Monaten wurden die Zellen nur vorübergehend geheizt, so dass es zu Erfrierungen an Extremitäten bei Häftlingen kam.

Besonders hatten jüdische und politische Gefangene unter den Bedingungen zu leiden, da sie willkürlichen Übergriffen und Ungerechtigkeiten der Wärter ausgeliefert waren. Ab 1943 wurde Spandau auch vom Militär als Haftanstalt genutzt.

Das Gefängnis Spandau war nach dem Ende des Krieges praktisch unbeschädigt geblieben und wurde weiter genutzt. Erster Direktor war ein vormaliger Industriemeister, der als NS-Gegner integer für diese Tätigkeit war. Allerdings blieb die Gefangenenzahl niedrig und stieg maximal auf 330 im Mai 1946. Im Oktober 1946 kam es zu einer grundlegenden Veränderung: Spandau sollte Hafteinrichtung für verurteilte NS-Hauptkriegsverbrecher werden. In der Folge wurden alle bisherigen Häftlinge verlegt – und statt ihrer sieben im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess zu Haftstrafen verurteilte NS-Funktionäre und hochrangige Militärs nach Spandau gebracht.

Das Buch geht sorgfältig auf Bedingungen des Vollzuges in Spandau ein, beschreibt den Haftalltag über Jahrzehnte hinweg, nennt Belegungen sowie Arbeitsmöglichkeiten und Arbeitsunfälle. Die Sicht der Gefangenen wird soweit möglich eingebracht und die Lebensläufe von Akteuren der Gefängnisverwaltung dargelegt. Die Ausarbeitung ist wissenschaftlich, die Ausdrucksweise ausgesprochen lesbar und an eine vielfältige Leserschaft gerichtet. Das Einarbeiten von Reportagen und literarischen Veröffentlichungen fördert den flüssigen Stil. Als kleine sachliche Anmerkung sei lediglich eingefügt: Hauptgefängnis für den Wehrmachtvollzug war nicht Berlin-Tegel, sondern das Gefängnis Lehrter Straße 61 (wobei dies rein formal galt; bezüglich der Zahl der Inhaftierten wird der Autor richtig liegen). Diese Nebensächlichkeit soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieses Buch ein wirklicher Gewinn für die Geschichtswissenschaft ist, einschließlich der Rechts- und Justizgeschichte. Das Buch enthält zahlreiches Bildmaterial, das weitgehend unbekannt sein dürfte. Alles in allem: ein lesenswertes Buch und eine überzeugende wissenschaftliche Arbeit. Nicht nur für historisch Interessierte ist dies eine Empfehlung, sondern auch für den Unterricht von angehenden Vollzugsbediensteten. Die Geschichte des Gefängnisses Berlin-Spandau an sich ist durch dieses Buch hinreichend beschrieben worden – auch die Historie des Justizvollzuges im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist packend und stichhaltig dargebracht worden.

Literatur

- Stock, Ulrich:** Über Militärstrafrechtspflege im Kriege, in: Zeitschrift für Wehrrecht 1937/38, S. 356–368.
- Wachsmann, Nikolaus:** Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, München 2006.
- Wüllner, Fritz, Ausländer, Fietje:** Aussonderung und Ausmerzung im Dienste der „Manneszucht“. Militärjustiz unter dem Hakenkreuz, in: Fietje Ausländer, Verräter oder Vorbilder? Deserteure und ungehorsame Soldaten im Nationalsozialismus, Bremen 1990, S. 65–89.



Dr. Peter Lutz Kalmbach
Lehrbeauftragter an der
Universität Bremen,
Fachbereich
Rechtswissenschaft
kalmbach@uni-bremen.de

¹ Vgl. etwa Stock, S. 356–368; grundlegend: Wüllner/ Ausländer, S. 65–89.

² Vgl. Wachsmann, S. 65.

Christopher Wein

Reichenbach, Marie-Therese; Bruns, Sabine (Hrsg.): Resozialisierung neu denken

Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe
Lambertus Verlag Freiburg 2018, 1. Aufl., 268 Seiten, 21,00 €, ISBN 978-3-7841-3108-5

Der Sozialen Arbeit kommen im Handlungsfeld der Straffälligenhilfe zahlreiche relevante Aufgaben zu. Mitarbeitende öffentlicher und freier Träger sind maßgeblich am Resozialisierungsprozess und der Wiedereingliederung von straffällig gewordenen Menschen beteiligt. Neben der klientenbezogenen Arbeit nehmen Professionelle jedoch auch eine anwaltschaftliche Rolle ein. In diesem Zusammenhang spricht man vom doppelten Mandat der Sozialen Arbeit. Ihre Aufgabe besteht somit auch darin, die problemverursachenden oder -ermöglichenden Rahmenbedingungen in den unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Kontexten zu reflektieren, zu beeinflussen und zu verändern.

Die Herausgeberinnen Marie-Therese Reichenbach und Sabine Bruns (beide Sozialar-

beiterinnen) liefern mit dem Buch „Resozialisierung neu denken – Wiedereingliederung straffällig gewordenen Menschen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ ein Sammelwerk, welches zum einen verschiedene Formen der Sozialen Arbeit im Handlungsfeld der Straffälligenhilfe darstellt und zum anderen die Wiedereingliederung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe diskutiert.

Das Buch fasst überwiegend die Beiträge der Fachwoche Straffälligenhilfe 2016 in Lingen zusammen, wurde aber darüber hinaus um einige Beiträge ergänzt. Thematisch werden verschiedene Dimensionen der Resozialisierung von Expertinnen und Experten überwiegend aus den Bereichen Justiz, Bewährungs- und Straffälligenhilfe in zwölf Aufsätzen aufgegriffen und bearbeitet. Der Titel des Buches verweist auf frühere Publikationen von Bernd Maelicke, der allerdings weder Mitherausgeber noch Autor im Buch ist.

Anhand einiger Beispiele wird aufgezeigt, wie die unterschiedlichen Institutionen und Akteure (Vollzug, Freie Straffälligenhilfe, Wirtschaft und Politik) im Hilfesystem zusammenwirken können, um die Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen zu unterstützen.

Das Buch greift unterschiedliche aktuelle Themen auf, beispielsweise die Diskussionen über Resozialisierungsgesetze in den Bundesländern oder Alternativen zum Strafvollzug, die familiensensible Ausgestaltung des Vollzuges oder die Berücksichtigung von kulturellen Aspekten bei der Gestaltung des Vollzuges und einer kultursensiblen Straffälligenhilfe.

Zahlreiche Aufsätze benennen und diskutieren Erfolgsfaktoren für eine erfolgreiche Resozialisierung bzw. Wiedereingliederung von straffällig gewordenen Menschen und zeigen auch Handlungsbedarfe auf den unterschiedlichen Ebenen und Dimensionen des Resozialisierungssystems auf.

Aufgrund der professionellen Vielfalt der Autorinnen und Autoren werden die Themen aus verschiedenen Sichtweisen bearbeitet und diskutiert. Die Themenauswahl ist gelungen und liefert sowohl Erfahrungsberichte aus der Praxis als auch wissenschaftliche Auseinandersetzungen zu relevanten aktuellen Themen. Das Buch spricht somit die diversen Akteure an, die sich im Resozialisierungssystem bewegen, sowie andere Interessierte, die sich mit Themen der Wiedereingliederung von straffällig gewordener Menschen befassen möchten.



Christopher Wein

Schleswig-Holsteinischer
Verband für soziale
Strafrechtspflege;
Straffälligen- und Opferhilfe
e.V.
kontakt@christopher-wein.de

Veranstaltungshinweis

Beratung und Betreuung in Haft

Termin: 18. bis 20.10.2019

Ort: Remagen

Veranstalter: Deutsche Aids Hilfe (DAH)

Anmeldung: DAH

Wilhelmstr. 138

10963 Berlin

Fax: 030 69008742

E-Mail: info@akademie-rs.de

Homepage: www.akademie-rs.de

Veranstaltungshinweis

2nd European Conference on Prison Health Independent health care on prison

Termin: 21. bis 22.10.2019

Ort: Lissabon

Veranstalter: Health Without Barriers

Anmeldung: über die Homepage oder per Mail

E-Mail: emailchcp.hwb@gmail.com

Homepage: www.healthwithoutbarriers.org

Frank Hiekel

Der Skulpturenpark in der JVA Bautzen tritt im 15. Jahr seines Bestehens an die Öffentlichkeit

Allgemeine Informationen zur JVA Bautzen

Die JVA Bautzen verfügt über insgesamt 454 Haftplätze. Davon befinden sich 372 Haftplätze im geschlossenen Vollzug. Zur Unterbringung von Gefangenen im offenen Vollzug ist eine Abteilung mit 42 Haftplätzen angegliedert. Seit Januar 2013 ist die Justizvollzugsanstalt auch zuständig für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, welche 40 Haftplätze vorhält. Die Zuständigkeit bezieht sich ausschließlich auf den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen Gefangenen und ebensolche Untergebrachten. Im geschlossenen Vollzug befinden sich überwiegend Gefangene mit hohen Freiheitsstrafen, auch zu lebenslänglichen Freiheitsstrafen Verurteilte. Der Anstalt stehen 195 Bedienstete zur Verfügung.

Die 1904 eröffnete Anstalt befand sich vor den Toren der Stadt Bautzen, konnte großzügig geplant und gebaut werden. Nach den Plänen der damaligen Hochbaudirektion des Königlichen Ministeriums des Innern ist diese Gesamtanlage mit Parkplanung und dessen Errichtung auf einer Fläche von 14 ha als Königlich Sächsische Landesstrafanstalt seit 1890 detailliert vorbereitet worden. Das Gefängnis galt zur damaligen Zeit nicht nur als modernste, sondern in ihrer wirkungsvollen Architektur auch als schönste Gefangenenanstalt Sachsens. Innerhalb der Anstalt wurden Linden, Eichen und Kastanien gepflanzt, wobei richtige Alleen entstanden. Diese Bäume sind ein wertvoller Schatz und werden heute noch bewundert sowie behütet. Wegen der Verwendung von gelben Klinkerziegeln für die 1.140 m lange Gefängnismauer sowie für die Außenfassaden der Hafthäuser einerseits und des erschütternden Vollzuges der Freiheitsstrafen in der Zeit ab 1933 bis 1945, 1945 bis 1950 (Speziallager Nr. IV der damaligen sowjetischen Besatzungsmacht, Belegung mit bis zu 7000 Inhaftierten) sowie 1950 bis 1989 in der DDR erhielt dieses Gefängnis von den Betroffenen und den Einwohnern der Stadt Bautzen den Namen „Gelbes Elend“. Im Herbst 1989 und bis zum 3. Oktober 1990 machte die damalige STVE Bautzen I national und international Schlagzeilen durch nicht enden wollende Gefangendemonstrationen und Unruhen. Seit der Wiedervereinigung wird hier alles getan, um das traurige Erbe durch kontinuierlichen, dem Gefangenen zugewandten Behandlungsvollzug nicht nur zu überwinden, sondern auch der historischen Verantwortung gerecht werden zu können. Seit 1990 wird unausgesetzt geplant und gebaut, so dass die baulichen Gegebenheiten gewahrt bleiben sowie die Unterbringung der Gefangenen modernsten Standards entspricht. Dabei ist ein lebenswertes Umfeld für alle am Vollzug Beteiligten entstanden.

Die Idee Skulpturenpark

Von 1991 bis 2010 leitete Herr Leitender Regierungsdirektor Burghart Jäckel die Justizvollzugsanstalt Bautzen. Ihm ist der Skulpturenpark zu verdanken und er fand dabei Unterstützer im Personal. Seine „Idee“ beinhaltete fünf Gedanken:

Das 100-jährige Jubiläum der Justizvollzugsanstalt im Jahr 2004 würdevoll zu gestalten und dabei Bleibendes zu schaffen.

Im Rahmen durchaus vorgegebener künstlerischer Beschäftigung der Gefangenen dauerhafte Effekte zu erzielen.

- Schaffung eines lebenswerten Umfeldes für die Gefangenen.
- Gestaltung angenehmer Arbeitsatmosphäre für das Personal.
- Demonstration für die Öffentlichkeit bei Führungen der zahlreichen Besuchergruppen, dass eine Justizvollzugsanstalt schön und aufhellend sein kann.



Frank Hiekel

Leiter der JVA Bautzen
frank.hiekel@jvabz.justiz.sachsen.de

Der Begriff Skulpturenpark ist entstanden, weil die Objekte in die großen Freiflächen kunstvoll eingesetzt sind und insofern den Parkcharakter im Innenbereich der JVA Bautzen unterstreichen. Nicht unerwähnt darf bleiben, dass der damalige Anstaltsleiter den Grundstock für den Skulpturenpark aus seiner eigenen Sammlung zur Verfügung stellte. Er rechnete durchaus damit, dass seine Nachfolger im Amt die Objekte abreisen lassen. Das ist und wird nicht geschehen. Aus Anlass des Jubiläums des 15-jährigen Bestehens des Skulpturenparkes sind 2018/2019 die Objekte restauriert worden, wo es notwendig war.

Der Skulpturenpark

Dieser Park besteht aus elf Einzelobjekten. Wegen des vorhandenen Platzmangels innerhalb dieser Abhandlung kann leider nicht auf jedes Einzelobjekt eingegangen werden. Zunächst ist ein Überblick bezüglich der Einzelobjekte möglich. Der gesamte Skulpturenpark besteht derzeit aus folgenden Objekten: Gittertüren im Vorgebäude der JVA, Orgelpfeifen als Regenbogen, Buntglasfenster – ein Hinweis





auf die ehemals farbigen Bleiglasfenster der Anstaltskirche, Pflüge auf Oberlausitzer Granit, die Tonne – ein Seezeichen von der Eider als Bezugspunkt zur Lausitzer Seenlandschaft, Gedenkstein zur ehemaligen Wäscherei im Haus 4 mit Ruhezone, „Fisch und Woge“, der Giebel – Erinnerung an die ehemalige Krankenhausabteilung, Windrichtungszeige mit Raben, Windrad am Biotop des Hauses II und der Brunnen. Einzelne Installationen sind nachfolgend etwas detaillierter vorgestellt:

Orgelpfeifen als Regenbogen:

Das Objekt besteht aus mehreren originalen Orgelpfeifen, hältig aus der Sammlung des Herrn Leitenden Regierungsdirektor a.D. Jäckel und Orgelbestandteilen von Kirchen aus der Region. Hierbei ergibt sich ein tieferer Sinn. Zunächst kann man von einer schönen Symbiose von West und Ost sprechen. Zudem weist dieses Kunstwerk auf das bauliche Juwel dieser Anstalt, die Kirche im Originalzustand aus dem Jahr 1904, hin. Andererseits gibt die regenbogenfarbige Gestaltung der Orgelpfeifen Hoffnung für alle am Vollzug Beteiligten.

Fisch und Woge:

Diese Arbeit eines Gefangenen in der Arbeitstherapie aus Stahl und Beton symbolisiert das Leben als ständigen Kampf gegen Widrigkeiten. Der Gefangene arbeitete längere Zeit an der Plastik und stellte diese 2002 fertig. Insofern war hier ein schöpferischer Kampf vorhanden, war doch eine Sonnenuhr „geplant“ gewesen. Dieser schöpferische Kompromiss ist heute bei Besuchern eines der auffälligsten Werke.

Pflüge auf Oberlausitzer Granit:

Die beiden Pflüge weisen symbolisch auf die hier in der Region noch immer stark ausgeprägte Landwirtschaft hin. Der Lausitzer Granit ist ebenfalls fester Bestandteil dieser Region und verdeutlicht, dass die landwirtschaftlichen Produkte den hiesigen Böden hart abzurufen sind. Der Bevölkerung sagt

man auch nach, dass den Widrigkeiten des Lebens erfolgreich getrotzt wird, weil der Granit die Köpfe widerstandsfähiger gemacht hat.

Gedenkstein ehemalige Wäscherei im Haus 4:

Hier soll bewusst an die historische Last dieser JVA erinnert werden. Im Keller dieses nicht mehr vorhandenen Gebäudes sind im Zeitraum vom 30.11.1945 bis 29.12.1946 zwei Frauen und 73 Männer ohne Urteile durch die damalige sowjetische Besatzungsmacht erschossen worden. Die Erinnerung an die Zeit des Speziallager Nr. IV des NKWD (Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten der UdSSR) und das den Gefangenen zugefügte Leid darf nicht verloren gehen. Die am Gedenkstein vorhandene Ruhezone lädt zur inneren Einkehr ein.

Der Brunnen:

Die Installation hat ein Sicherungsverwahrter für den Außenbereich der Sicherungsverwahrung in seiner Freizeit aus Abfallmaterial in der Hauswerkstatt gefertigt. Das Objekt ist an die Wasserleitung angeschlossen und funktionstüchtig. Im Sommer spendet der Brunnen angenehme Kühle und bewässert die Rasenfläche. Die Besonderheit des Brunnens ist die Wetterfahne in Form einer schwarzen Katze. Diese Katze ist eine Referenz an den Sicherungsverwahrungskater Moritz. Dieser wird von den Untergebrachten geachtet und behütet sowie vom Personal wegen seiner therapeutischen Wirkung sehr geschätzt. Über die Erlebnisse und heilsamen Wirkungen mit Moritz könnten längere Abhandlungen geschrieben werden.

Das Projekt „Malen mit Licht“:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und hinsichtlich der Erforschung der Entstehungsgeschichte des Skulpturen-parkes entstand die Vision, einen Film vom Park entstehen zu lassen. In der heutigen Zeit wäre das kein Problem, es sollte jedoch vorzeigbar sein und professionelle Anleitung erfahren. Die Mitarbeiterin, Frau Dipl.-Soz.-Päd. Marie



Kriegel und Amtsinspektor im JVD Danilo Sende pflegten Kontakte zum in der Stadt befindlichen SAEK (Sächsisches Ausbildungs- und Erprobungskanal). Die JVA Bautzen trug das Anliegen vor und der dortige Chef zeigte sich vom Vorhaben begeistert. Im Rahmen von SAEK-Projekten können sich Schüler der Stadt Bautzen das Handwerk eines Mediengestalters anschauen. So auch die ehemalige Schülerin Melissa Rothmann. Über Projekte beim SAEK fand sie ihren beruflichen Weg und studierte an der Fachhochschule Salzburg MultiMediaArt. Deren Masterabschlussarbeit verhalf Frau Rothmann zu lukrativen Aufträgen in aller Welt. Die Urlaubszeit verbringt sie stets in ihrer Heimatstadt. Dabei ist der Besuch beim SAEK obligatorisch. Im Jahr 2018 arbeitete die Künstlerin in Japan für Regierungsstellen und führende Industrieunternehmen. Den Urlaub in diesem Jahr verbrachte Frau Rothmann in der JVA Bautzen mit 5 Gefangenen bei der Verwirklichung des Projekts „Malen mit Licht“. Daraus ist eine attraktive DVD entstanden, welche bereits internationale Aufmerksamkeit hervorgerufen hat. Frau Rothmann arbeitete den gesamten Monat Mai 2018 mit den fünf Gefangenen der hiesigen Väter-Gruppe an dem Projekt. Ein Teil der Filmaufnahmen fand in der Nacht statt, was es hier noch nicht gegeben hatte. Innerhalb des Trainingsprogramms der Väter-Gruppe war diese Arbeit im Modul Selbstwahrnehmung eingebettet. Die daran beteiligten Gefangenen schätzen die Möglichkeit der Teilnahme am Projekt sehr. Besonders beeindruckend war für die Väter die Teilnahme an den Nachtaufnahmen, weil sie den Nachthimmel beobachten konnten. Aus dem Hafttraumfenster wäre dies nur eingeschränkt möglich gewesen.

Resümee und Ausblick:

Nach 15 Jahren ist es gelungen, die „Historie“ des Skulpturenparkes lückenlos zu recherchieren und erstmals in einer Veröffentlichung darzustellen. Dieser Park ist es wert, bewahrt zu bleiben. Er wird allseits geschätzt und obwohl

die einzelnen Bestandteile dieser Gesamtinstallation für die Gefangenen frei zugänglich sind, gab es bisher keinerlei Zerstörungen. Viele jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen darüber nichts, denn es steht wie es liegt. Die Wissensvermittlung ist notwendig, denn erst in diesen Tagen fragte ein Mitarbeiter, der schon seit drei Jahren in der hiesigen Anstalt Dienst tut, was denn da für bunte Stifte vor dem Hafthaus I stehen. Gemeint war die Installation der Orgelpfeifen und der Autor konnte zur Aufklärung beitragen. Zukünftig kann und wird der Skulpturenpark erweitert. Der Platz dafür ist vorhanden und Kunst bildet. Den Gefangenen kann ein lebenswertes und ästhetisches Umfeld geboten werden. Der Belegschaft hilft der Blick in die Parklandschaft in den vorhandenen schweren Vollzugsstunden zur Zuversicht. Für die Öffentlichkeit ist es bei uns immer spannend, denn die jährliche Besucherzahl von 2.000 bis 2.500 Besuchern wird sich steigern.

Literatur

- Bautzener Gefängnisse – Faltblatt der Stadtverwaltung Bautzen, Stand: 11/2015.
 Sächsische Justizgeschichte – Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Band 5, 1995.
 Sächsische Justizgeschichte – Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Band 10, Karl Wilhelm Fricke: „Humaner Strafvollzug und politischer Missbrauch – Zur Geschichte der Strafvollzugsanstalten in Bautzen 1904 – 2010“, 1999.
Rothmann, Melissa: Interview mit Leitenden Regiergungsdirektor i. R. Burghart Jäckel am 14.05.2018.
 Interviews des Autors mit Regiergungsdirektorin Claudia Ramsdorf, Dipl.-Soz.-Päd. Marie Kriegel, Amtsinspektor im JVD Danilo Sende und Amtsinspektor im JVD Torsten Sikora (alle JVA Bautzen).

Fotos:

Melissa Rothmann mit fünf Strafgefangenen der Väter-Gruppe, JVA Bautzen, Mai 2018

Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

Die seit 1986 in Wiesbaden bestehende Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) ist die zentrale Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder für kriminologisch-forensische Forschungsfragen. Sie hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Ordentliche Mitglieder sind die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer.

Organisation und Finanzierung

Wichtigstes Vereinsorgan der KrimZ ist die Mitgliederversammlung, in der das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die Landesjustizverwaltungen vertreten sind. Geleitet wird die KrimZ durch ihren Vorstand, der gegenwärtig von Martin Rettenberger (Psychologe und Kriminologe) und Axel Dessecker (Jurist und Soziologe) gebildet wird. Insgesamt beschäftigt die KrimZ rund 25 Personen. Dazu gehören Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Angestellte für Sekretariat, Verwaltung und Bibliothek. Der KrimZ organisatorisch angeschlossen ist die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (siehe Forum Strafvollzug 2017, 208). Finanziert wird die Arbeit der KrimZ jeweils zur Hälfte aus den Justizhaushalten des Bundes und der Länder. Hinzu kommen projektbezogene Forschungsmittel verschiedener Drittmittelgeber.

Tätigkeit

Die KrimZ hat nach ihrer Satzung vor allem den Auftrag, die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse für Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu erarbeiten und zu vermitteln. Dazu führt die KrimZ praxisbezogene empirische Forschungsprojekte durch, unterhält eine Bibliothek, betreibt eine Fachdokumentation und veranstaltet ein bis zwei Fachtagungen pro Jahr zu aktuellen kriminalpolitischen Themen. Forschungs- und Tagungsergebnisse werden – außer in Beiträgen zu Zeitschriften und Sammelwerken – in zwei eigenen Schriftenreihen publiziert, der im Buchhandel erhältlichen Reihe Kriminologie und Praxis (KuP)



Seit 2015 Direktor der KrimZ:
PD Dipl.-Psych. Dr. biol. hum.
Martin Rettenberger, M.A.



Seit 2004 Stellv. Direktor der KrimZ:
Prof. Dr. iur. Axel Dessecker, M.A.

und der kostenfrei zugänglichen elektronischen Schriftenreihe Berichte und Materialien (BM-Online).

Forschungsschwerpunkte

Die Forschungen der KrimZ sind empirisch angelegt. Sie haben enge Bezüge zu allen Bereichen der Strafrechtspraxis, wobei der Justizvollzug einen Schwerpunkt bildet. Die meisten Projekte beruhen auf länderübergreifenden Datenerhebungen. Themenschwerpunkte der letzten Jahre sind:

- Strafverfolgung und Strafverfahren
- Strafen und Maßregeln
- Justiz- und Maßregelvollzug
- Straftäterbehandlung
- Sexualkriminalität
- Opfer von Straftaten

Dazu gehören auch mehrere über einen langen Zeitraum laufende, bundesweite Erhebungsreihen zur Sozialtherapie im Strafvollzug, zur Dauer und Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen sowie zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe.

Literaturdokumentation

Die KrimZ unterhält eine öffentlich zugängliche Spezialbibliothek für die deutschsprachige Kriminologie und eine Aufsatzdokumentation zur vertieften Erschließung unselbstständiger Literatur. Für die Dokumentation werden etwa 30 Fachzeitschriften der Kriminologie und ihrer Bezugswissenschaften regelmäßig ausgewertet. Hinzu kommt ein Datenaustausch

mit der Juris GmbH und dem Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation (ZPID). Die Bestandsnachweise der Bibliothek und die durch Abstracts und Schlagworte erschlossenen Aufsatznachweise können über die frei im Internet zugängliche kriminologische Literaturdatenbank KrimLit (www.krimz.de/literaturdokumentation) recherchiert werden.

Kontakt Daten

Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)
Viktoriastr. 35
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-15758-0
Fax: 0611-15758-10
E-Mail: info@krimz.de
www.krimz.de

§ 38 SächsStVollzG

(Gewährung von Lockerungen)

1. Im Gegensatz zu § 11 StVollzG, der die Anordnung von Lockerung in das Ermessen der Vollzugsbehörde stelle („Als Lockerung des Vollzuges kann namentlich angeordnet werden, dass ...“), ist mit der in § 38 Abs. 2 SächsStVollzG gewählten Formulierung die Richtung der Ermessensausübung bereits vom Gesetz vorgezeichnet (sog. intendiertes Ermessen), bei der es besonderer Gründe bedarf, um eine von der intendierten Ermessensausübung abweichende Entscheidung zu rechtfertigen.

2. Das auch durch Lockerung nach § 38 SächsStVollzG zu erreichende Vollzugsziel, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SächsStVollzG) und schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken (§ 3 Abs. 5 SächsStVollzG), gibt dem Gefangenen nicht nur einen Anspruch auf eine beurteilungs- und ermessensfehlerfreie, sondern auch rechtzeitige Entscheidung, bei der die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Gewährung der Lockerung rechtzeitig geklärt werden und alsbald entschieden wird.

3. Dass die Justizvollzugsanstalt über einen Antrag auf begleiteten Ausgang drei Wochen nach Antragstellung noch nicht entschieden hat, ist weder willkürlich noch unverhältnismäßig, wenn ein objektives Interesse an dem begleiteten Ausgang zu dem von dem Gefangenen gewählten fixen Termin nicht erkennbar ist.

OLG Dresden, Beschluss vom 18. März 2019 - 2 Ws 670/18

Gründe:

I.

Der Antragsteller und Beschwerdegegner verbüßt mehrere Freiheitsstrafen in der Justizvollzugsanstalt D.. Am 28. Juli 2018 stellte er einen Antrag auf begleiteten Ausgang mit seinen Eltern zur Erhaltung familiärer Bindungen für den 18. oder 19. August 2018. Für die Bearbeitung von Erstanträgen benötigt die Justizvollzugsanstalt grundsätzlich vier Wochen. Dies war dem Antragsteller über die Hausordnung bekannt. Trotz schriftlicher Erinnerung vom 9. August 2018 entschied die Justizvollzugsanstalt über den Antrag erst am 11. September 2018 und lehnte den Antrag ab. Ausweislich des Vollzugsplans verfügt der Antragsteller nicht über Lockerungseignungen. Aufgrund einer angeordneten Untersuchungshaft und einer unklaren Drogenproblematik geht die Justizvollzugsanstalt von Flucht- und Missbrauchsgefahr aus.

Mit Beschluss vom 8. November 2018 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dresden auf Antrag des Antragstellers festgestellt, dass die Nichtbescheidung des Antrages bis zum 18. August 2018 rechtswidrig war.

Gegen den Beschluss richtet sich die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt, mit der die Verletzung sachlichen Rechts gerügt wird.

II.

Die Rechtsbeschwerde, die zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen wird, hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung sowie zur eigenen Sachentscheidung des Senats in Form der Ablehnung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet.

Die Nichtbescheidung des Antrags auf begleiteten Ausgang bis zum 18. August 2018 war nicht rechtswidrig. Die Justizvollzugsanstalt hat mit der nicht bis zum Ausgangstermin getroffenen Entscheidung weder gegen das Willkürverbot aus Art. 3 Abs. 1 GG noch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.

Das Landgericht hat den Antrag des Antragstellers zwar als zulässigen allgemeinen Feststellungsantrag angesehen (vgl. Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl. § 109 Rdnr. 5) und das Feststellungsinteresse in Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG zutreffend sowohl in dem durch Art. 2 GG geschützten Resozialisierungsinteresse des Antragstellers als auch einer Wiederholungsgefahr erblickt. Bei der Frage, innerhalb welcher Zeit die Justizvollzugsanstalt über den Antrag auf begleiteten Ausgang zu entscheiden hatte, hat sie jedoch im vorliegenden Fall einen weder einfachrechtlich noch verfassungsrechtlich gebotenen Maßstab angelegt.

Der Gefangene hatte eine Lockerung in Form eines begleiteten Ausgangs nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 SächsStVollzG beantragt. Gemäß § 38 Abs. 2 SächsStVollzG sollen Lockerungen gewährt werden, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und verantwortet werden kann, zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbraucht werden.

Im Gegensatz zu § 11 StVollzG, der die Anordnung von Lockerung in das Ermessen der Vollzugsbehörde stellt („Als Lockerung des Vollzuges kann namentlich angeordnet werden, dass ...“), ist mit der in § 38 Abs. 2 SächsStVollzG gewählten Formulierung die Richtung der Ermessensausübung bereits vom Gesetz vorgezeichnet (sog. intendiertes Ermessen), bei der es besonderer Gründe bedarf, um eine von der intendierten Ermessensausübung abweichende Entscheidung zu rechtfertigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2017 – 5 C 4/16 –, juris).

Gleichzeitig macht § 38 Abs. 2 SächsStVollzG die Ausübung des Ermessens aber davon abhängig, dass der zwingende Versagungsgrund der Fluchtbefürchtung oder Missbrauchs-befürchtung fehlt. Bei dieser gesetzlichen Einschränkung des der Justizvollzugsanstalt zugestandenen Ermessensspielraums handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der grundsätzlich gerichtlich voll nachprüfbar ist. In diesen Fällen steht der Justizvollzugsanstalt auf Tatbestandsebene ein Beurteilungsspielraum zu, in dessen Rahmen sie mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind. Die Befürchtung, der Gefangene werde sich

dem Vollzug der Strafe entziehen oder die Lockerung zur Begehung von Straftaten missbrauchen, ist ein innerer Vorgang, der ein schwer widerlegbares Wahrscheinlichkeitsurteil enthält, das sich auf eine Vielzahl von objektiven Umständen und subjektiven Eindrücken stützt. Das Gesetz gibt dem Gefangenen wegen der damit verbundenen Unsicherheiten keinen Rechtsanspruch auf Lockerungen, sondern nur das Recht auf einen fehlerfreien Bescheid. Es nimmt damit auf die Schwierigkeiten Rücksicht, von denen die zu treffende Prognoseentscheidung abhängt, und gestattet es der Vollzugsbehörde, Zweifel über das künftige Verhalten des Gefangenen in ihre Ermessensentscheidung über die Gewährung der Lockerung mit einzubeziehen. Die Befürchtung, der Gefangene werde entweichen oder den ihm gewährten Urlaub missbrauchen, ist unter diesen Umständen von der Ausübung des der Vollzugsbehörde zustehenden Folgeermessens nicht zu trennen. Es ist danach folgerichtig, wenn die Justizvollzugsanstalt auch dazu ermächtigt wird, den Begriff der Flucht- oder Missbrauchsbefürchtung ermessensähnlich zu beurteilen (vgl. für die Gewährung von Urlaub aus der Haft nach §§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 StVollzG: BGH, Beschluss vom 22. Dezember 1981 – 5 AR (Vs) 32/81 –, juris m.w.N.).

Die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden ist im Rechtsstaat gleichwohl auch dann niemals „völlig frei“, wenn die Verwaltungsbehörden aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach ihrem Ermessen vorzugehen berechtigt sind. Auch dann bleiben sie an die allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze, wie das Willkürverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden. Welche materiellen Schranken das im allgemeinen Gleichheitssatz enthaltene Willkürverbot dem staatlichen Handeln zieht, lässt sich angesichts der Vielfalt möglicher Lebenssachverhalte abstrakt nicht erschöpfend beschreiben. Erst wenn Gesetzmäßigkeiten, die in der Sache selbst liegen, und die fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft missachtet werden, liegt ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz vor. Dabei enthält die verfassungsgerichtliche Feststellung von Willkür keinen subjektiven Schuldvorwurf, sondern will in einem objektiven Sinne verstanden sein; entscheidend ist die tatsächliche und eindeutige Unangemessenheit einer Maßnahme im Verhältnis zu der Situation, derer sie Herr werden soll. Am Willkürverbot sind nicht allein die von den Behörden getroffenen Entscheidungen zu messen; es gilt auch für die Handhabung des Verfahrens, das der Herbeiführung einer gesetzmäßigen, gerechten und letztlich auch in angemessener Zeit gefundenen Entscheidung dient (BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1985 – 2 BvR 1145/83 –, juris m.w.N.).

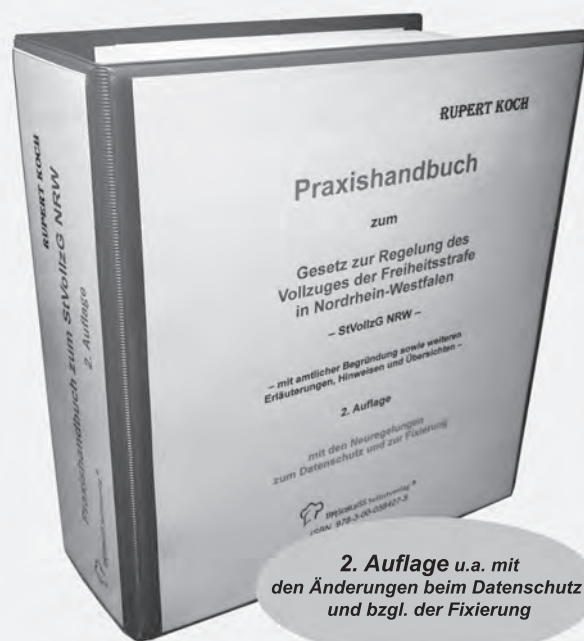
Das auch durch Lockerungen nach § 38 SächsStVollzG zu erreichende Vollzugsziel, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SächsStVollzG) und schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken (§ 3 Abs. 5 SächsStVollzG), gibt dem Gefangenen damit nicht nur einen Anspruch auf eine beurteilungs- und ermessensfehlerfreie, sondern auch rechtzeitige Entscheidung, bei der die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Gewährung der Lockerung rechtzeitig geklärt werden und alsbald entschieden wird.

Zeitliche Maßstäbe für die Durchführung des Verfahrens lassen sich aus der Regelung in § 113 StVollzG entnehmen; danach kann grundsätzlich nach Ablauf von drei Monaten

seit Stellung des Antrages auf Vornahme einer Vollzugsmaßnahme der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dies berechtigt jedoch nicht dazu, das Verfahren über Gebühr hinauszuzögern oder untätig zu bleiben (BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1985 – 2 BvR 1145/83). Bei sachgemäßer und zügiger Bearbeitung kann über die meisten Anträge sehr viel früher entschieden werden. Nachdem die Justizvollzugsanstalt eine Bearbeitung des Antrages nicht ausdrücklich verweigert hat, sondern dem Gefangenen bereits nach ihrer Hausordnung zu erkennen gegeben hat, dass bei Erstanträgen grundsätzlich eine Bearbeitungszeit von vier Wochen benötigt wird, kommt es maßgeblich darauf an, ob die Sache nach dem objektiven Interesse des Gefangenen eilbedürftig war (vgl. Feest/Lesting/Lindemann-Spaniol, Strafvollzugsgesetze 7. Aufl. § 113 StVollzG Rdnr. 5). Eine Eilbedürftigkeit ist hier nur aus dem vom Gefangenen gewählten und drei Wochen nach der Antragstellung liegenden Termin erwachsen. Ein objektives Interesse daran, den begleiteten Ausgang mit seinen Eltern zum Erhalt familiärer Bindungen an diesem fixen Termin durchzuführen, ist hingegen nicht erkennbar. Dass die Justizvollzugsanstalt bis zu diesem Termin den Antrag des Gefangenen auf Gewährung eines begleiteten Ausganges noch nicht beurteilt und die in ihrem Ermessen liegende Entscheidung noch nicht getroffen hatte, lässt ihre Entscheidung deshalb weder als willkürlich noch als unverhältnismäßig erscheinen.

Anzeige

StVollzG NRW - Neuauflage 2019



Einzelexemplar

mit Ordner 39.- €

ab 5 Exemplare

mit Ordner 33.- €

ohne Ordner* 33.- €

ohne Ordner* 28.- €

Bestellungen an:

Umschluss Selbstverlag
rupertkoch@freenet.de

*Besitzer der 1. Aufl. können den Inhalt komplett austauschen und den Ordner weiterverwenden. Neue Einschübe werden mitgeliefert.

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt.

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Lutwin Weilbacher
lforum@web.de

Vorstand

Vorsitzender

Torsten Kunze
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh
Justizministerium Baden-Württemberg

Christiane Jesse
Niedersächsisches Justizministerium

Willi Schmid
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

lang-verlag
Hansastraße 48, 24118 Kiel

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth

Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Susanne Gerlach

Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Jochen Goerdeler

Telefon 0431/988-5504
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Gerd Koop

Telefon 01511/6728728
gerd.koop@outlook.de

Gesa Lürßen

Telefon 0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer

Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Karin Roth

Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Günter Schroven

Telefon 05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Telefon 0221/470-5573
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth

Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur

Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung

Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte

Gerd Koop, Gesa Lürßen

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Internationales, Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth

Medien/Buchbesprechungen

Gesa Lürßen, Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Steckbriefe

Karin Roth

Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern

Jochen Goerdeler

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer, Günter Schroven

Schriftenreihe

Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondenten

Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern

Katja Mühlbauer
089/5597-3615
katja.muehlbauer@stmj.bayern.de

Berlin

Susanne Gerlach
030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg

Dr. Behnam Said
040/42843-3167
behnasaid@justiz.hamburg.de

Hessen

Dr. Volker Fleck
06033/998370
volker.fleck@jva-rockenberg.justiz.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Justina Dzienko
0385/588-3260
justina.dzienko@jm.mv-regierung.de

Niedersachsen

Günter Schroven
05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Gerhard Marx
0211/8792-212
gerhard.marx@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjv.rlp.de

Saarland

Michelle Matheis
0681/5807165
m.matheis@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen

Sylvette Hinz
0341/8639-117
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Wolfram Preusker
0391/567-6152
wolfram.preusker@mj.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Karin Roth
0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Thüringen

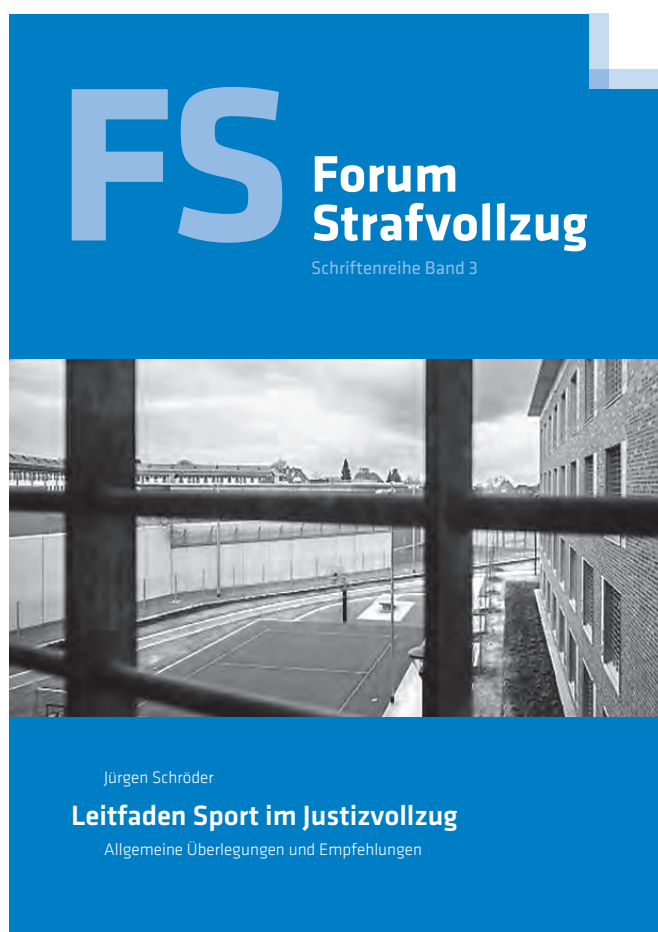
Doreen Tietz
0361/3795-262
doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de

Schriftenreihe Band 3

Jürgen Schröder

Leitfaden Sport im Justizvollzug

Allgemeine Überlegungen und Empfehlungen



Aus dem Inhalt:

Kapitel 1: Einführung in die Thematik

Kapitel 2: Handlungsfelder und Angebote im Sport

Kapitel 3: Personelle Voraussetzungen

Kapitel 4: Formen des Justizvollzugs, Jugendarrest, Schulsport, Dienst- und Freizeitsport für Bedienstete

Kapitel 5: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Durchführung des Sports

Kapitel 6: Evaluation, Vorurteile und Perspektiven

Anhang 1: Empfehlungen/Handreichungen:
„Sport und Suchtmittelabhängigkeit / -gefährdung“

Anhang 2: Empfehlungen/Handreichungen:
„Sport und Training sozialer Kompetenzen“

Anhang 3: Checkliste / Bestandserhebung Sport
im Justizvollzug

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de